

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

IM FOKUS

| Walter Cramer: Die letzten Wochen
| ... dem inneren Stern folgen.
Gespräch mit Klaus von Dohnanyi

RECHT

| Arbeitsrecht
| Erbrecht
| Europarecht
| Grundgesetze
| Rechtsgeschichte
| Rechtsliteratur für Ausbildung
und Praxis der Sozialen Arbeit
| Völkerrecht

WIRTSCHAFT

| Toolbox für Manager
| Multirationales Management
| Systemische Unternehmensberatung

GESCHICHTE

| Geschichte Russlands vom
Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert

VERLAGE

| Schwabe Verlag, Basel
| Walter Hammer
| Verlage im „Dritten Reich“

PHILOSOPHIE | THEOLOGIE

| Gesang im Feuerofen
| Ethik. Grundfragen unseres Lebens
| Idee der Selbstverwirklichung
| Gut und Böse in Mensch und Welt
| Warum ich kein Christ bin

BIBLIOTHEKEN

Tradition und Innovation

KINDER-UND JUGENDBUCH

Hund, Katze, Maus –
Neue Tiersachbücher für Kinder

FRAGEBOGEN

Monika Bilstein, Peter Hammer Verlag

BGB- und ZPO-Kommentar auf aktuellstem Stand

inklusive
jBook
www.jurion.de

- kostenloser Online-Zugriff
- durchsuchbar wie eine Datenbank
- verlinkt mit Normen und Entscheidungen



Inkl. Onlineausgaben
auf JURION

Gesetzesstand 01.03.2014

Prütting/Gehrlein
ZPO-Kommentar
6. Auflage 2014, ca. 2.800 Seiten,
gebunden, inkl. jBook
(Onlineausgabe auf JURION),
€ 139,-
ISBN 978-3-472-08588-1
Lieferbar ab 28.04.2014

Neu in der 6. Auflage 2014, u.a.:

■ Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 ■ Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.03.2013 ■ Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013

Prütting/Wegen/Weinreich
BGB-Kommentar
9. Auflage 2014, ca. 3.600 Seiten,
gebunden, inkl. jBook
(Onlineausgabe auf JURION),
€ 130,-
ISBN 978-3-472-08587-4
Lieferbar ab 28.04.2014

Neu in der 9. Auflage 2014, u.a.:

■ Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtsrichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.09.2013 ■ Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 ■ Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.03.2013 ■ Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.02.2013

**BGB-Kommentar +
ZPO-Kommentar (Paket)**
inkl. jBooks
(Onlineausgaben auf JURION),
€ 199,-
ISBN 978-3-472-08592-8
Lieferbar ab 28.04.2014

Ihre Vorteile:

■ Hervorragende Lesbarkeit, u.a. durch Verzicht auf unübliche Abkürzungen und alten Ballast, wie z.B. in die Jahre gekommene Zitateketten ■ Hochkarätige Autorentams – für jede Problematik der passende Spezialist

Im Buchhandel erhältlich.

 Wolters Kluwer | Luchterhand

www.fachbuchjournal.de

Einzelpreis € 7,-

DINGES & FRICK

Geschichte bei Mohr Siebeck



Aufruhr – Katastrophe – Konkurrenz – Zerfall

Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften
Herausgegeben von Ewald Frie und Mischa Meier

Gesellschaften unter Stress sind Thema des Tübinger Sonderforschungsbereichs 923 »Bedrohte Ordnungen«. Dieser Sammelband legt erste Ergebnisse vor. Mithilfe kulturwissenschaftlicher Ansätze thematisieren die Beiträge gesellschaftlichen Wandel sowie räumliche und zeitliche Muster sozialer Ordnungen.

2014. Ca. 320 Seiten (Bedrohte Ordnungen 1).
ISBN 978-3-16-152757-9 gebunden ca. € 60,-

eBook



Goldenes Zeitalter der Stagnation?

Perspektiven auf die sowjetische Ordnung der Brežnev-Ära
Herausgegeben von Boris Belge und Martin Deuerlein

Die Brežnev-Ära (1964–1982) galt lange als graue Zeit der Stagnation. Die Autorinnen und Autoren des Bandes werfen einen kritischen Blick auf diese Zuschreibung. Sie analysieren das Wechselspiel aus Dynamik und Stillstand sowie innergesellschaftlichen und transnationalen Prozessen.

2014. Ca. 320 Seiten (Bedrohte Ordnungen).
ISBN 978-3-16-152996-2 gebunden ca. € 60,-

eBook



Koni Weber

Umstrittene Repräsentation der Schweiz

Soziologie, Politik und Kunst bei der Landesausstellung 1964

Als während der Landesausstellung 1964 eine soziologische Umfrage zum schweizerischen Alltagsdenken durchgeführt wurde, zensierte der Bundesrat deren Ergebnisse. Anhand dieser skandalträchtigen Fallgeschichte untersucht Koni Weber, wie Soziologen, Politiker und Künstler mitten im Kalten Krieg um die nationale Deutungshoheit in der Schweiz rangen.

2014. Ca. 380 Seiten (Historische Wissensforschung).
ISBN 978-3-16-153173-6 gebunden ca. € 60,-

eBook

Henning Trüper

Topography of a Method

François Louis Ganshof and the Writing of History

What does the work of writing contribute to historical knowledge that it is, inescapably, written? In pursuit of these questions, Henning Trüper explores writing practice in the working life of a historian, the Belgian mediaevalist François Louis Ganshof (1895–1980).

2014. Ca. 550 Seiten (Historische Wissensforschung).
ISBN 978-3-16-153177-4 gebunden ca. € 65,-

eBook

Thomas Welskopp

Unternehmen Praxisgeschichte

Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft

Was macht betrieblich organisierte Arbeit und private Unternehmen zu prägenden Einrichtungen des modernen Kapitalismus? Wie wirkt sich das auf die Klassenteilung unserer modernen Gesellschaften aus, auf unsere Erfahrungen mit Märkten und die Möglichkeiten des Konsums? Thomas Welskopp versucht, auf diese Fragen aus einer praxisgeschichtlichen Perspektive Antworten zu geben.

2014. VIII, 309 Seiten.

ISBN 978-3-16-152746-3 gebunden € 59,-

Max Weber in der Welt

Rezeption und Wirkung
Herausgegeben von der Max Weber Stiftung

Die weltweite Verbreitung von Webers Schriften zeigt, wie sehr er ein Klassiker von ungebrochener Aktualität ist. Der vorliegende Tagungsband zu Max Weber beleuchtet prägende Einflüsse auf ihn selbst (z. B. Romaufenthalt, USA-Reise, Kriegserlebnis), vor allem aber seine internationale Rezeption, dargestellt an den Beispielen Polen, Japan, Türkei und dem arabischen Raum.

2014. Ca. 300 Seiten.

ISBN 978-3-16-152469-1 gebunden ca. € 40,-

Max Weber

Wirtschaft und Gesellschaft

Studienausgabe der Max Weber-Gesamtausgabe Jubiläumspaket (6 Bände)

Gegenüber den Voreditionen von Marianne Weber und Johannes Winckelmann unterscheidet die Studienausgabe von *Wirtschaft und Gesellschaft* zwischen dem Text, den Weber selbst zum Druck gab, und den Texten, die sich in seinem Nachlass fanden. Im Jubiläumspaket zum 150. Geburtstag Max Webers sind alle Bände von *Wirtschaft und Gesellschaft* zu einem Sonderpreis erhältlich.

2014. Ca. 1510 Seiten

(Max Weber-Studienausgabe I/22,1-5 + I/23).

ISBN 978-3-16-153222-1

fadengeheftete Broschur € 49,-

www.mohr.de/
geschichtswissenschaft



Mohr Siebeck

Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de



Zivilcourage!

Ein „Gerechtigkeitsgefühl von seltener Schärfe“ zeichnete den Leipziger Unternehmer Walter Cramer aus. Er setzte im Widerstand gegen Hitler und den Nationalsozialismus sein Leben ein und war damit einer der wenigen Industriellen, die im Bewusstsein des Risikos diese Konsequenz für sich gezogen haben. Als Freund und Vertrauter des früheren Leipziger Oberbürgermeisters Carl Friedrich Goerdeler, Kopf des zivilen Widerstands, war er in die Umsturzpläne eingeweiht und wurde unmittelbar nach dem misslungenen Attentatsversuch des 20. Juli 1944 verhaftet, am 14. November vor dem Volksgerichtshof wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt und am gleichen Tag in Berlin-Plötzensee hingerichtet. In diesem Strafgefängnis sind zwischen 1933 und 1945 fast 3000 Menschen nach Unrechtsurteilen ermordet worden.

Walter Cramers Enkelin Beatrix Heintze hat für das Buch „Walter Cramer. Die letzten Wochen“ dessen Gefängnisbriefe und Gefängnisnotizen, die teilweise durch den katholischen Anstaltsgeistlichen Peter Buchholz herausgeschmuggelt werden konnten, sorgfältig ediert und in ihrer Einführung den Lebensweg ihres Großvaters aufgezeichnet. Das eindrucksvolle Vorwort schrieb Klaus von Dohnanyi. Ich wollte von Klaus von Dohnanyi, dessen Vater Hans von Dohnanyi als ein zentrales Mitglied der Widerstandsbewegung – wie sein Onkel Dietrich Bonhoeffer – kurz vor dem Ende der Diktatur ebenfalls ermordet worden ist, mehr darüber erfahren, warum dieses Buch für ihn so wichtig ist. Die Lebensgeschichte von Walter Cramer zeige die Möglichkeiten und die Grenzen, die für einen aufrechten Mann in den Nazijahren bestanden. „Heute neigen viele zu der Meinung, jeder hätte den todesmutigen, den Weg des direkten Widerstandes gehen müssen, obwohl wir ja alle wissen, dass die große Mehrheit der Menschen so etwas nie tun würde.“

Wie können wir also heute, 70 Jahre nach diesen Ereignissen, dem Vermächtnis dieser aufrechten Menschen gerecht werden? Wir brauchen viel mehr Zivilcourage, sagt Klaus von Dohnanyi. Und er meint damit nicht körperlichen Mut. „Es ist das Durchstehen eigener Überzeugungen unter dem Druck von Mehrheitsmeinung. Wenn jemand z.B. in einem Betrieb sieht, dass ein Andersdenkender gemobbt wird, dann ist es gut, wenn er sich dem zur Seite stellt und sich eventuell auch mit dem Chef darüber anlegt. Das ist nicht immer vorteilhaft: Zivilcourage!“

Wenn er heute noch einmal die Gelegenheit hätte, zum Gedenken an den 20. Juli zu reden, dann würde er versuchen, mehr Objektivität zu finden und auch mehr Barmherzigkeit zu zeigen für die Menschen und ihre schwierige Lage damals. „Denn der Mensch muss durch viele Wirrungen gehen und es kommt immer darauf an, dass er sich an den entscheidenden Stellen, an denen Weichen gestellt werden oder Wege sich gabeln, an seinem inneren Stern festhält und seinen Weg weitergeht.“

Und wir bleiben beim Thema Unrechtsstaat. Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, damit beginnen wir unseren rechtswissenschaftlichen Teil. Und im Jahr 25 nach dem Mauerfall beschäftigen wir uns – Erinnerung ist für die Bürgerrechtlerin Freya Klier das 11. Gebot – mit wichtigen Büchern zu den Themen Staatssicherheit, SED-Staat, Aufarbeitung, Unrechtsbewusstsein. In unserem theologisch-philosophischen Schwerpunkt hat ein Buch besonderes Gewicht, das die ökumenische Bibeldiskussion der zum Widerstand gehörenden Helmuth James Graf von Moltke, Alfred Delp, Eugen Gerstenmaier und Joseph Ernst Fugger von Glött in der Haftanstalt Berlin-Tegel beleuchtet. Gesang im Feuerofen, so der Titel. Das Buch besteht wesentlich aus Äußerungen zu Bibelstellen, die Delp und Moltke in Tegel vor dem Volksgerichtshofprozess und nach ihrer Verurteilung zum Tode aufgeschrieben haben. Auf den Bibelvers Johannes 12,24 hinweisend – das Weizenkorn, das in die Erde fallen und ersterben muss, um viele Früchte zu tragen – schrieb Delp am 11. Januar 1945: „Es sollen einmal andere besser und glücklicher leben dürfen, weil wir gestorben sind.“

Das Todesurteil gegen den katholischen Geistlichen Alfred Delp wurde am 2. Februar 1945 in Plötzensee vollstreckt, seine Asche wurde verstreut.

Warum wagen wir heute nicht mehr Zivilcourage?

Angelika Beyreuther



IMPRESSUM

73

NOVITÄTEN

I – IV

IM FOKUS

- ... dem inneren Stern folgen. Gespräch mit
Dr. Klaus von Dohnanyi über das Buch von
Beatrix Heintze: Walter Cramer: Die letzten Wochen 4
- Ein gerader Weg. Vorwort von Klaus von Dohnanyi 8

RECHT

- Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Wiederaufbau der Justiz und Ahndung von
NS-Verbrechen in Westdeutschland während
der Besatzungszeit 1945 bis 1949 9
- Dr. Christina Globke
Internationale Haftbefehle in noch
andauernden Konflikten 14
- Dr. Bernd Müller-Christmann
Neuerscheinungen zum Erbrecht 16
- Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz
Neue Rechtsliteratur für Ausbildung und
Praxis der Sozialen Arbeit 20
- Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Küttner. Personalbuch 2013 27
- Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Enzyklopädie Europarecht 29
- Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Drei Kommentare zum Grundgesetz 32

WIRTSCHAFT

- Prof. Dr. Hartmut Werner
• Toolbox für Manager 36
• Multirationales Management 37
• Systemische Unternehmensberatung 38

GESCHICHTE

- Prof. Dr. Dittmar Dahlmann
Geschichte Russlands vom Mittelalter
bis ins 21. Jahrhundert 40
- Prof. Dr. Wolfgang Schuller
• Die DDR im Blick der Stasi 42
• Aufarbeitung versus Allgemeines Persönlichkeitsrecht 43
• Das Unrechtsbewusstsein der DDR-„Mauerschützen“ 43
• Eine Mauer für den SED-Staat 44

VERLAGE

- Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
• Schwabe Verlag, Basel 46
• Walter Hammer. Verleger der Jugendbewegung –
Pionier der Widerstandsforschung 46
• Verlage im „Dritten Reich“ 47

PHILOSOPHIE | THEOLOGIE

- Dr. Dr. Ilse Tödt
• Gesang im Feuerofen 48
• Ethik. Grundfragen unseres Lebens
von der Geburt bis zum Tod 50
• Idee der Selbstverwirklichung 52
• Gut und Böse in Mensch und Welt 53
• Warum ich kein Christ bin 56

ARCHÄOLOGIE

- Prof. Dr. Thomas Terberger
• Raubgräber – Grabräuber 58
• paläon. Grabung und Architektur 59

BIBLIOTHEKS- UND BUCHWISSENSCHAFTEN

- Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Neuerscheinungen
Tradition und Innovation 60

MUSIK

- Dr. Gabriela Krombach
• Hellmut Federhofer Theorie als Brücke zur Praxis.
Gesammelte musiktheoretische Aufsätze 70
• Christine Blanken: Die Bach-Quellen in Wien
und Alt-Österreich 70

SPRACHE

- Dr. Marion Grein
Deutsch als Fremdsprache. Eine Einführung 72

KINDER- UND JUGENDBUCH

- Antje Ehmann
Hund, Katze, Maus – Neue Tiersachbücher für Kinder 74

LETZTE SEITE

- Monika Bilstein, Peter Hammer Verlag, Wuppertal 76

14. November 1944: Walter Cramer vor dem Volksgerichtshof. Verurteilung zum Tode wegen Hoch- und Landesverrats. Das Urteil wird unmittelbar darauf in Berlin-Plötzensee durch den Strang vollstreckt. Die Witwe verständigt man erst sechs Tage später. Weder seine Leiche noch ihre Asche wird der Familie übergeben, sodass eine Bestattung nicht möglich ist. Die Veröffentlichung einer Todesanzeige wird verboten.

... am inneren Stern festhalten

Am 6. April 1944 äußerte Walter Cramer, Vorstandsvorsitzender des damals größten deutschen Textilkonzerns, der Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. in Leipzig, im Anschluss an eine Aufsichtsratssitzung, er müsse nach Ungarn fahren, um nach seinen „armen Juden“ zu sehen. Wegen dieser Bemerkung wurde Walter Cramer vom Präsidenten der Leipziger Industrie- und Handelskammer denunziert, worauf man ihm seinen Reisepass entzog und seine Verhaftung vorbereitete. Diese erfolgte unmittelbar nach dem misslungenen Umsturzversuch des 20. Juli am 22. Juli 1944.

Haftmonate mit schweren physischen und psychischen Misshandlungen folgten. Am 14. November 1944 wurde Walter Cramer vom Volksgerichtshof wegen Hoch- und Landesverrats zum Tode verurteilt und am gleichen Tag in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

Anlass und Kern des Buches „Walter Cramer. Die letzten Wochen“ sind Gefängnisbriefe und Gefängnisnotizen, die er in den Monaten seiner Haft geschrieben hat. Die wichtigsten Aussagen finden sich in den Mitteilungen an die Familie, die der katholische Anstaltsgeistliche Peter Buchholz seit Mitte Oktober 1944 aus der Haft schmuggeln konnte. Ihm hat Walter Cramer in einem Brief an seine Frau und Tochter vier Tage vor seiner Ermordung ein ganz eigenes Denkmal gesetzt: „Er ist ein untadeliger, rührend fürsorglicher Mann, ein wahrhaftiger Seelsorger und vorbildlicher Christ. Er sucht das Menschliche im Menschen immerfort zu steigern, wie Goethe sagt.“

Walter Cramer wird als ein Mann mit einem „Gerechtigkeitsgefühl von seltener Schärfe“ und einem großen Sinn für Anstand charakterisiert. Er setzte im Widerstand gegen Hitler und den Nationalsozialismus bewusst sein Leben ein und war damit einer der ganz wenigen Industriellen, die in vollem Bewusstsein des Risikos diese Konsequenz für sich gezogen haben. Und er neigte zu impulsiven Äußerungen, mit denen er versuchte, andere auf Unrecht aufmerksam zu machen und dieses nicht stillschweigend hinzunehmen. Seine scharfe

Ablehnung Hitlers war deshalb bekannt. So ist bezeugt, wie verzweifelt er über das NS-„Euthanasie“-Programm, den Massenmord an Behinderten und psychisch Kranken, war und dass er deshalb die Predigten des Bischofs von Galen, die in mutigen Worten diese Morde anprangerten, an Mitarbeiter seiner Firma, auch an solche, die in der SS waren, verteilt hat. Sein einfaches Leitmotiv war dieses: „Seht und ehrt den Menschen im Menschen.“

Der Herausgeberin und Enkelin von Walter Cramer, Dr. Beatrix Heintze, ist es zu verdanken, dass das Leben und die moralische Gesinnung, die Arbeit und das Handeln dieses außergewöhnlichen Industriellen nicht vergessen werden. In ihrer einfühlsamen Einführung beschreibt sie, wie sich Walter Cramer frühzeitig von der NSDAP distanzierte und dann versuchte, durch Abwiegeln, Ausflüchte, Hinhaltenaktik und begriffliche Mehrdeutigkeiten Schaden abzuwehren, Entlassungen zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben und, wenn dies nicht mehr möglich war, in anderer Weise zu helfen. Der Handlungsspielraum wurde jedoch zusehends enger. In diesen Jahren war Walter Cramer als guter Freund und Vertrauter des Leipziger Oberbürgermeisters Carl Friedrich Goerdeler, dem Kopf des zivilen Widerstandes gegen Hitler, bereits in Widerstandsaktivitäten eingebunden und er war in die Attentatspläne, die zum 20. Juli 1944 führten, eingeweiht. Goerdeler überzeugte ihn 1943, nach Hitlers Tod als „Politischer Beauftragter“ im Wehrkreis Dresden zur Verfügung zu stehen. Walter Cramer war damit Mitglied im Schattenkabinett Beck/Goerdeler. Alles dies war Gegenstand der Verhöre in der Haftzeit.

Dr. Klaus von Dohnanyi schrieb für dieses wichtige Buch unter dem Titel „Ein gerader Weg“ ein Vorwort, das wir hier mit seiner Genehmigung veröffentlichen dürfen. Auch das nachstehend wiedergegebene Gespräch mit Klaus von Dohnanyi enthält viel Bedenkenswertes zum Thema Widerstand damals und Zivilcourage heute. (ab)





Dr. jur. Klaus von Dohnanyi war 1981–88 Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, 1972–74 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, 1976–81 Staatsminister und parlamentarischer Staatssekretär im Auswärtigen Amt. 1969–81 MdB. Er ist seit 1957 Mitglied der SPD. Nach dem Rücktritt von Christian Wulff war Klaus von Dohnanyi im Februar 2012 als Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten im Gespräch. Klaus von Dohnanyi ist Sohn des Reichsgerichtsrates Hans von Dohnanyi und dessen Frau Christine, geb. Bonhoeffer. Hans von Dohnanyi war ein zentrales Mitglied der deutschen Widerstandsbewegung, er wurde am 5. April 1943 verhaftet und am 8. April 1945 im KZ Sachsenhausen ermordet.

Herr von Dohnanyi, warum ist dieses Buch für Sie so wichtig?

Die Lebensgeschichte von Walter Cramer zeigt die Möglichkeiten und die Grenzen, die für einen aufrechten Mann in den Nazijahren bestanden. Heute neigen viele zu der Meinung, jeder hätte den todesmutigen, den Weg des direkten Widerstandes gehen müssen, obwohl wir ja alle wissen, dass die große Mehrheit der Menschen so etwas nie tun würde.

Wir müssen also den Weg von Walter Cramer in den Nazijahren an den Möglichkeiten und den Voraussetzungen der damaligen Zeit beurteilen und das ist der Grund, warum ich das Buch so interessant finde. Es zeigt, wie jemand, der moralisch eine gerade und aufrechte Position hatte, in vielen einzelnen Situationen dann doch versuchen musste, sich mit der Zeit und mit den Herrschaftsverhältnissen zu arrangieren – ohne seinen moralischen Kompass zu verlieren. Das hat mich an dem Buch besonders beschäftigt und es ist der Grund, warum ich es lesenswert finde. Viele Menschen meinen, nur der heldenhafte Weg direkt in den Widerstand sei die damalige Antwort gewesen. Das halte ich für eine Fehleinschätzung der damaligen Zeit und des Menschen in der damaligen Zeit.

Wenn die Geschichte sich heute wiederholen würde, hätten wir mehr Widerstand als damals?

Ich glaube, wir hätten eher weniger. Die Menschen heute erfahren in ihrer Erziehung sehr viel weniger Elemente von Disziplin und Selbstkontrolle. Es wird sehr viel mehr nachgegeben und sehr viel freiheitlicher, wenn man so will, erzogen. Ich glaube, dass daraus nicht notwendigerweise Mut und Charakter erwachsen. Die erzieherischen Notwendigkeiten, denen die jungen Leute heute begegnen, sind sehr viel geringer. Wie heißt es beim postmodernen Feyerabend? Anything goes. Das deutet darauf hin, dass Menschen dieser Zeit in ihrem Leben wenig Widerstand erleben. Wer sich aber niemals auf Widerstand hat einlassen müssen, von dem ist kaum anzunehmen, dass er in bedrohlicher Zeit, von der wir hoffen, dass sie nie wiederkehren möge, sich widerständig zeigen wird. Die heutigen Generationen haben deswegen auch wenig Grund so zu tun, als ob sie charakterlich, moralisch und in ihren Widerstandsfähigkeiten stärker wären als die Menschen in der damaligen Zeit.

In den im Buch transkribierten Gefängnisbriefen und Gefängnisnotizen von Walter Cramer an seine Familie finden sich, wenige Wochen vor seiner Ermordung geschrieben, so fundamentale Sätze wie die von Fichte: „Denken und Handeln muss aus einem Stück sein.“ Und „Nur über den Tod hinweg, mit einem Willen den nichts, auch der Tod nicht, beugt und abschreckt, taugt der Mensch etwas!“ Ich befürchte, dass viele Menschen das heute pathetisch finden werden.

Das meinte ich gerade. Es war eben doch eine andere Bildung damals. Natürlich konnte diese auch missbraucht werden und natürlich hat diese auch zum Teil zur Rechtfertigung von manchem Unrecht gedient, aber bei denen, bei denen diese Bildung den inneren Kern gebildet hatte, bei denen ist eine Stärke entstanden, die ich heute eher vermissen würde.

Die Herausgeberin Beatrix Heintze hat für die Umschlagseite des Buches dieses Zitat ihres Großvaters Walter Cramer

*aus einer Mitteilung vom 26. Oktober 1944 ausgewählt:
„Ein Tod eines 58-Jährigen ist nicht sinn- und zwecklos.
Wenn man mir Gedenken in Ehren bewahrt, so wird man
über mich und meine Gesinnung, meine Arbeit und mein
Handeln nachdenken und – danach handeln.“ Wie kann
man diesem Vermächtnis heute auch nur annähernd ge-
recht werden?*

Menschen wie Walter Cramer, die ihren Überzeugungen damals treu geblieben sind, waren ja damals in einer ganz anderen Situation. Wir können davon eigentlich nichts übertragen.

Was wir heute brauchen, ist Zivilcourage. Damals brauchte man sehr viel mehr als Zivilcourage. Man brauchte eine Courage, die bereit war, auch die körperlichen Leiden des Widerstandes zu ertragen. Heute ist es eine Frage der Zivilcourage, ob man in bestimmten Situationen bereit ist aufzustehen und seine

Meinung zu vertreten. Es ist keine „Zivil“-Courage, wenn sich jemand in der S-Bahn einmischt, wo zehn Schläger um einen anderen herumstehen. Das ist bewundernswerter körperlicher Mut und der ist bei den Menschen sehr unterschiedlich verteilt. Man kann den auch nicht von jedem in jeder Situation verlangen. Zivilcourage ist etwas anderes. Es ist das Durchstehen eigener Überzeugungen unter dem Druck von Mehrheitsmeinung. Wenn jemand z. B. in einem Betrieb sieht, dass ein Andersdenkender gemobbt wird, dann ist es gut, wenn er sich dem zur Seite stellt und sich eventuell auch mit dem Chef darüber anlegt. Das ist nicht immer vorteilhaft: Zivilcourage! Körperlicher Mut und Zivilcourage sind also zwei ganz verschiedene Dinge, die bei uns ständig verwechselt werden. Wir sind inzwischen auf allen Seiten der Parteien sehr windschlüpfrig und anpassungsbereit geworden. Und Zivilcourage ist bei uns noch immer keine sehr verbreitete Eigenschaft.

*Das ist sehr zu bedauern, aber wie lässt sich das ändern?
Durch eine andere Erziehung?*

Ich weiß es nicht. Es gibt Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass eine gewisse christliche Erziehung in der Nazizeit eine solche Haltung bestärkt hat. Zivilcourage ist eine Erziehungsfrage. Aber die Menschen sind sehr verschieden und manche haben eben die Fähigkeiten, sich gerade zu stellen, und andere haben sie vielleicht weniger. Erziehung ist deswegen aber sicher ein wichtiger Faktor.

Besonders gefragt ist aber auch die Steuerung der Gesellschaft in eine offene, freiheitliche Richtung. Das geht die Parteien und auch die Medien an. Ich halte unser Fernsehen, mit Verlaub gesagt, für ein äußerst anpasserisches Medium, das nicht wirklich bereit ist, kluge Gegenmeinungen gegenüberzustellen und zu zeigen, dass es sich auch lohnt, Minderheitsmeinungen zu vertreten.

War für Sie persönlich nach dem Krieg die juristische Aufarbeitung des NS-Unrechts ein wichtiges Thema? In diesem Jahr 2014 jähren sich ja die Auschwitzprozesse zum fünfzigsten Mal. Die Angeklagten zeigten dort keinerlei Einsicht oder Reue. Das finde ich immer wieder besonders schockierend.

Es gab einen Prozess gegen Huppenkothen, der für das Mordurteil gegenüber meinem Vater und Dietrich Bonhoeffer ver-

antwortlich war, angeblich auf Hitlers Befehl, Ich weiß es nicht. Man kann solche Vorgänge nicht durch ein juristisches Urteil rückgängig oder erträglicher machen. Der Auschwitzprozess war gesellschaftspolitisch sehr wichtig. Prozesse aber wie der gegen Huppenkothen waren demgegenüber unbedeutend.

Der Bundesgerichtshof hatte ja Huppenkothen zunächst einmal sehr milde behandelt, und relativ mäßig verurteilt. Zum 100. Geburtstag meines Vaters aber gab es 2002 in Karlsruhe eine große gemeinsame Veranstaltung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts unter Teilnahme beider Präsidenten, auch des Bundesjustizministers, des Chefs der Bundesanwaltschaft, eigentlich der gesamten Spitze der deutschen Justiz. Bei dieser Gelegenheit hat Günter Hirsch, der damalige

Präsident des Bundesgerichtshofes, sich öffentlich entschuldigt für das Huppenkothen-Urteil von 1954 und gesagt, der Bundesgerichtshof müsse sich seines Urteils schämen.

Insofern hat es zwar keine juristische Aufarbeitung gegeben, aber eine Selbstreinigung der deutschen Justiz zu einem späten Zeitpunkt. Das war ein großer Schritt; das fand ich gut.

In das Jahr 2014 fällt der 70. Jahrestag des 20. Juli 1944. Unverbindliche Leerformeln und Sonntagsreden, wie sie oft an solchen Gedenktagen gesprochen werden, braucht kein Mensch. Sie haben vor langer Zeit, am 20. Juli 1968, eine der Gedenkreden, damals in der Bonner Beethovenhalle, gehalten und gesagt: „Im Laufe der Zeiten verändern die Gestalten der Geschichte ihre Bedeutung. Wir müssen die Bedeutung der deutschen Widerstandsbewegung für unsere Tage suchen.“ Wie lässt sich das Gedenken heute sinnvoll gestalten?

Am ehesten durch eine wirkliche, wahrhaftige Konfrontation mit sich selbst – zwar in einer anderen Zeit, aber projiziert auf die damalige Zeit. Das, was ich als Vorwort für das Buch von Walter Cramer geschrieben habe, wäre für mich auch heute zur Erinnerung am 20. Juli die richtigste Haltung: Keine Selbstgerechtigkeit und keine Selbstüberschätzung der heutigen Menschen, sondern eine nüchterne Betrachtung des Menschen und der damaligen Zeit.

Ich möchte eine gerechtere Beurteilung. Und auch eine Versöhnung mit einem Teil der deutschen Geschichte, weil es nicht so war, wie es heute immer gesagt wird, dass alles Unglück nur von rechts kam. Walter Cramer war rechts, wenn man so will. Aber es gab auch eine linke Bedrohung. Wenn ich heute noch mal Gelegenheit hätte zum Gedenken an den 20. Juli zu reden – was ich leider nicht habe – dann würde ich versuchen, in diesem Sinne mehr Objektivität zu finden und auch mehr Barmherzigkeit zu zeigen für die Menschen und ihre schwierige Lage damals. Denn der Mensch muss durch viele Wirrungen gehen und es kommt immer darauf an, dass er sich an den entscheidenden Stellen, an denen Weichen gestellt werden oder Wege sich gabeln, an seinem inneren Stern festhält und seinen Weg weitergeht. Dieser Weg hat bei Walter Cramer über seinen Stern zu diesem schrecklichen mörderischen Ende geführt. Es war sein Weg.

Vielen Dank, Herr von Dohnanyi.

Klaus von Dohnanyi

Ein gerader Weg

Fast siebzig Jahre sind vergangen und noch immer lässt uns die Geschichte des Naziregimes nicht los. Noch immer erschüttern uns die menschlichen Zeugnisse aufrechter Deutscher in den Stunden des Untergangs, bleibt der bis zum Ende unbeirrte Wahnsinn gnadenloser Mörder erschreckend. Und noch immer muss man sich ärgern über jenen besserwisserischen Stil nachgeborener Publizisten und Politiker, die ihre leichtfertigen Urteile ohne Kenntnis und Verstehen der Konflikte jener Zeit verkünden. Entscheidungen, die damals gefällt wurden „um Schlimmeres zu verhindern“, werden hämisch kommentiert, so als sei das Leben in einer brutalen Diktatur allein mit der Bergpredigt in der Hand zu bestehen.

Auf dem Hintergrund dieser täglichen Erfahrung wird die liebevolle Arbeit von Beatrix Heintze über ihren im November 1944 von den Nazis hingerichteten Großvater Walter Cramer ein Stück wichtiger und ergreifender politischer Aufklärung. Denn dieses Buch zu lesen öffnet mehr Türen zum Verständnis jener Jahre als manche Sonntagsrede oder Gedenktagsmahnung, „nicht zu vergessen“. Der Bericht mahnt, dass es unerlässlich ist, die damaligen Umstände und die Tapferen nicht zu vergessen, die gegen das Terrorregime aufstanden und aufrecht blieben. Walter Cramer kam politisch von „rechts“, wie übrigens viele des aktiven Widerstandes nach 1933. So einfach war es eben nicht mit den politischen Überzeugungen der Frauen und Män-

ner des Widerstandes gegen die Nazis. Cramer war bis 1930 offenbar sogar Wähler der Deutschnationalen Volkspartei gewesen, bis ihn die Radikalisierung dieser Partei durch Hugenberg zum Wechsel bewog. Cramer war wohl auch Monarchist, war als Unternehmer national gesonnen und ein Gegner des Versailler Vertrags, wie ebenfalls damals die meisten vernünftigen Leute: Denn Erfüllungspolitik war zwar vernünftig, der Versailler Vertrag aber war unvernünftig und hatte ja auch politisch katastrophale Folgen.

Cramer war in seiner Tradition christlich-sozial, sich seiner Verantwortung für den Bestand des Unternehmens und für seine Kollegen und Mitarbeiter bewusst, auch in schwierigen Zeiten. Die Widersprüche solcher Gesinnungen machten ihm in einer menschenverachtenden Diktatur immer wieder schwer zu schaffen. Aber er versuchte, nach besten Kräften die Konflikte auf der Grundlage seiner moralischen Überzeugungen zu lösen. Im Stillen und Verborgenen war das wohl damals bei vielen so: Die innere Zustimmung zu den Brutalitäten der Nazidiktatur war, wie wir längst wissen, nämlich viel geringer als man uns heute glauben machen will. Wer Wegducken aus Angst oder aus Sorge um das eigene Leben und die Sicherheit seiner Familie schon als Zustimmung interpretiert, der hat wohl über sein eigenes Leben nie wirklich nachgedacht. Denn den Kopf hochzuhalten, sogar gegen eine Diktatur zu agieren und eine Wende bewegen zu wollen – das verlangte damals Mut. Sehr viel Mut.

Der Lebensweg Walter Cramers, seine Briefe und Notizen aus der Haft, zeugen von einem Mann, der trotz des Terrors der Nazis versuchte, die täglichen Konflikte zwischen seiner Verantwortung für Familie, Mitarbeiter und Unternehmen einerseits und einer ethisch aufrechten Lebenspraxis andererseits bewusst zu bewältigen. Und zwar als Patriot.

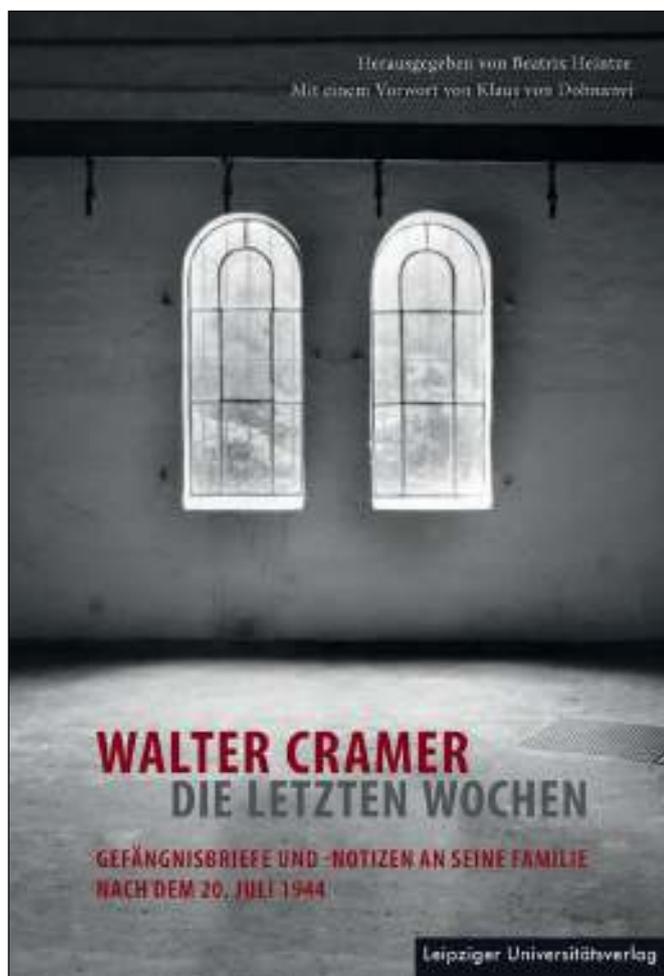
So verfolgt man in diesem Buch mit Bewegung und viel Verständnis seinen Weg gefährlicher Gratwanderungen zwischen dem Verantwortungsgefühl für jüdische Geschäftspartner, Kollegen und Mitarbeiter und den Zwängen, in manchem Einzelfall dennoch den Rassengesetzen und Verfolgungen nachgeben zu müssen.

Für mich persönlich werden zudem Orte und Wege seiner Leiden in Berlin – vom Gefängnis an der Lehrter Straße über das Gefängnis in Tegel und die Prinz-Albrecht-Straße bis zu Cramers Ende bei den Henkern in Plötzensee – auch erneut zu persönlicher Erinnerung. Denn es waren auch Stationen der Verfolgung und des Leidens meiner Familie. Meine Eltern allerdings wurden schon mehr als ein Jahr früher, am 5. April 1943, verhaftet, zusammen mit ihrem Mitverschwörer, Dietrich Bonhoeffer, dem Bruder meiner Mutter.

Und so schreibe ich diesen Text just an jenem Kalendertag, dem 5. April und 70. Jahrestag der Verhaftung meiner Eltern, im Gedenken an alle Männer und Frauen, die aufgestanden und den gerechten Weg nicht verlassen haben.

Hamburg, den 5. April 2013

(aus: Walter Cramer, *Die letzten Wochen*. Vorwort von Klaus von Dohnanyi)



Beatrix Heintze (Hg.), Walter Cramer – die letzten Wochen. Gefängnisbriefe und -notizen an seine Familie nach dem 20. Juli 1944. Mit einem Vorwort von Klaus von Dohnanyi. Leipziger Universitätsverlag, 2013. 239 S. Hardcover. ISBN 978-3-86583-758-5

Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

In der Zeit der Naziherrschaft von 1933 bis 1945 erlebte Deutschland seinen moralischen Tiefpunkt. Millionen Menschen wurden im deutschen Namen und von Deutschen umgebracht, teilweise auf bestialische Weise. Nach der bedingungslosen Kapitulation wurde Deutschland – oder besser: was von ihm übrig geblieben war – in vier Besatzungszonen aufgeteilt, in denen die Besatzungsmächte – teils gemeinsam, teils separat – die Herrschaft ausübten. Auch mit der Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der drei westlichen Besatzungsmächte und der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf dem Territorium der Sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1949 endete die Besatzungszeit noch nicht, erhielt im westlichen Teil Deutschlands jedoch eine andere Qualität durch das Besatzungsstatut, das im April 1949 von den drei westlichen Alliierten in Washington beschlossen und dem Parlamentarischen Rat, der zu dieser Zeit das Grundgesetz ausarbeitete, in einer Note übermittelt wurde; am 12. Mai 1949 wurde es von den drei Militärgouverneuren verkündet. Es grenzte die Befugnisse der in der Entstehung begriffenen Bundesrepublik von denen der drei Alliierten ab. Wenige Tage später, am 23. Mai 1949, wurde das Grundgesetz vom Präsidenten des Parlamentarischen Rates Konrad Adenauer ausgefertigt. Schon zuvor hatten sich die Bundesländer konstituiert, aus deren Vertretern sich der Parlamentarische Rat zusammensetzte. Von dieser ersten Phase Nachkriegs(west)deutschlands handelt die geschichtswissenschaftliche Habilitationsschrift von

Edith Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie – Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945 – 1949*, Oldenbourg Verlag, München 2013, ISBN 978-3-486-70411-2. XIII, 1237 Seiten, Leinen, € 148,-



Die Arbeit setzt sich aus zehn Kapiteln (I. – X.) zusammen. Im ersten, der fast die Hälfte des Buches ausmacht (S. 19 – 500), schildert die Autorin den Wiederaufbau der deutschen Justiz unter alliierter Aufsicht: die Kontrollorgane der drei westlichen Besatzungsmächte, die Wiedereröffnung der deutschen Justizverwaltungen und (Straf-)Gerichte, die schwierigen Bedingungen, unter denen der Wiederaufbau stattfand (zerstörte Gerichtsgebäude, Mangel an praktisch allem, was zum Leben und Arbeiten nötig ist), den Arbeitsalltag der Justizangehörigen und deren Entnazifizierung.

Dabei – wie auch im weiteren Verlauf der Arbeit – differenziert sie zwischen den drei Besatzungszonen, weil die Besatzungsmächte teilweise unterschiedliche Strategien verfolgen. So konstatiert die Verfasserin auf S. 66:

„Während Briten und Amerikaner die Kontrolle der deutschen Justiz manchmal darauf beschränkten, sich Zeitschriften von ausgewählten Anklageschriften oder Urteilen zusenden zu lassen, nahmen die Franzosen ihre Aufgabe höchst ernst: Die Franzosen ließen sich die Personalakten der höheren Justizbeamten, Notare und Rechtsanwälte, Monatsberichte, Register der laufenden Verfahren, Statistiken zur Säuberung und nicht zuletzt die Akten und Durchschläge der in der Französischen Zone geführten Verfahren deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vorlegen.“

Während die Gerichte zumeist schon wenige Wochen nach Beendigung des Krieges ihre Arbeit wiederaufnahmen, so gut das unter den obwaltenden Umständen möglich war, bereitete die Wieder- oder Neueinrichtung der Ministerien einige Probleme (S. 124 ff.); die OLG-Präsidenten der Britischen Zone wehrten sich nach Kräften gegen die Einrichtung von Landesjustizministerien (S. 125). Anders als Amerikaner und Franzosen schufen die Briten zentrale Organe der Justizverwaltung, darunter im Oktober 1946 das Zentral-Justizamt in Hamburg (S. 129 ff.), und im März 1948 den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHBrZ), der in den beiden anderen Zonen kein Pendant hatte. Die von den Alliierten betriebene Wiedereinführung der von den Nazis abgeschafften Schöff- und Geschworenengerichte stieß bei den Deutschen auf wenig Gegenliebe (S. 137 ff.); bald darauf sahen sich die Alliierten enttäuscht, weil die Laienrichter oftmals nachsichtiger als die Berufsrichter mit NS-Straftätern waren. Die Arbeit der Gerichte litt u.a. darunter, dass die Zahl der Polizisten – nach Verhaftungen und Säuberungen – zu gering war; zahlreiche von ihnen hatten keine Polizeiausbildung (S. 214 f.); ähnlich verhielt es sich mit dem Personal der Haftanstalten (S. 218). Das Justizpersonal war nach Kriegsende umgehend anhand bestimmter Kriterien „gesäubert“ worden (S. 278), wobei die Amerikaner am rigorosesten vorgehen (S. 315); in Hessen sollen dabei mehr als 90 % des Justizpersonals entlassen worden sein (S. 285), viele von ihnen kehrten jedoch wenig später in den Justizdienst zurück. Um die dadurch entstandenen Lücken zu füllen, wurden teilweise unqualifizierte Personen engagiert; so ernannte die örtliche Militärverwaltung einen Referendar zum Landgerichtspräsidenten von Landshut (S. 286). Angesichts des akuten Mangels an geeigneten Richtern und Staatsanwälten wurden nach und nach zahlreiche „belastete“ Personen wieder eingestellt. In den OLG-Bezirken München, Nürnberg und Bamberg waren Anfang 1949 von den

1336 Richtern und Staatsanwälten immerhin 798 (59,7 %) ehemalige „Parteigenossen“ (S. 325). In der Britischen Zone wurde eine „Huckepack-Regelung“ praktiziert: Für jeden unbelasteten Juristen durfte ein ehemaliger Pg. eingestellt werden (S. 382). Auch auf diesem Gebiete, der Entnazifizierung und Personalpolitik, verfolgten die drei Westmächte unterschiedliche Strategien, wie die Autorin sehr detailfreudig, manchmal ein wenig weitschweifig darlegt.

In ihrem Resümee des ersten Kapitels (S. 498 ff.) schreibt *Raim*, alle drei Besatzungsmächte seien klug genug gewesen, auf größere Eingriffe in die deutsche Rechtspflege zu verzichten und hätten stattdessen die Wiederherstellung des status quo ante (vor 1933) angestrebt. Obwohl in allen drei Besatzungszonen die Zahl der ehemaligen NSDAP-Angehörigen im höheren Justizdienst gegen Ende der Besatzungsherrschaft (gemeint ist wohl: 1949) groß war, sei der Aufbau einer demokratischen Rechtsordnung (gemeint ist wohl: Justiz) gelungen. Selbst wenn die belasteten Juristen wieder in den Justizdienst gelangten, hätten sie Monate und Jahre der Demütigung hinter sich gehabt.

Das Kap. II (S. 501 – 658) widmet sich den Anfängen der Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. Das vom Alliierten Kontrollrat, also von allen vier Besatzungsmächten, erlassene KRG 10 vom 24. 12. 1945 bedrohte mit Strafe

- a) Verbrechen gegen den Frieden.
- b) Kriegsverbrechen,
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

Den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ umschrieb das Gesetz so:

„Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“

Während die britische und die französische Besatzungsmacht die deutsche Justiz ermächtigte, aufgrund des KRG 10 Anklage zu erheben und Urteile zu fällen, ließ die amerikanische Militärregierung das Gesetz nur im völkerrechtlichen Kontext durch den Internationalen Gerichtshof und die amerikanischen Gerichte anwenden. Zur Ergänzung des Strafgesetzbuches wurde in den Ländern der amerikanischen Zone im Mai 1946 das Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten erlassen (S. 555 f.). In den beiden anderen Besatzungszonen stieß das KRG 10, vor allem sein Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, bei den deutschen Juristen auf größte rechtstaatliche Bedenken, wie *Raim* eingehend darlegt: Die Vorschrift verstoße – monierten die deutschen Juristen – gegen das Rückwirkungsverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege, heute Art. 103 Abs. 2 GG) und sei zu

Religiosität und gesellschaftlicher Zusammenhalt



Richard Traunmüller

Religiöse Vielfalt, Sozialkapital und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Religionsmonitor – verstehen was verbindet

erscheint Ende April 2014

120 Seiten, Broschur

€ 20,- (D) / sFr. 28,90

ISBN 978-3-86793-558-6

Welche Folgen hat religiöse Vielfalt für das soziale Miteinander? Wird sie als Bereicherung oder als Bedrohung wahrgenommen? Die ländervergleichende Studie untersucht die Rolle der religiösen Vielfalt für den sozialen Zusammenhalt in Deutschland. Der Blick in andere nationale Kontexte erlaubt es, auf Besonderheiten zu schließen und Gemeinsamkeiten zu generalisieren.



Erscheint auch als E-Book



Kai Hafez, Sabrina Schmidt

Die Wahrnehmung des Islam

Religionsmonitor – verstehen was verbindet

erscheint im Sommer 2014

ca. 80 Seiten, Broschur

ca. € 18,- (D) / sFr. 25,90

ISBN 978-3-86793-578-4



Erscheint auch als E-Book



Dirk Halm, Martina Sauer

Lebenswelten deutscher Muslime

Religionsmonitor – verstehen was verbindet

erscheint im Sommer 2014

ca. 80 Seiten, Broschur

ca. € 18,- (D) / sFr. 25,90

ISBN 978-3-86793-579-1



Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Weltoffen, bürgernah und kompetent!

Kommunen als Spiegel einer vielfältigen Gesellschaft

2014, 116 Seiten, Broschur

€ 20,- (D) / sFr. 28,90

ISBN 978-3-86793-504-3



Auch als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Vielfältiges Deutschland

Bausteine für eine zukunftsfähige Gesellschaft

2014, 550 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 38,50

ISBN 978-3-86793-506-7



Auch als E-Book erhältlich

unbestimmt, um rechtsstaatlich einwandfrei anwendbar zu sein. Außerdem war – so ist hinzuzufügen – dem Tatbestand kein bestimmtes Strafmaß zugeordnet, was rechtsstaatlich unabdingbar ist. Die deutschen Gerichte entzogen sich der Anwendung des KRG 10 weitgehend dadurch, dass sie statt seiner die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in der im Zeitpunkt der abzuurteilenden Tat geltenden Fassung anwendeten. Auf Schwierigkeiten stieß das jedoch, wenn es um die Ahndung von Denunziationen während der Nazizeit ging (dazu ausführlich Kap. VI). Hier dürfte das schlechte Gewissen und die kollektive Scham eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Während die beiden ersten Kapitel eine nüchterne Beschreibung der rechtlichen und tatsächlichen Situation enthalten, zeigen die sich anschließenden acht Kapitel durch die Schilderung Hunderter von Einzelschicksalen die gnadenlose Grausamkeit des Hitlerregimes gegenüber Juden und politisch Andersdenkenden.

In Kap. III („Die Rekonstruktion antisemitischer Gewalttaten während des Dritten Reiches durch die Justiz nach 1945“, S. 659 – 728) geht es der Autorin (noch) nicht um die Ahndung, sondern lediglich um „die Feststellung der Delikte, die sich abseits der behördlich angeordneten bürokratischen Ausgrenzung und Diskriminierung ereigneten“, wie sie eingangs schreibt. Wie das zu verstehen ist, hat sich mir nicht ganz erschlossen. Anhand zahlreicher Einzelfälle geschildert werden u.a. die Tötung von Juden und andere Straftaten gegen Juden bei der „Machtübernahme“ im März 1933, Ausschreitungen gegen Juden in den darauffolgenden Jahren und die Schändung jüdischer Friedhöfe. Dabei wird deutlich, in welchem Ausmaße sich auch biedere Bürger an den Drangsalierungen ihrer jüdischen Mitbürger beteiligten (dazu auch S. 828 ff.: Täterforschung) Das mag einer der Gründe dafür sein, dass bei der Untersuchung jener Vorkommnisse nach 1945 viele Zeugen behaupteten, sich nicht mehr erinnern zu können, und sich in der Bevölkerung im Laufe der Zeit immer mehr die Forderung breit machte, die Vergangenheit nun endlich ruhen zu lassen (s. etwa S. 865 ff.).

Mit der Ahndung der Straftaten befassen sich dann die Kap. IV bis X. Das Kap. IV (S. 729 – 801) widmet sich der Ahndung von Verbrechen, die an politischen Gegnern, an Nichtwählern und Geistlichen und Frauen wegen „verbotener Beziehungen“ begangen wurden, sowie von Tötungen, die gegen Kriegsende wegen Fahnenflucht, defätistischer Äußerungen oder des Abhörens von „Feindsendern“ begangen wurden. Zweck dieser Straftaten war die Ausschaltung von Personen, die sich in den Augen der Nationalsozialisten an den Idealen der „Volksgemeinschaft“ vergangen hatten. In Kap. V (S. 803 – 914) schildert *Raim* die Verfolgung von Verbrechen, die in der „Reichskristallnacht“ im November 1938 und im Zuge der Arisierung jüdischer Unternehmen begangen worden sind. Während des Pogroms wurden im Gebiet des damaligen Reichs etwa 26.000 Juden verhaftet und in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen gebracht (S. 826). Insgesamt wurden in dem Untersuchungszeitraum wegen der Pogromnacht 2468 Ermittlungs- und Strafverfahren mit etwa 17.700 Beschuldigten und Angeklagten eingeleitet (S. 919). Soweit die sog. Arisierung jüdischer Unternehmen aufgrund der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen

Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1938 oder der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 geschehen war, wurden diese Maßnahmen nach 1945 nicht strafrechtlich verfolgt. Aber auch ohne derartige „Rechtsgrundlagen“ wurde jüdischen Betriebsinhabern ihre Unternehmen durch kriminelle Machenschaften geraubt (S. 921 ff.). Erhebliche juristische Probleme warf – wie bereits gesagt – die strafrechtliche Ahndung von Denunziationen auf, die für die Denunzierten schwerwiegende Konsequenzen bis hin zum Tod nach sich gezogen hatten (Kap. VI, S. 915 – 1006). Mit Schauern liest man, zu welchen Gemeinheiten Menschen fähig sind, beispielsweise um Rache zu üben oder Vorteile zu ergattern. Die sich anschließenden Kapitel schildern die Verfolgung von Straftaten in Konzentrationslagern und Haftstätten (Kap. VII, S. 1007 – 1039), von Zwangssterilisierungen und „Euthanasie“ (Kap. VIII, S. 1041 – 1094), der Deportation der deutschen Juden aus dem Reichsgebiet (Kap. IX, S. 1095 – 1135) sowie den „Beginn der Ahndung der Massenvernichtungsverbrechen in den besetzten Gebieten“ (Kap. X, S. 1137 – 1171) – „Beginn“ deshalb, weil diese Tatkomplexe größtenteils erst später strafrechtlich geahndet werden konnten.

In ihrem Schlusswort (S. 1173 – 1182) schreibt *Raim*, schon allein die Tatsache, dass eine sehr schmerzhaftere Vergangenheit rekonstruiert wurde und die Täter gewärtig sein mussten, für ihre Delikte zur Rechenschaft gezogen zu werden, fordere Respekt vor der Leistung der damaligen Justizbehörden (S. 1177). Westdeutschland sei häufig der Vorwurf einer verspäteten Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus gemacht worden; diese Kritik könne nur derjenige erheben, der die Verfahren ignoriere, die den Gegenstand der Untersuchung bilden (S. 1181).

Die Verfasserin hat mit bewundernswertem Fleiß nicht nur die einschlägige historiographische und juristische Literatur, Gesetz- und Amtsblätter sowie Parlamentaria, sondern auch Hunderte von staatsanwaltlichen und gerichtlichen Akten ausgewertet sowie die Ergebnisse ihrer Recherchen in fesselnder Form präsentiert. So ist ein ebenso facettenreiches und anschauliches wie erschütterndes Bild des NS-Staates entstanden. Ebenso gelungen ist ihre Darstellung der – oft leider erfolglosen – Bemühungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte während der frühen Nachkriegszeit, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Diesen Bemühungen stellten sich mannigfaltige Hindernisse in den Weg, die von den Ermittlungsbehörden auch bei bestem Willen nicht überwunden werden konnten. Die Untersuchung, die hier angesichts des zur Verfügung stehenden Platzes nur unzulänglich gewürdigt werden kann, bietet eine mehr als nur lohnende Lektüre nicht nur für Historiker und Juristen, sondern für jeden, der an der Nazizeit oder der Besatzungszeit interessiert ist. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.

hulaubinger@t-online.de

Neuerscheinungen



Andreas Schmidt

Kostenrechnung

Grundlagen der Vollkosten-, Deckungsbeitrags- und Plankostenrechnung sowie des Kostenmanagements

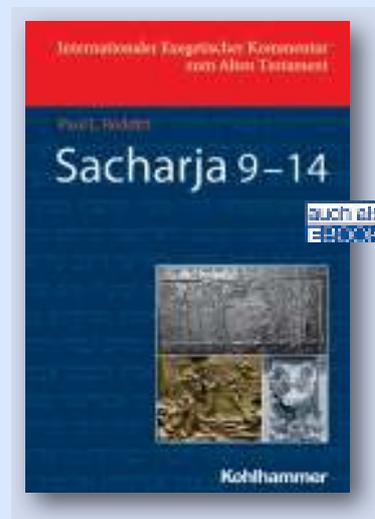
7., aktualisierte und ergänzte Auflage 2014. 472 Seiten. Kart. € 28,90
ISBN 978-3-17-024889-2



Dorothee Frings

Sozialrecht für die Soziale Arbeit

2., aktualisierte Auflage 2014
312 Seiten. Kart. € 32,90
ISBN 978-3-17-024951-6
Grundwissen Soziale Arbeit



Paul Redditt

Sacharja 9-14

Deutschsprachige Übersetzungsausgabe

2014. 188 Seiten. Fester Einband. € 49,90
Serienpreis: € 42,90
(Bei Abnahme aller Bände dieser Reihe)
ISBN 978-3-17-022570-1
Internationaler Exegetischer Kommentar zum Alten Testament (IEKAT)



Thomas Girsberger

Die vielen Farben des Autismus

Spektrum, Ursachen, Diagnose, Therapie und Beratung

2014. 188 Seiten. Inkl. ContentPLUS
Kart. € 24,90
ISBN 978-3-17-023352-2

ContentPLUS Dieses Buch enthält einen Zugangscode zu umfangreichem Zusatzmaterial auf unserer Homepage!



Kerstin Popp/Andreas Methner (Hrsg.)

Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten

Hilfen für die schulische Praxis

2014. 304 Seiten. Kart. € 34,90
ISBN 978-3-17-022247-2



Rudolf Schieffer

Die Karolinger

5., aktualisierte Auflage 2014
268 Seiten. Kart. € 22,90
ISBN 978-3-17-023383-6
Urban Taschenbücher, Nr. 411

Völkerrecht

Dr. Christina Globke

Hiéramente, Mayeul: Internationale Haftbefehle in noch andauernden Konflikten. Rechtliche Rahmenbedingungen bei strafrechtlicher Intervention externer Akteure Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte, Bd. 134. Berlin: Duncker & Humblot, 2013. Kartoniert. ISBN 978-3-428-14194-4. € 38,-

Der Autor untersucht, ob die Aktivitäten des Internationalen Strafgerichtshofs den angestrebten Frieden in den jeweiligen Konfliktregionen fördern oder diesem schaden. An Hand zweier Fallstudien (Uganda – Kony / Sudan – Al Bashir, S. 27 ff) nimmt er sich damit eines drängenden Legitimationsproblems internationaler Strafverfolgung an. Auf Grund der Auswertung gelangt der Autor zu der Schlussfolgerung, dass es naheliegt, in den internationalen Haftbefehlen jeweils mit einem Grund für das Andauern der Kämpfe in Uganda und im Sudan zu sehen. Die anschließende rechtliche Analyse geht daher davon aus, dass ein politischer Zielkonflikt zwischen Frieden (und der im Frieden besseren Menschenrechtslage) und Strafverfolgung faktisch zumindest nicht auszuschließen ist (S. 40, 53) und deshalb bei der Auswahl juristischer Handlungsalternativen berücksichtigt werden muss.

Der Autor betrachtet zwei Aufgaben aus dem Völkerrecht: die Erlaubnis, Straftäter nach Völkerstrafrecht auch in absentia zu verfolgen (S. 81), und die Pflicht, völkerrechtliche Straftaten im Rahmen der Responsibility to Protect zu verhindern (S. 127, 139). Das Verhältnis dieser beiden Aufgaben formuliert der Autor wie folgt: Der jeweilige Akteur im Völkerrecht sei „... verpflichtet, bei Kenntnis drohender Kernverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Kriegsverbrechen) ein Verhalten zu unterlassen, welches kausal für die Begehung von Kernverbrechen wäre, sofern das Verhalten nicht völkerrechtlich gefordert ist“.

Diese Formulierung irritiert, suggeriert sie doch, dass es für Akteure im Völkerrecht ein gefordertes Verhalten (Rechtspflicht) geben kann, das sie „kausal“ für die Begehung der Kernverbrechen werden lässt. Anzuerkennen ist aber, dass der Autor hier versucht, dem unzweifelhaft vorhandenen politischen und menschlichen Dilemma, die Wahl zwischen zwei schlechten Alternativen zu haben, eine rechtliche greifbare Form zu geben.

Dieser Konflikt zwischen der Pflicht, Völkerstrafaten nicht kausal zu fördern, und dem Recht, Haftbefehle zu erlassen, wirft die Frage auf, wie dieser Normkonflikt aufzulösen ist. Der Autor geht davon aus, dass keine der im Kern menschenrechtlichen Schutzpflichten prinzipiell vorrangig ist (S. 173), es also keine abstrakte stets richtige Lösung gibt (S. 191). Die Lösung müsse daher im Einzelfall im Wege der „praktischen Konkordanz“ zwischen den verschiedenen menschenrechtlichen Schutzrechten gesucht werden (S. 195). Als Kriterien können dann verschiedene Strafzwecke herangezogen werden (S. 141 ff), die – je nach tatsächlicher Konstellation – die Ermessensentschei-



derung bestimmen (S. 240 ff), und für den konkreten Fall die Strafverfolgung nach Kernverbrechen völkerrechtsmäßig oder völkerrechtswidrig macht.

Anschließend nimmt sich der Autor der Frage an, wie die praktische Konkordanz verfahrensrechtlich umgesetzt werden kann. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine Einstellung des Verfahrens die Möglichkeit eröffnet, auch Überlegungen bezüglich möglicher Auswirkungen auf Friedensprozesse zu berücksichtigen (S. 233 ff). Ansatzpunkt ist dabei die Formulierung „interests of justice“. Kommt es zu der Entscheidung, dass ein Verfahren in einer konkreten Situation dem Frieden abträglich wäre und der Begehung weiterer „Kernverbrechen“ Vorschub leisten würde, kann ein Verfahren eingestellt werden. Eine Wiederaufnahme soll dann als Missbrauch von prozessualen Möglichkeiten im Einzelfall ausgeschlossen sein können, wenn der Betroffene sich an Friedensverträge hält (S. 250 ff). Ob die Strafverfolgung auch dann ausbleiben soll, wenn sich der Friedensvertrag auf Grund des Verhaltens Dritter nicht als haltbar erweist, bleibt dabei aber unklar.

Die Arbeit nimmt sich eines Legitimationsproblems des Völkerstrafrechts an, das sich vor dem Hintergrund der humanitären Lage in den betroffenen Gegenden stets stellt. Die für dieses Problem angebotene Lösung über die praktische Konkordanz wirft aber ebenfalls Fragen auf: Praktische Konkordanz versucht einen Ausgleich zwischen verschiedenen Menschenrechtspositionen zu erreichen, so dass beide so weit wie möglich realisiert werden können. Die Strafverfolgung ist aber bezüglich einer verfolgten Person und deren Opfer eine prinzipielle Frage – die Strafverfolgung erfolgt oder sie erfolgt nicht. Es ist fraglich, wie eine Lösung eine für das repressive und das präventive Anliegen je teilweise Gewährleistung von Menschenrechtspositionen sichern können soll. Darüber hinaus erlauben die Kriterien des Verfassers dann eine Strafverfolgung, wenn durch diese die humanitäre Situation zumindest nicht verschlechtert wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Konflikt beendet ist oder wird, d.h. der Konfliktgegner nicht stark genug war oder ist, den Konflikt und die Menschenrechtsverletzungen in die Länge zu ziehen. Über die Strafverfolgung entscheidet dann die Stärke der am Konflikt beteiligten Parteien. Lässt man diese Kriterien in Zweckmäßigkeitserwägungen einfließen, kann man das Legalitätsproblem vielleicht lösen. Ob dies nicht mit einem neuen (alten) Legitimationsproblem bezahlt wird, scheint zumindest bedenkenswert. Vergleicht man die momentane Lage und die vom Verfasser skizzierte Rechtslage, müsste man sich damit auseinandersetzen, mit welchem Legitimationsproblem die Völkergemeinschaft lieber leben möchte – eine Entscheidung, die letztlich in der Entscheidung für oder gegen eine internationale Strafverfolgung fällt. (cg) ■

Dr. Christina Globke, Mag. iur. (Mainz/Paris). 1997–2005 Studium der Rechtswissenschaft und Referendariat in Mainz und Paris. 2005–2009 Promotion bei Prof. Dr. Udo Fink (Öffentliches Recht, Völkerrecht) im Internationalen Strafrecht; seit 2009 Habilitandin am Lehrstuhl Prof. Dr. Michael Hettinger (Strafrecht, Strafprozessrecht) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. globke@uni-mainz.de



Besuchen Sie uns auf dem
Deutschen Anwaltstag
Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle, Stuttgart
Stand H 25

Alles, was Recht ist!

juris – Das Rechtsportal ist mit 25 Millionen Rechts- und Wirtschaftsinformationen die Top-Informationsquelle von Kanzleien und Gerichten, Wirtschaft und Verwaltung, Wissenschaft und Lehre – und das täglich aktuell.

juris – Das Rechtsportal hat allein mit über einer Million Dokumenten Deutschlands umfangreichste Sammlung relevanter Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten. Diese Sammlung wird durch hunderte Kommentare, Handbücher und Fachzeitschriften von juris und ihren Partnerverlagen ergänzt. Deshalb setzen Experten bei ihren entscheidenden Recherchen auf die Nr. 1 in Deutschland. Umfassend, rechtsicher, unverzichtbar.

www.juris.de

juris[®] Das Rechtsportal

Neuerscheinungen zum Erbrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Mathias Schmoeckel, Erbrecht, 3. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014. ISBN 978-3-8329-7964-5. 290 Seiten, 24,- €.

„Ein neues Lehrbuch zum Erbrecht erscheint nicht unbedingt notwendig, da es bereits hervorragende und ... ausführlichere Lehrbücher zum Erbrecht gibt“, heißt es im Vorwort zur 1. Auflage 2005. Mit den ausführlicheren Werken kann und will das vorliegende nicht konkurrieren. Es soll einerseits eine ausreichende Grundlage zum Verständnis der Materie liefern, andererseits aber mehr bieten als nur einen überblicksartigen Grundriss. Der Autor räumt ein, dass er mit dem Versuch, eine Einführung in die Materie zu geben, die ein verlässliches Verständnis über den Stoff schafft, kein Neuland betritt und mit dem schon in 19. Auflage erschienenen Lehrbuch von Leibold (besprochen in Fachbuchjournal 3/2012) ein Werk vorliegt, das genau diesen Anspruch erhebt und erfüllt. Da das Buch nunmehr die dritte Auflage erlebt, scheint es trotz erheblicher Konkurrenz ausreichend Interessenten angesprochen und Zustimmung gefunden zu haben.

In dem ausführlichen Vorwort wird weiter dargelegt, mit welchen Änderungen in dem lange Zeit stabilen Rechtsgebiet zu rechnen ist und welche Anforderungen sich aus diesem Befund für ein neues Lehrbuch zum Erbrecht ergeben. Von zentraler Bedeutung ist es, die Strukturen und Grundentscheidungen des BGB-Gesetzgebers vor dem Hintergrund alternativer Gestaltungsmöglichkeiten herauszuarbeiten und auf andere Problemlösungen in der Vergangenheit und Gegenwart hinzuweisen. Wegen der europäischen Dimension der Rechtsentwicklung ist darüber hinaus eine Rechtsvergleichung unerlässlich. Diese durchaus anspruchsvolle Zielsetzung will *Schmoeckel* dadurch erreichen, dass er konzise die Struktur des Erbrechts erläutert. Um den Adressatenkreis dieses Lehrbuchs (Studenten und Referendare) in den Stand zu versetzen, den Examensanforderungen zu genügen, beschränkt sich das Werk nicht auf die Vermittlung des Stoffes in Form einer dogmatischen Darstellung, sondern versucht durch eingestreute Verständnisfragen und Übungsfälle ein Gespür für den Aufbau und die Reihenfolge der zu prüfenden Probleme eines Falles zu schaffen.

Die Darstellung ist in 11 Kapitel mit insgesamt 44 Paragraphen unterteilt. Nach einer Einleitung, die neben einem historischen Überblick u.a. eine Erläuterung der Grundbegriffe und Prinzipien des deutschen Erbrechts enthält, werden die „Wege zur Erbschaft“ behandelt und damit recht früh Themen angesprochen wie das Nachlassverfahren und der Erbschaftsanspruch. Dem eher knapp gehaltenen Überblick über die gesetzliche Erbfolge schließt sich mit der gewillkürten Erbfolge der umfangmäßige und inhaltliche Schwerpunkt an. Es folgen kurze Kapitel zum

Ausschluss von der Erbfolge, zu lebzeitigen Geschäften auf den Erbfall hin, zur Stellung der Erben in der Erbengemeinschaft und zur Fürsorge für den Nachlass. Die wichtigen, aber weniger examensrelevanten Kapitel der Erbenhaftung und der Gestaltung eines Testaments bilden den Abschluss. Anhand von über 100 Wiederholungs- und Vertiefungsfragen kann der Leser überprüfen, ob er sich das notwendige Wissen angeeignet und den Stoff verstanden hat.

Auch wenn *Schmoeckel* Recht hat mit seiner Feststellung, dass ein neues Lehrbuch zum Erbrecht nicht notwendig ist, so hat er doch mit seinem Werk den vorhandenen Bestand um eine Darstellung bereichert, die sowohl zum Einstieg als auch zur Vertiefung und zur Examensvorbereitung bestens geeignet ist. (*bmc*)



Wolfgang Roth/Thomas Maulbetsch/Johannes Schulte, Vermächtnisrecht, Beck-Verlag, München, 2013. ISBN 978-3-406-63557-1. XXVIII, 287 S., 69,- €.

Wer wie der Rezensent vor der Lektüre des Buches das Vorwort liest, um zu erfahren, an wen sich dieses Werk wendet und welche Ziele es verfolgt, wird hier enttäuscht – ein Vorwort fehlt. Auch wenn es hilfreich ist, etwas über Konzeption und Zielsetzung von den Autoren selbst und nicht nur von der Marketingabteilung des Verlags zu erfahren, lässt sich diese Lücke verschmerzen, wenn es an Darstellungsweise und Inhalt ansonsten nichts Wesentliches zu beanstanden gibt. Und in der Tat handelt es sich hier um einen gelungenen umfassenden Überblick über das Vermächtnisrecht mit sorgfältiger Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum. Die Autoren sind Fachanwälte für Erbrecht (Johannes Schulte zusätzlich auch Fachanwalt für Steuerrecht und Notar) und damit nicht nur erfahrene Praktiker, sondern auch durch zahlreiche Publikationen zu erbrechtlichen Themen ausgewiesene Sachkenner.

Nach einer knapp 75 Seiten umfassenden Darstellung der Grundlagen und gesetzlichen Regelungen des Vermächtnisrechts werden die denkbaren Vermächtnisinhalte und die im BGB geregelten sowie die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Vermächtnisarten behandelt. Ein wei-

terer Schwerpunkt ist der Schutz des Vermächtnisnehmers und die Durchsetzung des Vermächtnisanspruchs. Mit den Zusammenhängen und Wechselwirkungen zwischen Vermächtnis und Pflichtteil befasst sich ein weiteres Kapitel. Es folgen mehrere knappe Abschnitte, die sich mit Einzelthemen (z.B. das sog. Behindertentestament) bzw. den Schnittstellen mit anderen Rechtsgebieten (u.a. Vermächtnis und Gesellschaftsrecht, Vermächtnis im Insolvenzrecht, im internationalen Privatrecht, in der Zwangsvollstreckung oder im Sozialrecht) beschäftigen. Auch die Möglichkeiten, wie man ein Vermächtnis faktisch oder rechtlich „beseitigt“, werden in einem gesonderten Kapitel angesprochen. Nach Kostenhinweisen schließt ein Kapitel über das Vermächtnis im Erbschaftssteuerrecht die Darstellung ab.

Zu allen Themen finden sich hilfreiche Gestaltungs- und Formulierungsvorschläge und sinnvolle Praxishinweise. Für Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Erbrecht, Notare und Steuerberater ist das mit ausführlichen, sorgfältig erstellten Literatur- und Sachverzeichnissen versehene Werk ein guter und zuverlässiger Ratgeber. (bmc)

Karlheinz Muscheler (Hrsg.). Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, Band 3 (2013). ISBN 978-3-16-152533-9. 184 S., 39,- €.

Das Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht – Hereditare will die Vielfalt der Zugänge zu erbrechtlichen Fragestellungen widerspiegeln. Es versteht sich als Diskussionsorgan für alle Berufsgruppen, die im Erb- und Schenkungsrecht und angrenzenden Rechtsgebieten tätig sind. Außerdem enthält es die Vorträge des jährlich stattfindenden von Prof. Karlheinz Muscheler ins Leben gerufenen und veranstalteten „Bochumer Erbrechtssymposiums.“ Standen in den beiden ersten Bänden (besprochen in Fachbuchjournal 2/2013 und 5/2013) noch die Tagungsbeiträge im Mittelpunkt, machen diese im dritten Band im Umfang nur noch knapp die Hälfte aus. Tagungsthema der dritten Auflage des Symposiums im Mai 2012 war die „Bevormundung im Erbrecht“. Über Inhalt und Verlauf der Tagung unterrichtet der Bericht von Dominik Roth, Mitarbeiter am Lehrstuhl des Veranstalters. Der erste in diesem Bericht genannte Beitrag, der sich mit den Formvorschriften für gemeinsame Testamente befasste, findet sich entgegen der bisherigen Übung nicht in diesem Band. Auffällig ist, dass dieser Vortrag im Tagungsbericht auf einer Seite abgehandelt wird, während die abgedruckten Vorträge teilweise recht breit wiedergegeben werden. Welchen Sinn eine ausführliche Wiedergabe eines zuvor vollständig abgedruckten Vortrags für den Leser des Tagungsbandes haben soll, ist nicht einsichtig.

Mit dem emeritierten Freiburger Ordinarius Dieter Leipold konnte ein renommierter Sachkenner für das Thema „Testierverbote am Beispiel des § 14 HeimG und seiner landesrechtlichen Nachfolger“ gewonnen werden. § 14 HeimG untersagt es dem Träger eines Heims, sich von Heimbewohnern Geld oder geldwerte Leistungen (über das vereinbarte Entgelt hinaus) versprechen oder gewähren zu lassen. Die Rechtsprechung entnimmt dieser Vorschrift auch ein Verbot testamentarischer Zuwendungen. In seiner gewohnt sorgfältig abwägenden Darstellungsweise zeigt Leipold anhand





einer aktuellen BGH-Entscheidung die praktische Bedeutung und die verfassungsrechtliche Problematik dieser Regelung auf.

Richter am BGH *Christoph Karczewski* geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit Bedingungen in Verfügungen von Todes wegen zulässig sind, durch die die Lebensführung des Bedachten beeinflusst werden soll – eine Problematik, die Rechtsprechung und wissenschaftliches Schrifttum seit mehr als 100 Jahren beschäftigt und die Gegenstand der „Hohenzollern-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2004 war. Ausgehend von dem Grundsatz, dass dem Erblasser die verfassungsrechtlich geschützte Testierfreiheit zur Seite steht, untersucht *Karczewski* unter dem Blickwinkel der Sittenwidrigkeit die Schranken dieser sog. Potestativbedingungen, die er für einzelne Fallgruppen darstellt. Noch nicht endgültig geklärt sind die Fragen, auf welchen Zeitpunkt (Testamentserrichtung oder Erbfall) für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit abzustellen ist und welche Rechtsfolgen die Unwirksamkeit einer Bedingung hat.

Der letzte Tagungsbeitrag stammt von Notar *Jörg Mayer*, der in mehreren BGB-Kommentaren erbrechtliche Themen bearbeitet und durch zahlreiche Veröffentlichungen in diesem Bereich ausgewiesen ist, mit dem Thema „Dauertestamentsvollstreckung – positives Recht und rechtspolitische Würdigung“. Sehen die einen die Anordnung einer Testamentsvollstreckung als „Würgegriff der toten Hand“ und Ausdruck der Herrschsucht des Erblassers über den Tod hi-

naus, ist sie für die anderen ein unverzichtbares Instrument einer modernen Erbrechtsordnung. Nach einem Überblick über Aufgaben und Ziele einer Testamentsvollstreckung neigt *Mayer* mehr der letztgenannten Auffassung zu, ohne zu verkennen, dass bei der praktischen Durchführung der Testamentsvollstreckung eine Reihe gesetzlich nicht geregelter Probleme auftreten können. Überwiegend seien diese jedoch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Augenmaß und Sachverstand in praktikabler Weise gelöst worden. Auch wenn sich viele der aufgezeigten Schwierigkeiten durch sorgfältige kautelarjuristische Gestaltung vermeiden ließen, bleibt, wie *Mayer* im Einzelnen darlegt, für einige Punkte gesetzgeberischer Regelungsbedarf.

Der zweite Teil des Tagungsbandes enthält einen ausführlichen Überblick von *Prof. Renate Schaub* (Bochum) über die EU-Erbrechtsverordnung, die im Juli 2012 verabschiedet wurde und im August 2015 in Kraft treten wird. Nach einer Einführung und einem Blick auf die Entwicklung werden einzelne Regelungen dieser Verordnung dargestellt, die einen möglichst großen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht anstrebt. Die zusammenfassende Bewertung enthält vorsichtige Aussagen und Prognosen zum angestrebten Rechtsangleichungserfolg und zu den möglichen Problemen auf dem Weg dahin.

Die beiden letzten Beiträge sind dem Veranstalter vorbehalten. *Karlheinz Muscheler* befasst sich zunächst mit § 2107 BGB, einer Vorschrift aus dem Bereich des Nacherbenrechts, die in der Rechtswirklichkeit überraschend oft zur Anwendung komme, juristischen Praktikern aber weitgehend unbekannt sei. *Muscheler* will dem abhelfen, indem er in der Art eines Kommentators Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge der Norm erläutert, wobei er auf den Normzweck und die Entstehungsgeschichte eingeht und abschließend die Problematik der Abbedingung dieser Vorschrift an einem Beispielfall illustriert. Abgerundet wird der Band durch einen Aufsatz von *Muscheler* über die Vorerbenbefreiung. Dabei geht es ihm nicht um die äußersten Grenzen einer möglichen Befreiung, sondern um mögliche Beschränkungen der Befreiung. Nach einem Überblick über die theoretisch denkbaren Beschränkungen einer Vorerbenbefreiung werden die problematischen Formen (Gegenstands-, Kausal- und Zweck-Beschränkung) näher untersucht.

Wie seine Vorgänger enthält der 3. Band theoretisch-dogmatische, rechtspolitische und praxisorientierte Beiträge und fördert auf diese Weise die Verbindung von Wissenschaft und Praxis. (bmc) ■

Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc), Jahrgang 1950, studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat er im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er – mit einer zweijährigen Unterbrechung – beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig. Dr. Bernd Müller-Christmann ist Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen sowie Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.
mueller-christmann-bernd@t-online.de

Die neue NWB Datenbank:

Außen klar, innen wahr!

Die Datenbank mit den redaktionell anspruchsvollsten Inhalten* ist ab sofort noch einfacher anzuwenden!

**„Klare übersichtliche Struktur,
gute Gruppierungen, intuitiv bedienbar“**

Peter Dietrich, Steuerberater, Bad Wörishofen

Entdecken Sie jetzt alle Vorteile der NWB Datenbank unter: www.nwb.de/go/neu

* Eine im Auftrag des NWB Verlags durchgeführte Studie von teleResearch zeigt, dass die NWB Datenbank die besten Noten bei den Inhalten bekommt.

Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.

Service-Fon 02323.141-159 · E-Mail handelsmarketing@nwb.de

 **nwb** GUTE ANTWORT

Neue Rechtsliteratur für Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Bahrenfuss, Dirk (Hrsg.), FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 2. Auflage 2013, 2834 S., geb., Erich-Schmidt-Verlag Berlin, ISBN 978-3-503-14151-7, € 138,-

Vor über 100 Jahren, nämlich am 1.1.1900 und zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, war auch das im Jahre 1898 verkündete frühere „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG) in Kraft getreten. Dieses hatte den Gerichten die Zuständigkeit für bestimmte Gegenstände zugewiesen, die weder Prozesse noch reine Verwaltungsangelegenheiten darstellten – unter anderem Vormundschafts- und Familiensachen, aber auch Nachlass- und Teilungssachen, Handels-, Vereins- und Registersachen und anderes. Dabei beschränkte sich das FGG auf die Regelung von Verfahrensvorschriften für bestimmte Bereiche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und anderer Reichsgesetze, um eine einheitliche Durchführung des materiellen Rechts zu gewährleisten.

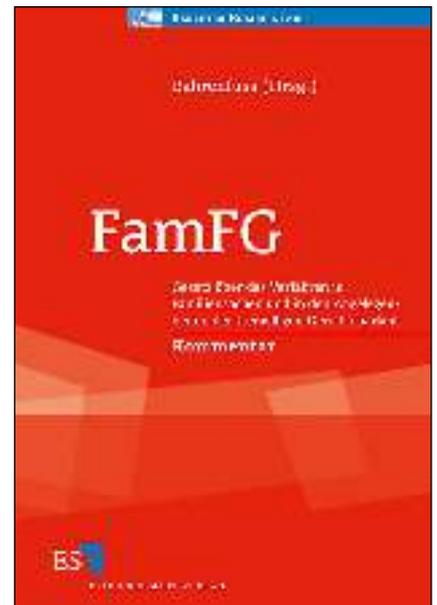
Dieses seit der Kaiserzeit bestehende, wenn auch in den Folgejahren immer wieder punktuell fortentwickelte Gesetz ist mit Wirkung vom 1.9.2009 durch eines der größten Reformvorhaben im deutschen Zivilrecht der vergangenen Jahre abgelöst worden, und zwar durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, aufgrund dessen 112 Artikel zugleich zahlreiche andere Gesetze geändert worden sind. Das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) besteht aus neun Büchern mit insgesamt fast 500 Paragraphen: neben einem Allgemeinen Teil sowie Schlussvorschriften mit detaillierten Regelungen über die Verfahren in Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen/unternehmensrechtlichen Verfahren, in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Freiheitsentziehungs- und Aufgebotssachen.

Seitdem besteht nicht zuletzt für das deutsche Familienrecht gleichsam eine neue „Zeitrechnung“, und es kann nicht verwundern, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Bücher, Aufsätze und Kommentare zum neuen FamFG erschienen sind, so auch bereits im Jahr 2009 die 1. Auflage des hier anzuzeigenden Kommentars von Bahrenfuss. Dieser ist nunmehr in 2., völlig neu bearbeiteter und wesentlich erweiterter Auflage im Erich Schmidt Verlag herausgegeben worden. Dabei sind die

seit 2009 in Kraft getretenen – bzw. bis 2014 ebenfalls in Kraft tretenden – zahlreichen weiteren gesetzlichen Neuregelungen vollständig eingearbeitet worden, zum Beispiel die aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung, des Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, des Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters bis hin zu den Gesetzen zur Reform des Seehandelsrechts und zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.

Es handelt sich nunmehr um ein ausgesprochen voluminöses Buch mit knapp 3000 Seiten, klein gedruckt auf dünnem Papier und damit als einbändiges Werk noch gut „handhabbar“. Ein solch umfangreiches Werk hat natürlich seinen Preis: 138 €, was mit Blick auf die nicht wenigen Konkurrenzprodukte aber nicht wirklich aus dem Rahmen fällt. Wie auch bei ähnlichen Publikationsvorhaben ist das Werk von einem größeren Team von insgesamt 17 Bearbeiterinnen und Bearbeitern verfasst worden, bestehend aus Richterinnen und Richtern, Notaren, Rechtsanwältinnen und Professoren. Herausgegeben wird das Werk von Ministerialrat Dr. Dirk Bahrenfuss, Referatsleiter und stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein.

Das Werk besticht durchgängig durch hohen Praxisbezug, sachbezogene und konzentrierte Kommentierungen und detaillierte Nachweise der einschlägigen Judikatur und Literatur. Es fällt deshalb schwer, bestimmte Textteile in besonderer Weise herauszuheben, auch wenn ich mich selbst insbesondere bei



der Lektüre der Ausführungen zu Buch 2 (Verfahren in Familiensachen) davon habe überzeugen können, dass diese eine wichtige Hilfestellung bei der Lösung praktischer verfahrensrechtlicher Probleme darstellen. Das Werk kann deshalb allen mit dem FamFG befassten Richterinnen und Richtern, Rechtspfleger/innen, Rechtsanwälten und Notaren gleichermaßen empfohlen werden wie auch Jugendämtern, Berufsbetreuern, Betreuungsbehörden, Einrichtungen, Kammern, Verbänden oder Unternehmen – als zuverlässiger wie praxisnaher Ratgeber in allen FamFG-Fragen. Ich schließe mich im Ergebnis einer Beurteilung von Martin Menne an (in: *Betreuungsrechtliche Praxis*, 6/09), der bereits die 1. Auflage des Werkes als ein „echtes Schwergewicht unter den FamFG-Kommentaren“ bezeichnet hat. (rjw)

Münder, Johannes/ Ernst, Rüdiger/ Behlert, Wolfgang, Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 7. Aufl. Baden-Baden 2013, Nomos/UTB, geb., 329 S., ISBN 978-3-8252- 3942-8, € 24,99

Das Familienrecht ist ein außerordentlich dynamisches Rechtsgebiet, das fast ständig durch den Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung der Familiengerichte – und nicht selten durch die Verfassungsgerichtsbarkeit – fortentwickelt wird. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das Familienrecht wie wenige andere Rechtsgebiete gesellschaftliche Entwicklungen widerspiegelt, so dass es eigentlich nur begriffen werden kann, wenn man sich auch mit familiensoziologischen Fragestellungen befasst und die Dynamiken des sozialen Wandels mitverfolgt und in die Rechtsauslegung mit einbezieht.

Während das Familienrecht an den Universitäten heutzutage wohl überwiegend nur noch im Rahmen einer Wahlfachgruppe gelehrt wird, gehört es an den Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Fachbereichen für Sozialwesen oder für Soziale Arbeit zum Kernbereich der Ausbildung, und in aller Regel ist es dort unumgängliches Prüfungsfach. Es ist nach alledem sehr erfreulich, dass sich Johannes Münder, inzwischen emeritierter Universitätsprofessor für Sozialrecht und Zivilrecht an der TU Berlin, bereits vor Jahrzehnten auf den Weg gemacht hat, sozialwissenschaftlich orientierte Darstellungen des Familienrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts zu publizieren. Wie kein anderes vergleichbares Lehrbuch ist das hier anzuzeigende Werk nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass es nicht nur die rechtlichen Grundlagen des Familienrechts vermittelt, sondern diese in einen sozialwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Kontext stellt, der den Sinn und Zweck vieler Regelungen erst verständlich macht.

Seit der 6. Auflage des Lehrbuchs im Jahre 2009 (damals noch erschienen bei WoltersKluwer/Luchterhand) ist Rüdiger Ernst als Co-Autor hinzugetreten, Professor an der Evangelischen Fachhochschule Berlin und Richter am Kammergericht Berlin und Mitglied eines Familiensenats. Mit der 7. Auflage 2013 ist nun nicht nur der Verlag gewechselt worden (nunmehr: Nomos/UTB), sondern wurde auch der Autorenkreis erneut erweitert, und zwar um Wolfgang Behlert, Professor für Recht und Gesellschaft am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Die drei Autoren präsentieren damit in hervorragender Weise sowohl die Rechts- und Sozialwissenschaften als auch die Fachpraxis der Arbeit der Familiengerichte.

Das Buch ist in sechs Teile und weiter in 18 durchlaufende Paragraphen untergegliedert. Es beginnt mit Teil 1 („Annä-

herungen“) und einem Überblick über Familien- und Lebensformen, Familie und Politik sowie über das „Was und wo“ des Familienrechts einschließlich seiner internationalen Bezüge. In Teil 2 („Partnerschaftsbeziehungen – Von der vorgegebenen Institution zur freien Assoziation“) werden das Eherecht einschließlich des Scheidungsrechts sowie das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft – „(Kein) Ende der Diskriminierung?“, in Teil 3 die Verwandtschaft und die Abstammung als „rechtliche Verknüpfung der Generationen“ und in Teil 4 das Verwandtenunterhaltsrecht sowie die für das Familienrecht relevanten öffentlichen Sozialleistungen dargestellt. Teil 5 ist der „Erziehung der Kinder“ gewidmet, insbesondere dem elterlichen Sorgerecht, dem zivilrechtlichen Kinderschutz und den konfliktträchtigen Feldern Trennung und Umgang sowie den einschlägigen Bezugspunkten zum Kinder- und Jugendhilferecht. Teil 6 schließlich befasst sich mit dem Betreuungsrecht und endet mit dem „Ausklang: Von der gesetzgeberischen Bevormundung zur Mündigkeit – alles in Ordnung?“

Der Kreis zum Beginn der Darstellung wird geschlossen, indem sowohl die positiven Entwicklungen des Familienrechts in den vergangenen Jahrzehnten bewertet (Stichworte: Lockerung der Zuweisung von Rollenzuschreibungen, Stärkung der elterlichen Autonomie, gemeinsame Sorge auch nicht verheirateter Eltern u. a.) als auch diejenigen Entwicklungen angesprochen werden, die kritisch zu sehen sind, indem zum Beispiel die Scheidung quasi zu einem einseitigen Kündigungsakt geworden ist, indem Scheidungsfolgen abdingbar zur Disposition gestellt werden, so dass die Schwächeren und Unerfahreneren schutzloser werden, oder indem bei Vereinbarungen über die elterliche Sorge das Kindeswohl auf der Strecke bleiben kann (vgl. S. 304).

Unbeschadet seiner sehr gelungenen sozialwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmungen enthält das Lehrbuch fraglos auch alles, was man für eine juristische Prüfung im Familienrecht benötigt: präzise rechtliche Darstellungen der einschlägigen Kapitel des BGB und angrenzender familienrechtlicher Sozialgesetze sowie eine sorgfältige Aufarbeitung der einschlägigen Judikatur und Literatur – mit jedem Kapitel vorangestellten, übersichtlichen Hinweisen auf ausführlich behandelte Bestimmungen, auf wichtige, interessante

Entscheidungen und auf weiterführende Literatur. Das Werk ist auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur; auch die jüngst in Kraft getretenen Neuregelungen zum Sorgerecht nicht verheirateter Väter aufgrund familiengerichtlicher Entscheidungen und zum Umgangsrecht biologischer Vä-



ter sind bereits eingearbeitet. Das Werk zeichnet sich auch dadurch aus, dass es die sonst nicht selten vernachlässigten, aber in der Praxis so außerordentlich bedeutsamen Regelungen des Familienverfahrensrechts ausführlich mit einbezieht. Das Lehrbuch nimmt seit Jahren einen hervorragenden Platz in der Reihe der Einführungen und Lehrbücher zum Familienrecht ein, der durch die 7. Auflage zweifellos weiter gefestigt wird. Aufgrund der von Auflage zu Auflage weiter verbesserten Darstellung erscheint das Werk auch als in besonderer Weise ausgereift und abgerundet. Allerdings ist damit auch sein textlicher Umfang auf nunmehr 329 Seiten angewachsen. Mit Blick auf die Breite der Darstellung und die Fülle des präsentierten Materials beinhaltet dieses Lehrbuch mittlerweile deshalb wesentlich mehr, als nach meiner Erfahrung von den meisten Studierenden der Sozialen Arbeit zumindest an Hochschulen und Fachhochschulen des Sozialwesens bzw. der Sozialen Arbeit an Kenntnissen erwartet werden kann bzw. gefordert wird; insoweit erlaube ich mir, auf meinen wesentlich knapper gefassten „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit, 4. Auflage 2014 in Vorbereitung, zu verweisen.

Das Lehrbuch von Münder/Ernst/Behlert erscheint als besonders geeignet für diejenigen Studierenden, die sich vertieft mit der Materie befassen oder eine Studienabschlussarbeit verfassen wollen, sowie für Studierende im Masterstudium oder an den Universitäten, an denen Familienrecht (noch) Gegenstand der Ausbildung ist. Das Werk ist zudem allen Praktikern der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen wie freien Trägern, Richterinnen und Richtern an den Familiengerichten und familienrechtlich tätigen Rechtsanwälten nachdrücklich zu empfehlen. Für diejenigen, die sich wissenschaftlich mit dem Familienrecht befassen, ist es meines Erachtens unverzichtbar. Ich möchte mit einem persönlichen Hinweis und Kompliment schließen: als ich mich vor vielen Jahren erstmals auf meine Lehrveranstaltungen an der Hochschule zum Familienrecht vorzubereiten hatte, habe ich mich maßgeblich auf „Münder“ stützen können, damals noch in der Auflage des ausgehenden 20. Jahrhunderts! (rjw)

Hoffmann, Birgit/ Kunkel, Peter-Christian, Kinder- und Jugendhilferecht. Fälle und Lösungen, 4. Aufl. Baden-Baden 2013, Nomos-Verlag, geb., 186 S., ISBN 978-3-8329-773-3, € 19,-

Das Kinder- und Jugendhilferecht, insbesondere nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), gehört zu den prüfungsrelevanten Pflichtfächern an wohl allen Hochschulen und Fachhochschulen des Sozialwesens bzw. für Soziale Arbeit. Dort haben die angehenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in aller Regel eine Klausur zu schreiben, und auf die gilt es sich vorzubereiten. Allen Studierenden, die sich in dieser Situation befinden, sei das hier anzuzeigende Werk lebhaft empfohlen. Begründet wurde es bereits im Jahre 2000 von Astrid Fricke, Jürgen Söchtig und Peter-Christian Kunkel. Nunmehr liegt es bereits in 4. Auflage vor, und zwar in Verantwortung der beiden Professoren Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim, sowie Peter-Christian Kunkel, ehemals Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Auch die Neuauflage folgt den bewährten Gliederungsprinzipien der Voraufgaben, indem zu jedem Kapitel oder Abschnitt des SGB VIII ein Übungsblatt

vorgelegt wird, insgesamt 14 an der Zahl, wie diese auch häufig der Anzahl der Semester-Wochenstunden an den Hochschulen entspricht.

Jedes dieser „Übungsblätter“ enthält eine Einführung in das jeweilige Stoffgebiet und sodann Fragen, Aufgaben und Fälle dazu, bevor die jeweiligen Lösungen präsentiert werden. Die Fälle entsprechen überwiegend denjenigen der Voraufgaben, die Antworten und Lösungen befinden sich allerdings auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Gegliedert sind die „Übungsblätter“ in der Reihenfolge der wichtigsten Kapitel und Abschnitte des SGB VIII: Allgemeine Vorschriften; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Förderung der Erziehung in der Familie; Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege; Hilfe zur Erziehung (drei Blätter); Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige; und sodann sechs Übungsblätter zu den so genannten Anderen Aufgaben, zum Schutz der Sozialdaten, zu den Zuständigkeiten und den Kostenfragen.

Das – zudem recht preisgünstige – Buch kann nicht nur allen Studierenden lebhaft empfohlen werden, sondern auch allen Praktikerinnen und Praktikern in den Jugendämtern und bei Trägern der freien Jugendhilfe, die sich erstmals oder erneut mit dem SGB VIII befassen. (rjw)

Löhnig, Martin/ Schwab, Dieter/ Henrich, Dieter/ Gottwald, Peter (Hrsg.), Kindesrecht und Elternkonflikt. Beiträge zum Europäischen Familienrecht, Bd. 14, Bielefeld 2013, Verlag Ernst und Werner Gieseking, geb., 276 S., ISBN 978-3-7694-1119-5, € 78,-

Bis vor wenigen Jahrzehnten wurde in Europa das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern in erster Linie aus der Sicht der Eltern gestaltet. Mittlerweile hat sich ein allmählicher Perspektivenwechsel vollzogen und Kinder werden als Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit fast überall in Europa anerkannt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat für Deutschland schon lange festgestellt, dass die Grundrechte des Grundgesetzes auch für Kinder gelten und dass den Eltern das Elternrecht – als pflichtengebundenes Grundrecht – treuhänderisch mit der Aufgabe übertragen worden ist, die Rechte des Kindes zu wahren (vgl. nur BVerfGE 24, 119, 143 f). Im Einzelnen sind Kinderrechte in Europa allerdings zum Teil sehr unterschiedlich geregelt.



Die neuen Handausgaben!

Mit Autoren-Hinweisen und Online-Nutzung

Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de

Mehr
als nur
„amtlich“!



Dorn | Huhn | Karthaus | Langer | Rosenbaum |
Sternkiker | Vellen

Veranlagungs-Handausgaben 2013

Sammelband

EStG, KStG, GewStG, UStG

Handausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank
geb., ca. 3.640 Seiten,
Preis € 96,-, ISBN 978-3-08-367013-1

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print,
Preis mtl. € 6,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187000-7

Dorn | Rosenbaum

Einkommensteuer Handausgabe 2013

EStG mit Durchführungsverordnung, ESt-Richtlinien,
Hinweisen und Nebenbestimmungen

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
geb., ca. 1.530 Seiten,
Preis € 37,-, ISBN 978-3-08-361013-7

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 2,95, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181000-3

Huhn | Karthaus | Wenzel

Körperschaftsteuer Handausgabe 2013

Handausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank
geb., ca. 600 Seiten,
Preis € 38,-, ISBN 978-3-08-361223-0

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 2,50, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181200-7

Langer | Vellen

Umsatzsteuer Handausgabe 2013/14

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
geb., ca. 1.100 Seiten,
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-361613-9

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 3,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-181600-5

Karthaus | Sternkiker

Gewerbesteuer Handausgabe 2013

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
geb., ca. 360 Seiten,
Preis € 32,-, ISBN 978-3-08-362613-8

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 2,40, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-182600-4

Jungblut | Nußbaum | Rosenbaum

Lohnsteuer Handausgabe 2014

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
geb., ca. 1.400 Seiten,
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-367214-2

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 3,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187200-1

Baum

AO/FGO Handausgabe 2014

AO, FGO mit Anwendungserlass zur AO,
Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung,
Nebenbestimmungen

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
geb., ca. 1.440 Seiten,
Preis € 59,80, ISBN 978-3-08-367514-3

Zugang zur Online-Datenbank* ohne Print
Preis mtl. € 4,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),
ISBN 978-3-08-187500-2

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien



Es ist deshalb verdienstvoll, dass in dem hier vorzustellenden Werk über Kindesrecht und Elternkonflikt europäische Perspektiven über die Frage von Kinderrechten entfaltet werden. Das Werk spiegelt die Vorträge und Diskussionen des 11. Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht vom Oktober 2012 wider, während des-

sen Verlauf vielfältige kinderrechtliche Fragen rechtsvergleichend anhand ausgewählter europäischer Rechtsordnungen (Deutschland, Schweiz, Belgien, Frankreich, Österreich, Tschechische Republik, Slowenien, Norwegen sowie Großbritannien) erörtert worden sind.

Strittig (siehe bereits das Vorwort S. V, VI, sowie S. 267 f) ist z. B. nach wie vor, ob – nicht zuletzt im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte als besondere Rechte auch in der Verfassung anerkannt werden sollten. In der Schweiz und in Belgien ist dies bereits geschehen – wie inzwischen auch in den meisten deutschen Landesverfassungen. In Österreich ist im Jahre 2011 ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes in Kraft getreten, das sich an der UN-Kinderrechtskonvention und an den Kinderrechtsbestimmungen der Europäischen Grundrechtscharta orientiert. Und in Tschechien hat die UN-Kinderrechtskonvention ebenso wie die Europäische Konvention zur Ausübung der Kinderrechte Verfassungsrang. In Deutschland wird demgegenüber auf nationaler Ebene seit über 20 Jahren lebhaft darüber gestritten, ob es der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz bedarf oder nicht. Mehrere Anläufe für eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes sind bislang gescheitert. Zuletzt hat sich auch die Sachverständigenkommission für den 14. Kinder- und Jugendbericht nach sorgfältiger Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Argumente für eine entsprechende Grundgesetzergänzung ausgesprochen (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 263 f, 378 f); die Bundesregierung hält eine solche demgegenüber nicht für erforderlich (a. a. O. S. 15).

Breiten Raum nehmen in diesem Buch des Weiteren – gleichsam auf der „Ebene unterhalb des Verfassungsrechts“ – vergleichende Darstellungen von Kinderrechten in Europa im Elternkonflikt sowie im Eltern-Kind-Konflikt ein, insbesondere bei Streitigkeiten über Sorgerechte, Umgangsrechte, Anhörungsrechte oder sonstige Verfahrensfragen (vgl. die Zusammenfassung von Heinrich, S. 268 ff). Zum Beispiel hat das Kind in Frankreich – anders als in Deutschland – auch das Recht, persönliche Beziehungen zu seinen Großeltern zu unterhalten, wenn das Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Sehr unterschiedlich ist in einzelnen euro-

päischen Ländern auch die Frage geregelt, ob und wann das Kind selbst Verfahrensbeteiligte(r) ist. In Deutschland ist dies unter bestimmten Voraussetzungen ab Vollendung des 14. Lebensjahres der Fall (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG), während das Kind etwa in Frankreich oder Belgien nicht „Prozesspartei“ ist, sondern im Elternkonflikt lediglich angehört wird; in der Schweiz ist dieser Verfahrenskomplex offenbar umstritten.

Keine Übereinstimmung besteht auch in der näheren Ausgestaltung von Anhörungsrechten von Kindern in Europa. Nach dem deutschen Recht muss das Familiengericht das Kind in Angelegenheiten der Personensorge persönlich anhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat; ist dies noch nicht der Fall, ist es persönlich anzuhören, wenn seine Neigungen, Bindungen oder sein Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (vgl. § 159 FamFG). In anderen Rechtsordnungen ist es demgegenüber zum Teil dem Gericht überlassen, ob es das Kind persönlich anhört oder von einer von ihm bestellten Person anhören lässt. Auch wird etwa in Frankreich in diesem Zusammenhang auf eine feste Altersgrenze verzichtet und stattdessen auf die Fähigkeiten des Kindes abgestellt, sich eine eigene Meinung zu bilden (S. 271). Unterschiede bestehen auch mit Blick darauf, ob das Kind von Amts wegen oder nur dann anzuhören ist, wenn das Gericht dies für sinnvoll hält (so in Belgien) oder wenn das Kind (oder ein Verfahrensbeteiligter) einen entsprechenden Antrag stellt (so in Frankreich; a. a. O.).

Sehr unterschiedlich ist auch geregelt, ob und in welchem Umfang Fragen der elterlichen Sorge zwingend Gegenstand von Scheidungsverfahren sind. In Deutschland ist dies bekanntlich nicht (mehr) der Fall (vgl. § 1671 Abs. 1 BGB). In England dagegen können einseitsfähige Kinder auch neben den Eltern entsprechende Anträge sowie Anträge zum Umgangsrecht stellen. In Tschechien darf eine Ehe nicht geschieden werden, wenn nicht in einem vorgeschalteten Verfahren über Obhut und Unterhalt der minderjährigen Kinder für die Zeit nach der Scheidung entschieden worden ist. Außerordentlich unterschiedlich sind in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen auch Fragen im Zusammenhang mit dem so genannten Wechselmodell geregelt worden – oder Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, sein Mitentscheidungsrecht über ärztliche Eingriffe oder die Einwilligung in eine Namensänderung oder in eine Adoption (S. 273).

Das vorliegende Werk ist m. E. von großem Interesse für all diejenigen, die sich bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder wissenschaftlich mit solchen Fragen des europäischen Familienrechts befassen wollen. Deutlich wird auch, dass die in Deutschland entwickelten gesetzgeberischen Lösungen im europäischen Vergleich im einen Fall überzeugend oder sogar „fortschrittlich“, im anderen jedoch geradezu „rückschrittlich“ erscheinen. Im Ergebnis kann das Buch allen mit solchen Fragen befassten Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen nur nachdrücklich empfohlen werden. Für diejenigen, die sich wissenschaftlich und rechtsvergleichend mit den unterschiedlichen familienrechtlichen Regelungssystemen in Europa auseinandersetzen, ist es geradezu ein „Muss“. (rjw)

Papenheim, Heinz-Gert/Baltes, Joachim/Dern, Susanne/Palsherm, Ingo, **Verwaltungsrecht für die soziale Praxis**, Fachhochschulverlag Frankfurt am Main, 24. Auflage 2013/14, geb., 509 S., ISBN 978-3-943787-7, € 19,-

Kenntnisse des Sozialverwaltungsrechts gehören unverzichtbar zum Handwerkszeug all derjenigen, die in der Praxis sozialrechtliche Fragestellungen behandeln bzw. Klientinnen und Klienten in Angelegenheiten des Sozialgesetzbuchs wirksam helfen wollen. Aus diesem Grund gehört das Sozialverwaltungsrecht zum Kanon der Pflichtveranstaltungen in den Rechtsfächern an vielen Hochschulen und Fachhochschulen der Sozialen Arbeit oder des Sozialwesens. Wo dies nicht (mehr) der Fall ist, ist das Sozialverwaltungsrecht zumindest integraler Bestandteil von Lehrveranstaltungen etwa zum Kinder- und Jugendhilferecht, zum Recht der Existenzsicherungsleistungen oder zum Recht etwa der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zwischenzeitlich gibt es mehrere kurz gefasste oder umfangreicher angelegte Lehr- oder Lernbücher zum Sozialverwaltungsrecht. Dazu gehört seit mehr als 40 Jahren das zunächst von Heinz-Gert Papenheim als 40-seitiges Skriptum verfasste Lehrbuch: „Verwaltungsrecht für die soziale Praxis“, dessen Umfang – bedingt auch durch die ebenfalls schon jahrzehntelange Mitarbeit von Joachim Baltes – bis zur 23. Auflage im Jahre 2011 auf 402



Druckseiten angewachsen war. Dieses Werk hat nunmehr mit der 24. Auflage 2013 zwei wesentliche Neuerungen erlangt: zum Autorenkreis hinzu getreten sind auch die Professoren Dres. Susanne Dern und Ingo Palsherm; und das früher im Eigenverlag herausgebrachte Werk wird seit dieser Auflage vom Fachhochschulverlag Frankfurt am Main/Verlag für angewandte Wissenschaften herausgegeben. Der textliche Umfang des Werkes ist um ein Viertel auf nunmehr 509 Seiten angewachsen, teilweise allerdings wohl auch drucktechnisch bedingt.

Das Werk besticht schon äußerlich durch eine neue, sehr gelungene Form, insbesondere durch einen Zweifarbendruck (Schwarz

und Grün), sowie dadurch, dass die bisher in den Text integrierten Überschriften stichwortartig an den Rand gesetzt worden sind, was die Übersicht wesentlich erleichtert. Die Gliederung des Werkes ist nur leicht verändert worden: statt bisher elf Abschnitte mit 51 Kapiteln sind es nunmehr 15 Kapitel (jeweils mit differenzierten Untergliederungen), die nach den Buchstaben A bis O durchnummeriert worden sind. In diesen werden die wichtigsten Teile und Aspekte des Sozialverwaltungsrechts behandelt: Sozialarbeit/Sozialpädagogik im demokratischen Rechts- und Sozialstaat; Gesetzgebung und Verwaltung; die kommunale Selbstverwaltung; Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz; Träger der freien Jugend- und Sozialhilfe; Rechtsstellung des Menschen und anderer Subjekte im Sozialleistungsrecht; das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch; der Verwaltungsakt; Erstattung von Sozialleistungen/Kostensersatz; Verwaltungszwang/Verwaltungsvollstreckung/Sanktionen; Staatshaftung und sonstige öffentlich-rechtliche Ausgleichsverhältnisse; Rechtsschutz durch Verwaltung, Volksvertretung und Gerichte; öffentliche Sachen. Allen Kapiteln sind detaillierte Inhaltsübersichten vorangestellt. Das Werk wird ergänzt und abgerundet durch die üblichen Literatur- und Stichwortverzeichnisse.

Lexikon, Fachbuch, Fachwörterbuch ...?

... **Dieses Buch ist alles in einem!**

Ein nützlicher und unterhaltsamer Begleiter in Handtasche und Aktenkoffer – nicht nur von Immobilienfachleuten!



Gisela Francis Vogt

Do you speak Immobilienenglisch?

Von Objekten, abgehängten Decken und anderen Dingen

Wie heißt Nutzfläche auf Englisch? Was ist der Unterschied zwischen «to let», «to lease» und «to rent»? Auf welche Stolpersteine muss man achten? Die Autorin gibt auf all diese Fragen fachgerecht und kurzweilig Antwort und bietet einen umfassenden Überblick über die wichtigsten englischen Fachbegriffe der Immobilienwirtschaft. Ein Index mit fast 900 Begriffen rundet das Werk ab.

«Ich habe das Buch an einem Stück gelesen. Fazit: Selten so kurzweilig so viel Wissenswertes über die Immobilienwirtschaft erfahren – und quasi nebenbei noch Englisch gelernt.»

Frank Peter Unterreiner
Immobilienjournalist

ISBN 978-3-03909-070-9
96 Seiten · 2. Auflage 2013 · Fr. 24.90/Euro 16,90

VERSUS VERLAG
Telefon +41 (0)44 251 08 92
Telefax +41 (0)44 262 67 38
www.versus.ch



VERSUS

Die Texte entsprechen dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, sind durchweg gut verständlich formuliert und werden durch zahlreiche Praxisbeispiele noch zusätzlich anschaulich präsentiert. Das Werk ist insgesamt ein hervorragendes Kompendium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis der sozialen Arbeit und von Sozialverwaltungen. Mit Blick auf diesen Adressatenkreis bleiben kaum Wünsche offen. Auch ich selbst arbeite seit vielen Jahren immer wieder mit diesem vorzüglichen Werk von Papenheim (nunmehr: und Kollegen). Hinsichtlich der Bedürfnisse von Studierenden (insbesondere der Sozialen Arbeit) stellt sich allerdings die Frage, ob das Werk für diese nicht mittlerweile doch zu umfangreich und detailliert geworden ist. Auch müssen sich Studierende nach meiner Erfahrung nicht mit Fragen etwa der Erstattung von Sozialleistungen, der Verwaltungsvollstreckung und der öffentlichen Sachen befassen. Aber dies ist keine Kritik, denn selbstverständlich kann das Werk auch auszugsweise genutzt werden, und die Kapitel etwa zum Verwaltungsakt, zum Verwaltungsverfahren und zum Rechtsschutz sind in besonders hervorragender Weise geeignet, sich das insoweit notwendige Wissen für Prüfungen und Praktika anzueignen. Hervorzuheben ist schließlich auch, dass das umfangreiche Werk für den günstigen Preis von lediglich 19 € erworben werden kann. (rjw)

Rancke (Hrsg.), Mutterschutz/Betreuungsgeld/Elterngeld/Elternzeit. MuSchG/BEEG/MuSchEltZV/PflegeZG/FPfZG/Kindergeldrecht/UVG. Handkommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 2014, Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 1014 Seiten, ISBN 978-3-8487-0356-2, 98,00 €

Das Familienrecht wird zwar maßgeblich im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und in weiteren Gesetzen des Zivilrechts geregelt, es wird jedoch durch zahlreiche wichtige Gesetze des „öffentlichen Familienrechts“ ergänzt. Ein großer Teil der zuletzt genannten Gesetze, die vielfach in einem engen Zusammenhang zueinander stehen und zudem gerade in jüngster Vergangenheit wiederholt geändert und teilweise erst neu geschaffen worden sind, werden in diesem Handkommentar praxisnah erläutert, der nunmehr bereits in 3. Auflage 2014 vorgelegt worden ist.

Herausgeber ist Dr. Friedbert Rancke, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Autorinnen und Autoren sind außer ihm die Rechtsanwälte und Fachanwälte für Sozialrecht bzw. Arbeitsrecht Dr. Wolfgang Conradis, Uwe Klerks und Ingo Ernst Schöllmann. Das Autorenteam besteht des Weiteren aus Ministerialrat a. D. Dr. Martin Lenz, der im zuständigen Bundesministerium federführend mit mehreren frauen- und familienpolitischen Gesetzgebungsvorhaben betraut war, sowie Rechtsanwalt und Geschäftsführer Georg Pepping und Richterin am Sozialgericht Frau Nora Wagner. Dieses Autorenteam bürgt für praxisnahe Kommentierungen der im Folgenden genannten Gesetze.

Den vom Umfang her eindeutigen Schwerpunkt des über 1000-seitigen Handkommentars stellen die Erläuterungen des Mutterschutzgesetzes dar (S. 28-436), das in Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes auch eine explizite verfassungsrechtliche Grundlage hat und das „älteste“ der hier kommentierten Gesetze des öffentlichen Familienrechts darstellt. Es folgt eine ebenfalls sehr ausführliche Kommentierung

des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (S. 437-710), das auch bereits die Kommentierungen zum – bekanntlich politisch hochgradig umstrittenen – Betreuungsgeld enthält, das im Wesentlichen erst am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Daran schließt sich eine Erläuterung der Verordnung über den Mutterschutz

für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes an (S. 711-747). Sodann folgen Kommentierungen der Gesetze über die Pflegezeit sowie die Familienpflegezeit (S. 750-836) sowie des Kindergeldrechts nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz (S. 839-891). Das Werk wird abgerundet durch eine aktuelle Kommentierung des Unterhaltsvorschussgesetzes (S. 892-915) und ergänzt durch Erläuterungen betreffend die Arbeitsbefreiung und Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes nach §§ 616 BGB sowie 45 SGB V. Im Anhang (S. 941-1014) finden sich Auszüge weiterer Rechtsvorschriften und außerordentlich hilfreiche „Checklisten“ für den Arbeitgeber für die Beschäftigung schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen, zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzrecht, zu Elternzeit und Elterngeld für Arbeitnehmer/-innen und für Arbeitgeber und zum Betreuungsgeld sowie schließlich ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Die Kommentierungen sind außerordentlich informativ und praxisnah gestaltet. Es ist zudem sehr zu begrüßen, dass die Kommentierungen zu den häufig verstreut erscheinenden Gesetzen des öffentlichen Familienrechts in der vorgelegten Weise – kompakt und doch umfassend – in diesem Handkommentar versammelt sind. Damit wird in der Tat, wie es bereits im Vorwort (S. 5) zutreffend heißt, „dem Rechtsanwender ein komplettes Paket zur Lösung von Konflikten zwischen Berufstätigkeit und Fürsorge für die Familie im weitesten Sinne“ angeboten.

Das Werk ist allen Praktikerinnen und Praktikern in der Wirtschaft, bei Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie bei den Gerichten nachdrücklich zu empfehlen. Mit Blick auf seine sehr umfangreichen, zumeist in den zahlreichen Fußnoten präsentierten Nachweise von Literatur und Rechtsprechung werden auch diejenigen, die sich wissenschaftlich mit den genannten Rechtsgebieten befassen, an diesem Handkommentar von Rancke „nicht vorbei kommen“. (rjw) ■



Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden (rjw). reinhard.wabnitz@gmx.de

Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Küttner, Personalbuch 2013, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Handbuch. 20., vollständig neubearbeitete Auflage 2013. Buch inkl. Online-Nutzung. Mit beiliegender Stichwortübersicht (4 S.) und Freischaltcode für die online-Version des Personalbuchs 2013 und die vierteljährlichen Aktualisierungen in beck-online.DIE DATENBANK. LII, 2877 S. In Leinen. C.H.BECK. ISBN 978-3-406-63713-1. EUR 125,-

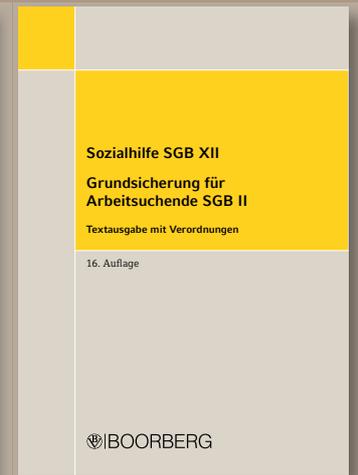
Das jährlich aktualisierte Personalbuch von Küttner ist im Jahre 2013 bereits in der 20. Auflage erschienen. Es ist ein Standardwerk, welches sich an Rechtsanwälte, Steuerberater, Richter, Betriebsräte sowie Personalabteilungen wendet. Begründet von Dr. Wolfdieter Küttner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht in Köln, wird es aktuell von Jürgen Rölller, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln, herausgegeben.

1.

In mehr als 400 Stichworten werden mit Rechtsstand 1. Januar 2013 alle wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts quasi in Form eines Lexikons aufbereitet – von „Abfindung“ bis „Zurückbehaltungsrecht“. Dies erfolgt praxisnah und aktuell. Da arbeitsrechtliche Entscheidungen oftmals Folgen auslösen, die im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ihre Verankerung haben, wäre es sträflich, ausschließlich das Arbeitsrecht in die Problemlösung einzubeziehen. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Fragestellungen auch aus lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht beleuchtet. Damit erhält der Leser jeweils eine fachübergreifende Antwort auf auftretende Fragen und ist somit in der Lage, personalrechtliche Fragen umfassend richtig zu beantworten.

Das hohe Niveau der einzelnen Beiträge wird garantiert durch ein Team herausragender Praktiker. Durch die jährliche Erscheinungsweise ist fortlaufend eine große Aktualität gewährt. So war z.B. bisher höchstrichterlich ungeklärt, ob während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses ein Urlaubsanspruch erworben werden kann. Die Frage wurde vom BAG nunmehr mit Urteil vom 7. August 2012 entschieden. Diese Rechtsprechung sowie die Darstellung der bisherigen konträren Entscheidungen findet der Leser ganz aktuell unter dem Stichwort „Urlaubsanspruch“ Rz. 11.

Gleiches gilt für die mit der Entscheidung des EuGH vom 20. Januar 2009 in der Angelegenheit „Schultz-Hoff“ eingeleitete Änderung der Rechtsprechung zu der Problematik des Erlöschens von Urlaubsansprüchen. Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung erloschen Ansprüche auf Urlaub am 31. März des Folgejahres, wenn Urlaub infolge einer Erkrankung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Dieser Rechtsprechung schob der EuGH einen Riegel vor. Das BAG übertrug die Rechtsprechung des EuGH mit Urteil vom 24. März 2009 auf das deutsche Urlaubsrecht und bestätigte diese – neue – Rechtsauffassung mehrfach. Der Autor Rölller zeichnet unter dem Stichwort „Urlaubsrecht“ in den Rz. 13



Paulat/Weßler-Hoth

Sozialgerichtsgesetz · SGG

Textausgabe mit

- Einführung
- GVG, VwGO, ZPO, BerHG, GKG, RVG, JVEG
- Stichwortverzeichnis

2014, 2. Auflage, 374 Seiten, € 18,80

DSGT Praktikertexte

ISBN 978-3-415-04881-2

Die Textausgabe enthält das SGG mit allen Änderungen zum 1. Januar und 1. Juli 2014. Eine umfassende Einführung zeichnet die Entwicklung der Gesetzgebung und das sozialgerichtliche Verfahren mit seinen Besonderheiten nach.

Sozialhilfe SGB XII

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen

2014, 16., aktualisierte Auflage, 180 Seiten, € 10,80;
ab 12 Expl. € 9,80; ab 25 Expl. € 9,-; ab 50 Expl. € 8,25;
ab 100 Expl. € 7,80

ISBN 978-3-415-05191-1

Die Textausgabe enthält den Vorschriften text von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2014. Die Änderungen im Rahmen des SGB XII durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz, durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 sind ebenso eingearbeitet wie im Bereich des SGB II die Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe ab 1. Januar 2014.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG

Buchhandelsservice-Team Tel.: 07 11/73 85-345

Gertrud Puke

Tel.: 07 11/73 85-220

Heidi Rosendahl

Tel.: 089/43 60 00-45

bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

ff. diese umfangreiche Rechtsprechung ausführlich nach und informiert den Leser auch über den vorläufigen Schlussstrich der neuen höchstrichterlichen Judikatur, wonach § 7 Abs. 3 BUrlG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass Arbeitnehmer, die Urlaub aus gesundheitlichen Gründen nicht nehmen können, ihre gesetzlichen Urlaubsansprüche 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verlieren (BAG, Urteil vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10). Mit dieser Entscheidung konnte im deutschen Urlaubsrecht eine gewisse Beruhigung verzeichnet werden.

Der „Küttner“ greift aber auch neue Themen auf. So stellt Kania unter dem Stichwort „Soziale Netzwerke“ die Problematik des Zugriffs auf Internetplattformen bei Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Dieser Thematik – was die Bewerberauswahl angeht – hatte sich auch der vom Bundeskabinett am 25.8.2010 beschlossene Gesetzentwurf zur Regelung des Beschäftigungsdatenschutzes angenommen.

II.

In allen Fragen des Personalrechts findet der Leser eine rasche und kompetente Lösung seines jeweiligen Problems. Eine klare Gliederung erleichtert das rasche Auffinden des jeweiligen Stichworts, wobei die vorne im Buch lose liegende, auf gelbem Papier gedruckte „Stichwortübersicht“ eine große Hilfe ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis findet sich dann am Ende des Werkes.

Auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte ist leicht lesbar. Die durchgängig gewählte Gliederung der einzelnen Stichworte in „A. Arbeitsrecht“, „B. Lohnsteuerrecht“ sowie „C. Sozialversicherungsrecht“ erleichtert dem eiligen Leser ein

rasches Auffinden der von ihm gesuchten Textpassagen. Diesem Zweck dient auch die bei umfangreichen Stichworten vorangestellte Gliederungsübersicht mit Verweis auf die jeweiligen Randziffern.

Leicht lesbar ist auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte. Sehr nutzerfreundlich ist die klare Gliederung und Hervorhebung der einschlägigen Schlagwörter in „Fettschrift“, wodurch eine schnelle Orientierung gewährleistet wird. Damit bietet das Personalbuch auch in der 20. Auflage in gewohnter Prägnanz eine aktuelle und leicht verständliche Darstellung der jeweiligen Problematik sowie eine zuverlässige und schnelle Information.

III.

Hervorzuheben ist die im Preis inbegriffene Online-Stellung des Personalbuchs. Auf der ersten Seite des Print-Werkes findet sich ein Freischaltcode, der es auch dem in Fragen des Internets möglicherweise unerfahrenen Leser ermöglicht, in kürzester Zeit die Online-Version einzusehen.

Auf diese Weise ist der Nutzer in der Lage, jederzeit und an jedem Ort nicht nur das komplette Personalbuch einzusehen. Es wurden Verlinkungen vorgenommen auf die im Werk zitierte Rechtsprechung im Volltext. Gleiches gilt für sämtliche im Personalbuch zitierten Gesetze, Verordnungen sowie Verwaltungsanweisungen. Zusätzlich erhält der Nutzer die Möglichkeit der Einsichtnahme in Musterformulare zum Personalrecht wie z.B. Arbeitsverträge oder Abfindungsvereinbarungen.

Hervorzuheben ist, dass die Online-Version dreimal jährlich, nämlich zum 1. Januar, zum 1. Juli sowie zum 1. Oktober auf den neuesten Rechtsstand gebracht wird, wodurch eine hohe Aktualität des gesamten Werkes garantiert wird. Aber auch die Verlinkung auf Altauflagen des „Küttner“ kann in gewissen Fällen hilfreich sein.

IV.

An dem Personalbuch von Küttner kommt niemand – ob Jurist oder Personalverantwortlicher – vorbei, der sich mit Fragen des Personalrechts näher befasst. Insbesondere die Verzahnung der drei relevanten Rechtsgebiete des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts ermöglicht dem Leser eine umfassende Lösung anstehender Rechtsfragen und damit das Auffinden einer sachgerechten Fachentscheidung.

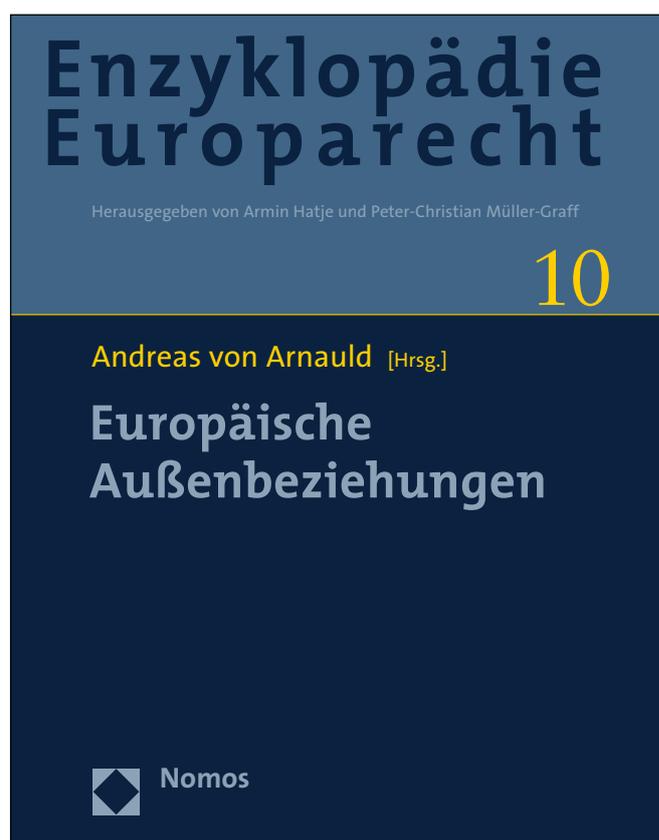
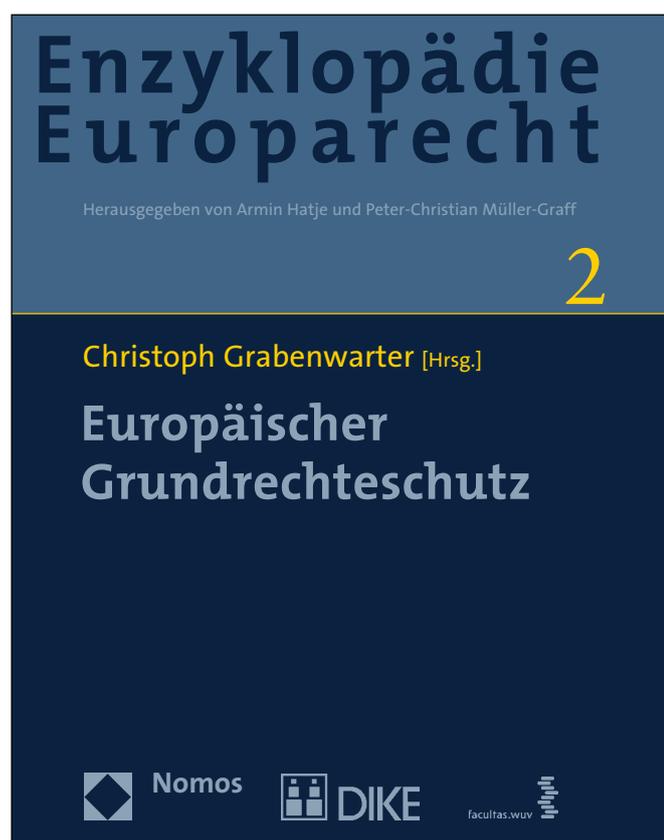
Der Preis von 125 EUR ist zwar hoch. Er rechtfertigt sich jedoch durch die umfassende Bearbeitung der Thematik sowie den freischaltbaren Online-Zugang, durch welchen der Nutzer in den Genuss der dreimal jährlich erfolgenden Aktualisierung kommt und damit Informationen jeweils auf dem aktuellsten Rechtsstand erhält. Das Standardwerk von Küttner ist damit zweifellos eine lohnenswerte Anschaffung. (csh) ■



Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft.

Enzyklopädie Europarecht – die Bände 2 und 10 sind da

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.



I.

Wenn man die Entwicklung anderer Mehrbänder betrachtet, kann man über das rasche Wachstum der Enzyklopädie Europarecht nur staunen. Nachdem im vorigen Jahr die Bde. 5 und 9 erschienen sind, haben in den ersten Tagen des Jahres 2014 die Bde. 2 und 10 das Licht der Welt erblickt. In der Ausg. 2/2013 (S. 30 ff.) habe ich das auf zehn Bände angelegte Gesamtprojekt und den Bd. 5 (Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht) vorgestellt. In der Ausg. 6/2013 wurde Bd. 9 (Europäisches Strafrecht und polizeiliche Zusammenarbeit) besprochen.

Die beiden neuen Bände weisen dieselben äußerlichen Merkmale auf wie die zuvor erschienenen: An die Vorworte der Gesamtherausgeber (Armin Hatje und Peter-Christian Müller-Graff) und des Bandherausgebers schließen sich eine Inhaltsübersicht, die nur die Paragraphen benennt, und ein stärker untergliedertes (§, A, I) Inhaltsverzeichnis für alle Paragraphen des Bandes an. Jedem Paragraphen ist eine noch detailliertere Inhaltsübersicht vorangestellt. Am Anfang jedes Bandes findet sich ein Abkürzungsverzeichnis, das in allen bisher erschienenen Bänden identisch ist. Jeder Band schließt mit einem Allgemeinen Literaturverzeichnis und einem Stichwortverzeichnis.

Jeder Paragraph enthält am Anfang zahlreiche Literaturhinweise und am Ende ein „Verzeichnis wichtiger Entscheidungen“. Die Belege zu Literatur und Judikatur sind konsequent in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht unterbrochen wird.

II.

Herausgeber von Bd. 2

Europäischer Grundrechtsschutz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8329-7232-5. Leinen, 874 Seiten, 148,- €

ist **Christoph Grabenwarter**, dessen vorzügliches Studienbuch zur Europäischen Menschenrechtskonvention in dieser Zeitschrift schon zweimal vorgestellt wurde (die 4. Aufl. in Ausg. 2/2011 [S. 20], die 5. Aufl. in Ausg. 6/2012 [S. 31 f.]). Außer ihm haben weitere 18 Autoren zur Feder gegriffen, allesamt Universitätsprofessoren aus Deutschland, Österreich und Ungarn. Jeder von ihnen hat einen der 19 Paragraphen erarbeitet. In seinem Vorwort schreibt der Herausgeber, der Band sei in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert (S. 7). Das ist weder aus der Inhaltsübersicht noch aus dem Inhaltsver-

zeichnis ersichtlich; dennoch ist dem Kundigen klar, was gemeint ist: Den Allgemeinen Teil bilden die ersten sechs Paragraphen, die sich mit den sog. Allgemeinen Grundrechtslehren beschäftigen. Die §§ 7 bis 19 sind dann den einzelnen grundrechtlichen Verbürgungen gewidmet. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, auf die einzelnen Beiträge näher einzugehen, folgende knappen Hinweise müssen genügen.

Hans-Joachim Cremer (§ 1 Funktionen der Grundrechte, S. 31 - 108) untersucht die rechtliche Wirkungsweise der von der Grundrechte-Charta der EU (GRCh) verbürgten Grundrechte und Grundsätze, wobei er davor warnt, ihnen die deutsche Grundrechtsdogmatik einfach überzustülpen. *Jörg Gundel* (§ 2 Grundrechtsberechtigte, S. 109 - 136) geht der Frage nach, wer sich auf die Grundrechte berufen kann, insbesondere inwieweit juristische Personen dies können. Gewissermaßen die Kehrseite der Medaille bildet die Frage, wer durch die Grundrechte verpflichtet wird, wer sie zu beachten hat; das ist in erster Linie die EU, teilweise sind es aber auch die Mitgliedstaaten und Privatpersonen, wie *Frank Schorkopf* (§ 3 Grundrechtsverpflichtete, S. 137 - 160) darlegt. Die deutsche Grundrechtsdogmatik geht davon aus, dass jedes Grundrecht einen bestimmten (persönlichen und sachlichen) „Schutzbereich“ hat und dass jeder „Eingriff“ in ihn rechtswidrig ist, falls er nicht „gerechtfertigt“ werden kann. Das führt zu dem Prüfungsschema „Schutzbereich/Eingriff/Rechtfertigung“, das Jurastudenten schon in den ersten Semestern eingebläut wird. *Klaus Ferdinand Gärditz* (§ 4 Schutzbereich und Grundrechtseingriff, S. 161 - 192) weist darauf hin, dass die europäischen Gerichte demgegenüber bisher eher pragmatisch verfahren sind. Wenn er eine Deutung der EU-Grundrechte nach dem deutschen Muster vornehme, so sei dies als ein – keineswegs alternativloses – Angebot zu verstehen, wie sich der europäische Grundrechtsschutz unter Einbeziehung der fallbezogenen Rechtsprechung des EuGH auch dogmatisch beschreiben und strukturieren ließe (S. 175). Neben der Trias Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung spielen die „Schranken“ der Grundrechte in der deutschen Grundrechtslehre eine gewichtige Rolle. Mit den Schranken der EU-Grundrechte, die in Art. 52 Abs. 1 bis 3 GRCh eine explizite Regelung erfahren haben, befasst sich *Matthias Cornils* (§ 5 Schrankendogmatik, S. 193 - 253). Die Darstellung des gerichtlichen Schutzes der Grundrechte aus der Feder des Richters am EuGH *Thomas von Danwitz* (§ 6, S. 255 - 301) schließt den Allgemeinen Teil ab.

Der Besondere Teil wird eingeleitet von einem Beitrag *Marten Breuers* mit dem kryptischen Titel „Fundamentalgarantien“ (§ 7, S. 303 - 356). Hinter ihm verbergen sich die im Titel I der GRCh unter der Überschrift „Würde des Menschen“ zusammengefassten Art. 1 (Würde des Menschen), Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Recht auf Unversehrtheit), Art. 4 (Folterverbot) und Art. 5 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit). Im Anschluss daran widmet sich *Jan Henrik Klement* dem von Art. 6 GRCh garantierten Grundrecht auf körperliche Fortbewegungsfreiheit (§ 8 Freiheit der Person, S. 347 - 386), das mit dem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art. 45 GRCh) eng verwandt ist. Das von Art. 6 GRCh ebenfalls geschützte „Recht auf Sicherheit“, dessen Bedeutung bisher dunkel geblieben sei, wird nur ganz knapp erörtert (S. 383 - 385). Gemäß Art. 7 GRCh hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. Und Art. 8 EMRK gewährleistet fast wortgleich jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Diese Vorschriften stehen im Mittelpunkt des Bei-

trages von *Martin Nettesheim* (§ 9 Privatleben und Privatsphäre, S. 387 - 415). Sie spielen auch bei *Robert Uerpmann-Witzack* (§ 10 Ehe und Familie) eine Rolle, der sich aber vor allem mit Art. 9 GRCh und 12 EMRK (Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen) und Art. 24 GRCh (Rechte des Kindes) auseinandersetzt. Den Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10 GRCh, Art. 9 EMRK) stellt *Christian Waldhoff* dar (§ 11, S. 455 - 473). Mit der Meinungsfreiheit (Art. 11 GRCh, Art. 10 EMRK) befasst sich *Christian Walter* (§ 12 Kommunikationsfreiheiten, S. 475 - 506), mit der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit (Art. 15 und 16 GRCh) Christoph Grabenwarter (§ 13 Wirtschaftliche Grundrechte, S. 507 - 526), mit der Eigentumsgarantie (Art. 17 GRCh) *Pál Sonnevend* (§ 14, S. 527 - 550). Eine besonders eingehende Abhandlung lässt *Stefanie Schmahl* den Gleichheitsgarantien und Diskriminierungsverboten (Art. 20 bis 26 GRCh) angedeihen (§ 15, S. 551 - 633): Allgemeiner Gleichheitssatz, Gleichstellung von Mann und Frau, Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung. Unter der Überschrift „Rechte des Arbeitslebens“ widmet sich *Robert Rebhan* den Art. 27 bis 33 GRCh (§ 16, S. 635 - 682); die sich anschließenden Art. 34 bis 37 GRCh werden von *Marc Bungenberg* abgehandelt (§ 17 Soziale Rechte, S. 683 - 738). Inwieweit diese weit über das Grundgesetz hinausgehenden Vorschriften echte, gerichtlich durchsetzbare Grundrechte statuieren, muss von Fall zu Fall geklärt werden. Der die Art. 39 bis 46 umfassende Titel V („Bürgerrechte“) der Charta gewährleistet den Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung und auf Zugang zu Dokumenten, das Recht, an den Europäischen Bürgerbeauftragten und das Europäische Parlament zu appellieren, das Recht, sich im Gebiet der EU frei zu bewegen und aufzuhalten sowie das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz. Mit diesen Garantien befasst sich *Mattias Wendel* (§ 18 Unionsbürgerrechte, Freizügigkeit, S. 739 - 805). Den Schlusspunkt setzt *Katharina Pabel* mit der Untersuchung der Justizgrundrechte, die in den Art. 47 - 50 GRCh ihren Niederschlag gefunden haben (§ 19, S. 807 - 849).

Diese knappe Übersicht belegt, dass sämtliche Vorschriften der Grundrechte-Charta in mehr oder minder tiefgehender Weise erörtert worden sind, sodass die Darstellung insofern „flächendeckend“ ist. Hingegen sind die einschlägigen Verbürgungen der EMRK – von Autor zu Autor unterschiedlich – überwiegend nur selektiv abgehandelt worden. Der Bandtitel „Europäischer Grundrechtsschutz“ verspricht deshalb mehr, als der Band hält. Das sollte jedoch die Freude über eine gelungene Darstellung der EU-Grundrechte nicht trüben.

III.

Der Vertrag über die Europäische Union, der sog. Maastrichter Vertrag, vom 7. Februar 1992 schuf die Europäische Union (EU) und benannte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Europäische Gemeinschaft (EG) um. Die EU stellte fortan gewissermaßen ein Dach dar, das auf drei „Säulen“ ruhte. Die erste dieser Säulen bildeten die drei Europäischen Gemeinschaften (Plural!), nämlich Europäische Gemeinschaft (Singular!), Montanunion und Europäische Atomgemeinschaft. Neben sie traten mit dem Maastrichter Vertrag zwei weitere „Säulen“, nämlich die „Gemeinsame

Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) und die „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ (ZBJI). Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon änderte den EUV und benannte den EGV um in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV). Gleichzeitig wurden die zweite und dritte Säule „vergemeinschaftet“ und dadurch die Säulenstruktur beseitigt (Näheres zu dem Voraufgehenden in der Ausg. 4/2010, S. 13 ff.). Die Außenbeziehungen der EU sind nunmehr regelt in Art. 21 bis 46 EUV (Titel V – Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und Art. 205 bis 222 AEUV (Fünfter Teil – Das auswärtige Handeln der Union).

Während das Schrifttum zu den europäischen Grundrechten täglich anschwillt, erfreuen sich die Beziehungen der EU zum „Rest der Welt“ einer wesentlich geringeren literarischen Aufmerksamkeit. Um so verdienstvoller ist die Publikation von Bd. 10 der EnzEuR.

Europäische Außenbeziehungen, hrsg. von Andreas von Arnould, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, ISBN 978-3-8329-7240-0. Leinen, 1011 Seiten, 148,- €.

Dieser Band besteht aus 16 Paragrafen, die von 20 Autoren verfasst worden sind, die alle – überwiegend als Professoren – an Universitäten tätig sind. Auch hier muss ich mich auf wenige Angaben zu den Beiträgen beschränken.

Der Reigen wird eröffnet von dem *Herausgeber* des Bandes, der einen umfassenden Überblick über das System der Europäischen Außenbeziehungen gibt (§ 1, S. 41 – 101). *Ralph Alexander Lorz* und *Verena Meurers* stellen dar, über welche außenpolitischen Befugnisse die EU verfügt (§ 2 Außenkompetenzen der EU, S. 103 – 148), *Markus Krajewski* schildert, wie die EU-Außenpolitik intern organisiert ist (§ 3 Binnenorganisation der EU-Außenpolitik, S. 149 – 205). Mit welchen Handlungsformen die EU ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, regelt Art. 25 EUV; was es damit auf sich hat, erläutert *Stefan Kadelbach* (§ 4 Handlungsformen und Steuerungsressourcen in den EU-Außenbeziehungen, S. 207 – 271). Die Beziehungen der EU zu Drittstaaten und internationalen Organisationen stellen in weiten Teilen ein ohne Struktur gewachsenes und daher nur schwer durchschaubares Beziehungsdickicht dar, schreibt *Kerstin Odendahl* in der Einleitung zu ihrem diesem Thema gewidmeten Beitrag (§ 5, S. 273 – 319). Montanunion und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit je sechs (identischen) Mitgliedern haben sich im Laufe der Jahrzehnte durch den Beitritt weiterer Staaten zur EU mit gegenwärtig 28 Mitgliedern entwickelt; jeder Erweiterung des Kreises der Mitgliedstaaten ging ein langwieriges Beitrittsverfahren voraus, das in einen voluminösen Beitrittsvertrag kulminierte. Eine Reihe weiterer Staaten (darunter die Türkei) streben die Mitgliedschaft an. Andere Staaten sind mit der EU assoziiert (Art. 217 AEUV: Assoziierungsabkommen). Die damit zusammenhängenden Probleme untersucht *Kirsten Schmalenbach* (§ 6 Assoziierung und Erweiterung, S. 321 – 369). Die Europäische Nachbarschaftspolitik, mit der sich Markus Kotzur befasst (§ 7, S. 371 – 405), hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 8 EUV, während die Entwicklungszusammenarbeit und die Humanitäre Hilfe (dazu *Philipp Dann* und *Martin Wortmann*,

§ 8, S. 407 – 446) in den Art. 208 bis 211 bzw. in Art. 214 AEUV geregelt sind. Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit ist gemäß Art. 208 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 AEUV „die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut“. Die Maßnahmen der humanitären Hilfe dienen dazu, „Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen“ (Art. 214 Abs. 1 Satz 2 AEUV). Die sich anschließenden Beiträge widmen sich – mit einigen Überschneidungen – verschiedenen Aspekten der EU-Wirtschaftspolitik: *Sigrid Boysen* skizziert das System des europäischen Außenwirtschaftsrechts (§ 9, S. 447 – 514), *Wolfgang Weiß* die vertragliche Handlungspolitik der EU (§ 10, S. 515 – 586), *Christoph Herrmann* und *Thomas Streinz* die Stellung der EU als Mitglied der Welthandelsorganisation/WTO (§ 11, S. 587 – 679), *Marc Bungenberg* die autonome gemeinsame Handelspolitik (§ 12, S. 681 – 742). Der Vertrag von Lissabon hat der EU die Zuständigkeit übertragen, mit Drittstaaten umfassende Investitions- und Wirtschaftsabkommen abzuschließen. Mit den sich daraus ergebenden, großenteils noch ungelösten Problemen setzt sich *Marc Bungenberg* auseinander (§ 13 Europäischer Internationaler Investitionsschutz, S. 743 – 768). Die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit wird immer wieder erregt durch Menschen, die wegen politischer oder religiöser Verfolgung oder aus wirtschaftlicher Not aus dem Süden (Stichwort Lampedusa) oder aus dem Osten kommend ihr Heil im Gebiet der EU suchen; mit den daraus sich ergebenden Problemen muss sich zunehmend die EU auseinander setzen; ihnen widmet sich *Joachim Stern* und *Timo Tohidipur* (§ 14 Migration von Drittstaatsangehörigen, S. 769 – 853). *Michael Hahn* und *Nina Dudenhöfer* konstatieren zu recht, dass das ihnen übertragene Thema „Auswärtige Annexkompetenzen interner Politiken“ (§ 15, S. 855 – 946) uferlos ist. Sie bewältigen es dennoch, indem sie nach einem Allgemeinen Teil die einzelnen Bereiche der internen Politiken darauf abklopfen, welche Handlungsmöglichkeiten der EU „nach außen“ offen stehen. Nur wenigen Bürgern dürfte bewusst sein, dass Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 Satz 1 EUV seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages folgendes bestimmt: „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.“ Diese Vorschrift, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht „die Zähne gezogen“ worden sind, zeigt besonders deutlich, dass die EU schon längst nicht mehr eine bloße Wirtschaftsgemeinschaft ist, als die sie anfänglich konzipiert war. Mit der EU-Verteidigungspolitik befasst sich *Daniel Thym* (§ 16 GASP und äußere Sicherheit, S. 947 – 979).

IV.

Vom Rezensenten eines Handbuchs (gleiches gilt für Kommentare und Lehrbücher) wird nicht erwartet und kann nicht erwartet werden, dass er das ganze Buch von vorn bis hinten liest, sondern dass er die Qualität des Inhalts durch Stichproben prüft. Das habe ich bei beiden hier vorgestellten Bänden getan und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass sie einen guten Überblick über die jeweilige Materie vermitteln. Mehr kann man von einem Handbuch nicht verlangen. ■

Drei Kommentare zum Grundgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Im Verlaufe der letzten Jahre habe ich im fachbuchjournal schon mehrfach Kommentare zum Grundgesetz vorgestellt: Ausg. 1/2010 (S. 11 ff.), 1/2011 (S. 23 ff.) und 2/2012 (S. 36 ff.). Diesmal sollen drei Kommentare präsentiert werden, die sich in mannigfacher Hinsicht voneinander unterscheiden.

1.

Eine Neuauflage ist auf den Weg gebracht mit dem ersten Band von

Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I (Präambel, Art. 1 – 19), 3. Aufl., Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2013, ISBN 978-3-16-150493-8. Leinen, XXXVIII, 1937 Seiten, 219,- €.

Das auf drei Bände angelegte Werk, das nur geschlossen abgegeben wird, hat sich bereits mit der ersten Auflage großes Ansehen in der Fachwelt erworben. Bd. 1 (Art. 1 bis 19) erschien 1996, Bd. 2 (Art. 20 bis 82) 1998 und Bd. 3 (Art. 83 bis 146) 2000. Sowohl die Aufteilung auf drei Bände als auch den 2-Jahres-Rhythmus behielt die zweite Auflage des Kommentars bei (2004/2006/2008). Um den umfangreichen Änderungen des Grundgesetzes durch die beiden Föderalismusreformen Rechnung zu tragen, brachte der Verlag in den Jahren 2007 („Supplementum“) und 2010 („Supplementum II“) je einen schmalen Ergänzungsband heraus. Falls der Verlag die bisherige Vorgehensweise beibehält, wird die 3. Auflage im Jahre 2017 komplett sein. Darauf deutet hin, dass der Herausgeber im Vorwort mitteilt, der zweite Band werde in zwei Jahren, also 2015, erscheinen.

Der *Dreier* steht in Konkurrenz vor allem mit dem ebenfalls dreibändigen GG-Kommentar *v. Mangoldt/Klein/Starck* (vM/K/S), dessen 6. Aufl. in der Ausg. 2/2011 (S. 8 ff.) besprochen wurde. Sein den Grundrechten gewidmeter Bd. 1 hat fast genau den gleichen Umfang.

Außer dem Herausgeber haben zehn weitere Autoren zur Feder gegriffen, allesamt Staatsrechtslehrer. Es hat allerdings eine Reihe von Wechseln gegeben. Neu angetreten sind Gabriele Britz, Frauke Brosius-Gersdorf, Fabian Wittreck und Ferdinand Wollenschläger, ausgeschieden sind Rolf Gröschner, Johannes Masing und Ingolf Pernice. (Im Vorwort ist statt Masing irrtümlich Rolf Stettner als ausgeschieden genannt; dieser war an der 2. Auflage von Bd. 1 jedoch nicht mehr beteiligt.) Britz hat von Pernice die Kommentierung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3) übernommen. Brosius-Gersdorf hat anstelle von Gröschner die Art. 6 und 7 kommentiert. Wittreck erläutert die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3, zuvor Pernice), die Art. 16 und 16a (zuvor Masing) und Art. 18 (zuvor Gröschner). Und Wollenschläger hat sich des Art. 11 angenommen (zuvor Pernice). Wie in der Voraufgabe hat der Herausgeber die umfangreichen Vorbemerkungen vor Art. 1 (S. 42 – 153) beige-steuert sowie die Präambel und Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 bis 3

erläutert. Hartmut Bauer hat die Art. 9 und 17 kommentiert, Werner Heun die Art. 3, 12a und 17a, Georg Hermes die Art. 10 und 13, Martin Morlok den Art. 4, Helmuth Schulze-Fielitz den Art. 2 Abs. 2, den Art. 5 Abs. 1 und 2, den Art. 8 und den Art. 19 Abs. 4, Joachim Wieland die Art. 12, 14 und 15. Der Band wird erschlossen durch ein Inhaltsverzeichnis (S. VII/VIII) und ein Sachregister (S. 1886 – 1937). Er enthält ferner eine „Fundstellenkonkordanz ausgewählter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (S. 1863 – 1873), in der die Fundstellen der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung des Gerichts (BVerfGE), in der NJW und in der JZ ausgewiesen sind, und ein Register „Schlagwortartige Bezeichnung der Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (S. 1874 – 1885), in der die Schlagworte aufgeführt sind, unter denen die Entscheidungen (mehr oder weniger) bekannt sind. Auch

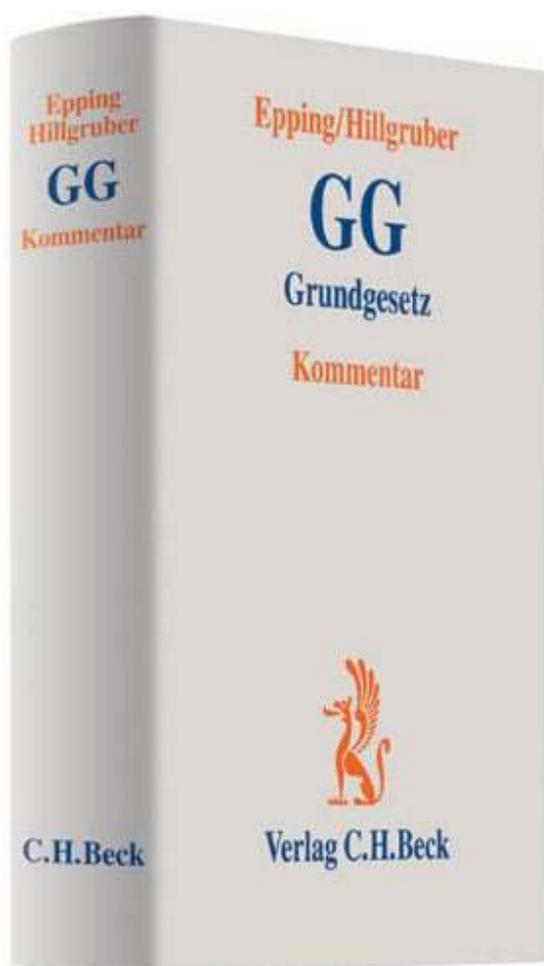


ein (ungewöhnlich umfangreiches) Abkürzungsverzeichnis, das zugleich als Literaturverzeichnis fungiert, fehlt nicht (S. IX - XXXIV). Schließlich findet man eine Zusammenstellung der Gesetze vor, die das Grundgesetz seit seiner Verkündung und seinem Inkrafttreten im Jahre 1949 geändert haben (S. XXXV - XXXVIII). Die letzte (die 59.) Änderung datiert vom 11. 7. 2012. Der Band beruht also auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung; gleiches gilt für die beiden anderen hier vorgestellten Kommentare.

Es ist gängige Praxis, dass bei der Kommentierung der einzelnen Vorschriften nach einander die einzelnen Absätze erläutert werden. Im *Dreier* ist dieser Aufbau besonders stark ausgeprägt. So sind etwa die Erläuterungen zu Art. 1 in drei deutlich von einander abgesetzte Teile aufgeteilt: Abs. 1 wird auf S. 154 bis 261, Abs. 2 von S. 262 bis 279 und Abs. 3 auf S. 280 bis 329 kommentiert. Jeder dieser Teilkomentierungen ist der Text des gesamten Art. 1 vorangestellt, wobei der kommentierte Absatz fett gedruckt ist. Es folgen Angaben zur einschlägigen Literatur, eine Zusammenstellung der Leitentscheidungen des BVerfG und eine Gliederung der Erläuterungen zu dem jeweiligen Absatz. Bei drei Vorschriften (Art. 2, 5 und 19) sind die Absätze von verschiedenen Autoren kommentiert worden; in die Kommentierung des Art. 5 Abs. 3 teilen sich sogar zwei Verfasser (Witteck: Kunst, Britz: Wissenschaft). Stets jedoch wird eine Kommentierung von einem einzigen Autor verantwortet. Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften (oder Absätze) ist stets wie folgt gegliedert: A. Herkunft, Entstehung, Entwicklung (der Vorschrift bzw. des Absatzes), B. Internationale, supranationale und rechtsvergleichende Bezüge, C. Erläuterungen, D. Verhältnis zu anderen GG-Bestimmungen.

Die einzelnen Sätze der Vorschriften sind nummeriert, die Belege durchgängig in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht behindert wird. Wichtige Schlagworte im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben. Das Druckbild ist augenfreundlich und der ganze Band derart ausgestaltet, dass er eine Augenweide ist.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Erläuterungen ist hier nicht möglich. Bei wenigen Anmerkungen, die vielleicht als willkürlich empfunden werden, muss es sein Bewenden haben. Der von manchen Zeitgenossen als unzeitgemäß kritisierte **Gottesbezug** in der Präambel („Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“) ist nach Meinung *Dreiers* – entgegen einer verbreiteten Ansicht – keine Anrufung Gottes (invocatio Dei), sondern „eine Art von Demutsformel“ (Präambel Rn. 32 ff.). In seinen Vorbemerkungen vor Art. 1 schildert *Dreier* Herkunft, Entstehung und Entwicklung der Grundrechte (A.), zeigt die Bezüge zwischen EU-Recht und Grundrechten auf (B.) und stellt – besonders wichtig – die **Allgemeinen Grundrechtslehren** dar (C., S. 85 - 153), deren Kenntnis für das Verständnis der Funktionsweise der Grundrechte unentbehrlich ist. Zu Recht warnt er vor einer Trivialisierung und Inflationierung des Rekurses auf die Menschenwürde (Art. 1 I Rn. 47 ff.) und konstatiert, einen allgemein akzeptierten, dogmatisch präzisen **Rechtsbegriff der Menschenwürde** gebe es nicht (Art. 1 I Rn. 52) – zwischen beiden Aussagen besteht ein Zusammenhang. Bei den Überlegungen zur Vereinbarkeit der Abtreibung, der Leihmutterchaft, der Präimplantationsdiagnostik (PID), der Stammzellenforschung,



der Gentherapie, des Klonens, des „finalen Rettungsschusses“ und einer Reihe weiterer Maßnahmen mit der Menschenwürde (Art. 1 I Rn. 64 ff.) begibt sich *Dreier* auf ein ideologisch vermintes Gebiet, wie er vor einigen Jahren am eigenen Leibe schmerzhaft hat erfahren müssen, als seine Berufung an das BVerfG wegen seiner in der Voraufgabe dieses Werks vertretenen wissenschaftlichen Aussagen politisch hintertrieben wurde – ein Schandfleck in der Justizgeschichte. Während *Schulze-Fielitz* (Art. 2 II Rn. 62) die sog. **Rettungsfolter** kategorisch als verfassungswidrig verwirft, nimmt *Dreier* (Art. 1 I Rn. 133 ff.) – m.E. zu Recht – eine differenzierende Haltung ein. Einer Situation wie im Falle der Ermordung Jakob von Metzlers wohne, so schreibt er, eine unentrinnbare Tragik inne; das Recht stoße hier an seine Grenzen (Rn. 133 a.E.).

Heun (Art. 3 Rn. 103) interpretiert den Art. 3 Abs. 2 als individualrechtliches Dominierungsverbot, das dem Gesetzgeber – solange eine weitgehende faktische Gleichstellung der Frauen noch nicht erreicht ist – zur Einführung von **Frauenquoten** ermächtigt, aber nicht zwingt (Art. 3 Rn. 103; zur Bevorzugung von Frauen ferner Rn. 113).

In Übereinstimmung mit dem BVerfG vertritt *Morlok* die Ansicht, das staatlicherseits angebrachte **Kreuz im Klassenzimmer** könne die negative Religionsfreiheit von Schülern und Lehrern verletzen, und auch das **Kreuz im Sitzungssaal eines Gerichts** müsse ggf. entfernt werden (Art. 4 Rn. 136). Die Konfrontation der Schüler mit dem **Kopftuch einer Lehrerin** als religiöses Symbol könne ebenfalls einen Eingriff in Art. 4 darstellen (Art. 4 Rn. 120). Mindestens Lehrern jüngerer Schüler könne das Tragen religionstypischer Kleidung verboten werden (Art. 4 Rn. 147). Andere Akzente setzt *Brosius-Gersdorf*: Ein staatliches Verbot für Lehrer, in der Schule religiöse Symbole zu tragen, greife in die positive Religionsfreiheit des Lehrers ein und bedürfe der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Auf die negative Religionsfreiheit der Schüler könne das Verbot nicht gestützt werden, weil Art. 4 kein Recht auf Schutz vor der Konfrontation mit der Religionsausübung anderer Grundrechtsträger gewähre. Auch das verfassungsrechtliche Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates scheidet als Rechtfertigungsgrund aus. Das Religionsausübungsverbot könne aber durch das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot (Art. 33 Abs. 5) legitimiert sein (Art. 7 Rn. 77). Diese Grundsätze gälten auch für die Frage, ob einer Lehrerin das Tragen eines muslimischen Kopftuchs untersagt werden darf (Art. 7 Rn. 78). Die staatliche Anordnung, religiöse Symbole (wie Kreuze oder Kreuzfixe) im Klassenzimmer anzubringen, verstoße gegen das Neutralitätsgebot (Art. 7 Rn. 81). Wie alle Kommentatoren kapituliert auch *Wittreck* vor der Aufgabe, den Begriff der **Kunst** (Art. 5 Abs.3) zu definieren (Art. 5 III (Kunst) Rn. 36 ff.). Ohne eine solche Begriffsbestimmung ist es Behörden und Gerichten jedoch nicht möglich, rechtsdogmatisch stringent festzustellen, ob ein bestimmtes Werk den Schutz des Art. 5 Abs. 3 genießt oder nicht. Die Angst vor dem Vorwurf des „staatlichen Kunstrichtertums“ wirkt sich nach wie vor lähmend auf die juristische Dogmatik aus. In welchem Maße die ehemals ehernen Begriffe „Ehe“ und „Familie“ während der letzten Jahrzehnte durch die gesellschaftliche Entwicklung ins Rutschen gekommen sind, spiegelt sich in der Kommentierung des Art. 6 von *Brosius-Gersdorf*. *Schulze-Fielitz* definiert die **Versammlung** als „eine aus zwei oder mehr Personen bestehende Gruppe, die durch

das Zusammentreffen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, der sie innerlich verbindet“ (Art. 8 Rn. 24). Keine Versammlung bildeten die Besucher eines Konzerts, wohl aber die eines Benefizkonzerts (Rn. 26) – diese Differenzierung einem juristischen Laien plausibel zu machen, dürfte schwer fallen. In der im Übrigen gehaltvollen Kommentierung des Art. 9 von *Bauer* sind die Ausführungen zur praktisch hoch bedeutsamen **Arbeitskampffreiheit** (Art. 9 Rn. 84) mit gerade einmal zwei Seiten (S. 1130 - 1132) dürftig, wenn man sie etwa mit denen *Kempers* im *vM/K/S* (Art. 9 Rn. 157 - 177, S. 964 - 980) vergleicht.

Das durch Art. 10 geschützte **Postgeheimnis** hat durch die Zerlegung der Bundespost in drei Teile und deren Privatisierung einen Funktionswechsel durchgemacht, wie *Hermes* schildert. Das Postgeheimnis sei obsolet geworden (Art. 10 Rn. 24), es habe seinen Gegenstand verloren (Rn. 49). An die Stelle der Abwehr- sei die Schutzfunktion getreten, nämlich die Verpflichtung des Staates, die Vertraulichkeit des Brief- und Telekommunikationsverkehrs gegen Übergriffe nichtstaatlicher Dritter zu schützen (Rn. 92). Da kommt einem doch unwillkürlich die NSA in den Sinn, vor deren Umtrieben der Bürger ebenfalls zu schützen ist. *Wollenschläger* lehnt es zu Recht ab, dem Art. 11 eine staatliche **Verkehrsinfrastruktur-gewährleistungspflicht** (ein solches Kompositum muss man sich auf der Zunge zergehen lassen) zu entnehmen (Art. 11 Rn. 62).

Zutreffend schreibt *Wieland*, dass sich aus Art. 12 kein **Recht auf Schaffung von Arbeitsplätzen** ergibt (Art. 12 Rn. 169). Andererseits wendet er sich gegen die Qualifizierung des in einigen Landesverfassungen verheißenen **Grundrechts auf Arbeit** als bloßen Programmsatz und schlägt vor, diese Gewährleistungen als objektivrechtliche Verpflichtungen des Staates zu verstehen (Rn. 18). Was daraus folgt, bleibt im Dunkeln.

Mit gutem Grund warnt *Hermes* vor einer „Banalisierung“ des Grundrechts auf **Unverletzlichkeit der Wohnung** durch eine Überdehnung des Wohnungsbegriffs (Art. 13 Rn. 19). Eines ebenso aktuellen wie brisanten Themas nimmt sich *Wieland* an: der Vereinbarkeit gesetzlicher Vorschriften zugunsten einer stärkeren **Vertretung von Frauen in Aufsichtsräten und Vorständen von Aktiengesellschaften** mit Art. 14. Derartige Regelungen seien – so meint er – geeignet und erforderlich, weil bloße Empfehlungen seit mehr als zehn Jahren keine Wirkung gezeigt hätten (Art. 14 Rn. 44). Sowohl feste als auch flexible Quoten seien mit der Eigentumsgarantie vereinbar. *Wieland* wendet sich dagegen, Art. 14 als **Schutz des Vermögens** zu verstehen und aus ihm **Grenzen für die Besteuerung** abzuleiten. Die Grundrechte vermöchten nur die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gemäß der Leistungsfähigkeit jedes Steuerpflichtigen zu sichern (Art. 14 Rn. 68). Zutreffend weist *Wittreck* darauf hin, dass das sog. **Kirchenasyl** mit dem Asylrecht des Art. 16a nichts zu tun hat (Art. 16a Rn. 4, 91). Nach herrschender Meinung umfasst der Begriff der **öffentlichen Gewalt** in Art. 19 Abs.4 nur die vollziehende Gewalt, wodurch ein Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen Eingriffe der Judikative und der Legislative ausgeschlossen wird. Dem tritt *Schulze-Fielitz* entgegen (Art. 19 IV Rn. 49, 50).

Damit muss es sein Bewenden haben. Zahlreiche Stichproben haben mich davon überzeugt, dass die Kommentierungen durchweg ein hohes wissenschaftliches und sprachliches Niveau aufweisen. Auch die Neuauflage verdient das große Lob, das schon den beiden ersten Auflagen gespendet worden ist.

II.

Die Besprechung der Neuauflage von

Volker Epping/Christian Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2013, ISBN 978-3-406-65677-4. Leinen, XXIX, 1999 Seiten, 159,- €.

kann wesentlich knapper ausfallen, weil die Voraufgabe bereits in der Ausg. 1/2010 (S. 15) gewürdigt wurde. Aus jener Rezension sollen zunächst ein paar Punkte in Erinnerung gerufen werden. Es handelt sich um die Printfassung eines Onlinekommentars, der sich nicht lange mit der Vorrede aufhält, historische und europarechtliche Bezüge sind knapp gehalten, eine Darstellung der Allgemeinen Grundrechtslehren fehlt, die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften sind dreistufig aufgebaut. Fußnoten kennt das Werk nicht; teilweise lange Zitatketten beeinträchtigen den Lesefluss. Die Sätze der Vorschriften sind erfreulicherweise nummeriert, was das Zitieren erleichtert. Das Werk enthält zwar ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur (S. XXIII - XXIX), aber keine Literaturzusammenstellungen zu den einzelnen Artikeln. An alledem hat sich nichts Wesentliches geändert. Auch die Autorenschaft – ganz überwiegend Hochschullehrer, einige wenige Richter und Verwaltungsbeamte – ist nahezu unverändert; nach dem Ausscheiden einer Autorin beläuft sich die Zahl der Bearbeiter auf 38. Verbessert worden ist die von mir in der Rezension der ersten Auflage gerügte Kopfzeile. Der Umfang ist um ca. 220 Seiten gestiegen, was bezeugt, dass in den vorigen vier Jahren an dem Werk gearbeitet worden ist, wobei allerdings von Autor zu Autor deutliche Unterschiede bestehen. Es gibt Beiträge, die sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der höchstrichterlichen, insbesondere der verfassungsgerichtlichen Judikatur beschränken, und solche, die sich mit ihr kritisch auseinandersetzen, wie etwa *Arnd Uhle* in seiner temperamentvollen Philippika gegen die Rechtsprechung des BVerfG zur eingetragenen Lebenspartnerschaft (Art. 6 Rn. 36 - 38). Die Angaben im Sachregister sind teilweise nicht aktualisiert worden, obwohl sich die Randnummern verschoben haben, und führen in die Irre (so z.B. die meisten Verweise des Stw. „Abgeordnete“ [S. 1945] auf die von *Butzer* überarbeitete Kommentierung des Art. 38). Ein Trumpf des Werkes ist seine Aktualität, von der ich mich durch zahlreiche Stichproben überzeugt habe. Die Anhebung des Preises um 30 € (fast ein Viertel) nach nur vier Jahren ist happig, dennoch ist der Preis nicht unangemessen hoch.

III.

Im Verlag C.H. Beck sind im Verlaufe der letzten Jahre mehrere sog. **Studienkommentare** erschienen, die strikt auf die studentischen Bedürfnisse zugeschnitten und sehr preiswert sind. Eines dieser Werke, die 3. Aufl. des von *Heinrich Amadeus Wolff* und *Andreas Decker* verfassten Studienkommentars zu VwGO und VwVfG, wurde in der Ausg. 3/2012 (S. 43 f.) besprochen. Heute gilt es, das jüngste Werk dieser Reihe vorzustellen:

Christoph Gröpl/Kay Windthorst/Christian von Coelln, Grundgesetz – Studienkommentar, Verlag C.H. Beck, München 2013, ISBN 978-3-406-64230-2. Kartoniert, XXV, 803 Seiten, 29,- €.

Die drei Autoren sind Hochschullehrer der jüngeren Generation und mit allen didaktischen Wassern gewaschen. Ihnen haben zahlreiche Mitarbeiter zugearbeitet, die honorarweise im Vorwort namentlich aufgeführt sind.

Nicht kommentiert sind die Art. 119, 120a, 122 und 125c bis 139, weil sie für Studierende keine Bedeutung haben. Einige weitere Vorschriften sind nicht jede für sich, sondern gemeinsam en bloc erläutert (Art. 45 bis 45d, 91a bis 91e, 115a bis 115l, 118 und 118a sowie 123 bis 125b), da die Studenten mit ihnen allenfalls selten zu tun haben werden. Die Relevanz der einzelnen Bestimmungen im Rahmen des Studiums ist jeweils unmittelbar unterhalb des Wortlauts des Artikels mit einem (*) bis fünf Sternchen (*****) angegeben. Schon ein flüchtiger Überblick auf deren Verteilung zeigt, dass die Verfasser den Grundrechten (Art. 1 bis 19) die größte Relevanz für die Studierenden zuschreiben, und das zu Recht. Diesen Artikeln sind denn auch 283 der 775 Seiten (37 %) gewidmet. Die Allgemeinen Grundrechtslehren werden von *v. Coelln* in den Vorbemerkungen (S. 3 ff.) abgehandelt.

Die Kommentierung der Art. 1 bis 19 ist uniform aufgebaut: A. Überblick, B. Erläuterungen, C. Prüfungshinweise, D. Weiterführende Literatur/Leseempfehlungen. Der Abschnitt A ist regelmäßig unterteilt in I. Normstruktur, II. Prüfungsrelevanz, III. Europa. Unter A.I. werden der Aufbau und der wesentliche Regelungsgehalt des Artikels skizziert, unter A.II. die Prüfungsrelevanz der Vorschrift spezifiziert, und unter A.III. werden die Bezüge zum Europarecht (insbesondere zur EMRK und zur GRCh) aufgezeigt. Die Erläuterungen (B.) sind nach dem üblichen Klippklapp strukturiert: 1. Schutzbereich, 2. Eingriff, 3. Rechtfertigung des Eingriffs. Die Prüfungshinweise (C.) machen die Studenten auf besonders wichtige Probleme, die deshalb beherrscht werden sollten, aufmerksam und enthalten teilweise Prüfungsschemata. Unter D. finden sich zumeist Hinweise auf Aufsätze in Zeitschriften, vor allem auf solche in den drei Ausbildungszeitschriften Juristische Schulung (JuS), Juristische Arbeitsblätter (JA) und Jura. Auch die Kommentierung der Art. 20 ff. folgt weitgehend demselben Schema, zumindest auf der obersten Gliederungsebene (A. bis D.).

Das Werk enthält die üblichen Verzeichnisse, darunter ein dreiseitiges Literaturverzeichnis vor und ein Sachverzeichnis nach der Kommentierung. Über das Werk verteilt sind eine Reihe nützlicher Schaubilder. Die Sätze der Vorschriften sind erfreulicherweise nummeriert, die Belege leider nicht in Fußnoten ausgelagert. Das ist hier nicht so störend wie bei *Epping/Hillgruber*, weil sich die Zahl der Zitate in Grenzen hält.

Die Erläuterungen orientieren sich überwiegend an der höchstrichterlichen, insbesondere der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur. Eine wissenschaftliche Vertiefung der Probleme – wie etwa bei *Epping/Hillgruber* oder *Dreier* – findet nur selten statt; das kritische Denken wird kaum gefördert. Das Werk, das sich laut Vorwort als „Lehrbuch in Kommentarform“ versteht, ist ein vorzügliches Mittel zur Vorbereitung auf Klausuren in den Übungen und im Staatsexamen, aber es macht das gründliche Studium von Staatsrechtslehrbüchern nicht überflüssig, wenn man auf fundierte Kenntnisse des Verfassungsrechts Wert legt – und das sollte man. ■

Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. Hartmut Werner

Eine Grundsatzentscheidung innerhalb der Betriebswirtschaftslehre ist seit jeher die optimale Führung eines Unternehmens. In diesem Kontext müssen viele Fragen beantwortet werden: Welches ist die passende Organisationsform für das Unternehmen? Wie wird das richtige Geschäftsmodell gefunden? Mit welchen Kompetenzen sind die Manager auszustatten? Wie gelingt es, Prozesse zu verbessern, um den Unternehmenserfolg dauerhaft zu steigern? Sollen aufkeimende Probleme selbständig gelöst werden, oder ist es ratsam, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen? Mit der Klärung dieser und weiterer Fragen beschäftigen sich drei kürzlich erschienene betriebswirtschaftliche Schriften, die allesamt die Themenfelder „Management“ und „Unternehmensberatung“ in den Fokus rücken.

Dr. Roman Stöger ist Associate Partner bei der Consultinggesellschaft „malik“, die in St. Gallen ansässig ist. Namensgeber dieser Management Beratungsgesellschaft ist der österreichische Wirtschaftswissenschaftler Fredmund Malek. „Die Toolbox für Manager“ ist das neueste Werk von Stöger, der über die letzten Jahre rege publizierte. In dem vorliegenden Buch wird Management stets als „Handwerk“ interpretiert. Entsprechend bezeichnet Stöger seine darin charakterisierten Instrumente als „Werkzeuge“.

„Die Toolbox für Manager“ untergliedert sich in sechs Abschnitte: Es geht darin um die Arbeitsschwerpunkte Strategie, Innovation, Organisation, Produktivität, Projekte sowie Change. Fast sämtlichen Themenkomplexen widmete sich der Verfasser zuvor in separaten Schriften ausführlich. Somit kann das vorliegende Werk als eine Art Zusammenfassung bisheriger Arbeitsergebnisse verstanden werden.

Das Buch zielt eindeutig auf die Unternehmenspraxis. Es ist sehr pragmatisch konzipiert. Viele Beispiele unterstreichen die Inhalte, was den Einsatz der „Werkzeuge“ im betrieblichen Umfeld erleichtern dürfte. Hervorzuheben ist dabei, dass jedes Buch mit einem persönlichen Webcode versehen ist. Ergänzende Unterlagen zur gedruckten Schrift stehen für einen Download bereit. Sie können mit Hilfe der Eingabe dieses Codes problemlos über den Schäffer-Poeschel Verlag heruntergeladen werden.

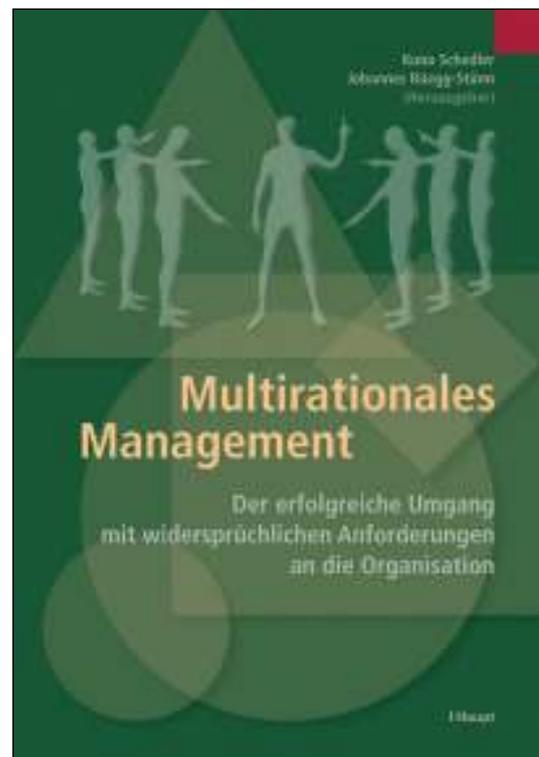
Stöger gewährt mit seiner „Toolbox“ einen guten Einstieg in die Thematik. Es ist ein Praxisbuch, das Führungskräften (Managern) bei der Bewältigung ihres täglichen Geschäfts helfen dürfte. Und genau diesen Zweck erfüllt das Buch. Wer darüber hinaus eine tiefere Diskussion der Materie erwartet, wird auf die weiterführende Literatur zurückgreifen müssen: Die „Toolbox“ liefert einen streng praxisbezogenen Blick auf das Thema, der theoretische Bezugsrahmen wird hingegen nur gestreift.

Ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse wird der Leser mit dem Buch von Roman Stöger wenig anfangen können. Denn ohne dieses Hintergrundwissen sind die in aller Regel recht knapp beschriebenen Arbeitsbereiche – stellvertretend stehen Qualitätsportfolio (vgl. S. 22), Quality Function Deployment (vgl. S. 163) und Direct Costing (vgl. S. 238) – nicht zu verstehen. Doch diese Kenntnisse sind bei der Zielgruppe, den Unternehmenskern und weiteren Führungskräften, wohl auch vorhanden. Diese Menschen sind schließlich auch tagtäglich die Ansprechpartner des Beraters Stöger. Und der Autor versteht sich darauf, den Managern Tipps zur Ergebnisverbesserung und Profitabilitätssteigerung an die Hand zu geben. Somit enthält die „Toolbox“ eine Vielzahl von Checklisten, welche exemplarisch den Einsatz der konzise charakterisierten „Werkzeuge“ aufzeigen.

Wer sich von der Schrift eine kritische Reflektion betriebswirtschaftlicher Konzepte oder Hilfsmittel erhofft, wird enttäuscht



Stöger, Roman, Die Toolbox für Manager, Schäffer-Poeschel, 2013, 399 Seiten, EUR 49,95, ISBN 978-3-7910-3280-1.



Schedler, Kuno; Stürm-Rüegg, Johannes, Hrsg., Multirationales Management. Der erfolgreiche Umgang mit widersprüchlichen Anforderungen an die Organisation, Haupt, 2013, 245 Seiten, EUR 46,90, ISBN 978-3-258-07863-2.

sein. Denn Hinweise auf mögliche Gefahren der eingesetzten Instrumente fehlen. Wenig leserfreundlich sind auch die gesetzten Fußnoten: Deren Bezug findet sich jeweils erst an einem Kapitelende unter „Anmerkungen“. Dabei handelt es sich zumeist um Literaturhinweise, die nur mühsam dem Text zuzuordnen sind. Es bleibt festzuhalten: Das Buch trägt seinen Namen zu Recht. An der „Toolbox für Manager“ werden Führungskräfte ihre Freude haben, es ist ein Buch für die Unternehmenspraxis.

Gänzlich anders ist die Herausgeberschrift von Schedler und Rüegg-Stürm konzipiert. In „Multirationales Management. Der erfolgreiche Umgang mit widersprüchlichen Anforderungen an die Organisation“ spannen die Autoren einen wissenschaftlich anspruchsvollen Bezugsrahmen zur gestellten Thematik. In der Schrift werden die Auswirkungen komplexer Systemabläufe auf moderne Organisationsformen untersucht, wobei sich Schedler und Rüegg-Stürm eng an die Systemtheorie anlehnen. Die Autoren möchten eine Antwort auf die Frage geben, ob „erfolgsversprechend“ auch gleich „erfolgswirksam“ bedeutet. Beispielsweise untersuchen sie, ob externe Koppelungen für Ergebnisauswirkungen verantwortlich sein können.

Beide Herausgeber, sowohl Kuno Schedler, Jahrgang 1961, als auch Johannes Rüegg-Stürm, ebenfalls Jahrgang 1961, sind Professoren an der Universität St. Gallen. Schedler lehrt dort „Public Management“, Rüegg-Stürm widmet sich dem Arbeitsgebiet „Organization Studies“. Ihr vorliegendes Buch haben die Herausgeber in drei Hauptteile untergliedert: Grundlagen, wissenschaftliche Berichte aus der Unternehmenspraxis sowie Praktiken zum Umgang mit multiplen Rationalitäten im betrieblichen Umfeld.



Königswieser, Roswita; Lang, Erik; Königswieser, Ulrich; Keil, Marion, Hrsg., Systemische Unternehmensberatung. Die wirksamsten Theorien, Modelle und Konzepte für die Praxis, Schäffer-Poeschel, 2013, 175 Seiten, EUR 39,95, ISBN 978-3-7910-3290-0.

Im Grundlagenteil beschreiben Schedler und Rüegg-Stürm selbst zunächst die Rationalität an sich, um anschließend die Multirationalität und deren Auswirkungen auf pluralistische Organisationen zu thematisieren. Der Leser erhält eine umfassende Einführung in die Thematik und erfährt beispielsweise, wie man Rationalitäten erkennen kann.

Der zweite Hauptteil der Schrift verspricht besonders interessant zu sein. Darin finden sich wissenschaftliche Berichte aus der Praxis. Die Autoren widmen sich den Untersuchungsfeldern Krankenhaus, Tourismus, Regionalentwicklung, öffentliche Verwaltung, Technologieunternehmen sowie öffentlicher Regionalverkehr. Ein wenig sticht der Beitrag von Daniel Bartl und Simon Grund heraus. Anhand dreier Fälle untersuchen sie das multirationale Management innerhalb ausgewählter Pharmaunternehmen (Roche, Hoechst und Actelion). Der Leser erfährt beispielsweise, wie durch den Umbau des Hoechst Konzerns eine neue Rationalität in Form eines strikten Erfolgsmodells unternehmerisch eingeführt wurde.

Bei näherer Durchsicht der Schrift wird jedoch deutlich, dass sämtliche sechs Beiträge des zweiten Hauptabschnitts des Buchs keine Praxisberichte im klassischen Sinn darstellen. Es sind vielmehr die Ausführungen junger Wissenschaftler aus der Kadenschmiede St. Gallen. Ihre Kenntnisse speisen sich nicht aus jahrelanger Facharbeit, weshalb sich in ihren Beiträgen auch keine konkreten Handlungsempfehlungen finden. Und wenn schon „nur“ Wissenschaftler zu Wort kommen, wäre es zumindest schön gewesen, wenn auch Vertreter anderer Hochschulen darunter zu finden gewesen wären.

Den Schlussstrich setzen die beiden Herausgeber wieder selbst. Schedler und Rüegg-Stürm untersuchen im dritten Hauptabschnitt der vorliegenden Schrift diverse Praktiken mit dem Umgang multipler Rationalitäten in modernen Organisationen. Dieses Kapitel bietet eine gelungene Zusammenfassung der Ergebnisse. Zum Beispiel typisieren die Autoren den Umgang mit multiplen Rationalitäten in die Dimensionen Polarisierung, Förderung, Vermeidung und Toleranz.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Schedler und Rüegg-Stürm eine ansprechende Schrift zum multirationalen Management herausgegeben haben. Das Buch ist stringent aufgebaut, die Inhalte lassen einen roten Faden unbedingt erkennen. Die grafischen Darstellungen sind „aus einem Guss“ (und eben nicht bloß Stückwerk). Dies ist für eine Herausgeberschrift beileibe keine Selbstverständlichkeit. Wenig leserfreundlich ist allerdings, dass ein Stichwortverzeichnis fehlt. Wissenschaftler werden das Buch schätzen. Für den Praktiker hingegen taugt es wenig, weil sich darin keine konkreten Umsetzungsratschläge finden. Fairerweise muss jedoch gesagt werden, dass deren Abgabe bei einer derart komplexen Problematik auch schwierig sein dürfte.

Das dritte vorliegende Buch beschäftigt sich mit der systemischen Unternehmensberatung. Es wurde von Roswitha Königswieser, Erik Lang, Ulrich Königswieser und Marion Keil herausgegeben. Die systemische Beratung hat ihre Wurzeln in verschiedenen Wissenschaften, wie beispielsweise der Soziokynematik. Im Kern verfolgt der Ansatz das Ziel, die Ressourcen und die Kompetenzen eines zu beratenden sozialen Systems (Unternehmens) zu stärken, wozu eine latente Prozessfokussierung eingefordert wird.

Zählt man die vier Herausgeber dazu, haben an der Schrift insgesamt 14 Autoren mitgearbeitet. Roswitha Königswieser ist zweifellos eine der führenden Köpfe überhaupt, wenn es um

die systemische Beratung geht. Sie leitet eine nach ihr benannte Beratungsgesellschaft, die ihren Hauptsitz in Wien hat. Die meisten Verfasser des Buchs sind in eben jener Consultinggesellschaft beschäftigt.

In dem Werk finden sich neun Abschnitte, in denen die Verfasser ihre Gedanken recht anschaulich und gut nachvollziehbar niederschreiben. Die Autoren wissen, wovon sie reden, mit der Beratung von Unternehmen sichern sie sich schließlich ihr täglich Brot. Das Buch zeichnet sich durch seinen fortwährenden Praxisbezug aus. Die Inhalte selbst sind in der Betriebswirtschaftslehre freilich wohl bekannt: Es geht um die richtige Strategie, um die Wahl der optimalen Organisationsform, die Steuerung und die Führung von Unternehmensabläufen, die Kultur und die Kommunikation in Organisationen, die Macht von Managern und den verbesserten Einsatz der „Ressource“ Mensch in modernen Unternehmen.

Das Neue an dem Werk besteht in einer zielgerichteten Übertragung dieses bekannten Bezugsrahmens auf die tägliche Arbeit der Consultants „vor Ort“, also bei ihren Kunden. Diesbezüglich werden eine Vielzahl pragmatischer Handlungsvorschläge abgeleitet, die sowohl für Berater als auch Manager interessant sein dürften. Die Autoren plaudern quasi aus dem Nähkästchen. Es ist ein Buch von Praktikern für Praktiker, was allein schon durch Unterkapitel wie „Tipps für Berater“ oder „Empfehlungen für die Praxis“ deutlich wird. Dazu passt, dass viele Fallbeispiele die Gedanken der Autoren flankieren.

Universitätsgelehrten wird diese Schrift sicherlich keine große Freude bereiten. Dazu sind die theoretischen Erörterungen schlichtweg zu „flach“. Diese Wissenschaftler werden sich fragen, wie die Autoren beispielsweise dazu kommen, die bereits hinreichend diskutierte Matrixorganisation als „Neue Organisationsform“ einzustufen (vgl. S. 35). Doch auf Theoretiker in ihren Elfenbeintürmen zielt dieses Buch auch nicht.

Abschließend müssen noch zwei Dinge angesprochen werden, die ein wenig ärgern. Zunächst stört, dass es kaum kritische Anmerkungen im Buch gibt. Die Inhalte kommen in der Regel als „Erfolgsgeschichte“ daher. Gemäß dem Motto: Berater haben ihre Arbeit nun einmal zu „verkaufen“ und nicht an ihrem Handwerkszeug zu nörgeln. Auf mögliche Gefahren der besprochenen Konzepte wird somit nicht hingewiesen. Außerdem gibt es kein Stichwortverzeichnis, wodurch der Leser zum ständigen „querblättern“ gezwungen ist.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sicherlich bessere Bücher gibt, wenn es um die Organisationstheorie an sich geht. Wer jedoch direkt umsetzbare Ratschläge für die Verbesserung seines täglichen Beratungsgeschäfts sucht, liegt hiermit genau richtig. (hm) ■

Prof. Dr. Hartmut Werner wurde im Anschluss an sein wirtschaftswissenschaftliches Studium Assistent des Finanzvorstands beim Handelsunternehmen JVC Germany. Anschließend wechselte er in die Industrie zu Continental Automotive Systems. Dort durchlief er in führenden Positionen die Bereiche Zentralcontrolling, F&E-Controlling, Einkaufscontrolling, Projektcontrolling, Logistikcontrolling, Zentrale Logistik und Leiter Werkslogistik. Während dieser Zeit erfolgte die externe Promotion zum „Strategischen Forschungs- und Entwicklungscontrolling“. Seit 1998 lehrt Prof. Werner Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).

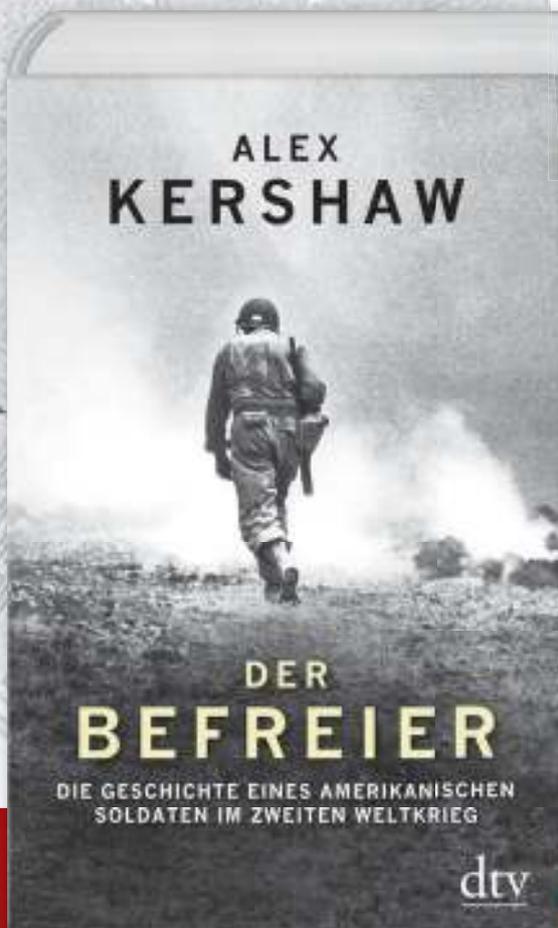
Hartmut.Werner@hs-rm.de

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENS

500 TAGE KRIEG IM FERNEN EUROPA



© National Archives

»Ein fesselnder Erzähler, der das Chaos und die Grausamkeit des Krieges unmissverständlich klarmacht.« *Publishers Weekly*

Felix Sparks war amerikanischer Soldat und Kommandant der Einheit, die das KZ Dachau befreite. Auf der Basis von Sparks' Erfahrungen schildert Alex Kershaw den Alltag an der Front aus amerikanischer Sicht: das Grauen, das Heimweh, den Hass und das Schuldgefühl des Überlebens.

Mit 83 s/w-Abbildungen und 13 Karten
Ü: Birgit Brandau Deutsche Erstausgabe
Hardcover 488 Seiten € 24,90
ISBN 978-3-423-28030-3
Auch als eBook erhältlich

www.dtv.de/handel

dtv

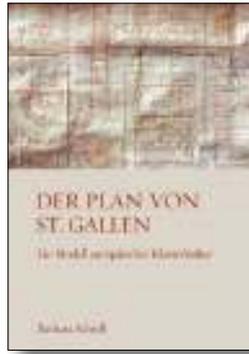


Agnieszka Gasior
Maria in der Krise
Kultpraxis zwischen Konfession und Politik in Ostmitteleuropa
 (Visuelle Geschichtskultur, Band 10)
 Unter Mitarbeit von Stefan Samerski

Der besondere Stellenwert der Marienfrömmigkeit in katholischen Ländern geht auf kulturelle und religiöse Prägungen seit dem 17. Jahrhundert zurück, die bis heute nachwirken. In historischen Krisenzeiten spielte der Marienkult für viele ostmitteleuropäische Staaten eine bedeutende Rolle. Dieser Sammelband nimmt zwei für Ostmitteleuropa zentrale Zäsuren vergleichend in den Blick: Die Konfessionalisierung und die Wendezeit ab 1899.

2014. 388 S. 81 s/w- und 47 farb. Abb. Gb.
 € 49,90 [D] | € 51,30 [A]
 ISBN 978-3-412-21077-9

www.boehlau-verlag.com



Barbara Schedl
Der Plan von St. Gallen
Ein Modell europäischer Klosterkultur

Der Klosterplan von St. Gallen gehört zu den bedeutendsten Denkmälern der karolingischen Zeit. Er ist die früheste erhaltene und umfangreichste Visualisierung eines Baukomplexes.

Barbara Schedl erläutert in dieser Publikation erstmals das schrittweise Entstehen der Architekturzeichnung und die ursprüngliche Intention der Planverfasser. Im Mittelpunkt stehen die Herstellungs- und Denkprozesse, die dem bildlichen Entwurf zugrunde liegen. Eine Textanalyse und Interpretation der im 12. Jahrhundert auf der Rückseite angebrachten Martins-Vita ergänzt die Arbeit.

2014. 146 S. 21 s/w- und farb. Abb. 1 Faltplan, franz. Br.
 € 29,90
 ISBN 978-3-205-79502-5

www.boehlau-verlag.com



Wolfgang Schmale, Marie-Theres Tinnefeld
Privatheit im digitalen Zeitalter

Privatheit ist Kernelement eines humanen Lebens und als unveräußerliches Menschenrecht Voraussetzung kommunikativer Freiheitsrechte. Das Buch geht der historischen Entwicklung von Privatheit, ihrer Thematisierung in Texten, ihrer Konkretisierung in Gestalt des geschützten Hauses und Gartens sowie ihren wachsenden Bedrohungen seit dem 18. Jahrhundert und heute im digitalen Zeitalter kritisch nach. Es wird aufgezeigt, welche Optionen Zivilgesellschaft und Gesetzgeber haben, um Privatheit in ihrer Kernfunktion zu schützen. Die Autoren leuchten das Thema umfassend kultur- und rechtsge-schichtlich sowie juristisch aus.

2014. 207 S. 6 s/w-Abb. Gb.
 € 19,90
 ISBN 978-3-205-79529-2

www.boehlau-verlag.com



Matthias Frommann
Sozialhilferecht – SGB XII
 Existenzsicherung im Alter und bei
 Erwerbsminderung.
Hilfen in besonderen Lebenslagen
 JURAGRAMM • JURATEST • JURAMEMO

Wer dieses neuartige Lern- und Lehrbuch durchgearbeitet hat, darf sich zu den Sozialhilfeexperten zählen.

- In jedes Kapitel wird durch einen prägnanten Text und ein Schaubild (= JURAGRAMM) eingeführt.
- Gezielte Fragen zur Selbstkontrolle (= JURATEST mit Lösungshilfen) schließen sich an.
- Abgeschlossen wird jedes Kapitel mit einer einprägsamen Zusammenfassung auf einer Seite (= JURAMEMO).

2014, 6. aktualisierte u. überarbeitete Auflage,
 239 Seiten, DIN A4,
 18,- € (zzgl. Portokosten)
 ISBN 978-3-943787-32-0

www.fhverlag.de



Ulrich Stascheit (Hg.)
Gesetze für Sozialberufe 2014
 Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis

Die Sammlung enthält über 100 Gesetze und Verordnungen, u. a.:

Grundgesetz, alle Sozialgesetzbücher, Arbeitsrecht, BGB, Familienrecht außerhalb des BGB, Nachwuchsförderungsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Wohnförderungsrecht, Heimrecht, Recht behinderter Menschen, Ausländerrecht, Straf- und Straffälligenrecht, Freiheitsentziehungsrecht, Recht der Freiwilligendienste, Steuerrecht, Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferecht und die für die Sozialarbeit wichtigen Verfahrensgesetze.

2014, 24. Auflage, Stand 1. März 2014, 2.368 Seiten,
 20,- € (zzgl. Portokosten)
 ISBN 978-3-943787-30-6

www.fhverlag.de

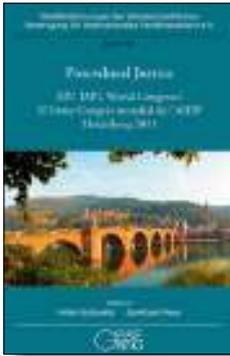


Daniela Happ, Marc-Oliver Vorköper
Deutsche Gebärdensprache
 Ein Lehr- und Arbeitsbuch

Das Buch richtet sich an GebärdensprachdozentInnen, -dolmetscherInnen und SprachwissenschaftlerInnen. Es ist das Grundlagenwerk zur Deutschen Gebärdensprache. Der erste Teil ist den manuellen Komponenten (Phonologie, Morphologie, Syntax) gewidmet; der zweite Teil befasst sich mit den nicht-manuellen (Mimik, Mundgestik, Kopf- und Körperhaltung). Aufgaben mit Lösungsvorschlägen unterstützen das Selbststudium und die praktische Anwendung.

2014, 717 Seiten, kartoniert, DIN A4,
 39,- € (zzgl. Portokosten)
 ISBN 978-3-943787-34-4

www.fhverlag.de



Peter Gottwald / Burkhard Hess (Hrsg.)

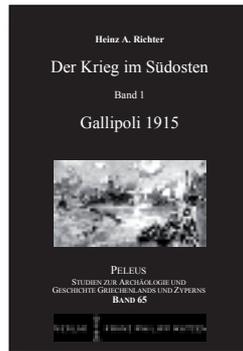
Procedural Justice

XIV. IAPL World Congress / XIVème Congrès mondial de l'AIDP Heidelberg 2011

Der Band enthält die Generalberichte des XIV. IAPL Weltkongresses für Prozessrecht über „prozessuale Gerechtigkeit“, der im Juli 2011 an der Universität Heidelberg stattfand. U.a. mit den Themen: Internationales Insolvenzrecht – Modellgesetze und nationale Tradition – Private Law Enforcement – Justizielle Kooperation – Transnationale Prozessführung – Schiedsgerichtsbarkeit – Rechtswidrig erlangte Beweismittel

2014; XI und 721 Seiten brosch.
€ [D] 144,-
ISBN 978-3-7694-1125-6

www.gieseking-verlag.de



Heinz A. Richter

Der unbekanntene Krieg: Gallipoli 1915

Peleus 65,1

Heinz A. Richter beschreibt die Entwicklung vor, während und nach der Schlacht um Gallipoli 1915, die Entwicklung der Türkei zwischen der Orientkrise und dem Kriegsausbruch, die Umstände vom Kriegseintritt des Landes bis zum Rückzug der Alliierten sowie die Geschichte des offiziellen britischen Untersuchungsausschusses. Die Studie ist die erste alle Seiten umfassende Darstellung der Ereignisse.

2014. Ca. 400 Seiten, 120 Fotos, 17 Karten, gb
ISBN 978-3-447-10118-9
Ca. € 42,- (D)

www.harrassowitz.de



Hartmann Tyrell

„Religion“ in der Soziologie Max Webers

Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien 10

Max Webers intellektuelle Hinterlassenschaft ist Gegenstand einer Reihe von religionssoziologischen Aufsätzen Hartmann Tyrells. In ihnen kreuzen sich Bemühungen um ein besseres Verständnis Webers mit begriffsgeschichtlichen Interessen sowie systematisch soziologische Intentionen mit Versuchen, Linien, die von Weber nur angedeutet sind, historisch stärker auszuzeichnen.

2014. LIV, 357 Seiten, gb
ISBN 978-3-447-06888-8
Ca. € 74,- (D)

www.harrassowitz.de



Dr. Pascal Heßeling

Internetsuchmaschinen im Konflikt mit dem Urheberrecht

1. Auflage 2014

Urheberrechtliche Probleme des Betriebs von Internetsuchmaschinen – dargestellt an ausgewählten Fallgruppen. Die Menge an verfügbaren Informationen hat seit der flächendeckenden Einführung des World Wide Web beständig zugenommen und heute ein Ausmaß erreicht, das der einzelne Internetnutzer längst nicht mehr überblicken kann. Um der Informationsflut Herr zu werden, ist er auf den Einsatz von Suchmaschinen angewiesen, die die Inhalte kanalisieren und so für den einzelnen Nutzer erst zugänglich machen.

Zielgruppe: Rechtsanwälte, Fachanwälte für Informationsrecht, Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht, Urheber von im Internet verfügbaren Werken.

Umfang: ca. 200 S., Kartiert, Inhalt zweifarbig,
€ 99,90
ISBN: 978-3-95554-006-7

www.hds-verlag.de



Paket Falltraining 2014

Fälle und Lösungen zum Steuerrecht,
1. Auflage 2014

Umfang: 3 Bücher mit insgesamt ca. 800 Seiten

Bestens vorbereitet für steuerliche Prüfungen 2014! Dieses Paket mit hunderten von Fällen und Lösungen zur Prüfungsvorbereitung besteht aus den folgenden drei Büchern:

1. Fränznick, Falltraining Bilanzsteuerrecht
 2. Kädig/Arndt, Falltraining Einkommensteuerrecht
 3. Wall/Schröder, Falltraining Körperschaftsteuer
- Alles leicht verständliche, praxisgerecht und detailliert dargestellte mit kompakten Übungseinheiten. Zielgruppe: Steuerliche Studiengänge an allen Arten von Hochschulen, Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Fortbildung zum Steuerfachwirt, Steuerberaterprüfung, Steuerberater.

Kartiert, Inhalt zweifarbig
Paket-Preis: € 124,90 statt 134,70
ISBN: 978-3-95554-064-7

www.hds-verlag.de



Woldemar Wall/Heiko Schröder

Falltraining Körperschaftsteuer Fälle und Lösungen zum Steuerrecht, Band 5

Gezielte Prüfungsvorbereitung mit Fällen und Lösungen. Fallsammlung zur Anwendung des Körperschaftsteuerrechts. Inhalt: Über 100 praktische Fälle zur Körperschaftsteuer. Das Rechtsgebiet wird mittels Fällen und Lösungen leicht verständlich, praxisgerecht und detailliert dargestellt und dient der schnellen und kompakten vertiefenden Einarbeitung in die Welt des Körperschaftsteuerrechts. Käufer des Buchs erhalten einen kostenlosen E-Book Zugang der zwei Übungsklausuren zur Körperschaftsteuer mit Lösungen zur Online-Nutzung enthält. Zielgruppe: Steuerliche Studiengänge an allen Arten von Hochschulen, Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Fortbildung zum Steuerfachwirt, Steuerberaterprüfung, Steuerberater.

Umfang: ca. 300 Seiten, Inhalt zweifarbig
€ 44,90
ISBN: 978-3-941480-99-5

www.hds-verlag.de



Johannes Brachtendorf/Stephan Herzberg (Hrsg.)
Vergebung
 Philosophische Perspektiven auf ein Problemfeld der Ethik

Unrecht und Leid, das Menschen einander zufügen, ist Gegenstand des Vergebens. Doch was ist überhaupt Vergebung? Was bewirkt sie? Wann und wie darf und soll sie gewährt werden? Wer darf vergeben? Eine Moralphilosophie, welche die *conditio humana* berücksichtigen will, muss auch diese Fragen behandeln. So kann sie zur Überwindung von Schuld und zur Wiederherstellung gestörter menschlicher Beziehungen beitragen.

2014. 244 S., kart.
 € 36,-
 ISBN 978-3-89785-631-8

www.mentis.de



Matthias Wunsch/Inga Römer (Hrsg.)
Person: Anthropologische, phänomenologische und analytische Perspektiven

Ausgewiesene Forscher der Philosophie der Person führen in diesem Buch drei Denkrichtungen zusammen, die bislang weitestgehend unverbunden nebeneinander stehen. Dies geschieht in Bezug auf die Themen „Selbst, Leben und Person“, „Die Person in Relation zu Leib und Organismus“ und „Die Person in praktischen Zusammenhängen“. So werden die Grundlagen für eine multiperspektivische, integrative Philosophie der Person gewonnen.

2013. 411 S., kart.
 € 56,-
 ISBN 978-3-89785-322-5

www.mentis.de



Peter Rohs
Der Platz zum Glauben

Gegenstand des Buches sind die Bedingungen, denen theistische Überzeugungen genügen sollten, um unter den Vorgaben der Moderne als mit mündigem Denken vereinbar gelten zu können. Bedingungen ontologischer Art betreffen das Verhältnis von Gott zu Raum und Zeit. Gott sollte nicht als eine transzendente und unveränderliche Macht gedacht werden, sondern als freie Person, die tätig ist und darum auf Zukunft hin ausgerichtet.

2013. 152 S., kart.
 € 28,-
 ISBN 978-3-89785-323-2

www.mentis.de



Luigi Snozzi
25 Aphorismen zur Architektur

Stiftung Bibliothek Werner Oechslin, Einsiedeln / Maximilian Rimmel (Hrsg.)
 Mit Texten von Paulo Mendes da Rocha, Werner Oechslin, Maximilian Rimmel, Álvaro Siza
Aphorismen in Italienisch, Deutsch, Englisch, Französisch. Texte in Originalsprache sowie in englischer Übersetzung

Luigi Snozzi – der Architekt als Lehrer
 Der Tessiner Architekt Luigi Snozzi gehört zu den herausragenden Persönlichkeiten der Baukultur. Die Aphorismen sind zentraler Bestandteil seiner Lehre. Bereits während seiner ersten Lehrtätigkeit an der ETH Zürich (1973–1975) verwendete er sie als Leitsätze für die Studenten. In diesem Buch werden die Aphorismen nun erstmalig mit den zugehörigen Abbildungen publiziert.

2013. 103 Seiten, 33 Abbildungen. Halbleinen.
 sFr. 35.- / € (D) 29.50 / € (A) 30.50
 ISBN 978-3-7965-3264-1

www.schwabe.ch



Rolf Hochhuth
**Invasionen
 Zur Ethologie der Geschichte**

In den Krallen der Geschichte
 In Essays und Gedichten reflektiert Hochhuth über die Zeitgebundenheit von Ideen und Zielen, hinterfragt die Bedeutung dieser Ziele für den Verlauf der Geschichte und bleibt dabei doch ein vehementer Mahner für mehr Humanität. Er analysiert so präzise wie unerbitlich das Verhalten der Staatsoberhäupter, Mitläufer, aber auch der Widerständler während des Zweiten Weltkrieges.

2014. 231 Seiten. Broschiert.
 sFr. 19.50 / € (D) 16.50 / € (A) 17.-
 ISBN 978-3-7965-3253-5

www.schwabe.ch



Georg Kreis (Hrsg.)
Die Geschichte der Schweiz

Das neue Standardwerk zur Schweizer Geschichte!
 «Die Geschichte der Schweiz» ist Nachschlagewerk, Lesebuch für Interessierte und Lehrmittel für Studierende zugleich. Sie bietet Materialien für eine historisch fundierte Diskussion über das politische Projekt der Schweiz, sei es über ihre Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft. In 11 Epochenkapiteln und 22 thematischen Fensterbeiträgen wird die Geschichte der Schweiz umfassend dargestellt.

2014. 645 Seiten, Mit 372 farbigen Abbildungen, Grafiken, Tabellen und Karten. Gebunden.
 Subskriptionspreis bis 30.06.2014
 sFr. 98.- / € (D) 82.- / € (A) 84.50
 Verkaufspreis ab 01.07.2014
 sFr. 128.- / € (D) 107.- / € (A) 110.-
 ISBN 978-3-7965-2772-2

www.schwabe.ch

B

Ü

C

H

E

R



ISBN 978-3-934997-53-0

Band 45, 176 Seiten

€ 24,50

(zzgl. Versandkosten

Inland € 1,50 / Ausland € 4,00)

Geschichte Russlands vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert

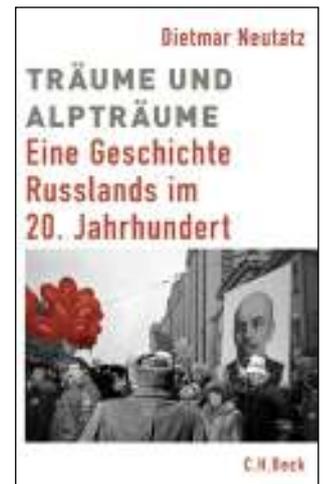
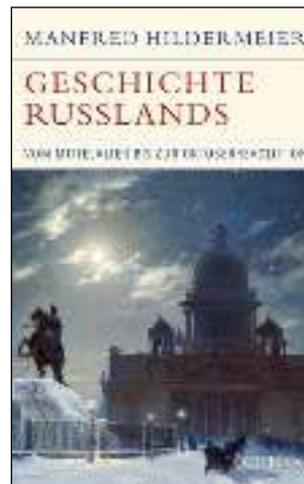
Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Manfred Hildermeier, *Geschichte Russlands. Vom Mittelalter bis zur Oktoberrevolution*, München: C.H. Beck 2013, 1504 S., ISBN 978-3-406-64551-8. 49,95 € (= Historische Bibliothek der Gerda Henkel Stiftung)

Dietmar Neutatz, *Träume und Alpträume. Eine Geschichte Russlands im 20. Jahrhundert*, München: C. H. Beck 2013, 688 S., ISBN 978-3-406-64714-7. 29,95 € (= Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert)

Auch wenn die Globalgeschichte, der Imperienvergleich, die Verflechtungsgeschichte und die Transnationalität im Moment große Konjunktur haben, so haben die Ländergeschichten bisher problemlos diese neueren Entwicklungen überlebt. Kurz nacheinander brachte der Münchener Beck-Verlag sowohl eine übergreifende Geschichte Russlands vom Mittelalter bis zur Oktoberrevolution als auch eine Geschichte Russlands im 20. Jahrhundert auf den Markt. Beide sind nicht nur vom Umfang her ausgesprochen gewichtig.

Fünfzehn Jahre nach seiner voluminösen „Geschichte der Sowjetunion“ legt der renommierte Göttinger Osteuropahistoriker Manfred Hildermeier nun seine „Geschichte Russlands“ vor, die den Vorgängerband noch um rund 300 Seiten übertrifft. Der Experte wird trotz dieses Umfangs sogleich bemängeln, dass dieses und jenes fehlt; z.B. die Einbeziehung der zahlreichen Peripherien des russländischen Imperiums, die neueren Entwicklungen der Kulturgeschichte, also die Diskurse und individuellen



Wahrnehmungen, die sogenannten post-colonial studies oder die Geschlechtergeschichte. Hildermeier ist nun einmal von Hause aus ein Sozialhistoriker, einer der besten nicht nur im deutschsprachigen Raum. Von daher ist es im Wesentlichen eine „Sozialgeschichte“ Russlands, in der allerdings auch Politik, Wirtschaft und Kultur ihren Platz finden. Darüber hinaus ist es eine Geschichte, die vom Zentrum ausgeht und den Blick nach Westen, also nach Europa richtet. Der für ein Vielvölkerreich wie Russland, dessen größter Teil seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Asien liegt, durchaus mögliche Blick nach Osten unterbleibt hingegen weitgehend und auch die zahlreichen Nationalitäten und Ethnien des Reiches spielen kaum eine Rolle.

Das kann man selbstverständlich bedauern, weil die Interaktionen zwischen Zentrum und Peripherie, seien sie nun asiatisch oder europäisch gewesen, durchaus eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Russländischen Imperiums spielten. Ebenso lässt sich trefflich darüber streiten, ob denn die von Hildermeier bei der Interpretation der russischen oder russländischen Geschichte seit langen Jahren favorisierte Kategorie der relativen Rückständigkeit gegenüber Westeuropa –

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkt: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte.
d.dahlmann@uni-bonn.de

was auch immer dies sein mag – tatsächlich zur Erklärung der unterschiedlichen Verläufe taugt. In jedem Falle liegt uns mit diesem Buch erstmals seit langer Zeit wieder eine lesbare und stets fundierte Studie vor, die sowohl die internationale Forschungsliteratur souverän überblickt als auch auf eigene Studien zurückgreifen kann. Hildermeier folgt der Chronologie, die er allerdings immer wieder nach sachlichen Gesichtspunkten auffächert, um Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu erörtern. Dabei zeigen sich Stärken und Schwächen des Buches. Auch wenn er generell der Kirche und insbesondere dem engen Verhältnis zwischen dem Herrscher und der Kirche einen gewichtigen Platz in der Entwicklung zuweist, wird die religiöse Prägung spezifischer Handlungen aller Beteiligten nicht immer deutlich genug herausgearbeitet.

Im Zentrum der Darstellung steht die Zeit vom 18. Jahrhundert, der Regierungszeit Peters I., bis zum Untergang des kaiserlichen Russland in den Wirren der Revolutionen des Jahres 1917 und des nachfolgenden Bürgerkrieges. Dies nimmt rund zwei Drittel des Bandes ein, eine Gewichtung, die durchaus vertretbar ist. Jenseits des Modischen konzentriert sich Hildermeier auf die prägenden Strukturen und Prozesse, vergisst dabei aber die Menschen nicht. Er behandelt, dies nur als Beispiel, den Wandel der Wohnverhältnisse und der Wohnkultur in Stadt und Land gerade an jener bedeutsamen Epochenschwelle vom 19. zum 20. Jahrhundert.

Als Gesamtdarstellung setzt dieses Werk Maßstäbe für lange Zeit, eröffnet Ein- sowie Durchblicke und bietet ausreichend Stoff für Diskussionen. Zur Illustration hätte ich mir bisweilen einige Bilder gewünscht, aber immerhin gibt es eine ganze Reihe von Karten und Tabellen, ein Glossar, Register und ein Literaturverzeichnis, das – gemeinsam mit den Anmerkungen – ausreichend Anregungen für weitere und vertiefende Lektüre bietet.

Auf fast 700 Seiten entfaltet der Freiburger Historiker Dietmar Neutatz seine Geschichte Russlands im „langen“ 20. Jahrhundert unter dem durchaus zutreffenden Titel „Träume und Alpträume“. Auch in diesem Band wäre das ein oder andere Foto angebracht gewesen, die fünf Karten sind ans Ende des Buches verbannt; es gibt kein Glossar und nur ein Personenregister, was mehr als bedauerlich ist, und im Literaturverzeichnis, das mit „Zitierte Quellen und Literatur“ überschrieben ist, finden sich längst nicht alle zitierten Werke. Hinzugefügt sei zudem, dass die Literaturauswahl eher eklektisch ist. So fehlen mehrere Standardwerke zur Geschichte des sowjetischen Lagersystems, des Gulag. Irritierend ist der ein oder andere Fehler, der trotz Lektorats stehengeblieben ist: ein 29. Februar in einem ungeraden Jahr, hier 1953, an dem Stalin seinen Schlaganfall erlitten haben soll, sollte doch jedem Korrekturleser sofort ins Auge springen (S. 357).

Das sind gewiss Petitesse und das Buch liest man allemal mit Gewinn. Allein schon deshalb, weil es die Epochengrenzen überschreitet. Es beginnt in den 1890er Jahren und endet zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit der Herrschaft Vladimir Putins und seinem Kampf gegen die sogenannten Oligarchen.

Auch dieser Band ist chronologisch ausgerichtet, hält aber bisweilen inne, um, wie es in der Einleitung heißt, in Querschnittskapiteln, davon gibt es fünf, zu verweilen, zu beobachten und zu vergleichen. Dabei wurden bewusst keine Jahre gewählt, die Zäsuren oder Weichenstellungen bieten, sondern jene, die „mittendrin“ liegen und „einen Rundblick“ ermöglichen. Diese Zwischenkapitel sind in jeder Hinsicht erhellend und informativ. An manchen Stellen jedoch hätte ich mir mehr und eindringlichere Informationen und Darstellungen erwartet. Dies betrifft vor allem das Leiden und Sterben in den sowjetischen „Besserungsarbeitslagern“, dem GULag, in dem Millionen Menschen über Jahre hinaus unter unmenschlichen Bedingungen Zwangsarbeit leisten mussten und Millionen – nicht nur dort – Opfer des Systems wurden. Wünschenswert wäre auch eine intensivere Diskussion über den „stalinistischen Terror“, über den Stalinismus als System gewesen.

Abgesehen von diesen Einwänden zur Schwerpunktsetzung in bestimmten Aspekten hat Dietmar Neutatz eine eindrucksvolle und über weite Strecken sehr lesenswerte Studie über Russlands Weg in die Moderne vorgelegt, die gut lesbar und flüssig geschrieben ist.

Die beiden hier besprochenen Bände, zusammen mehr als 2.000 Seiten, bieten einen nicht ganz mühelosen, aber sehr differenzierten, und somit auch ausgezeichneten und gewinnbringenden Einstieg in die Geschichte Russlands von der Entstehung der mittelalterlichen Rus' bis ins 21. Jahrhundert. (dd) ■

NEUHEITEN der Verlagsgruppe SCHNELL UND STEINER



Stadt Rastatt (Hrsg.)
**Der Friede Von Rastatt - „... dass
aller Krieg eine Thorheit sey“
Aspekte der Lokal- und Regionalge-
schichte im Spanischen Erbfolgekrieg in
der Markgrafschaft Baden-Baden**

1. Auflage 2014, 208 S., 210 Farbabbildungen,
21 x 29,7 cm, Softcover, fadengeheftet

ISBN 978-3-7954-2740-5
€ 24,95 [D] / SFr 33,90



René Brugger, Bettina Mayer,
Monika Schierl (Hg.)
Kirche - Kunst - Kultur
*Geschichts- und kulturwissenschaftliche
Studien im süddeutschen Raum und
angrenzenden Regionen*
Festschrift für Walter Pötzl zum
75. Geburtstag

1. Auflage 2014, 512 Seiten, ca. 48 s/w
Illustrationen, ca. 256 Farbabbildungen,
17 x 24 cm, Hardcover

ISBN 978-3-7954-2831-0
€ 39,95 [D]

SCHNELL + STEINER

Einfach bestellen unter: www.schnell-und-steiner.de

Zeitgeschichte

Prof. Dr. Wolfgang Schuller



Daniela Münkler (Bearb.): Die DDR im Blick der Stasi 1961. Die geheimen Berichte an die SED-Führung. Mit Datenbank auf CD-ROM. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011. 320 S., ISBN 978-3-525-37503-7, € 29,99

Henrik Bispinck (Bearb.): Die DDR im Blick der Stasi 1977. Die geheimen Berichte an die SED-Führung. Mit Datenbank auf CD-ROM. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2012. 320 S., ISBN 978-3-525-37501-3, € 29,99

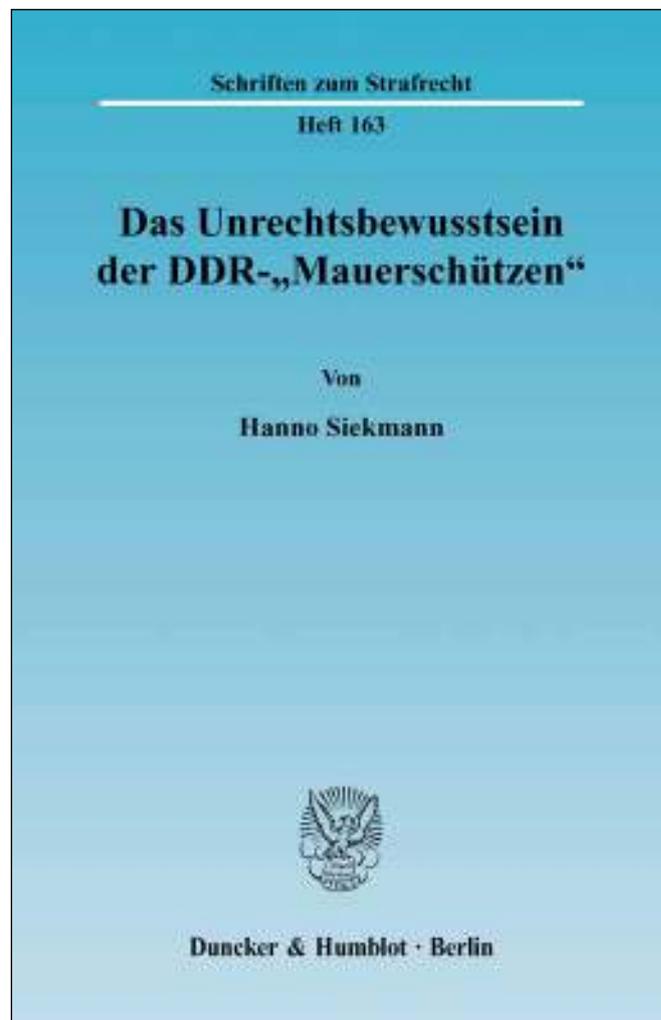
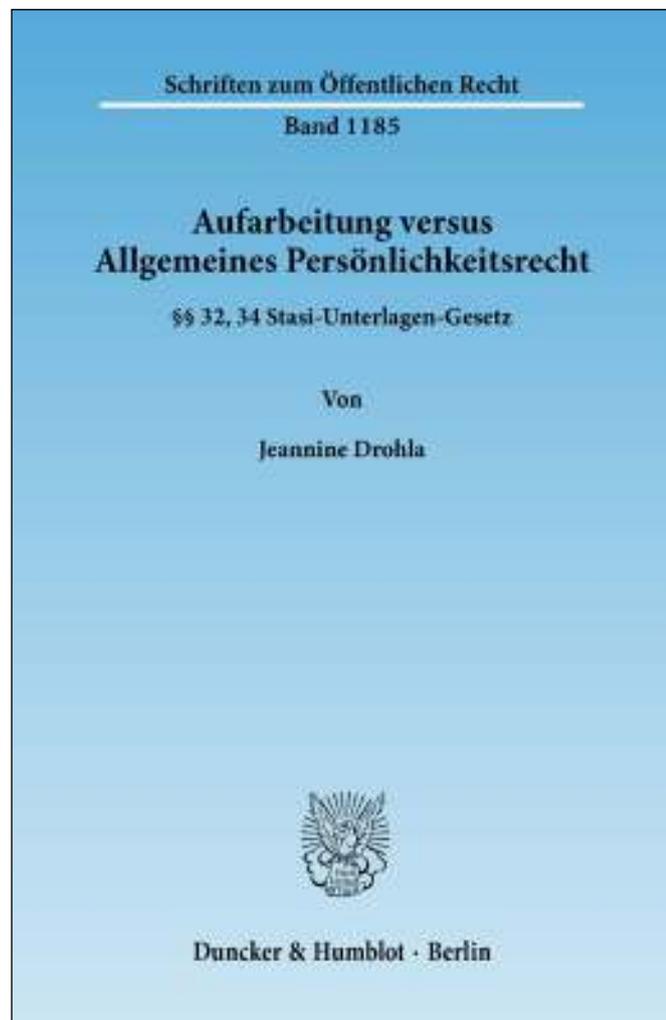
Prof. Dr. Wolfgang Schuller (ws) ist Althistoriker und Volljurist. Von 1965–1967 war er als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg tätig. Dort begann er nach Abschluss seiner rechtswissenschaftlichen Promotionsarbeit mit einem Studium der Klassischen Altertumswissenschaften, der Ägyptologie und der Geschichte. 1967 wurde er in Hamburg mit einer Arbeit über das Strafrecht der DDR zum Dr. jur. promoviert. In Berlin beendete er sein Zweitstudium und habilitierte sich 1971 in Alter Geschichte. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb.

wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Die Bände 1953, 1976 und 1988 der allmählich unverzichtbar gewordenen Reihe sind in den Ausgaben des fachbuchjournals 2011, 4 und 2013, 4 besprochen worden. Daher braucht hier nichts mehr über Technisches gesagt zu werden, sondern es seien einige Charakteristika herausgehoben. Im Band für 1961 beansprucht natürlich der Mauerbau und seine Vorgeschichte das meiste Interesse. Gerade bei ihnen fällt besonders ein Strukturelement dieser Berichte auf, das auch für alle anderen bestimmend ist: Wenn von den Reaktionen auf einschneidende Maßnahmen der SED die Rede ist, werden zuerst zustimmende Propagandaparolen als Meinung der Bevölkerung ausgegeben, während anschließend

oppositionelle Stimmen im deutlichen und zumeist zutreffenden Klartext berichtet werden, allerdings voller Abscheu als provokatorisch oder feindlich gekennzeichnet, so etwa in dem Bericht vom 27. 6. 61 über das Treffen Chruschtschow-Kennedy in Wien. Vom 13. bis zum 15. August gibt es dreizehn Berichte, fünf vom 13. August selbst. Allgemein heißt es zutreffend, dass man in Ost und West die Absperrung im Ergebnis hinnahm, mit starken Worten aus dem Westen,

vor: mangelnde politische Freiheit, schlechte Versorgung, Flucht und Fluchtversuche-- aber auch unspektakuläres Sicheinrichten. Umso amüsanter sind die Berichte über das Benehmen Manfred Krugs. Der geniale Schauspieler war schon Jahre vorher durch den Film „Spur der Steine“ unangenehm aufgefallen, hatte maßgeblich am Protest gegen die Biermann-Ausbürgerung 1976 mitgewirkt, und jetzt musste von ständigen politischen Frechheiten



Resignation im Osten. Allerdings wurde „im gesamten Gebiet der DDR insbesondere aber im demokratischen Berlin“ geäußert, „die ‚Freiheit‘, werde eingeschränkt, ebenso wurde überall „die Forderung nach Abhaltung ‚freier Wahlen‘, erhoben. Sehr deutliche Worte schrieben die MfS-Zuhörer aus Predigten des Vertreters der Evangelischen Kirche bei der Regierung der DDR mit, der daraufhin Einreiseverbot bekam, und es gab die ersten Todesopfer. Zu Günter Litfin, erschossen am 24. 8., heißt es, dass „die Person durch einen Einschuss im Genick und Ausschuss am Kinn tödlich verletzt wurde“, dummerweise musste mitgeteilt werden, dass am westlichen Ufer viele Zuschauer waren sowie „zahlreiche Fotografen“, die den „Bergungsvorgang fotografiert“ hatten. Demgegenüber konnte die DDR-Feuerwehr die „Leiche“ des am 29. 8. erschossenen Roland Hoff „unbemerkt bergen“; seine Identität wurde sogar erst nach der Friedlichen Revolution festgestellt.

1977 war ein Jahr ohne herausragende Ereignisse, umso mehr treten die Dauermängel der Parteidiktatur her-

bei Auftritten auf Tourneen berichtet werden, ja sogar von Tötlichkeiten. Besonders ärgerlich war, dass man wegen seiner Popularität nicht gegen ihn vorgehen konnte. Etwas allerdings fehlt in diesen Berichten: Manfred Krug hatte 1976 bei einer Unterredung von Protestierenden mit einem Politbüro-Mitglied heimlich ein später publiziertes Tonband laufen lassen. Das hatte die Staatssicherheit nicht gemerkt.

Drohla, Jeannine, Aufarbeitung versus Allgemeines Persönlichkeitsrecht, §§ 32, 34 Stasi-Unterlagen-Gesetz, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1185. Duncker & Humblot 2011, € 88,-

Das Bundesgesetz, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Amtes des – zeitweilig der – Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen regelt, ist zwar mehrfach novelliert worden, Klarheit über wichtige Gesichtspunkte hat es aber immer noch nicht gebracht. So knüpfen sich an die Vorschriften

der §§ 32 und 34, die die Herausgabe und Veröffentlichung von personenbezogenen Texten regeln, weiterhin viele Streitfragen. Aktuell waren diese Probleme dadurch geworden, dass die Stasi-Unterlagen-Behörde (BStU) Akten veröffentlichen wollte, in denen von der DDR-Staatssicherheit (MfS) abgehörte Telefongespräche wiedergegeben wurden, die der frühere Bundeskanzler Kohl geführt hatte. Es gab eine Fülle von Publikationen und Gutachten zu diesem Thema, in einem Prozess obsiegte schließlich Kohl, so dass das Telefongeschehen gewahrt blieb und die Öffentlichkeit nicht erfuhr, was Kohl im Vertrauen darauf gesagt hatte.

Nun ist in der Tat das Gesetz insofern etwas Ungewöhnliches, als es im Gegensatz zu den sonstigen Prinzipien des Rechtsstaates erlaubt, sich im Interesse der DDR-Aufarbeitung über individuelle Persönlichkeitsrechte hinwegzusetzen. Der typische Fall, an den vor allem gedacht war, war der, dass Schriftgut des MfS auch dann veröffentlicht werden konnte und kann, ja muss, wenn es sich über die individuellen Rechte von Stasileuten oder geheimen Informanten hinwegsetzt. Die totalitäre Diktatur lebt von der Geheimhaltung, operiert im Dunkeln und aus dem Dunkel heraus, und die Aufarbeitung besteht eben darin, Licht in dieses Dunkel zu werfen. Das Ganze ist natürlich ein schwieriges neues Rechtsgebiet, es gibt vielerlei Ausnahmen, und demgemäß dreht und dreht sich die Diskussion um die Abwägung verschiedener Rechtsgüter und um Begriffe wie Person der Zeitgeschichte, Amtsträger, Menschenrechtsverletzung und ähnliches.

Das trifft auch für Drohla's Arbeit zu, die freilich durch zwei Charakteristika herausragt: Zum einen ist noch nie so ausführlich, intensiv und tief eindringend über diese Probleme nachgedacht worden, und zum anderen ist das Fazit, das zu einer möglichst ungehinderten Veröffentlichung neigt, seinerseits so umfangreich und ausdifferenziert, dass noch ein weiter Weg zur praktischen Anwendung zurückzulegen wäre. Alle Überlegungen jedoch verlieren dadurch, dass sie vor allem Gesetzesauslegung betreiben, allzu leicht einen faktischen Gesichtspunkt aus den Augen. So richtig es ist, sich im Interesse der Offenlegung der Instrumente der Diktatur über die Persönlichkeitsrechte von deren Trägern hinwegzusetzen, so sehr muss dann Vorsicht geübt werden, wenn es sich um andere Personen und Inhalte handelt. Interne Telefongespräche eines Bundeskanzlers dann zu veröffentlichen, wenn sie vom MfS abgehört wurden, mag Licht auf die Stasimethoden werfen und daher gebilligt werden. Wenn damit aber Interna einer freiheitlichen Gesellschaft der Öffentlichkeit preisgegeben werden, dann treibt diese Gesellschaft das Geschäft der Stasi, und das darf nicht sein. Täter sollen bloßgestellt werden, Opfer nicht. (ws)

Siekmann, Hanno, Das Unrechtsbewusstsein der DDR-„Mauerschützen“, Schriften zum Strafrecht, Bd. 163. Duncker & Humblot 2011. € 58,-

Bei den Prozessen gegen Angehörige der DDR-Grenztruppen, die Flüchtlinge verletzt oder getötet hatten, konnte man immer ein eigenartiges Missverhältnis von Tat und Strafe feststellen: Immer ging es zwar um Kapitaldelikte, und dennoch wurden in dem meisten Fällen äußerst milde Strafen ausgesprochen, die auch noch zur Bewährung

ausgesetzt wurden. Offensichtlich war der Strafjustiz nicht wohl bei den Verfahren, welches ungute Gefühl sie über das Strafmaß auszubalancieren versuchte. Ähnliches ist bei den Prozessen gegen Politbüromitglieder festzustellen, deren Strafen im Verhältnis zu den zahlreichen Tötungsdelikten peinlich milde waren, und auf die zudem noch der offene Strafvollzug angewandt wurde. Diesem Problem wendet sich Siekmann in der Weise zu, dass er bei den sogenannten Mauerschützen danach fragt, ob sie sich bei ihrer Tat darüber im Klaren waren, dass sie strafbares Unrecht begingen.

In detaillierter Argumentation kommt er zu dem Schluss, dass die Angeklagten in der Regel ein solches Bewusstsein nicht hatten und auch nicht haben konnten. Kenntnisreich schildert er die psychosoziale Situation, in der sich die Angehörigen der Grenztruppen befanden, die, oft als Wehrpflichtige, in einem streng disziplinierten militärischen Umfeld von der Außenwelt abgeschlossen und den offiziellen Einflüssen ausgesetzt waren, welche die DDR-Flüchtlinge als verbrecherische Elemente hinstellten, die als Rechtlose getötet werden müssten. Er berücksichtigt zwar auch, dass die jeweilige Tötung verheimlicht und vertuscht wurde, was Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tat hätte wecken können, misst dem aber im Ergebnis wenig Gewicht bei. Ebenso hält er den Gesichtspunkt der Rechtsprechung im Ergebnis nicht so durchschlagend, dass es ein elementares Erkennen des allgemeinen Verbotenseins hätte geben müssen, zumal das im Einzelfall durchaus festgestellt werden konnte.

Es gibt also Einwände allgemeiner Art, die aber den Wert der genau vorgehenden Argumentation nicht beeinträchtigen; die ambivalente Rechtsprechung ist ein starkes Indiz für ihr Zutreffen. Vorsichtshalber sei zudem noch hervorgehoben, dass die anscheinend verständnisvolle Milde, mit der der Autor die Täter behandelt, vor allem darauf beruht, dass er die schreckliche Situation der Todesschützen genau dokumentiert und schildert, die sich nicht nur ohnehin in dem abgeschotteten System der Parteidiktatur befanden, sondern zudem noch strengstens militärisch diszipliniert waren. So kommt es in nachvollziehbarer Weise zu dem paradoxen Ergebnis, dass das verhältnismäßig nachsichtige Urteil über die Handlungen der Täter an den besonders scharfen Unterdrückungsmaßnahmen liegt, denen sie selber ausgesetzt waren. (ws)

Jesse, Eckhard (Hrsg.), Eine Mauer für den SED-Staat. Berlin 1961 und die Folgen. Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 102. Duncker & Humblot 2012. Kartoniert, ISBN 978-3-428-13905-7. € 78,-

Der Wert des Buches liegt darin, dass es die Errichtung und den Fall der Mauer von verschiedensten Seiten aus beleuchtet. Manfred Wilke, Alexei Filitov und Gerhard Wettig skizzieren die Entwicklungen und Entscheidungen, die zum Mauerbau und zu Weiterem führten, Rolf Steininger und Peter März analysieren die Reaktionen des Westens, Anita Krätzner stellt die studentischen Reaktionen in West und Ost dar, Mario Niemann und Karl-Heinz Paqué betrachten mit Kaderpolitik und Wirtschaft Gesichtspunkte des Inneren der DDR, Kerstin Dietzel mit Sascha Möbius füh-



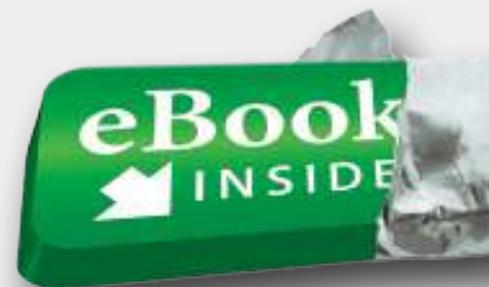
ren Ursachen vor Augen, die zu Flucht und Fluchtversuch führten, Hans-Georg Wieck skizziert die Deutschlandpolitik in der Zeit der Existenz der Mauer, Hans-Hermann Hertle legt die medialen Mechanismen dar, die zum Mauerfall mitgewirkt hatten, Manfred Wilke berichtet über Gedenkstättenarbeit, und Sebastian Liebold legt historische und allgemeine Maßstäbe an die Mauer und an weitere Mauern an.

Wilke, Filitov und Wettig sind deshalb lesenswert, weil sie jeweils auf Grund eigener Quellenstudien durchaus zu unterschiedlichen Akzenten kommen; insbesondere wird die Frage, ob bei Ulbricht für die DDR oder bei Chruschtschow für die UdSSR die eigentliche Initiative lag auf diese Weise vertieft diskutiert. Dass die Reaktionen des Westens und innerhalb der westlichen Regierungen durchaus unterschiedlich, auch gegenläufig waren, wird plastisch dargestellt. Besonders temperamentvoll schreibt Steininger, der sich beispielsweise nicht scheut, den Briten „weiche Knie“ zu bescheinigen, und der vom Außenminister von Brentano mitteilt, dessen Gesichtszüge hätten sich in Gegenwart des britischen Botschafters, der ihm ein Dokument überbracht hatte, bei dessen Lektüre deutlich verändert, er sei „sichtlich angewidert“ gewesen, wie der Botschafter dann nach London berichtete. Mit einigen neuen Details wird die bekannte Tatsache dokumentarisch weiter untermauert, dass der Mauerbau im Ergebnis hingenommen wurde und dass sich die Politik ohne Gegenmaßnahmen auf West-Berlin beschränkte.

Sehr lesenswert ist der Beitrag von Wieck, der die Friedliche Revolution in den weltpolitischen Kontext stellt und zeigt, dass der Mauerfall Teil eines Gesamtprozesses war; weiter soll der Aufsatz von Hertle wegen seiner zahlreichen konkreten Mitteilungen und Schilderungen hervorgehoben werden. Der Beitrag Dietzel/Möbius ist besonders wertvoll, weil er am Beispiel einer Magdeburger Untersuchung überzeugend gegen das nicht nur von SED-PDS-Seite vorgebrachte Argument angeht, die Verletzungen und Tötungen bei der Flucht über die militärisch bewachte Grenze seien eigentlich selbstverschuldet, denn die Fliehenden hätten das ja nicht zu machen brauchen. Ursache für die Flucht war jedoch „die Abschottung der DDR und das willkürliche, alle Bereiche der Gesellschaft durchziehende Grenzregime, welches den weiteren Verbleib in der DDR unerträglich erscheinen ließ.“ (ws) ■

1x
kaufen

2x
profitieren



Printbuch inklusive eBook:

Als Käufer eines gedruckten Springer-Buches mit eBook-inside-Funktion nutzen Sie das eBook zum Printbuch kostenlos!

Verlagsgeschichte und Verlagsgeschichten

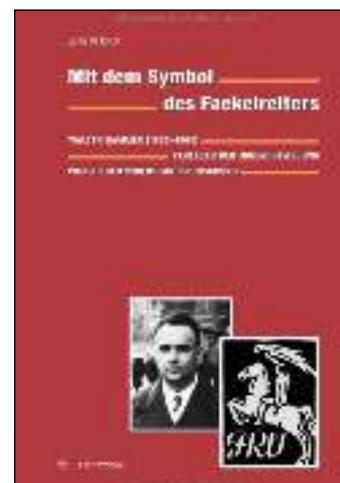
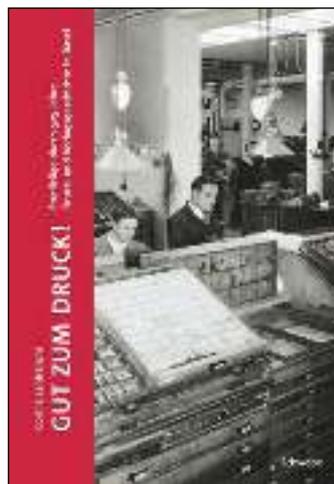
Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Corina Lanfranchi: Gut zum Druck! Streifzüge durch 525 Jahre Druck- und Verlagsgeschichte in Basel. Basel: Schwabe Verlag, 2013. 431 S. ISBN 978-3-7965-2917-7 € 32.80

Die Schwabe AG Basel ist das älteste heute noch bestehende Druck- und Verlagshaus der Welt, gegründet 1488 als Offizin des Johannes Petri. Seitdem sind 525 Jahre vergangen, Zeit zur Herausgabe einer Festschrift, geschehen unter dem Titel *Gut zum Druck!*, deklariert als *Streifzüge durch 525 Jahre Druck- und Verlagsgeschichte in Basel* und sich damit absetzend von der zweibändigen Veröffentlichung zum 500. Jubiläum *Frank Hieronymus: 1488 Petri – Schwabe 1988: eine traditionsreiche Basler Offizin im Spiegel ihrer frühen Drucke*, die sich, erst 1997 erscheinend, in erster Linie auf die Offizin des Johannes Petri und Nachfolger 1488 bis 1627 bezieht.

Die großartige und allen Ansprüchen an eine Verlagsgeschichte genügende Festschrift gibt lesenswert und anschaulich Auskunft über die Geschichte der Schwabe AG von den Anfängen bis in unser Jahrhundert, gestaltet als Reise zu den neun Stationen, in denen Druckerei und Verlag in der Chronologie der Ereignisse beheimatet sind, mit zahlreichen Abbildungen von Personen, Archivalien, Druckerzeugnissen und Bauten bestückt. „Die Hauptakteure in diesem Reiseszenario sind natürlich die Bücher, die an den jeweiligen Orten verlegt und gedruckt wurden.“ (S. 13)

Die Buchhändlerin und Journalistin Corina Lanfranchi zeichnet für den Inhalt verantwortlich. Sie hat sich für Ergänzungen aus verschiedenen themenverwandten Bereichen namhafte Autoren geholt wie den Verleger Wulf D. v. Lucius und die Medizinhistorikerin Iris Ritzmann; dadurch ist eine kleine Geschichte des Basler Buchdrucks entstanden. Zum Gesamtunternehmen gehören heute der Verlag Schwabe, die Druckerei Schwabe, Schwabe



Informatik (ein Dienstleister im Bereich der digitalen Medien), der Verlag Johannes Petri, die Buchhandlung Das Narrenschiff (benannt nach dem gleichnamigen Buch von Sebastian Brant, veröffentlicht 1494 in Basel) und EMH Schweizerischer Ärzteverlag. Die verlegerischen Schwergewichte sind m.E. das Historische Wörterbuch der Philosophie, das Historische Lexikon der Schweiz und die zahlreichen Veröffentlichungen über Basel. Im Anhang befinden sich eine Zeittafel, ein Literaturverzeichnis, ein Abbildungsverzeichnis und ein Verzeichnis der Autoren.

Die Gestaltung der Festschrift erfolgt durch Thomas Lutz, vorderer und hinterer Vorsatz enthalten in einem Stadtplan die neun Stationen der Schwabe AG, das fliegende Blatt enthält das Signet, die Druckermarken der Petri aus dem Umkreis von Hans Holbein stammend (illustrierend die Bibelstelle Jeremia 23,29: „Ist nicht mein Wort wie Feuer, spricht der Herr, du wie ein Hammer, der Felsen zerschmettert?“), die verwendeten Schriften stammen von den niederländischen Schriftgestaltern Martin Maajor (FF Scala) und Lucas de Groot (Corpid CI), die Gesamtherstellung liegt bei der Schwabe AG.

Fazit: Eine vorbildliche Festschrift für Freunde des Verlags Schwabe AG, für Historiker aus dem Bereich des Buch-, Bibliotheks- und Verlagswesens und für Regionalhistoriker.

Jürgen Kolk: Mit dem Symbol des Fackelreiters. Walter Hammer (1888–1966). Verleger der Jugendbewegung – Pionier der Widerstandsforschung / Mit einem Vorwort von Peter Steinbach. Berlin: Metropol Verlag 2013. 303 S. ISBN 978-3-86331-078-3 € 22.00

Es ist die längst fällige Würdigung des bedeutenden, heute nahezu vergessenen Verlegers der Jugendbewegung und Pioniers der Widerstandsforschung Walter Hösterey (1888–1966), der

sich als Nietzsche-Verehrer nach dem Titel des Buches „Götzendämmerung. Oder wie man mit dem Hammer philosophiert“ Walter Hammer nennt. Die Beiträge zum hundertsten Jahrestag des Ersten Freideutschen Jugendtages auf dem Hohen Meißner 2013 und zu den verschiedenen Jubiläen des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus finden ohne angemessene Anerkennung der Leistungen Hammers statt.

Jürgen Kolk gibt in seiner Dissertation ein umfassendes Bild vom Leben und Wirken von Walter Hösterey. Hösterey ist von der bürgerlichen Jugendbewegung um 1900 begeistert und wird Wandervogel-Führer und Lebensreformer. Durch die Erlebnisse im Ersten Weltkrieg wird er ein überzeugter Pazifist, sein „Buch der 236. Infanterie-Division“ wird zur Anklage gegen den Krieg (Kapitel 1: Sehnsucht nach Erneuerung 1888–1918). Er wird Herausgeber einflussreicher Zeitschriften, „Junge Menschen“ von 1919 bis 1927, „Junge Gemeinde“ von 1923 bis 1927, „Junge Republik“ von 1922 bis 1924 und „Der Fackelreiter“ 1928, und er verlegt in dem von ihm gegründeten Fackelreiter-Verlag zahlreiche Bücher (Kapitel 2: Der Fackelreiter 1918–1933). Schon in der Weimarer Republik wegen seiner Antikriegshaltung vielfach



angefeindet, ist es nur logisch, dass seine Bücher von den Nationalsozialisten verbrannt werden und er in „Schutzhaft“ kommt. Ende 1933 flieht er in die Niederlande und später nach Dänemark, wo er 1940 während eines Fluchtversuches nach Schweden durch die dänische Polizei verhaftet und an die Gestapo ausgeliefert wird. Zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, bleibt er bis April 1945 im Zuchthaus Brandenburg (Kapitel 3: Widerstand im Abseits 1933–1945).

Nach Kriegsende beginnt er mit der Bergung der Akten und wird Leiter des Forschungsinstitutes Brandenburg und beginnt mit dem Aufbau einer Gedenkstätte. 1950 kommt es zu Konflikten mit der SED und der VVN (Kapitel 4: Befreiung und Bewahrung – das Erbe der Widerstandskämpfer 1945–1950), und so flieht er wieder, diesmal in die Bundesrepublik. Er wird Gründer und Leiter des „Arbeitskreises Deutscher Widerstand“. Aber auch hier ist er enttäuscht, weil seine Aufklärungsarbeit der offiziellen Diktion der Bundesrepublik widerspricht. Erst spät erfolgt eine adäquate Anerkennung (Kapitel 5: Von Ost nach West 1950–1966).

Im Anhang befinden sich u.a. Texte von Walter Hammer, eine Bibliographie der Veröffentlichungen Walter Hammers in Buchform oder als Manuskript gedruckt, eine Bibliographie des Fackelreiter-Verlages, Quellen und Literaturverzeichnis und ein Personenregister.

Fazit: Eine beeindruckende Monographie für Historiker und Verleger über den Verleger der Jugendbewegung, den Widerstandskämpfer und den Pionier einer empirischen Zeitgeschichtsforschung.

Verlage im „Dritten Reich“ / Hrsg. Klaus G. Saur. Frankfurt am Main: Klostermann, 2013. 260 S. (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderbände. Sonderband 109) ISBN 978-3-465-04175-7 € 54.00

Der Sammelband dokumentiert im Wesentlichen das gleichnamige Kolloquium der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom April 2011, ergänzt durch weitere Beiträge, „die geeignet sind, zur Abrundung der Thematik beizutragen.“ (S. 245)

Herausgeber Klaus G. Saur gibt in einer Einführung eine Wegweisung und teilt die Verlage in sieben Kategorien ein: Verlage, die nach 1933 verboten oder sofort geschlossen werden – Verlage, deren Inhaber emigrieren – „Teilemigrierte“ Verlage, deren Inhaber emigrieren, aber einen Teil der Verlagsbestände und Verlagsrechte mitnehmen – Verlage, die in Deutschland kompromisslos weiterarbeiten – Verlage, die in Deutschland weiterarbeiten und sich mehr oder weniger anpassen oder arrangieren – Lexikonverlage in Deutschland, die unter massivem Druck stehen und deren Texte erst nach Genehmigung veröffentlicht werden dürfen – Die NSDAP-Verlage. Saur kommt zu dem Schluss: „Wenn man sich die Geschichte des deutschen Buchhandels und Verlagswesens der vergangenen vier Jahrhunderte vor Augen führt, so wird man keine Zeit entdecken, in der es in gerade einmal zwölf Jahren zu derartig radikalen, brutalen, bössartigen und mörderischen Veränderungen gekommen ist wie zwischen 1933 und 1945.“ Auf seine Frage „Wie konnte dies in einer Kulturnation wie der deutschen geschehen?“ (S. 15) geben die elf Beiträge eine kleine Antwort.

„Mit gehöriger Verspätung“, so der Autor Reinhard Wittmann, „hat die Historiographie des Buchhandels seit etwa 15 Jahren die wissenschaftliche Aufarbeitung der Verlagsgeschichte im Dritten Reich begonnen, deutlich verzögert gegenüber der Institutionengeschichte.“ (S. 39)

Buchforscher und Verleger schreiben über die Geschichte ausgewählter deutscher Verlage, ergänzt um US-amerikanische Literatur im nationalsozialistischen Deutschland zwischen Faszination und Verbot, die buchhändlerische Vermarktung des Zweiten Weltkriegs im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1939 bis 1940 sowie die Folgen des „Anschlusses“ 1938 für den Buchhandel und die Verlage in Österreich. Bei den Verlagen handelt es sich um den Oldenbourg Verlag, den Verlag Walter de Gruyter, Ullstein und Deutscher Verlag, F.A. Brockhaus und Bibliographisches Institut (eine vergleichende Untersuchung zur Lexikonarbeit im Nationalsozialismus), den Barsortimenter Koehler und Volckmar AG & Co. sowie den Reclam Verlag (die beiden Untersuchungen der gleichen Verfasserin an zwei unterschiedlichen Stellen des Bandes hätten zusammengezogen werden können). Das Schlusskapitel bleibt Klaus G. Saur mit dem Thema „Deutsche Verleger im Exil“ vorbehalten, mit vielen Gedanken für künftige Forschungsarbeiten, insbesondere mit dem Hinweis, „dass das gesamte wissenschaftliche Verlagswesen der USA von deutschen Emigranten an die Weltspitze gebracht wurde.“ (S. 237).

Erschlossen wird die Veröffentlichung durch ein Personenregister und ein Register der Verlage, Buchhandlungen, Druckereien und Institutionen.

Leider fehlen die auf dem Kolloquium gehaltenen Vorträge über den Verlag Goverts und über „Schweigen im Reden. Operationen der Zensur im Dritten Reich“ (vgl. Programm bei <http://boersenblatt.net/437626>).

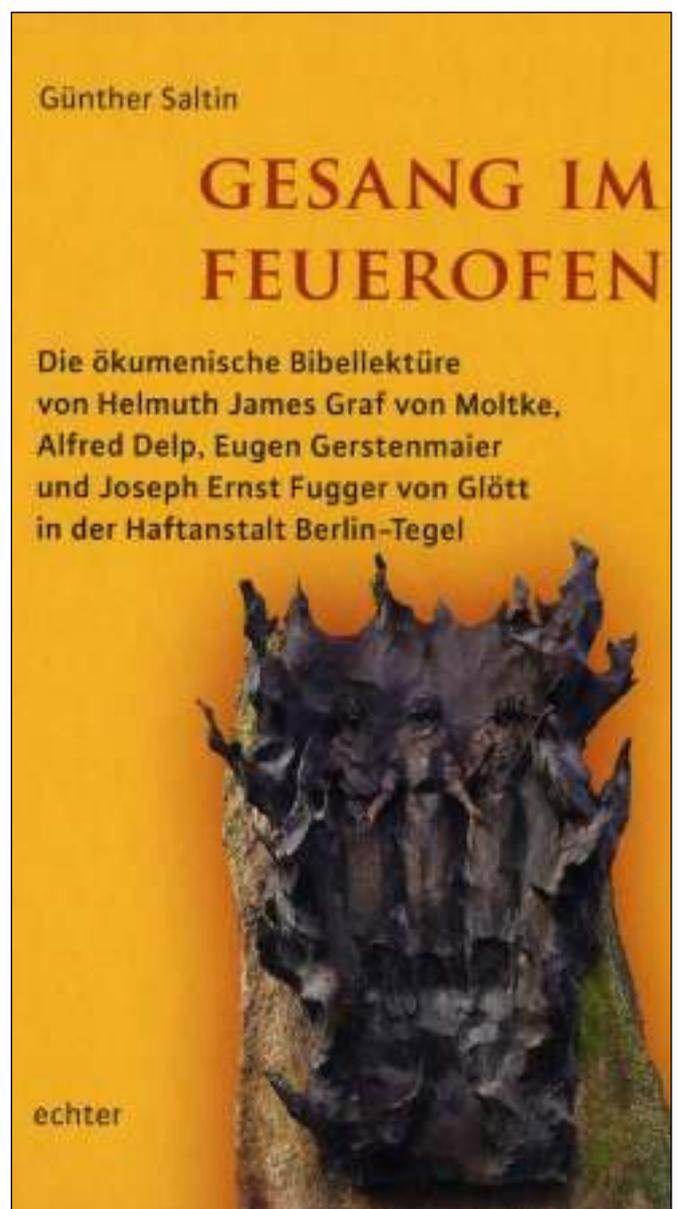
Fazit: Der sehr willkommene Band macht aufmerksam auf die immer noch ausstehende zusammenfassende Geschichte des deutschen Verlagswesens im Nationalsozialismus. Wichtig ist er jedenfalls für Bibliotheks- und Buchwissenschaftler, Verleger, Buchhändler und Historiker, die sich mit dem 20. Jahrhundert beschäftigen. (ds) ■

Günther Saltin: Gesang im Feuerofen. Die ökumenische Bibellektüre von Helmuth James Graf von Moltke, Alfred Delp, Eugen Gerstenmaier und Joseph Ernst Fugger von Glött in der Haftanstalt Berlin-Tegel. Mit Beiträgen von Günter Brakelmann, Gotthard Fuchs, Frank Lothar Hossfeld, Klaus Mertes, Helmuth Caspar von Moltke und Ursula Saltin. Würzburg: Echter Verlag, 2014. 248 Seiten. ISBN 987-3-429-03672-0. Gebunden € 29,-

Günter Saltin, Jahrgang 1939, hat in Mannheim die Alfred-Delp-Gesellschaft mitbegründet, die seit 2007 ein Jahrbuch herausgibt. Alfred Delp, 1907 in Mannheim geboren, wuchs auf „in einer konfessionalistisch aufgeheizten Atmosphäre“ (224); sein Vater war evangelisch, seine Mutter katholisch. Als Jesuit arbeitete er seit 1942 in dem Kreis mit, der sich auf dem schlesischen Gut Kreisau traf, das dem 1907 geborenen Völkerrechtler Helmuth James Graf von Moltke gehörte. Der evangelische Theologe Eugen Gerstenmaier, Jahrgang 1906, stieß wie Delp 1942 zu Moltkes Kreisauer Kreis, in dem die Neugestaltung des öffentlichen Lebens nach dem Ende des Hitlerregimes vorbedacht wurde. Diese drei befreundeten Männer saßen ab 28. September 1944 im Tegeler Gefängnis in benachbarten Zellen. Drei junge Männer, die im Feuerofen, in dem sie sterben sollen, singen (Daniel 3), zeigt auf dem Buchdeckel die Abbildung des Denkmals für Alfred Delp im Pfarrgarten der Gemeinde St. Georg in München-Bogenhausen; in der Kirche dort war Delp nach dem Morgengottesdienst am 28. Juli 1944 verhaftet worden. Die „Tegeler Haftdaten“ der Drei sind in einer Übersicht (48–53) zusammengestellt.

Dietrich Bonhoeffer, Jahrgangsgenosse von Gerstenmaier, war ab 1943 in einem anderen Tegeler Gefängnisstrakt inhaftiert und wurde am 8. Oktober 1944 in das Kellergefängnis des Reichssicherheitshauptamts überführt. Aber beteiligt ist er doch.

Der Gesang, dem zu lauschen das Buch einlädt, besteht aus Äußerungen zu Bibelstellen, die Delp und Moltke in Tegel vor dem Volksgerichtshofsprozess, 9. bis 11. Januar 1945, und nach ihrer Verurteilung zum Tode aufgeschrieben haben. Delps Texte stammen meist aus Band IV – „Aus dem Gefäng-



„Es sollen einmal andere besser und glücklicher leben dürfen, weil wir gestorben sind.“

(Alfred Delp, 11. Januar 1945)

nis“, 2. Auflage 1985 – seiner von Roman Bleistein herausgegebenen Gesammelten Schriften in fünf Bänden. Für das Ehepaar Moltke sind seit 2011 die Abschiedsbriefe September 1944 bis Januar 1945 zugänglich; sie durften erst nach dem Tode von Freya (2010) veröffentlicht werden durch den älteren der beiden Söhne, Helmuth Caspar von Moltke (1937 geboren), und seine Schwägerin Ulrike von Moltke geborene von Haefen; auch ihr Vater Hans-Bernd von Haefen war Mitglied des Kreisauer Kreises und wurde getötet.

Sieben Themen greift das Buch aus den biblischen Schriften heraus. Jeder dieser Abschnitte beginnt mit einem Bild und seiner Beschreibung durch die Gymnasiallehrerin Ursula Saltin. Erstes Thema: die Petrusgeschichten. Günther Saltin vermutet bei den Kreisauern eine Bekanntschaft mit Bonhoeffers 1937 erschiener „Nachfolge“. Darin ist Matthäus 14,29 ausgelegt (Dietrich Bonhoeffer Werke 4, 51): „Petrus muss aus dem Schiff heraustrreten auf das schwankende Wasser“, sonst wird „vermeintliche Nachfolge“ zur „unwahren Schwärmerei“. Delp schrieb am 6. Januar 1945: „Dieses Petrus-Leben hier ist anstrengend. Immer wieder schaut der arme Kerl [nicht auf den ihn rufenden Jesus sondern] aufs Wasser und dann versäuft er.“ (69f und 61)

Auf das zweite Thema, die Psalmen, stimmt der „singende Fisch“ von Joan Miró ein (Lithographie 1972, Abbildung Seite 86). Mit großem Auge und weit aufgerissenem Mund richtet er sich nach oben auf. Gelangten aus Bonhoeffers 1940 gedruckter Schrift über die Psalmen „Das Gebetbuch der Bibel“ – oder im Sinne des Fisches: Das Gesangbuch der Bibel – Gedanken in die Abschiedskorrespondenz des Ehepaares Moltke? In einem am 8. Oktober 1944 von Moltke in Tegel geschriebenen Kassiber an seine Frau, als Faksimile wiedergegeben auf Seite 14, steht unter Hinweis auf Psalm 90,4 („Denn tausend Jahre sind vor dir wie der Tag, der gestern vergangen ist, und wie eine Nachtwache“): „Aus Herrn Kant habe ich mit absoluter Sicherheit begriffen, dass alles Denken auf dieser Welt in den Begriffen von Zeit und Raum geschieht und dass beides für jede jenseitige Existenz nicht zutreffen kann, mit dem Tode tritt man dann aus dem Koordinatensystem von Zeit und Raum heraus, sodass wir, banal ausgedrückt, vielleicht ‚gleichzeitig‘ drüben ankommen, auch wenn Du noch 60 Jahre lebst und ich trotzdem auf Dich nicht zu warten brauche.“ (111 = 15; DBW 5, 131 zu Psalm 90: „Jenseits des Todes aber ist der ewige Gott“.)

Und so fort zu den Themen Jeremia, Pfingsten, Paulus, Eucharistie/Abendmahl – das Ehepaar Moltke feierte zum ersten Mal zusammen das Abendmahl am Morgen des 29. November 1944 im Tegeler Gefängnis (187f) – und zum Weizenkorn, das in die Erde fallen und ersterben muss, um viele Früchte zu bringen (Johannes 12,24). Auf diesen Bibelvers hinweisend schrieb Delp am 11. Januar 1945: „Es sollen einmal andere besser und glücklicher leben dürfen, weil wir gestorben sind.“ (201 = 169) In diesem Zusammenhang gibt es ein winziges Indiz dafür, dass den Kreisauern in Tegel die Gebete für Gefangene bekannt waren, die der zuständige Gefängnispfarrer Harald Poelchau, der zum Kreisauer Kreis gehörte, von Bonhoeffer erbeten hatte. Dem dritten der drei Gebete, die Bonhoeffer im

November 1943 verfasste, „Gebet in besonderer Not“, war ein Hinweis angefügt: „Unverzagt...“ (DBW 8, 208). Daraus konnte auf das Paul-Gerhardt-Lied „Warum sollt ich mich denn grämen“ geschlossen werden. Dessen siebente Strophe beginnt mit dem Wort „Unverzagt“. Der Beginn der 8. Strophe lautet „Kann uns doch kein Tod nicht töten...“. Moltke schrieb aus dem Evangelischen Gesangbuch für Brandenburg und Pommern, das er in der Zelle hatte, die Strophen 7 bis 12 für seine Frau ab und lernte sie auswendig. Die Wendung „– uns kann kein Tod nicht töten“ erwähnt Delp in einer Aufzeichnung nach dem Todesurteil. (202 und Anmerkung 22)

Der Aufsatz, den der Ordinariatsrats für Kultur, Kirche und Wissenschaft Dr. theol. Gotthard Fuchs beisteuert, „Una Sancta in vinculis“ – Dietrich Bonhoeffer und Alfred Delp: Prophetische Brüder getrennter Kirchen“ (219–235), ist wohl wieder abgedruckt aus dem Alfred-Delp-Jahrbuch 2/2008. Fuchs sieht in den beiden theologischen Schriftstellern Delp und Bonhoeffer eine „ökumenische Avantgarde“ des Zweiten Vatikanischen Konzils 1962–1965 (221). Beide sind „um eine christozentrische Geschichtstheologie bemüht“ (229) – sie hoffen auf Gottes zur Welt kommenden neuschaffenden Geist, der in der „Ecclesia semper reformanda“ (232) wirkt. In Tegel entstand unter den gefangenen Kreisauern und den ihnen verbundenen Menschen draußen eine konfessionsübergreifende Bibellese- und Gebetsgemeinschaft. Sie beteten sogar Novenen miteinander, mit denen Katholiken seit dem Reformationszeitalter sich neun Tage lang auf Entscheidungssituationen vorbereiten. Vor dem Volksgerichtshofsprozess beteten sie, wie Saltin erschlossen hat, die Novene zum Heiligen Geist (26 mit Anm. 9, 51, 143 mit Anm. 6). In Delps geistlichem Testament steht: „Wenn die Kirchen der Menschheit noch einmal das Bild einer zankenden Christenheit zumuten, sind sie abgeschrieben.“ (226) Ein Kassiber zum Jahreswechsel 1944/45 an Gerstenmaier enthält die Formulierung: „An die Eintopfutopien glaube ich so wenig wie Du, aber der Eine Christus ist doch ungeteilt“ (19 = 177). Die Leitung zu dem Einen hin war für die Häftlinge erfahrbar. Moltke verantwortete sich am Morgen des 10. Januar 1945 vor dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofs Roland Freisler „nicht als Protestant, nicht als Adliger, nicht als Preuße, nicht als Deutscher ... –, sondern als Christ und als garnichts anderes“ (13, 29; 8f [Foto]). Das Gericht verfolgte und verurteilte den Geist, in dem Moltke „überhaupt keine eigenen Interessen, ja nicht einmal die meines Landes vertrat, sondern menschheitliche“ (205f). Günter Brakelmann schreibt am Ende des von ihm beigezeichneten Abschnitts über Moltke (35–45), „der Geist dieses Christen“ bezeugte „die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes in Konfrontation mit der Abgötterei“. (Lukas 12,11f, zitiert in Anm. 9 zu Seite 26: Der Heilige Geist wird euch „inge-

Helmuth James Graf von Moltke verantwortete sich am Morgen des 10. Januar 1945 vor dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofs Roland Freisler „nicht als Protestant, nicht als Adliger, nicht als Preuße, nicht als Deutscher ... –, sondern als Christ und als garnichts anderes“.

ben, was ihr sagen müsst“ vor den Gerichten der Machthaber.) Delp bezeichnete die Tegeler Gemeinschaft der zum Zeugnis Herausgeforderten als „Una Sancta in vinculis“ (17 und öfter) – gefesselte Gefangene als Eine Kirche.

Man kann das Buch hurtig lesen; denn Günther Saltin, pensionierter Gymnasiallehrer, beherzigt, was Moltke bei Paulus beobachtete und Freya am 21. Oktober 1944 erklärte (159f): Der „Lehrer Paulus“ „sagt alles doppelt“; der „Denker Paulus“ benutzt die Wiederholung, um „einen verborgenen neuen Gedanken unterzubringen“. Was wichtig ist, kommt gewiss nochmals vor. (it)

Wolfgang Huber: Ethik. Die Grundfragen unseres Lebens von der Geburt bis zum Tod. München: C. H. Beck 2013. 310 Seiten. ISBN 978-3-406-65560-9. Gebunden € 19,95

Die Wochenzeitschrift ZEIT lud Wolfgang Huber zum Vortrag über „Ethik“ in ihrer elektronischen Akademie ein. Aus der angereicherten Version der Lektionen wurde das Buch, das der Beck-Verlag in sein Jubiläumsprogramm zum 250jährigen Bestehen aufnahm.

Wolfgang Huber, Jahrgang 1942, Professor der Systematischen Theologie, 1994–2009 Bischof in Berlin, besitzt als Sohn des (im *fachbuchjournal* 5/2013 Seite 26f erwähnten) Verfassungsrechtlers Ernst Rudolf Huber, dem er bereits in früher Jugend zuarbeitete, einen wachen Sinn nicht nur für Juristisches, sondern auch für „Zeichen der Zeit“ (Matthäus 16,3), deren Bedrohlichkeit man tunlichst nicht verkennen sollte.

In diesem Buch spricht Huber beratend im Mit-Leben in der Polis heutzutage hierzulande, wo Menschen und Gruppierungen verschiedener Überzeugungen beieinander sind. Die christliche Glaubensbeziehung zu Gott kann zur Sprache kommen, aber ohne mit dem Anspruch auf Überlegenheit andere Wahrheitsgewissheiten herabzuwürdigen; Streit um die Wahrheit ist auszutragen in der Bereitschaft, die fremde Überzeugung zu ertragen und ihrem Vertreter Respekt, besser noch Wertschätzung entgegenzubringen (217f). So argumentiert Huber in den Punkten „15. Politik“ und „16. Toleranz“ mit dem Recht des Menschen auf Gewissens- und Religionsfreiheit („Recht auf Differenz“, 210f). Es ist ein „fataler Kompromiss“, dass die im Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1949 enthaltene Freiheit zum Religionswechsel in Artikel 18 der Konvention der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte von 1966 nicht mehr vorkommt – eine Konzession an islamisch geprägte Staaten, in denen die Abwendung vom Islam mit der Todesstrafe bedroht ist (226).

Die christliche Glaubensbeziehung zu Gott kann zur Sprache kommen, aber ohne mit dem Anspruch auf Überlegenheit andere Wahrheitsgewissheiten herabzuwürdigen; Streit um die Wahrheit ist auszutragen in der Bereitschaft, die fremde Überzeugung zu ertragen und ihrem Vertreter Respekt, besser noch Wertschätzung entgegenzubringen.



Im Punkt 1 (9–22) fragt Huber: „Worum geht es in der Ethik?“ Vorausgesetzt ist, dass der Mensch innerhalb von gewissen Grenzen, über die immer wieder gestritten wird, sein Verhalten wählt in dem Gefühl, diese Wahl von sich aus zu treffen, ohne von innen (Instinktsteuerung) oder von außen (etwa durch die Verhaltensforderungen des Kollektivs, in dem er lebt) dazu genötigt zu sein. In heutiger Umgangssprache können die Worte Moral und Ethik „sowohl die Lebenspraxis und die für sie maßgeblichen Regeln als auch deren Reflexion bezeichnen“ (17). Noch umgangssprachlicher gesagt: Ethik nennen wir, wie gelebt wird und wie man das findet. Für das Leben in Gemeinschaften bilden sich Vorschriften heraus, die befolgt oder übertreten werden können. Auf bestimmte Weise geregelte Formen des gemeinsamen Lebens – in der Völkerkunde würde man das Wort Kultur dafür gebrauchen – bleiben in unserer Gegenwart immer kürzer beständig; wir leben in einem beschleunigten Kulturwandel (245). Darum müssen Lebensregeln immer wieder neu in kommunikativer Urteilsbildung gefunden und verantwortet werden; sie können sich in der Folge als angemessen oder verfehlt erweisen. Huber charakterisiert Ethik, wie er sie vorträgt, als Nachdenken über „verantwortete Freiheit“ (15, 17, 155f). Er unterscheidet zwischen der moralischen Wertung „richtig“ / „falsch“ für das Zusammenleben und der Wertung des persönlichen Ethos als „gut“ / „schlecht“. In den Punkten, die er auswählt, behandelt er drei Aspekte (Dimensionen der Ethik): das Verhalten des Einzelnen (personaethisch), die Aufgaben von Führungspersonen in Berufen (professionsethisch) und die Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen (instituti-

Huber charakterisiert Ethik, wie er sie vorträgt, als Nachdenken über „verantwortete Freiheit“.

onsethisch). Die sonst übliche Zweiteilung in Individual- und Sozialethik reicht ihm wohl deshalb nicht, weil er das Recht stärker einbeziehen will.

Jeder der zwanzig Punkte im Buch beginnt mit einer kurzen Schilderung von Geschehnissen, an die der Leser sich erinnern wird oder die er nachvollziehen kann. Die Punkte gehen entlang am Lebenslauf des Menschen von vor der Geburt bis nach dem Tod. Der Mensch als „Beziehungswesen“ lebt nicht eigentlich, wenn er sich abschottet gegen Andere und Anderes; wer im Leben „die Befreiung aus dieser Selbstabschließung erfahren hat, braucht die Beziehungslosigkeit nicht zu fürchten, die ihn im Tod erwartet“ (23, 273). Als Mitglied des Deutschen Ethikrates musste Huber sich gründlich befassen mit noch ungeborenem Leben, etwa mit der 1978 entwickelten Herstellung von menschlichen Embryonen in der Petrischale (29, 48). Seine Argumentation zu dieser frühen Lebenssituation – und zu späteren Punkten – verankert Huber im Begriff der Würde, auf den Kants Mahnung hinausläuft, „die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel“ zu brauchen (46, 123f), und der als Artikel 1,1 die Grundrechte im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 1949 einleitet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (122f). Mit der Würde ist ein weiteres wiederkehrendes Argument verbunden: Recht auf gleichen Zugang zur Teilhabe, zum Beispiel an Bildung und an Wirtschaftsgütern (12, 84, 140f, 160f). Dahinter steht die biblische Erkenntnis: Bedürftigen muss bevorzugt geholfen werden (17, 81).

Aus seiner Mitwirkung im Ethikrat und als Vorsitzender des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland – als solcher musste er 2003–2009 EKD-Denkschriften mitverantworten – sowie aus mancherlei Wissenschaftszusammenhängen bringt Huber Informationen, Statistiken und Forschungsergebnisse auf neuestem Stand ein. Die zitierte Literatur stammt überwiegend aus dem 21. Jahrhundert. In was alles sich einzudenken ihm möglich war ist zum Staunen und verlangt denen, die von den Lektionen Ethik lernen wollen (für sie ist das Buch konzipiert, 22), gewiss erhebliche Nacharbeit ab. Aber die Fülle der Anregungen macht bewusst, was alles wir hier heute – und mit Rücksicht auf vorhergehende und nachfolgende Generationen – nicht vernachlässigen, sondern prüfend und bewertend beachten sollten.

Ich picke nur noch einige Formulierungen heraus, die Huber geschickt bei anderen Autoren gefunden oder selber erfunden hat. Punkt 9: Weltbürger kann man nicht sein, wenn man durch Mitarbeit in Entwicklungsdiensten „die Welt nur verändern will“ (so dass es dort wird wie bei uns), „man muss sie auch verstehen“ (128) – ein mit Recht von den Beinen auf den Kopf gestelltes geflügeltes Wort.

Punkt 10, Mediennutzungsethik: „Der eigenständige Umgang mit den Angeboten der Medien“ ist eine Sache des Ethos. Unter den vier „Kardinaltugenden“ der antiken Philosophie, „Gerechtigkeit, Tapferkeit, Klugheit und Maß“, „findet das Maßhalten

nur selten Aufmerksamkeit. Im Blick auf die Mediennutzung ist aber genau diese Tugend entscheidend“ (135f). Huber benutzt Internet-Auskünfte entschieden maßvoll.

Punkt 12, Wirtschaftsethik: „Vertrauen wird nicht durch Reden gewonnen, das um Vertrauen wirbt, sondern durch Handeln, das Vertrauen verdient.“

Punkt 13: „Die Wissenschaft braucht einen klaren rechtlichen Rahmen, eine institutionalisierte Selbstkontrolle sowie die Bereitschaft zur ständigen ethischen Selbstprüfung.“ Denn Wissenschaft treibende Menschen sind leider verführbar, weil sie zu der Meinung neigen, kraft ihrer Geistestätigkeit würden sie das Leben beherrschen können (179f).

Punkt 14, „Medizin“: „Der Zugang zu Gesundheitseinrichtungen ist ein Recht. Gesundheit selbst dagegen ist ein Gut“. Dieses Gut zu wahren sind alle Menschen verpflichtet. Das „Recht des Einzelnen“ darf nicht zurückstehen „hinter dem Gesamtnutzen für die Gesellschaft“. Denn „wir möchten, dass Patienten versorgt werden, weil es gut für ihre Gesundheit ist, nicht, weil ihre Gesundheit gut für die Gesellschaft ist.“ (192, 195f)

Punkt 17, „Krieg und Frieden“: Dauerhafter weil gerechter Frieden „als politisch-ethisches Leitbild“ erfordert Gestaltungsprozesse innerhalb von Staaten und in der Staatengemeinschaft, die „den Schutz vor Gewalt, die Förderung der Freiheit, die Überwindung von Not sowie die Anerkennung kultureller Vielfalt“ anstreben (233). Auf kanadische Initiative wurde von einer „Kommission über Intervention und staatliche Souveränität“ das Konzept der Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) erarbeitet, das den Einzelstaat, bei dem gegenwärtig das Gewaltanwendungsmonopol liegt, zum Schutz seiner Bürger verpflichtet. Wenn ein Einzelstaat nicht fähig oder nicht willens ist,

Mit der Würde ist ein weiteres wiederkehrendes Argument verbunden: Recht auf gleichen Zugang zur Teilhabe, zum Beispiel an Bildung und an Wirtschaftsgütern. Dahinter steht die biblische Erkenntnis: Bedürftigen muss bevorzugt geholfen werden.

Leib und Leben der Bürger zu schützen, kommt der Staatengemeinschaft ein Recht auf Eingreifen zu. Als dieses Konzept 2001 veröffentlicht wurde, lenkten die Anschläge auf die Zwillingsstürme in New York und das Pentagon in Washington, D.C., die Bestrebungen auf die kriegerische Bekämpfung der Urheber des Terrors. Die vorgeschlagene völkerrechtliche Verbindlichkeit der Schutzverantwortung blieb im Unklaren. (237, 239)

Die Register erfassen die erwähnten Personen (303–305) und Schlagwörter, deren hauptsächliche Behandlung durch halbfette Seitenzahlen hervorgehoben ist (306–310). Sie halfen mir, nach einigem Suchen, beim Wiederfinden und werden selektiven Lesern beim Finden von Stellungnahmen zu Problemen helfen. Die Literaturhinweise (285–302) ermöglichen, dass das Buch fast völlig ohne Fußnoten auskommt; Verfassername und Erscheinungsjahr in Klammern im Text genügen. Ich bin über keinen einzigen Druckfehler gestolpert; nur im Literaturverzeichnis fehlen drei Kommata nach Nachnamen, eines davon (292) bei Huber Wolfgang. (it)



Magnus Schlette: Die Idee der Selbstverwirklichung. Zur Grammatik des modernen Individualismus. Frankfurt/ New York: Campus Verlag 2013. 453 Seiten. Broschiert. ISBN 987-3-593-39594-4. € 19,99

Diese philosophische Untersuchung ist hervorgegangen aus der Habilitationsschrift von Magnus Schlette, Jahrgang 1965, die im Wintersemester 2009 in der Universität Erfurt angenommen und im November 2012 mit einem Nachwuchswissenschaftler-Preis ausgezeichnet wurde. Das Thema Selbstverwirklichung liege, sagt er im Vorwort, ‚in der Luft‘; doch ist es etwa nur eines der „Gazetten und der Ratgeberliteratur“, aber nicht „satisfaktionsfähig“ (185 und 7), also etwas, um das man sich unter Standespersonen – hier: Philosophen – duelliert?

Schlette ist inzwischen Bereichsleiter innerhalb der interdisziplinären Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg. Im *fachbuchjournal* 4/6, Dezember 2012, hat ein Naturwissenschaftler eine an der FEST entstandene Qualifikationsstudie über den israelisch-palästinensischen Wasserkonflikt besprochen. Er konstatierte (dort auf Seite 67), die Arbeit wende „sich primär nicht an eine breite Öffentlichkeit“, das verhindere die „kompromisslose wissenschaftliche Diktion“; sie sei dennoch „durchaus lesenswert“ auch für den, der sich fragt, „– was machen eigentlich Friedensforscher?“

Die Lektüre des Buches von Schlette empfehle ich hiermit auch denen, die sich fragen: Was machen eigentlich Philosophen? Eine Antwort: Sie machen sich Gedanken, indem sie Gedanken anderer Denker aufmerksam nach-denken.

Das führt Schlette vor im Teil I (55–181). Er beschäftigt sich mit dem kanadischen Philosophen Charles Taylor. Von diesem sind im Literaturverzeichnis (446f) 22 zwischen 1975 und 2007 erschienene Titel angegeben. Schlette baut Taylors „Theoriearchitektur“ (173) vom Werden der modernen Mentalität nach. Das heutige Streben nach Selbstverwirklichung in der nordatlantischen Kultur wird laut Taylor von dem „Ideal der ‚Treue zu sich selbst‘ befeuert“ (60). Taylor markiert drei geistesgeschichtliche Stationen: Theismus, Naturalismus, Expressivismus (87ff). Der Naturalismus setzte sich vom Theismus, der Expressivismus vom Naturalismus ab. Im ersten wusste man um eine dem Individuum überlegene Ordnung, im zweiten um objektive Sachverhalte („das ist so“), im dritten um subjektive Zustände („mir ist so“). Der Expressivist Herder rief gegen Descartes’ ‚Ich denke, also bin ich‘ aus: „Ich fühle mich! Ich bin!“ (211) In der modernen „Ausdrucksanthropologie“ schließen diese Drei einander nicht aus. „Expressiver Selbstausdruck, autonome Selbstbestimmung und demutsvolle Selbstbescheidung“ können zu einer Lebensführung beitragen, in der das Individuum – sei es Künstler, Wissenschaftler/Unternehmer oder Theologe – sich jeweils situationsbezogen treu bleibt (163). Das Ideal einer Treue zu sich selbst erhält seine Attraktivität, wie Schlette mit Worten von William James verdeutlicht, aus dem „Glauben“ an das, „was gut ist oder gut wäre, wenn es existierte“ (67). Er zitiert wiederholt (147, 163f Anmerkung 1, 169f) Taylors Passage: „Werden wir durch ein höheres Gut angespornt, spüren wir schon im Erleben selbst, daß es uns nicht aufgrund der eigenen Reaktion wertvoll vorkommt, sondern daß es das Gute daran ist, das uns bewegt.“ Die Ergriffenheit durch das ‚gut!‘-Erlebnis ist deutlich; aber wovon bin ich ergriffen? Mache ich mir etwas vor? (148, 153) Was ich tun kann, ist, bestmöglich darüber Rechenschaft abzulegen und es zu erzählen („best account“, 150), „meine (einstweilen) beste Analyse“ (153) zu artikulieren. Gewissheit von ‚Höherem‘ ist in der Moderne nicht mehr unbezweifelbar. Dennoch hält Taylor daran fest, dass der individuelle Lebensvollzug im Verhältnis zum Guten steht (138 und A. 29). Schlette beendet den Taylor-Teil mit kurzen kritischen Anfragen und mit der Andeutung, Selbstverwirklichung müsse nicht um das eigene Ich kreisen, sondern könne auch die Form der Selbstverleugnung annehmen (180).

Die Lektüre des Buches von Schlette empfehle ich auch denen, die sich fragen: Was machen eigentlich Philosophen? Eine Antwort: Sie machen sich Gedanken, indem sie Gedanken anderer Denker aufmerksam nach-denken.

Teil II (183–425). Bei Taylor hat Schlette eine „Leerstelle“ bemerkt: die Nicht-Berücksichtigung „protestantischer Innigkeit“ (427f). Eine Spielart davon behandelt Schlettes 2005 veröffentlichte Dissertation „Die Selbst(er)findung des Neuen Menschen. Zur Entstehung narrativer Identitätsmuster im Pietismus“ (445). Den Pietismus sieht Schlette nicht als Quelle der Rationalisierung menschlicher Lebensführung, sondern ihrer

Individualisierung“ (178). Mit dieser Akzentsetzung bemüht er sich („grammatisch“, cf. 47f) um den Begriff des ‚Selbst-Verwirklichens‘ (188f).

Das Individuum bleibt über die Zeitspanne seines Lebens dasselbe wie der Hund, „den wir vor vielen Jahren als junges, übermütiges Energiebündel kannten, obwohl der Blick nun trübe ist“ (196). Als es selbst gewahrt es, „von dem Erlebten unmittelbar – gleichsam im Augenblick – betroffen zu sein“ (206). Dem Betroffenen kann es glücken, das Erlebte auszudrücken, zum Beispiel sprachlich (216). Die Artikulation „haucht“, mit Wilhelm von Humboldts Worten gesagt, „das Leben, aus dem sie hervorströmt, in den Sinn, der sie aufnimmt“ (218). „Wirklichkeit, ja die einzige volle Realität, die wir besitzen“, zitiert Schlette von Dilthey, ist uns gegeben „in der inneren Erfahrung und dem entsprechenden Verstehen Anderer“ (250 A. 3). Indem ich wahrnehme, wie mein Mich-Äußern auf Andere ‚wirkt‘, bemerke ich mich als ‚wirklich‘. Angesichts von Verhaltenserwartungen muss ich mich bewähren, „Bewährung nämlich am Anspruch der verbindlichen Orientierung meines Lebens an Vorstellungen des Guten“ (309). Menschen erleben als Sinnenwesen; als Sterbliche wissen sie, dass dieses Erleben endet (317). Im Vorgriff auf das (Voll-)Enden wünschen wir unseren Mitmenschen, „dass sie in ihrem Leben vermochten, was sie sich vorgenommen haben, und dass sie sich vorgenommen haben, was sie vermochten“ (323).

Solche Selbstverwirklichung zu verfehlen und „Identitätskonfusion“ oder „Überdruss am Leben“ zu erfahren (329ff) disponiert, meint Schlette, zur Empfänglichkeit für das daraus „befreiende Evidenzerlebnis dessen, was mir im Leben wichtig ist“ (341), das hinausreißt aus Selbstfixierung (345: Hans Jonas; 353) und hinreißt zu dem, was „eine Verbindlichkeit für das Leben *im Ganzen*“ hat; Schlette schlägt vor, es Erlebnis des „Heiligen“ zu nennen (368). Uns ergreifend beruft es zum „individuellen Lebensvollzug“ (382). Durch gelebte Bezeugung des ihm verbindlich Wichtigen wird das Selbst „mit sich selbst bekannt gemacht“ (Zitat aus Heinrich von Kleists „Marquise von O.“; 361, 400, 406).

Um die „Frage der Redlichkeit“ kommt man in der Moderne nicht herum (421, cf. 148 im Teil I): „Habe ich tatsächlich etwas Heiliges erlebt?“ Schlette verweist auf William James: Der im Erlebnis Ergriffene kann den „Anspruch“ des Erlebnisses anerkennen, „geglaubt zu werden“ (422; cf. 67 im Teil I: als „gut“). Zu glauben heißt, zu wissen wagen: Man wage sein Leben dran.

Im Teil II erlebt man Philosophie als „Exerzitium freischwebender Nachdenklichkeit“ (155), die zum eigenen disziplinierten Nachdenken anregt.

Die Einleitung (10–53) ist nachträglich neu verfasst (8). Erstmals verwendet wurde der Begriff Selbstverwirklichung von Hegel (12). Nimmt man an, dass der einzelne Mensch das Soziale reproduziere, dann könnte „die Idee der Selbstverwirklichung der zentrale Wert des Individualismus als Weltanschauung sein“ (19). Eine Weltanschauung – im Sinne Karl Mannheims – äußert sich in allem, was ein Kulturanthropologe beobachten kann und ‚Sitte und Brauch‘ nennen würde. Axel Honneth (Schlette geht auf dessen Veröffentlichungen seit 2000 ein) entwickelt die avancierteste „Gesellschaftstheorie der westlichen Moderne“, deren soziale Institutionen Verkörperungen der Idee der Selbstverwirklichung sein wollen, in Anknüpfung an den Geist der „Sittlichkeit“ in Hegels Philosophie (20ff). Das aber läuft hinaus auf Selbstverwirklichung durch „Sozialkonformismus“. Wo hat dann Neues oder gar Unverfügbares Platz? (41f) Gegen Hon-

neths Engführung auf den Lebensraum bereits eingerichteter ‚Sitten und Gebräuche‘ fragt Schlette, „ob das begriffliche Instrumentarium nicht neu justiert werden muss“ (38). Es ist in der Tat „erstaunlich“, was er (im Teil II) durch „geduldiges Hinhören auf die Nuancen unserer alltäglich gesprochenen Sprache“ und Verhaltensweisen und Hineinhören in künstlerisch Gestaltetes – Romane, Filme – an Bedeutungen „zutage fördert“ (47).

In den dunkelblauen Grund des Bucheinbands sind – was nicht auf den ersten, sondern erst auf einen späteren Blick zu entdecken ist – Fragmente des Untertitels hineingeheimnist: „Zur Grammatik des modernen Individualismus“. (it)

Gut und Böse in Mensch und Welt. Philosophische und religiöse Konzeptionen vom Alten Orient bis zum frühen Islam (Orientalische Religionen in der Antike; 10). Herausgegeben von Heinz-Günther Nesselrath und Florian Wilk. Tübingen: Mohr Siebeck 2013. 237 Seiten. Gebunden. ISBN 978-3-16-152574-2 (ISSN 1869-0513). € 89,-

Die Thematik des Symposiums, zu dem am 11./12. November 2010 Orientalisten nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Haifa, Aarhus und Zürich nach Göttingen reisten, war offenbar sorgfältig abgesprochen; denn die im Buch versammelten zwölf Studien behandeln durchaus vergleichbar die Vorstellungen von Gut und Böse in der Menschen- und Götterwelt verschiedener Kulturen im östlichen Mittelmeerraum von 2000 vor bis 700 nach unserer Zeitwende.

Bernd U. Schipper stellt drei altägyptische Textgattungen vor (7–30). Erstens: Unterweltsliteratur. Die Nachfahrt des Sonnengottes auf dem unterirdischen Gewässer wird gefährdet durch die Riesenschlange mit dem schrecklichen Gesicht, die eine Sandbank aufwirft, an der die Sonnenbarke strandet. Der Älteste Zauberer, ein Gott, der lauter Untaten begeht, macht den Schlangengott unschädlich für diese Nacht, so dass der Sonnengott seine Fahrt ordnungsgemäß fortsetzen kann. Bösem kann nur Böses wehren. Zweitens: Totenbuch. Im Totengericht wird das Menschenherz gewogen und Recht gesprochen durch Zuteilung von Lohn und Strafe jenseits des Todes, je nach den Taten der Verstorbenen. Drittens: Lebenslehren. Das Herz – der Verstand des Menschen – soll hören auf die Unterweisung, das Gute zu lieben und das Böse zu hassen. Der Verfasser, auch Alttestamentler, findet hier einen Zusammenhang mit Israel. Erstes Königsbuch 3,9: Salomo bittet Gott um „ein gehorsames Herz“, so dass er Gottes Volk „richten möge und verstehen, was gut und böse ist“. Aber mehr als in Israel wird in Ägypten, einer Flussoasenkultur inmitten von Wüste, menschliches Verhalten mit der Beschaffenheit der Welt zusammengedacht: Gut ist die eingerichtete Ordnung, böse das Chaos, das diese Ordnung zu zerrütten droht.

Catherine Mittermayer (31–50): Mythen aus Sumer und Akkade – Kulturen der Flussoasen von Euphrat und Tigris – erzählen von der Reaktion der Götter auf menschliche Taten. Sumerische Mythen lassen, scheinbar naiv, das Ergehen der Menschen von ihrem rechten oder schlechten Tun abhängen; der korrekt Handelnde werde die Götter auf seiner Seite haben. Damit aber wird das Wissen überspielt, dass nie ein Mensch frei ist von Sünde, also immer mit Sündenfolgen-Katastrophen zu rechnen ist. Der akkadische Sintflut-Mythos berichtet vom Beschluss eines der Götter, die Menschheit insgesamt zu vernichten. Warum? Nur außermesopotamische Quellen wie das Alte Testament nennen „der Menschen Bosheit“ als Grund für



den Gottesbeschluss (Genesis 6,5). In Akkade fühlt sich der Gott belästigt durch die unkontrollierte Vermehrung der Menschen, die den knappen bebaubaren Boden überbevölkern. Ein Götterkollege hilft einem Menschen, der Vernichtung zu entgehen. Denn gäbe es gar keine Menschen mehr, dann wäre es aus mit der Versorgung und Arbeitsentlastung der Götter durch die Menschen. Die Götter bestimmen, wie es den Menschen ergeht, und zwar so, wie es für sie, die Götter, gut ist.

Philip G. Kreyenbroek behandelt die Tradition des Zoroastrismus (51–61). Die Indo-Iraner, aus der indo-europäischen Gruppe ostwärts ausgewandert, trennten sich tausend Jahre später, um –2000, in Proto-(Nord-)Inder und Proto-Iraner. Aus Europa hatten sie mehr oder weniger menschenartig vorgestellte Götter mitgebracht. Im Osten entwickelten sie zusätzlich Lebensbereichs-„Herren“, von denen die „Rechte Ordnung“ im Gemeinwesen beaufsichtigt wird. In Zarathustras Zeit, vor –1000, lebten seine iranischen Volksgenossen, Arier, mit einer anderen Volksgruppe zusammen. Zoroastrische Texte portraituren diese Anderen als heldische Eroberer. Zarathustras Arier hingegen, Ackerbauer und Viehzüchter, verehrten die ordnungshütenden Herren. Die Texte bezeugen, dass der Kollektivgeist der anderen Gruppe als böse galt: Deren Herrscher herrschten doch willkürlich! Das Erleben von zwei im Streit miteinander liegenden Gruppen inspirierte Zarathustra zu der Vorstellung von Zwillingengeistern im Universum. Die einen Menschen haben sich dem richtigen, die anderen sich dem falschen Geist angeschlossen; denn Menschen können zwischen Gut und Böse wählen. Der gute Ahura Mazda, „Herr Weisheit“, ist in der Ruhe-Ewigkeit immer da. Er sieht das Entlohnen des zeitlichen Geschehens vor. Die Gestaltung und Kontrolle

der bewegten Welt hat er den guten und bösen Wirk-Geistern überlassen. Zarathustras Denken wurde in der Tradition vereinfacht zum Dualismus von gutem und bösem Prinzip. Aber die Ahnung, dass ein nur guter Gott oberhalb vom Kampf zwischen Gut und Böse da sei, blieb.

Wilhelm Büttner analysiert die Götter- und Menschendarstellungen in der frühgriechischen Dichtung (63–81). Neigen europäisch gedachte Götter zur Willkür? In der Götterversammlung am Anfang von Homers Odyssee verwarft sich der Göttervater Zeus gegen den Vorwurf der Menschen, an dem Übel, das sie trübe, seien die Götter schuld: Schuld seien die unverständigen Menschen selber – die Götter vergelten angemessen. In Homers Ilias-Epos will Zeus eigenmächtig in das Leben eines Menschen hineinwirken, aber Mit-Götter protestieren, und er lässt sich zurechtweisen. Dem Menschen tut es gut, auf göttlichen und menschlichen Rat zu hören. Unverständige Menschen treffen Fehlentscheidungen und beschwören Verhängnis herauf. Die Ansicht, dass Homers Götter völlig willkürlich und verantwortungslos handeln, wird auch heute noch von Gräzisten vertreten. Aber das in den Epen dargestellte Gesamtgeschehen macht deutlich, dass menschliches Fehlverhalten Unheil auslöst. Der Herrscher Agamemnon leugnet unverbesserlich seine Verantwortung für schlimme Verfehlungen und schiebt alle Schuld auf die Götter.

Konrad Schmid konzentriert sich auf den literarischen Strang der Priesterschrift (–5. Jahrhundert) in der hebräischen Bibel (83–102). Im 1. Kapitel des 1. Mosebuchs billigt der Schöpfer das Geschaffene – Welt und Mensch – als „gut“ und „sehr gut“. Nachdem sich Mensch und Tier der Gewalttat schuldig gemacht hatten, missbilligt Gott die Erde als „verderbt“. Im 8. Kapitel, nach der Sintflut, macht Gott gegenüber der verderbten irdischen Welt Gewaltlosigkeit für sich verbindlich. „Böses“ als eigenständige Macht kennt die Priesterschrift nicht. Was an Verkommenem dank des Kultus wieder besser wird, heißt nicht „gut“, sondern „heilig“. Von dem Schöpfergott, der Einer, nicht einer unter mehreren, ist, hängt auch das Unheil in der Welt ab.

Devorah Dimant betrachtet die in den Qumran-Höhlen am Toten Meer gefundenen Schriftrollen (103–117). Die Sekte, die diese Texte aufbewahrte (sie mag um –200 entstanden sein), lehrte, dass im menschlichen Bereich die Streitkräfte zweier Engelmächte gegeneinander um die Vorherrschaft kämpften: die Söhne des Lichts und die Dämonen der Finsternis. Im

Die Thematik des Symposions, zu dem am 11./12. November 2010 Orientalisten nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Haifa, Aarhus und Zürich nach Göttingen reisten, war offenbar sorgfältig abgesprochen; denn die im Buch versammelten zwölf Studien behandeln durchaus vergleichbar die Vorstellungen von Gut und Böse in der Menschen- und Götterwelt verschiedener Kulturen im östlichen Mittelmeerraum von 2000 vor bis 700 nach unserer Zeitwende.

Endstadium der Geschichte, in dem die Sektengemeinschaft zu leben glaubte, erreicht bössartiger Lebenswandel seine höchste Steigerung. Der Engel der Finsternis, Belial, trachtet danach, die Söhne des Lichts, zu denen die Sektenmitglieder sich zählen, zum Sündigen zu bringen und sie im Gefängnis ihrer Sünde einzuschließen bis zum Jüngsten Gericht. Am heftigsten wehrten die Sektenangehörigen sich gegen den Abfall von den Torah-Vorschriften, der sie unrein und somit unfähig zur priesterlichen Heiligung machen würde. Unbeantwortet blieb die Frage, warum Gott dem Belial erlaubte zu wirken.

Jan Doehorn erhebt aus dem Brief des Paulus an die Christen in Rom (+1. Jahrhundert) theologische Aussagen zu Nicht-Gutem (119–142). Gottes Gnadenwahl hängt nicht ab von dem, was Menschen getan haben (sie ist „willkürlich“); aber auch Menschen, die als Gefäße des Zorns seinem Gericht verfallen, so dass „es aus ist“ mit ihnen, hat er geschaffen. Menschliches Fehlverhalten erfolgt wie besessen von einer Macht – „Sünde“ –, die von außen in die Menschen eingedrungen ist und ihr Verhalten steuert; sie sind gestraft damit, Böses zu tun. Dass den Juden das Gottesgesetz zu wissen gegeben ist, nützt ihnen nichts im Gericht, wenn sie es nicht tun, wie es von Gott gemeint ist. Vom Urteil über kultische Reinheit oder Unreinheit sollte der Mensch sein mitmenschliches Verhalten besser nicht anleiten lassen. Wenn Heiden „von Natur“ – aus eigenem nicht unnatürlichen Antrieb – tun, was Gott recht / bei Gott Recht ist, sind sie in christlicher Sicht als Christen zu erkennen. Das Nicht-tun dessen, was Gott zuwider ist („Du sollst nicht...“), erfüllt das Gesetz Gottes in der Liebe, denn Gott ist die Liebe. Im Guten ist über das Böse zu siegen; das Böse hat gesiegt, wenn du im Bekämpfen von Bösem selber Böses tust. Lasse dich auch nicht intellektuell auf Böses ein; der Aufwand von Geisteskraft lohnt sich „eher für so etwas Gutes wie den Römerbrief“:

Ulrich Volp (143–159) macht bekannt mit dem spätantiken Autor Makarios Magnes (4. Jahrhundert) und seiner Abwehr philosophischer Christentumskritik, die fragte: Wie kann von einem Gott, dessen vollkommene Güte Christen behaupten, Böses geschaffen, ja Unheil angerichtet werden? Makarios weist einem anonymen Griechen nach, dass die am christlichen Weltbild kritisierte Irrationalität schon von Platon im Höhlengleichnis konstatiert worden ist: Der an seine Blickrichtung gefesselte Mensch nimmt nur den Schatten der Wirklichkeit wahr, nicht das Wirkliche selbst. Der Sündenfall, in dem die Geschöpfe sich vom Schöpfer distanzieren, sei geschehen aus Erkenntnis-Schwäche („unverständlich“). Aber diese Welt vergeht, das All wird dereinst verwandelt und dann vom Menschen als vernünftig (logisch) erfahren werden.

Markus Stein zeichnet den Mythos nach, in den Mani (3. Jahrhundert) seine Lehre gegossen hat (161–176). Das Reich der Finsternis hat den Licht-Urmenschen in sich hineingeschlungen. Befreiungsaktionen wurden in Gang gesetzt. Daraufhin erschufen die Finsternis-Mächte Adam und Eva. Jesus stieg aus dem Lichtreich herab und lehrte Adam erkennen, dass in seinem Fleisch göttliches Licht, die Seele, gefesselt ist. Religionsstifter wie zu guter Letzt Mani erweckten diese Selbsterkenntnis, die Gnosis, im Menschen. Die strenggläubigen electi, die Auserwählten, enthielten sich alles Fleischlichen, während die weniger strengen auditores, Hörer, die Sünde auf sich zu nehmen hatten, Pflanzen zu manipulieren zum Verzehr durch die electi, bei dem das Licht aus der Vegetation freigesetzt wurde. Alle Gläubigen mussten jeden Montag ihre Sünden bekennen und bereuen und dadurch erneut zur Selbsterkenntnis

kommen. Dass der Mensch aus freien Stücken sündigte, war logisch ausgeschlossen; die Seele gehörte ja dem guten Lichtreich an. Zum Sündigen zwangen die Kräfte der Finsternis. Immerhin hegte der manichäische Dualismus die Hoffnung, dass das Gute dem Bösen letztlich überlegen sein werde: Wenn genügend Lichtpartikel aus dem gesamten Kosmos ins Lichtreich aufgestiegen sind, verbrennt die Welt, und die Finsternis wird durch Einkerkung in einen Klumpen unschädlich gemacht.

Therese Fuhrer (177–191): Augustin entwickelte (um 400) gegen den Manichäismus und die von Pelagius behauptete Möglichkeit der Selbstperfektionierung eine Erbsündenlehre. Gott erschuf vollkommen souverän die Welt, und mit ihr die Zeit, aus dem Nichts. In der ursprünglich guten Schöpfung gab Gott den Menschen als Gut auch die Freiheit der Willensentscheidung, woraufhin sie sich vom Schöpfer abwandten und auf die Verlockungen des Teufels einließen. Durch Adam und Eva ist das Menschengeschlecht belastet mit der einseitigen Neigung, freiwillig (ungezwungen) zu sündigen. Der freie Wille des Geschöpfes ist verstümmelt und erblindet, so dass er nicht mehr zum Guten frei ist. Das Gute wollen und tun kann der Mensch nur durch göttliche Berufung und Gnade; es ist nie selbstverständlich.

Dieses solide Forschungsbuch nimmt den Leser hinein in das Gespräch, das Religionen oder über Gott und die Welt nachdenkende Menschen durch die Jahrtausende führen zu Fragen wie die, ob Götter willkürlich agieren, ob Bösem in der Welt nur durch Böses-Tun beizukommen ist oder wie es sich zuträgt, dass Menschen Gutes tun.

Angelika Neuwirth erwägt (193–209), wie Mohammad (um 600) und seine koranische Gemeinde die alttestamentlichen Zehn Gebote, den Dekalog, adaptierten. Der Koran weiß nichts von Erbsünde; Adam hat seinen Ausrutscher selber wieder gutgemacht; die Menschheit bedarf keiner göttlichen Erlösung vom Bösen. An der Spitze des übernommenen und erweiterten Dekalogs steht in der Koran-Sure 17: „Setze neben Gott nicht einen andern Gott!“ Was der soziale Anstand gebietet, wird zu göttlichen Geboten erhoben. Die zweite Aufnahme des Dekalogs in Sure 6 erinnert an „das, was Gott sakral verboten hat“. Sure 2, die dritte, letzte Version, zieht die Juden der unzulänglichen Bundestreue zu Gott. Die in den koranischen Dekalog-Geboten gestiftete Ordnung macht die Menschen verantwortlich für das Üben von Barmherzigkeit.

Martin Tamcke (211–220): Persien wurde vor der Mitte des 7. Jahrhunderts durch arabische Heere erobert; der Islam löste den Zoroastrismus als dominierende Religion ab. Christliche Kirchenführer im ostsyrischen Sprach- und Kulturraum nutzten Heiligenlegenden, um das Gute zu lehren. Im letzten Beitrag des Buches wird eine solche Lebensgeschichte besprochen. Ihr Verfasser ist vorgeblich ein Katholikos-Patriarch, der in einem Dialog mit dem Kalifen sagte, das Kalifat sei durch das Schwert entstanden, der Glaube hingegen werde durch göttliche Wun-

der gestärkt. Eine Intrige eines Mitschristen brachte den islamischen Herrscher dazu, den Patriarchen im Gebirge dem Tode auszuliefern. Aber dort erhielten Schäfer ihm das Leben. Zurückgezogen in ein Kloster bei Ninive/Mossul starb er im Jahre 700 an der Pest. In der Legende wird jemand besungen, der auch ein Katholikos-Patriarch gewesen sein soll. Dessen vorbildliches, zu imitierendes Verhalten wird geschildert als Nachfolge Christi in der Leitung der Kirche. In seinem Amt ist der Katholikos Mittler zwischen Christus und den Gläubigen. Wie Jesus Christus in seiner Menschlichkeit durchstrahlt ist von der Göttlichkeit, so wirkt Gott in den Menschen das Gute, das ethisch korrekte Verhalten.

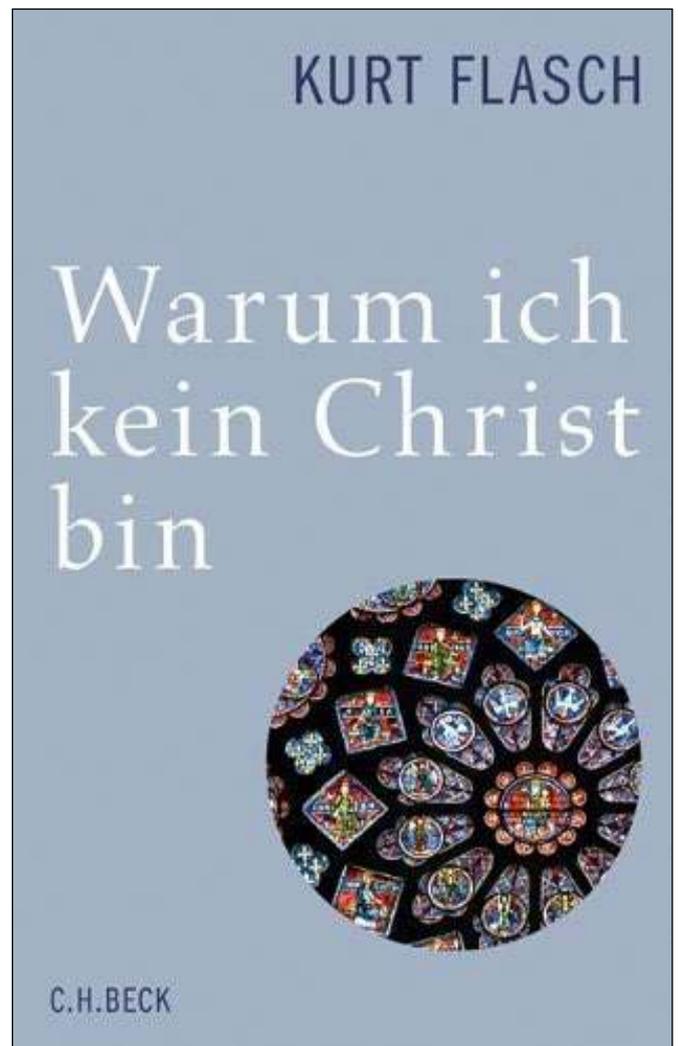
Ein „Autorenregister“ (223–227) ersetzt auf aparte Weise – durch Namen plus Fundstellen der Titel – ein Gesamt-Literaturverzeichnis. Das „Namen- und Sachregister“ (229–237) sieht reichhaltig aus, verwundert aber durch etliche Verweise „siehe auch Textregister“. Eine Stichprobe beim Namen Augustin, wo keine Fundstelle 155f angegeben ist, obwohl dort ausdrücklich kurz eingegangen wird auf diesen Kirchenvater, lässt vermuten, dass ein Register des gesamten Buchtextes geplant war, aber die Bearbeiter es öfters bei Stichwort-Vorgaben der einzelnen Beiträge bewenden ließen.

Dieses solide Forschungsbuch nimmt den Leser hinein in das Gespräch, das Religionen oder über Gott und die Welt nachdenkende Menschen durch die Jahrtausende führen zu Fragen wie die, ob Götter willkürlich agieren, ob Bösem in der Welt nur durch Böses-Tun beizukommen ist oder wie es sich zuträgt, dass Menschen Gutes tun. (it)

Kurt Flasch: Warum ich kein Christ bin. Bericht und Argumentation. München: Verlag C. H. Beck, 2013. 280 Seiten. ISBN 987-3-406-65284-4. Gebunden € 19,95

Kurt Flasch, geboren 1930 (Jahrgangskollege der Rezensentin), kam bei seiner lebenslangen Beschäftigung mit der „mittelmeerischen Kultur“ (Seite 254) zu der ruhigen Selbsterkenntnis, er sei kein Christ mehr. Zum Christlichen will er sich philosophisch „kohärent“ (19, 159) verhalten. Eine „vielstündige zweisemestrige Vorlesung“ an der Ruhr-Universität Bochum unter dem Titel, den Bertrand Russell für einen Vortrag am 6. März 1927 wählte – „Why I am not a Christian“ –, legte Rechenschaft darüber ab (9). Dieses Buch ist wohl die Kurzfassung der Vorlesung. Der erste Teil (41–136) betrachtet europäisches Christentum nach dem 18. Jahrhundert, der zweite Hauptinhalte christlichen Glaubens. Quellennachweise sind in den Anmerkungen (267–274) zu finden. Zwei Seiten Sachregister und vier Seiten Personenregister erleichtern etwas das Nachschlagen, was wo ähnlich schon einmal vorkam. Den Schutzumschlag schmückt ein runder, exzentrischer Ausschnitt aus einem Buntglasgemälde in der Kathedrale von Chartres, von der auf Seite 263 steht: „Wer kein Christ mehr ist“ betritt sie „offen – so distanziert wie beeindruckt – ... auch wenn er nicht kommt, um zu beten“.

„Einleitend“ (11–37) erzählt Flasch auch etwas von sich. Die christliche Religion habe ihm dazu verholfen, sich „als ein Ich zu begreifen, das für Wahrheit und Unwahrheit zuständig ist“ (14). Als Heranwachsender lernte er „den Mainzer Klerus in seinen edelsten Spitzen in ihrer [vom Nationalsozialismus] bedrängten Lage“ dankbar schätzen (29). An der Universität Frankfurt lehrte ihn ein Historiker von hohen Graden Texte aus der Zeit Ciceros und Caesars penibel auf Verlässlichkeit



zu prüfen. Dieser Professor wollte in der letzten Vorlesung vor Weihnachten „den Studenten etwas ‚fürs Leben‘ mitgeben“ und sprach von Paulusbriefen, wobei er das „feine Instrumentarium“ der historischen Kritik links liegen ließ und anfang zu predigen – „ein für mich aufreizender, ein ungeheurer Vorgang“. „Und ich begann mich zu fragen, ob der Glaube nicht zuweilen den Verstand ruiniert.“ (33f) Flasch fing Feuer an Bultmanns „Geschichte der synoptischen Tradition“ von 1921; „über Bultmann sollte niemand sprechen, der nicht dieses Werk zusammen mit einer Synopse der Evangelien mit dem Bleistift in der Hand durchgearbeitet hat“. Hoffnungsvoll wandte er sich an den Bultmann-Schüler Herbert Braun, von dem er hörte, er „bleibe länger als seine Kollegen beim historisch-kritischen Schwarzbrot“. „Ich wollte wissen, was er vom historischen Jesus wisse. Es war fast nichts.“ „Ich ging von ihm weg mit großem Respekt vor seiner Person und seiner Gelehrsamkeit, bedrückt, wie leer, wie ergebnislos diese Forschung sei.“ „Es war das letzte Mal, daß ich einen Theologen um Rat in Glaubenssachen fragte.“ (35–37)

Teil I. Christliche Lehren erreichen das Leben heute kaum noch (11); die Sprache der Kirchen „hat den Erfahrungsboden verloren“ (45). Warum soll glaubwürdig sein, was Christen glauben? Flasch schöpft aus dem Fundus seiner Vertrautheit mit Antike und Mittelalter: Damalige Glaubensbegründungen machen die „Einschnitte sichtbar, die seit etwa 1700 erfolgt sind“. Augustin, gefragt, warum er glaube, argumentierte: Die Mittelmeerwelt sei jetzt, gegen 400, doch weit und breit christlich geworden, wie vorhergesehen. (Nun ja – „mehr oder minder

zwangsbekehrt christlich.“ Überzeugend für ihn, Augustin, wären zunächst „Vorgänge in der *sichtbaren* Welt“, denn: „Tiefere Wahrheit zu bringen, das versprechen alle.“ (64f, 135) Auch Thomas von Aquin argumentierte mit dem sichtbaren Wunder der „Ausbreitung des Christentums bis an die Grenzen der Erde“. Allerdings war inzwischen, um 1300, die Hälfte der bekannten Welt islamisch; doch an Geographie war Thomas desinteressiert. (66, 135) „Mit solchen Begründungen gab sich die evangelische Christenheit bis etwa 1800, die katholische bis etwa 1960 zufrieden.“ (66) Dann war die Sicherheit dahin, dass Zeichen in der Außenwelt den Glauben „evident“ begründen würden. Man musste neue Begründungen liefern und fand sie in der Innenwelt des Einzelnen, etwa im überwältigenden Gefühlseindruck, in von Gestalten wie Franz von Assisi ausgehender Suggestion oder im Akt der Entweder-Oder-Entscheidung. Solche „Verlegenheitslösungen“ (67) „setzen als rationale Untersuchungen ein und brechen sie ab. Sie täuschen darüber hinweg, daß sie Zechpreller der Philosophie sind“ (82).

„Die Auferstehung Jesu nach seinem Kreuzestod, sagt man mir, sei das zentrale Ereignis des christlichen Glaubens“, und zwar „als Wunder in der sinnlichen Welt“ (120). Flasch geht akribisch die einschlägigen neutestamentlichen Texte durch – und stellt fest: „Wäre ich der zuständige Polizeikommissar gewesen“ für den Kriminalfall „leeres Grab“, „wäre ich zu dem Ergebnis gekommen, das sei bei diesen Zeugenaussagen unmöglich“ – sie sind allzu uneinheitlich (126). Aber „allen Zeugen gemeinsam ist: Nach der Katastrophe der Hinrichtung begann die Jesusbewegung neu“ (127). Daß daran „intensive seelische Erfahrungen beteiligt waren, daß sie kaum durch Priesterbetrug oder Diebstahl eines Leichnams entstanden sein wird, ist ohnehin historisch plausibel“ (132) – kein Problem.

Teil II begutachtet christliche Lehre: Ethik, letzte Dinge wie „Seele, Himmel und Hölle“ (232–252) und besonders Gott und die Welt. Den Abschnitt über „Das Böse“ in der Welt (171–179) beschließt Flasch: „Ich sage nur: Aus der gegebenen Welt kann ich nicht auf einen weisen und guten Allmächtigen schließen.“ Ihn wundert, „wie inhaltsarm große Theologen des 20. Jahrhunderts von ihrem Gott gesprochen haben“. Karl Barth sagt, Gott sei der „ganz Andere“. Das steht „erbärmlich da“ neben zum Beispiel der philosophischen Idee des „schlechthin Guten“. In Platons großem Kunstwerk „Symposion“ entwickelt Diotima diese Idee aus der Erfahrung der Liebe. (149–151) Der Gott, von dem die Bibel redet, ist durchaus nicht „immer nur ‚lieb‘“. Im 1. Buch Samuel „zeigt der ‚Gott der Väter‘ sein Gesicht. Es ist schrecklich“, schockierend. „Ich kann diesen Gott nicht anerkennen. Da lobe ich mir doch statt seiner den Gott der Philosophen. Meine Idee von ihm, sagte der große Theologe, sei eine ‚Waffe‘, die ich schnell wegwerfen soll.“ (158) Welcher Theologe gemeint ist, kommt im Buch erst 33 Seiten später heraus. „Dort, wo der Mensch aber mit der Waffe eines Prinzips, einer Gottesidee gegen das konkrete Gotteswort angeht, [dort ist er von vornherein im Recht,] dort ist er der Herr Gottes geworden.“ Das ist ein Zitat aus Dietrich Bonhoeffers Vorlesung im Wintersemester 1932/33, gedruckt unter dem Titel „Schöpfung und Fall“ (der Satzteil in eckigen Klammern fehlt bei Flasch). Bonhoeffer legt aus, wie sich Adam verhält gegenüber dem Wort Gottes an ihn (Genesis 2,17): „von dem Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen“. Das nimmt Flasch persönlich. Verbot des selber Beurteilens, „was ich tun soll“ (159)! „Fragt ein gutmütiger Leser, wie er die Paradiesgeschichte mit seinem Begriff von Gott vereinbaren soll“,

dann hört er von Theologen, er solle sich dem Gotteswort „kritiklos unterwerfen“. „Wie defensiv und roh ist das gedacht.“ „Die Bibelworte sind ehrwürdig, aber Theologen, die so selbstsicher auftreten, vertreiben mich aus ihrer Konfession. Sie sind so sehr mit Selbstverteidigung beschäftigt, dass selbst die ‚Gottesidee‘ ihnen als feindliche Waffe vorkommt.“ (191f) So leidenschaftlich attackiert Flasch Theologen von ihren von ihm aufgefassten Äußerungen her – hier auch Gerhard von Rad, an anderen Stellen Karl Rahner und immer wieder Josef Ratzinger; mit Letzterem hat er „im Großen Amphitheater der Sorbonne über ihre [der christlichen Religion] Wahrheit diskutiert“ (11).

Mir scheint, die in diesem Buch verhandelte Frage ist weniger die von Hamlet am offenen Grabe gestellte nach Sein oder Nichtsein, sondern die nach Vernunft oder „Unvernunft“ des Christentums. Flasch empfiehlt diejenige Denkungsart, die – mit großer Erleichterung – in poetisch Wahrgenommenem Wahrheit vernimmt.

Adams Essen von jenem Baume (Genesis 3,6) soll nach Augustin, dem Bischof von Hippo, „dem Teufel die Herrschaft über die Menschenwelt eingebracht“ haben; da wurde „die Arbeit des Landmanns schwer und die Geburt für die Mutter schmerzhaft“. Augustins Bischofskollege Julian „fragte zurück, warum denn dann die Säugetiere unter Qualen gebären: Haben etwa auch sie vom falschen Futter gefressen?“ (177). Nach demselben Augustin soll der Teufel seine Macht eingebüßt haben, als er „den einzigen Gerechten tötete“, den Gottessohn, der in einer gewöhnlichen Menschengestalt lebte; diese Gestalt täuschte den Teufel wie eine Mausefalle – er tappte hinein, und die Menschheit war erlöst. „So heiter – könnte man nicht sagen: so levantinisch?“ (203) – wurde im Mittelmeerraum erzählt.

Wenn eine bestimmte Religion sich gegen andere durchzusetzen trachtet, muss sie den Anspruch erheben, „*einzig wahr* zu sein“ (89). Dann bedarf sie einer „Wahrheitsbehörde“ (47, 59, 63, 90, 262), die „Ausschließlichkeit, Überzeugungskontrolle und Intoleranz“ durchsetzt (94). Aber muss sie denn so wahr sein? Der von Flasch stattdessen empfohlene „poetische Wahrheitsbegriff“ (117) könnte von dem feindseligen Einzigkeits-Anspruch erlösen. Aber leider ist unwahrscheinlich, dass die „Offenbarungsreligiösen“ diese „kleine“ Änderung ihres Wahrheitskonzepts“ akzeptieren. „So kommt es, daß ab und zu einer schreiben muß, warum er kein Christ ist.“ (104–108) Mir scheint, die in diesem Buch verhandelte Frage ist weniger die von Hamlet am offenen Grabe gestellte nach Sein oder Nichtsein, sondern die nach Vernunft oder „Unvernunft“ des Christentums (257). Flasch empfiehlt diejenige Denkungsart, die – mit großer Erleichterung – in poetisch Wahrgenommenem Wahrheit vernimmt. (it) ■

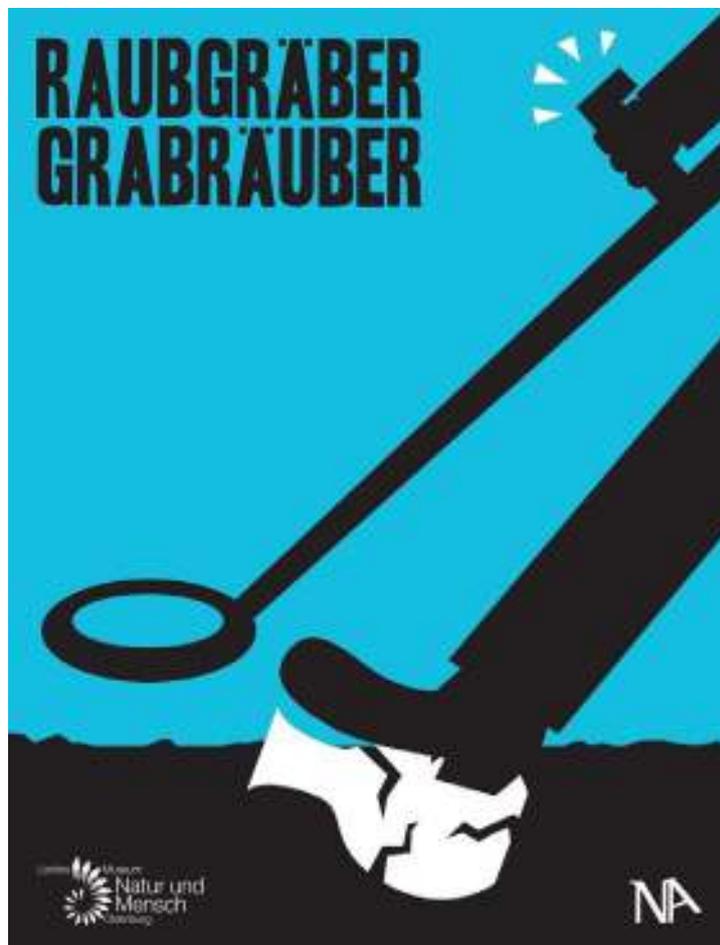
Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Peter-René Becker, Christina Wawrzinek (Hrsg.): Raubgräber – Grabräuber. Begleitschrift zur Sonderausstellung des Landesmuseum Natur und Mensch Oldenburg 2013. Schriftenreihe des Landesmuseums Natur und Mensch, Heft 91. Mainz: Verlag Nünnerich-Asmus

Schon auf den ersten Blick vermittelt das Buch eine klare Botschaft: Ein schwarzer Stiefel zertritt ein weißes Keramikgefäß und darüber schwebt ein unscheinbarer Ring an einer Stange über dem Boden, ein Metalldetektor, mit dem Raubgräber im Gelände unterwegs sind und archäologisches Kulturerbe plündern. Hat der Leser diesen pädagogischen Einstieg hinter sich gelassen, so kann er in 20, überwiegend gut lesbar geschriebenen Beiträgen anschaulich kennenlernen, wie unheilvoll Raubgräber wirken und die Zusammenhänge von Funden im Boden zerstören. Was wäre die Bronzescheibe von Nebra ohne das Wissen über ihre Herkunft und die mitgefundenen Objekte? A. Reichenberger lässt den Leser die Stationen der Entdeckungsgeschichte des „geraubten Himmels“, der ersten, ca. 3500 Jahre alten Himmelsdarstellung Mitteleuropas, miterleben und das Beispiel verdeutlicht, dass die Archäologen kriminalistische Methoden benötigen, um die Authentizität und die Herkunft des illegal geborgenen Objektes nachzuweisen. Der Beitrag von T. Becker und B. Steinbring über Raubgrabungen in Hessen lässt dabei erkennen, wie systematisch illegale Metalldetektorgänger vorgehen und welches dramatische Ausmaß Raubgrabungen inzwischen angenommen haben. Es stimmt bedenklich, dass Grabungen in römischen Gräberfeldern am Niederrhein Tag und Nacht bewacht werden müssen, damit Plünderer nicht die Grabbeigaben rauben (Beitrag M. Brüggler / J. Obladen-Kauder).

Die engagiert geschriebenen Aufsätze räumen mit romantischen Vorstellungen auf, dass Sammler ihre Stücke lieben und schätzen und Denkmalämter ihre Funde in Magazinen wegschließen. Vielmehr ist die Erforschung des römischen Schlachtfeldes am Harzhorn in Niedersachsen ein sehr gutes Beispiel für eine moderne, forschungsorientierte Denkmalpflege (Beitrag M. Geschwinde): Hier ist es durch systematische Metalldetektorbegehungen und umfangreiche Grabungen gelungen, den Charakter und den zeitlichen Kontext des

nicht schriftlich überlieferten Schlachtfeldes aus dem 3. Jh. n.Chr. weitreichend zu erhellen. Die genaue Einmessung aller Funde inklusive unscheinbarer Kleinobjekte und die richtige Vorgehensweise bei der Bergung der Funde beherrschen nur Profis und geprüfte Metallsondengänger, die für oder mit der Denkmalpflege zusammenarbeiten. Auch der Goldhortfund von Gessel (Beitrag H. Haßmann) ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welche umfangreichen neuen Einblicke ein kontrolliert geborgener Depotfund der Bronzezeit ermöglicht. (tt)



paläon – Grabung und Architektur. Kleine Reihe zum paläon, Band 1. Mainz: Verlag Nünnerich-AsmusE

in solches Buch kommt nicht aus, ohne auch die gesetzlichen Grundlagen und das politisch-kommerzielle Umfeld wie den Kunsthandel zu beleuchten. Der international agierende Kunsthandel ist in den letzten Jahren zunehmend in die Kritik geraten, da offensichtlich auf illegale Grabungen zurückgehende, z.T. sehr hochwertige Objekte auf diesem Weg verhandelt werden.

Das als Begleitband zu einer Ausstellung im Niedersächsischen Landesmuseum Oldenburg entstandene Buch vermittelt insgesamt einen vielseitigen und überwiegend spannenden Überblick zum Thema Raubgrabungen. Es ist deutlich mehr als ein „pädagogischer Zeigefinger“ und der Leser erhält nicht nur Einblicke in die illegale Welt der Grabräuber, sondern auch in spannende, aktuelle Forschungsergebnisse der Archäologie. Der Metalldetektor ist ein Werkzeug, das der Archäologie – allerdings nur in den richtigen Händen – neue Chancen eröffnet. Das Buch ist also mehr als das Cover verspricht und ist allen am (archäologischen) Kulturerbe interessierten Lesern zu empfehlen.

Klein aber fein: So ungewöhnlich das neue Forschungs- und Erlebniszentrum paläon am Rande des Braunkohletagebaus von Schöningen einige Kilometer südlich von Helmstedt ist, so bemerkenswert ist auch der erste Band einer kleinen Buchreihe dieses neuen Hauses. Ausgangspunkt ist die Fundstelle der ältesten vollständig erhaltenen Jagdwaffen des Menschen: Vor ca. 300.000 Jahre haben wiederholt Jägergruppen an einem See Pferde gejagt und ihre Holzspeere zurückgelassen. Wie durch zwei Wunder sind diese nicht nur über diese unvorstell-

bar lange Zeit erhalten geblieben, sondern auch 10 m unter der heutigen Geländeoberfläche im Tagebau entdeckt worden. Auf 63 Seiten erhält der Leser in dem durchgehend Deutsch und Englisch gehaltenen Buch einen gelungenen Überblick, der von der Fundstelle und ihrer Erforschung bis zur Architektur des paläon reicht. So kann man die Herangehensweise und die Leitideen der Architekten kennenlernen, die sich vom Tagebau und den Speeren inspirieren ließen und ein spektakuläres Gebäude geschaffen haben, das mit seiner Silhouette und der spiegelnden Fassade eine neue Landmarke der Region geworden ist (S. 46 ff.). Mit instruktiven Bildern und Grafiken lernt der Leser aber vor allem die altsteinzeitliche Fundstelle mit ihren bemerkenswerten Funden kennen. Die qualitätsvollen Bilder zeigen u.a. einen Speer in Fundlage (S. 18) oder setzen die Steingeräte des frühen Menschen, die mit Schnittspuren übersäten Knochen (S. 21) oder einen Pferdeschädel (S. 31) anschaulich in Szene. Dabei sind es auch so unscheinbare Objekte wie ein schillernder Käferflügel (S. 31), die die außergewöhnlichen Erhaltungsbedingungen eindrücklich widerspiegeln. Insgesamt ist es ein Buch, das in jede Tasche passt und entweder die Neugier weckt, um das neue niedersächsische Forschungs- und Erlebniszentrum bei Schöningen kennenzulernen, oder die Eindrücke des Besuches lebendig hält. (tt) ■

Professor Dr. Thomas Terberger (tt) arbeitet am Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und lehrt Ur- und Frühgeschichte an der Universität Greifswald. Zu seinen Forschungsschwerpunkten Steinzeit, Eiszeitkunst und Archäologie der Gewalt.

thomas.terberger@nld-niedersachsen.de

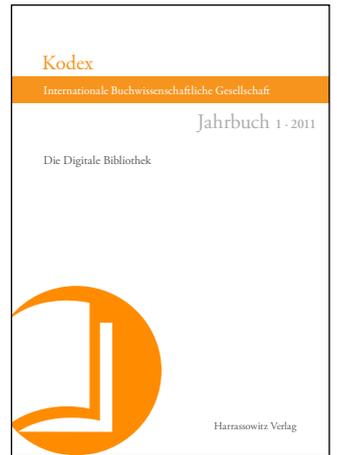
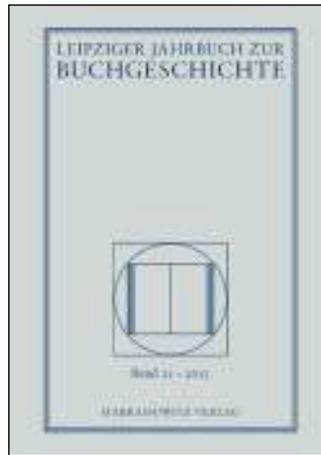


Tradition und Innovation

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

- Bibliotheken
- Bibliotheks- und Informationswissenschaft
- Die Bibliothek. Kulturgeschichte und Architektur
- Neuer Lesesaal der Staatsbibliothek zu Berlin
- Buchwissenschaft
- Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft
- Jahrbuch zur Buchgeschichte
- Buchmalerei
- Handschriften im Mittelalter
- Bibliotheksgeschichte
- Nationalsozialismus und bibliothekarische Erinnerungskultur
- Bibliothekswesen im Nationalsozialismus und Faschismus
- Bona Peiser, die erste deutsche Bibliothekarin
- Lotte Benett, Bibliothekarin im Schweizerischen Sozialarchiv

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. dieter.schmidmaier@schmidma.com



Rafael Ball: Was von Bibliotheken wirklich bleibt. Ein Lesebuch. Wiesbaden: Dinges & Frick Verlag, 2013. 203 S. ISBN 978-3-934997-50-9 € 29.50

Das Buch enthält bittere Wahrheiten für den, der nicht akzeptieren oder anerkennen will, dass sich in den letzten Jahrzehnten „Medien, Maschinen und Prozesse in und um Bibliotheken grundlegend verändert haben“ und dass wir „gerade erst am Anfang einer spannenden und hochinteressanten Entwicklung“ stehen, „deren Ende wir alle noch nicht absehen können“ (S. 90), sondern auch für den, der die neuen Prozesse mitgestalten will.

Der Autor antwortet auf grundsätzliche Fragen einer Einrichtung, die ein Informationsmonopol besaß. „Längst lösen andere Monopole unsere Informationsbedürfnisse“ (S. 9), zu denen Google oder Wikipedia gehören. Ball analysiert die Situation und macht Vorschläge für Bibliotheken als einem modernen konkurrenzfähigen Dienstleister in der digitalen Welt. Um das zu erreichen, muss sich der Bibliothekar in der Wissenschaftskommunikation des 21. Jahrhunderts auskennen (Kapitel 2), die neuen Chancen des Medienwandels nutzen (Kapitel 3) und sich auf alle Eventualitäten einstellen (Kapitel 4), darf dabei aber seinen Humor nicht verlieren (Kapitel 5). Ball postuliert: „Anders als viele virtuelle Unternehmen der Kommunikations- und Medienbranche, werden Bibliotheken bei allem elektronischen Engagement auch weiterhin physisch präsent sein.“ (S. 19) „Die Bibliothek der Zukunft wird ihren Wissenschaftlern und Forschern keine Bücher, Zeitschriften und Datenbanken mehr zur Verfügung stellen, sondern disziplinspezifische integrierte Problemlösungsportale“ (S. 38).

Der Autor hätte noch mehr auf den integrativen Charakter der Bibliotheken hinweisen können. Dem Ausgangspunkt „Bibliotheken gelten als Gedächtnis der Menschheit“ (S. 11) sollte ein Statement über die Bibliotheken als eine von drei Gedächtnisinstitutionen folgen, zu denen auch die Museen und Archive gehören. Der Autor deutet dies in einer Podiumsdiskussion als ein Thema an, „das alle berührt, weil es weit über Bibliotheken hinausgeht. Es geht um die Frage, was bleibt eigentlich von unserem kulturellen Gedächtnis, wenn die Welt digital wird.“ (b.i.t.online 16 (2013) 6, S. 498). Aber auch die Verlage und Buchhandlungen sind in die Diskussion mit einzubeziehen, es geht schließlich immer um das Buch („Wir stehen heute am Anfang des 21. Jahrhunderts an der Schwelle der Ablösung des gedruckten Buchs als Leitmedium unserer Kultur und Gesellschaft.“, S. 90).

Ein leidenschaftliches Plädoyer für eine „neue Bibliothek“, eine interessante, aufrüttelnde, manchmal auch provozierende Sammlung von geistreichen und unterhaltsamen Essays.

Fazit: Ein Sachbuch nicht nur für Eleven und Praktiker aus dem Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, sondern auch für Medienwissenschaftler, Verleger und Buchhändler. Eine wundervolle Diskussionsgrundlage rund um die Zukunft der Bibliotheken.

Handbuch Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Bibliotheks-, Benutzerforschung, Informationsanalyse / Hrsg. Konrad Umlauf, Simone Fühles-Ubach, Michael Seadle. Berlin: de Gruyter Saur, 2013. 560 S. ISBN 978-3-11-025553-9 € 99.95

Nach dem *Handbuch Bibliothek. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven* (ISBN 978-3-476-02376-6) und dem *Handbuch Informationskompetenz* (ISBN 978-3-11-025437-0) wird auf dem Gebiet der Bibliotheks- und Informationswissenschaft ein *Handbuch Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft* vorgelegt. Diese Häufung widerspricht der in den Medien häufig verbreiteten Meinung vom Aussterben der Bibliotheken und damit wohl auch der Bibliotheks- und Informationswissenschaft.

Der Rezensent nimmt erfreut einen umfangreichen Band mit 24 Beiträgen und einer Einleitung sowie einem erschließenden Register entgegen, ein Desiderat in der bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Literatur, das die Forschungsmethoden beinhaltet, „die zur Anwendung kommen, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. ... Ob man nun mehr an akademische Forschung oder an Forschung denkt, die unmittelbar im Praxisbezug steht und zur Optimierung dieser Praxis einen Beitrag leisten möchte – in jedem Fall müssen wissenschaftlich-methodische Standards eingehalten werden.“ (S. 21).

Die Herausgeber und Autoren stellen m.E. in fünf Schwerpunkten die Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft vor.

Der erste Schwerpunkt besteht aus grundlegenden Kapiteln – über den Literaturbericht, die Entwicklung des Forschungsdesigns sowie qualitative und quantitative Methoden.

Der zweite Schwerpunkt enthält Befragungen – quantitative, online, qualitative und Fallstudien, dazu die Cluster- und Diskriminanzanalyse.

Der dritte Schwerpunkt enthält eine Reihe von Kapiteln, „die nicht auf einzelne Methoden, sondern auf komplexe Fragestellungen ausgerichtet sind, die typischerweise mit Methodentriangulation bearbeitet werden, also mit der Kombination verschiedener Methoden“ (S. 23) – Logfile- und Link-Analysen, Methoden der Usability-Forschung, Benutzerforschung, Methoden der Marktforschung und Bedarfsanalyse, Ethnomethodologie, Methoden der Informatik, Methoden für die Evaluation von Informationssystemen sowie Methoden der Modellierung und der Tests.

In einem vierten Schwerpunkt sind Kapitel enthalten, die genuin sozialwissenschaftliche Methoden darstellen und in der Bibliotheks- und Informationswissenschaft angewendet werden – juristische Methoden und Arbeitstechniken, Inhaltsanalyse, Diskursanalyse und die Delphi-Methode.

Der fünfte Schwerpunkt behandelt Methoden, die anderen Disziplinen angehören, aber für die Bibliotheks- und Informationswissenschaft von Interesse sind – Methoden der buchwissenschaftlichen Forschung, der historischen Bibliotheksforschung oder der Lese- und Leserforschung.

Eine beeindruckende Vielfalt, die den Reichtum an Methoden zeigt, die in der Bibliotheks- und Informationswissenschaft angewendet werden.

Für eine Neuauflage wünscht sich der Rezensent zur besseren Benutzbarkeit eine systematische Übersicht über die in dem Band behandelten Methoden, eine einheitliche Strukturierung der einzelnen Beiträge und neben einem Literatur- und Quellenverzeichnis auch ein Verzeichnis mit weiterführender Literatur, noch mehr praktische Beispiele, eine Reduzierung mathematischer Grundlagen sowie die Aufnahme weiterer betriebswirtschaftlicher Methoden.

Fazit: Eine bedeutende Veröffentlichung, die nicht nur für Bibliotheks- und Informationswissenschaftler und Eleven und Praktiker in Bibliotheken und Informationseinrichtungen Pflichtlektüre sein sollte, sondern auch für Vertreter anderer Wissenschaftsdisziplinen von großem Interesse ist.

James W.P. Campbell: Die Bibliothek. Kulturgeschichte und Architektur von der Antike bis heute. Fotografien von Will Pryce. München: Kneesebeck Verlag, 2013. 319 S. ISBN 978-3-86873-611-3 € 49.95

Immer wieder faszinierend ist die Kultur- und Architekturgeschichte der Bibliotheken, die weit in das neue Jahrtausend hineinreicht und neue Gebäude mit den notwendig neuen Abläufen hervorbringt. Die niederländische Architektin Francine Houben bezeichnet ihren Bau in Birmingham sogar als „People's Palace“ (Tagesspiegel vom 15.12.2013, S. 5). „Die Bibliothek“ von James W. Campbell ist die neueste Veröffentlichung dieser Art. „Dieses Buch stellt erstmals die gesamte Entwicklung der Bibliotheksgebäude von den ersten Bibliotheken im frühen Mesopotamien über die verlorenen Bibliotheken der antiken Zivilisationen, die Klosterbibliotheken, die üppigen Bibliotheken des Rokoko bis hin zu den monumentalen Bibliotheksbauten der heutigen Zeit dar.“ (S. 19) Es ist ein faszinierendes Buch über die Kulturgeschichte und die Architektur der Bibliotheken, in vielen Details vergleichbar mit „Bücherwelten“ von Susanne von Meiss und Reto Guntli (2. Aufl. 1999), Uwe Jochums „Geschichte der abendländischen Bibliotheken“ (2010) und „Die Weisheit baut sich ein Haus“ (2011) in der Herausgabe von Winfried Nerdinger und eine gute Ergänzung zu der illustrierten Geschichte „Das Buch“ von Martyn Lyons (2012) – es ist tiefsinniger, internationaler und opulenter.

Der Architekturhistoriker James W.P. Campbell besucht in fünf Jahren gemeinsam mit dem Fotografen Will Pryce 82 Bibliotheken in 21 Ländern und beschreibt diese im Kontext der politischen, technischen und kulturellen Entwicklung. Er betont, dass „sich die Rolle der Bibliotheken und mit ihr zwangsläufig auch die Architektur“ (S. 15) im Laufe der Jahrhunderte verändert, qualitativ und quantitativ. „Dieses Buch führt vor Augen: Die Geschichte der Bibliothek ist von fortwährenden Veränderungen und Anpassungen geprägt.“ (S. 15) Er zeigt diese Veränderungen in Inhalt und „Hülle“ der Bibliotheken über die Jahrhunderte hinweg in chronologischer Reihenfolge, behält sich aber auch Exkurse zu Spezialthemen vor.

Die ausführliche Einleitung schildert die Entwicklung der Bibliotheken zusammenfassend aus bibliotheks- und architekturhistorischer Sicht. Es folgt in acht Kapiteln die chronologische Sicht auf diese Entwicklung. Neben den Texten präsentiert Campbell die von Pryce in bester Qualität und von hoher Aussagekraft geschaffenen Aufnahmen, die allenfalls mit den Serien zu öffentlichen Räumen wie Bibliotheken und Museen von Candida Höfer, der großen Dame der deutschen Fotografie, vergleichbar sind.

Für das 21. Jahrhundert macht Campbell an beeindruckenden Beispielen deutlich, dass Bibliotheken Gedächtnis-Institutionen bleiben, dass aber neue funktionale Elemente und technische Errungenschaften den Lesern helfen, die digitale Zukunft mit und nicht ohne Bibliotheken zu bewältigen.

Zukunftsfähig.

Der erste Kommentar mit allen Aspekten zum E-Government im Verwaltungsverfahren in 2. Auflage.



Bauer | Heckmann | Ruge | Schallbruch | Schulz (Hrsg.)

Verwaltungsverfahrensgesetz und E-Government

Kommentar

2. Auflage 2014, ca. 1.300 Seiten, gebunden, 99,- €

ISBN 978-3-8293-1091-8

Erscheint Mai 2014

illudis 2. Auflage 2014, ca. 49,- €, ISBN 978-3-8293-1092-5



Überzeugen Sie sich von unserem Werk und holen Sie sich über den abgebildeten QR-Code ihre kostenlose Leseprobe der Voraufgabe.

- **Vollständige Kommentierung** des E-Governmentgesetzes.
- Der Bezug zum E-Government wird für **sämtliche Vorschriften des VwVfG** hergestellt, da auch diese durch die neuen Technologien einen Bedeutungswandel erfahren.
- Um einen umfassenden Überblick zu ermöglichen, werden zudem weitere wichtige **Regelungen mit Relevanz** für E-Government kommentiert.

Exklusiv für Fachbibliotheken:

Bestellen Sie Ihr **kostenloses Ansichtsexemplar** aus unserem Bibliothekskontigent.



Kommunal- und Schul-Verlag

Konrad-Adenauer-Ring 13 | 65187 Wiesbaden

www.kommunalpraxis.de

sabrina.kurtz@kommunalpraxis.de | 0611-8 80 86 29

Der Leser kann seine Reise durch die Geschichte der Bibliotheken selbst zusammenstellen und verschiedene Elemente aussuchen. Er findet beispielsweise die Bibliotheken in den einzelnen Kontinenten oder Ländern (besonders interessant die frühen chinesischen Bibliotheken), die einzelnen Bibliothekstypen wie Klosterbibliotheken (die Bibliothek von Stift Altenburg und Kloster Wiblingen beispielsweise) und Nationalbibliotheken (aus allen Zeiten und in allen Varianten), die Gestaltung von oft riesigen Lesesälen (wie in der New York Public Library und der Finnischen Nationalbibliothek) oder den Bau der Magazine (eine beeindruckende Schau). Er findet auch die architektonisch großartigen, aber funktionell eher fragwürdigen Eisenmagazinbibliotheken mit integriertem Lesebereich wie die 1878 fertig gestellte George Peabody Library in Baltimore.

Die Frage des Autors „Wird mein Buch also zu einem Denkmal für einen im Grunde obsoleten Gebäudetypus?“ (S. 15) beantwortet sich für den Gebäudetypus mit JA, für das obsolet eindeutig mit NEIN.

Fazit: Dieses Coffee-Table Book stellt Bibliotheken als ein wichtiges Wahrzeichen der Kultur dar. Das Versprechen, eine Kulturgeschichte und Architektur der Bibliotheken von der Antike bis heute zu schreiben, löst der Autor ein. Ein Buch für Bücherfreunde, Verleger, Buchhändler, Historiker, Kommunikationswissenschaftler und Soziologen und für die Aus- und Weiterbildung der Bibliothekare.

Der neue Lesesaal der Staatsbibliothek zu Berlin. Kultur, Architektur, Forschung / Hrsg. Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz. Berlin: Nicolaische Verlagsbuchhandlung, 2013. 95 S. (Beiträge aus der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz. Band 44) ISBN 978-3-89497-778-2 € 19.95

Das von dem Hofarchitekten Ernst von Ihne entworfene und von 1903 bis 1914 errichtete Gebäude für die Königliche Bibliothek in Berlin wird im Zweiten Weltkrieg stark beschädigt. Nach der Teilung Deutschlands wird die Bibliothek in eine Ost-Berliner *Deutsche Staatsbibliothek* im alten Gebäude Unter den Linden und, nach Unterbringung ausgelagerter Bestände in Marburg und Tübingen, in eine West-Berliner *Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz* in einem neuen Gebäude geteilt. Durch den Einigungsvertrag werden beide Bibliotheken institutionell zur *Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz* zusammengeführt. Mitte der 1990er-Jahre beginnt systematisch die Restaurierung und Rekonstruktion des Gebäudes Unter den Linden. Im Mittelpunkt steht dabei der Wiederaufbau des zentralen Lesesaales, vor der Zerstörung 38 Meter hoch und 43 Meter im Durchmesser und gekrönt von einer Kuppel, die größer ist als die des Berliner Doms. Nach Planung und Bau wird der Lesesaal im März 2013 eröffnet. Einige Monate danach erscheint ein respektabler Band mit 11 Textbeiträgen und, darin eingebettet, 58 exzellente zum Teil großformatige Abbildungen.

Der Bogen ist weit gespannt von dem Festvortrag anlässlich der Eröffnung (Wolfgang Thierse) und einer Zusammenfassung der Arbeit der Staatsbibliothek an zwei räumlich getrennten Standorten (Barbara Schneider-Kempf) über den neuen Lesesaal als Brückenschlag zwischen Historie und Gegenwart – Kubus statt Kuppel (HG Merz, Jürgen Tietz) und die Serviceangebote (Daniela Lülfig) bis hin zur Auf-

gabe des Lesesaals als Herzkammer des Forschungsnetzwerks Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hermann Parzinger) und Gedanken an einen neuen Lesesaal in einem alten Gebäude aus der Sicht eines Lesers (Christoph Marksches), ergänzend Daten und Fakten zur Bibliothek. Die Gestaltung ist exzellent.

Fazit: Eine gelungene kleine Festschrift für Bibliothekare, Bibliophile, Architekten, Ingenieure und Freunde der Stadt Berlin.

Stephan Füssel; Corinna Norrick-Rühl: Einführung in die Buchwissenschaft / Unter Mitarbeit von Dominique Pleimling und Anke Vogel. Darmstadt: WBG, 2014. 142 S. ISBN 978-3-534-23544-5 € 17.95

Sehr eng mit der Bibliothekswissenschaft verwandt ist die Buchwissenschaft, und da gibt es nach dem umfangreichen Handbuch *Buchwissenschaft in Deutschland* in zwei Bänden (Hrsg. Ursula Rautenberg. *Fachkommunikation, Lehre, Institutionen und Gesellschaften. Berlin, 2010. ISBN 978-3-11-020036-2*) jetzt diese Einführung von Stephan Füssel und Corinna Norrick-Rühl.

Die Buchwissenschaft ist jene Disziplin, die „sich mit der Rolle und der Bedeutung des Buchs für die Wissensvermittlung in Geschichte und Gegenwart“ beschäftigt und eine „Brücke von der Technik- zur Geistesgeschichte“ schlägt (S. 13).

Das erste Kapitel, Hinführung genannt, enthält Definitionen, Aufgabenstellungen und methodische Grundfragen der „zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Medienwissenschaft“ (S. 7) angesiedelten Buchwissenschaft. Es folgt im zweiten Kapitel erstmals der Versuch einer Wissenschaftsgeschichte der Buchwissenschaft von den Anfängen des Buchdrucks seit Gutenberg, indem die Autoren die Aussagen der Zeitgenossen über die Bedeutung des Buchdrucks kritisch reflektieren, die Bewertung des Buchdrucks in Enzyklopädien, Bibliographien und Selbstzeugnissen des Buchhandels analysieren und frühe buchwissenschaftliche Gesellschaften und institutionelle Einrichtungen vorstellen (vgl. S. 9). Hier fehlen leider mit Johann David Köhler (1684–1755) der Begründer der Gutenbergforschung, u.a. mit seiner 1741 erschienenen Publikation „Hochverdiente und aus erwähnten Urkunden wohlbeglaubte Ehren-Rettung Johann Guttenberg“ und der Popularisierung der Gutenbergschen Erfindung in seinen Lehr- und Handbüchern, und mit Willibald Pirckheimer (1470–1530) der (Mit)Begründer der Bibliophilie. Das dritte Kapitel widmet sich den traditionellen Arbeitsfeldern der Buchwissenschaft: die historisch-kulturwissenschaftliche Perspektive wie die Materialität der Kommunikation, die Buchhandels- und Verlagsgeschichtsschreibung, die Literaturvermittlung, die Bibliophilie und die Provenienzforschung.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den neuen Arbeitsfeldern der Buchwissenschaft: die sozialwissenschaftliche, ökonomische oder juristische Perspektive wie die Lese-, Leser- und Buchmarktforschung, die Rechtsfragen der Verlage und des Buchhandels, die Medienökonomie und die Verlagswirtschaft sowie die mit der Digitalisierung des Buchs und der zunehmenden Medienkonvergenz verbundenen Fragen wie E-Books und Social Reading.

Die Veröffentlichung hat alles, was eine Einführung ausmacht, vom Didaktischen und Inhaltlichen bis zur informationsgerechten Gestaltung (Gliederung, Marginalien, Literaturverzeichnis, weiterführende Links, Adressen und Register). Herzlichen Glückwunsch an die Autoren und den Verlag.

Fazit: Wichtige Basisinformationen für alle Studenten, die sich mit dem Buch in all seinen Facetten beschäftigen und für Buchwissenschaftler, Literaturwissenschaftler, Bibliothekare, Verleger und Buchhändler.

Kodex. Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft / Hrsg. Christine Haug; Vincent Kaufmann. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2012–2013. je Euro 39.80

- 1 2011. Die Digitale Bibliothek. VIII, 155 S. ISBN 978-3-447-06458-9
- 2 2012. Bestseller und Bestsellerforschung. IX, 213 S. ISBN 978-3-447-06654-9
- 3 2013. Buchzerstörung und Buchvernichtung. VIII, 216 S. ISBN 978-3-447-10025-0

Kodex erscheint einmal jährlich als Organ der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft (IBG). Der Vorstand der Gesellschaft begründet dieses Jahrbuch damit, „dass es zwar bestens eingeführte Publikationsforen zur Buchhandels- und Verlagsgeschichtsschreibung gibt, doch – so zumindest im deutschsprachigen Raum – kaum Publikationsplattformen, die aktuellen Fragen zur Entwicklung der gegenwärtigen und zukünftigen Buch- und Medienwelt Raum gewähren.“ Ziel ist, „dieses publizistische Medium in den Buchwissenschaften und benachbarten Disziplinen als anerkanntes Fachorgan zu positionieren.“ (1 S. VII) Dies wird mit den ersten Bänden m.E. erreicht. Sie bestechen durch interdisziplinäre, komplexe und vielschichtige Betrachtungsweisen.

Jeder Band erscheint unter einem besonderen Themenschwerpunkt.

Die Digitale Bibliothek (1 2011) umfasst die Beiträge der gleichnamigen IBG-Tagung 2010. Die Autoren versuchen in elf Beiträgen den Begriff aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten – geisteswissenschaftlich, kulturwissenschaftlich, medientheoretisch, ökonomisch, juristisch, buchwissenschaftlich und bibliothekswissenschaftlich. Sie beschäftigen sich u.a. mit den Grundlagen und der Wirkungsweise digitaler Bibliotheken, dem Urheberrecht als Benutzungsrecht digitaler Bibliotheken, der digitalen Bibliothek als Basis für quantitative Kulturanalysen, privaten digitalen Bibliotheken als Forschungsobjekten sowie der Zukunft wissenschaftlicher Zeitschriften.

Auch *Bestseller und Bestsellerforschung* (2 2012) nähert sich in elf Beiträgen dem Begriff aus verschiedenen Blickwinkeln, ein „definitorisch kaum zu fassendes Phänomen“, das aus wissenschaftlicher Perspektive ein „sehr reizvolles interdisziplinäres Forschungsfeld“ (S. VII) darstellt – ökonomisch markt- und verkaufsorientiert, soziologisch, literatursoziologisch, medienwissenschaftlich und buchwissenschaftlich. Die Beiträge beschäftigen sich u.a. mit der Theorie des Bestsellers, der Interpretation des Begriffs Bestseller durch die Digitalisierung, der Verfilmung von Bestsellern, Bestsellern in einzelnen Ländern (Russland, Lettland und Italien), der Akzeptanz fremdsprachiger Bestseller auf dem deutschen Buchmarkt sowie der Physiognomie des Bestsellers „Deutschland schafft

Neuerscheinungen Geschichte



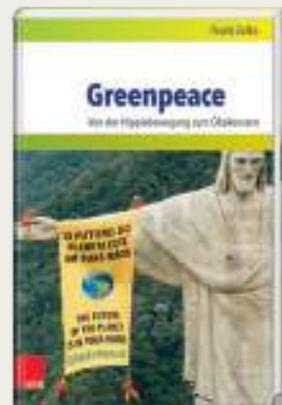
Die berühmten Opernhäuser Europas im 19. Jahrhundert als Schauplätze von Kunst, Politik und Gesellschaft

2014. 448 Seiten mit ca. 29 Abb., geb.

€ 49,99 D / € 51,40 A

ISBN 978-3-525-30064-0

Auch als eBook erhältlich



Die erste komprimierte Geschichte von Greenpeace von den Anfängen bis heute

Aus dem Englischen von B. Brandau Umwelt und Gesellschaft, Band 7.

2014. 358 Seiten, mit 27 Abb., geb.

€ 34,99 D / € 36,00 A

ISBN 978-3-525-31712-9

Auch als eBook erhältlich



Vandenhoeck & Ruprecht
Unser vollständiges Programm finden Sie unter:
www.v-r.de

LEIPZIGER UNIVERSITÄTSVERLAG

Beatrix Heintze (Hg.)

WALTER CRAMER – DIE LETZTEN WOCHEN
Gefängnisbriefe und -notizen an seine Familie nach dem 20. Juli 1944

MIT EINEM VORWORT VON KLAUS VON DOHNANYI

Der Leipziger Unternehmer Walter Cramer zählte zu jenem kleinen Kreis, dem die Verschwörer des 20. Juli 1944 vertrauten und den sie in ihren Plan eingeweiht hatten. Das Misslingen von Stauffenbergs mutiger Tat bedeutete auch für Walter Cramer das Verhängnis. Er wurde unmittelbar nach dem Attentat verhaftet, vom berüchtigten „Volksgerichtshof“ verurteilt und im Spätherbst desselben Jahres hingerichtet.

Dieser Band vereint in sorgfältiger Edition die überlieferten Dokumente jener dramatischen Monate von Cramers Inhaftierung. Sie belegen einen beklemmenden Haftalltag, den er penibel protokollierte. Überwölbt werden diese Briefe und Notizen gleichsam von dem Ringen eines ganz auf sich selbst zurückgeworfenen Menschen um die eigene Versicherung in dieser Situation.

2013, 239 Seiten, Hardcover, 28,00 Euro

ISBN 978-3-86583-758-5

www.univerlag-leipzig.de

sich ab“ von Thilo Sarrazin. Am Schluss: zwei Interviews über die Entstehung der Bestseller in der Belletristik (mit Andrea Maria Schenkel, Bernd Blüm und Rainer Schmitz) und über zwei Bestsellerautoren im Spiegel des Schweizer Buchmarktes (mit Lukas Hartmann und Rolf Dobelli). Dieser Band ist ein wichtiger Beitrag zur europäischen Bestsellerforschung.

Auch *Buchzerstörung und Buchvernichtung* (3 2013) wird komplex und vielschichtig betrachtet, das ist bei diesem Thema wegen verschiedener Beschränkungen z.B. auf die Bücherverbrennungen im 20. Jahrhundert oder die Bücherzensuren in den verschiedenen Jahrhunderten nicht immer zu erwarten. Bei den zwölf Beiträgen sind drei Schwerpunkte zu erkennen: Die unterschiedlichen historischen Formen, Gründe und Effekte der Zerstörung von Büchern, die möglichen zukünftigen Vernichtungsszenarien sowie die Fiktionalisierung der Vernichtung von Büchern in der Literatur und in der modernen Kunst. Einige Beispiele zeigen die Vielschichtigkeit: Die Bücher- und Bibliotheksverluste in der Frühen Neuzeit – Zur Theorie des Bibliocaust am Beispiel des Nazi-Bibliocaust (Bibliocaust „als die Zerstörung von Büchern in einem Versuch, Erinnerung zu vernichten, die als direkte oder in direkte Bedrohung einer anderen, für überlegen gehaltenen Erinnerung betrachtet wird“ S. 182) – Die Büchervernichtung in Deutschland und China in der aktuellen Kinder- und Jugendliteratur – Strategien zur Eindämmung der Bücherflut in der Literatur und zeitgenössischen Kunst – Buchrestaurierung als Zerstörung? – Zur Entsubjektivierung von Autor und Leser im Digitalen.

Die bisher erschienenen drei Ausgaben bieten ein sehr breites Spektrum und laden ein zu interdisziplinärem Diskurs.

Kodex 4 2014 wird sich dem Thema Plagiat zuwenden.

Fazit: Ad multos annos! Glückwunsch zu diesem neuen Jahrbuch! Eine wichtige Veröffentlichung für Buch- und Bibliothekswissenschaftler, Verleger und Buchhändler, Literaturwissenschaftler und Historiker.

Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte. Band 21. 2013 / Hrsg. im Auftrag der Universitätsbibliothek Leipzig von Detlef Döring, Thomas Fuchs, Christine Haug. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2013. 352 S. ISBN 978-3-447-10008-3. ISSN 0940-1954 € 59.00

Der 21. Band des Leipziger Jahrbuches umfasst wieder ein thematisch, zeitlich und methodisch weit gespanntes Spektrum neuer Forschungen zur Geschichte des Buchwesens, mit überraschenden Themen, aus denen der Rezensent einige herausgreift.

Im Mittelpunkt dieses Bandes stehen ausgewählte Beiträge des Arbeitsgesprächs „Katholisches Buch-, Bücherei-, Buchhandels- und Verlagswesen im 19. und 20. Jahrhundert“, u.a. über katholische Verlage in der ostdeutschen Diaspora, über die Förderung der völkischen Literatur durch die Literaturkritik des Borromäusvereins in der Zeit der Weimarer Republik, über das katholische Antiquariat des Bonifatiusvereins und über den fast in Vergessenheit geratenen Publizisten und Verleger Wilhelm Spael (1894–1966), nicht zu vergessen die ausgezeichnete Einleitung. Ein interdisziplinäres Unterfangen, viele dieser Themen stehen bislang nicht im Fokus buch- und bibliothekswissenschaftlicher Forschung.

Zu erwähnen sind u.a. eine umfangreiche Abhandlung über das Russlandbild der Aufklärung am Beispiel gelehrter Leipziger Periodika, das mit dem Fazit endet: „Das so entstandene Russlandbild entsprach zwar den Erwartungen und Einstellungen der Leserschaft, aber nur bedingt der Realität“ (S. 75), eine Zusammenfassung über Forschungsstand und Arbeitsergebnisse eines nach wie vor faszinierenden Betätigungsfeldes (vgl. S. 171), das Buntpapier, sowie einen leider sehr kurzen Einblick in die Typografische Arbeitsbibliothek Jan Tschichold (1902–1974) im St. Galler Zentrum für das Buch.

Fazit: Auch dieser Band des Leipziger Jahrbuchs wendet sich an Buch- und Bibliothekswissenschaftler, Verlags- und Buchhandelshistoriker und an Historiker anderer Disziplinen.

Norbert Wolf: Buchmalerei verstehen. Darmstadt: Primus Verlag, 2014. 207 S. ISBN 978-3-86312-375-8 € 24.95

Im *fachbuchjournal* wurden schon mehrere Veröffentlichungen zur Buchmalerei rezensiert. Nun liegt eine Einführung in das Gebiet vor. Der Kunsthistoriker, Linguist und Mediävist Norbert Wolf hat zahlreiche Publikationen zur älteren und neueren Kunst verfasst. Nun legt er eine Einführung in die Buchmalerei vor, die „auch dem Nichtspezialisten die Begegnung dieser ‚Vor-Gutenberg-Galaxis‘ ermöglichen“ will, indem sie hilft, „die charakteristischen Eigenheiten der Buchmalerei, die wichtigsten Techniken, Gestaltungsmethoden und Aufgaben, somit auch das von der Gattung mitgetragene kulturelle Gedächtnis zu verstehen.“ (S. 9) Er behandelt die abendländische Buchmalerei „von der Spätantike und dem frühen Christentum, als sich mit dem Codex die zukunftsweisende Buchform durchsetzte, über das frühe und hohe Mittelalter bis in die beginnende Neuzeit, als der Siegeszug des gedruckten Buchs begann.“ (S. 18)

Diese Einführung erscheint im Rahmen anderer Veröffentlichungen des Primus Verlages zu den markantesten Entwicklungslinien der Stilgeschichte wie „Malerei verstehen“ (2012) und „Architektur verstehen“ (2012), beide vom gleichen Verfasser. Wie in diesen beiden Bänden verzichtet der Autor auf einen Anmerkungsapparat und eine ausführliche Bibliographie, das Literaturverzeichnis beschränkt sich auf das thematisch Notwendigste.

Das erste Kapitel ist der Faszination der Buchmalerei gewidmet und enthält Definitionen und das Panorama der Buchmalerei nach ihren Großregionen und zeitlichen und kunstlandschaftlichen Schwerpunkten. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den medialen Besonderheiten, das dritte mit den Materialien, das vierte mit der handwerklichen Perfektion und dem materiellen Wert der Handschriften und das fünfte mit den wichtigsten Buchtypen und ihrer Bebilderung (sakrale Werke und Handschriften mit weltlicher Thematik). Im Mittelpunkt des sechsten Kapitels stehen kunstsoziologische Aspekte wie die soziale Position der Künstler, die Auftraggeber, Sammler und Käufer sowie die Distribution der illuminierten Handschriften einschließlich der Bedeutung der Bibliotheken für diesen Vorgang. Das siebente Kapitel enthält Ausführungen über die Elemente der Gestaltung wie Schriftarten, Zierseiten und Initialen, das achte Kapitel über

die Buchmalerei zwischen künstlerischer Tradition und Innovation, das abschließende Kapitel über die Buchmalerei in Zeiten des Buchdrucks.

Diese Veröffentlichung hat alles, was eine Einführung ausmacht vom Didaktischen und Inhaltlichen bis zur informationsgerechten Gestaltung (Gliederung, Marginalien, Abbildungen in bester Qualität, Literaturverzeichnis, Register und Schutzumschlag). Besonders beeindruckt ist der Rezensent vom sechsten Kapitel, in dem Norbert Wolf die Buchmalerei in den Kontext des kulturellen Gedächtnisses stellt.

Fazit: Zu empfehlen Bibliophilen, Kunsthistorikern, Buch- und Bibliothekswissenschaftlern und Studenten geistes- und kunstwissenschaftlicher Disziplinen.

Martin Steinmann: Handschriften im Mittelalter. Eine Quellensammlung. Basel: Schwabe Verlag, 2013. 932 S. ISBN 978-3-7965-2890-3 € 82.00

Die Quellensammlung des Schweizer Historikers und Bibliothekars, bis zu seiner Pensionierung Vorsteher der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Basel, enthält schriftliche Berichte und Angaben über das Lesen und Schreiben im Mittelalter in und zu lateinischer Schrift. Die meisten Texte stammen aus den zentralen Gebieten des Abendlandes, dem deutschen, französischen, italienischen und englischen Bereich. Aus umfangreichen Traktaten werden geringe Teile geboten. Auf Texte, die anderswo gesammelt und publiziert sind, wird verzichtet, weil sie wenig besagen oder ohne ausführliche Kommentierung oder Illustrationen unverständlich bleiben, beispielsweise Schreibeinträge, Schenkungsvermerke, Farbrezepte und Bibliotheksverzeichnisse. Außen vor bleiben Zeugnisse in Hebräisch, Griechisch, Arabisch und Kyrrillisch.

Eine Einleitung erläutert die Absichten des Bandes. Die Ordnung der Texte ist chronologisch. Die Texte sind ins Deutsche übersetzt, damit „soll dem Leser eine bequeme Lektüre und ein rascherer Überblick ermöglicht werden, zweitens will sie das Verständnis des Originaltextes erleichtern.“ (S. 8) Ein umfassender Registerteil (Autoren und Werktitel, Initien, Glossar, Handschriften, Namen und Sachen) erschließt die Texte optimal.

Behandelte Themen sind u.a. das Buch, seine Herstellung und seine einzelnen Teile, der Umgang mit Büchern, die Beschädigung und Zerstörung von Büchern, Schreiben und Schreibwerkzeuge, das Verfassen von Texten, Handschriften und ihr Wert, Buchbinder und Buchbindereien, Buchhandlungen, das Lesen, der Zugang zu Büchern sowie Bibliotheken, Bibliothekskataloge und Bibliothekare.

„Die Sammlung lädt zum Blättern ein“ (S. 8), und das hat der Rezensent ausgiebig getan. Und er findet u.a. eine Bemerkung des Siener Illuminators Bernardo di Michelangelo Cingnoni aus dem Jahr 1491, die über das Ende der Buchmalerei aussagt: „Meine Kunst ist am Ende wegen der Liebe zu den Büchern, welche gedruckt und nicht mehr illuminiert werden.“ (S. 827)

Fazit: Eine einmalige Sammlung zum 525. Jubiläum des Schwabe Verlags, sehr zeitaufwendig zusammengestellt, sehr gut präsentiert. Chapeau!

Paul Raabe: Tradition und Innovation. Studien und Anmerkungen zur Bibliotheksgeschichte. Studien und Anmerkungen zur Bibliotheksgeschichte / mit einem Nachwort von Georg Ruppelt. Frankfurt am Main: Klostermann, 2013. 306 S. (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderbände. Sonderband 110) ISBN 978-3-465-04187-0 € 79.00

Paul Raabe (1927–2013) gehört zu den bedeutendsten Bibliothekaren Deutschlands. Von 1958 bis 1968 ist er Leiter der Bibliothek des damals neu gegründeten Deutschen Literaturarchivs Marbach. Von 1968 bis zu seiner Pensionierung 1992 ist er Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, die sich unter seiner Leitung zu einer international anerkannten Studien- und Forschungsstätte für das Mittelalter, die Frühe Neuzeit und die Buch- und Bibliotheksgeschichte entwickelt. Von 1992 bis 2000 ist er Direktor der Franckeschen Stiftungen und Mitglied des Stiftungsrates der Klassik Stiftung Weimar.

Seine unermüdliche Tätigkeit wird von einer Vielzahl von Veröffentlichungen zur Literaturgeschichte, zur Aufklärung, zur Weimarer Klassik und zur Buch-, Bibliotheks- und Quellengeschichte begleitet. Der vorliegende Band enthält buch- und bibliotheksgeschichtliche Aufsätze aus den Jahren 1972 bis 2004, ergänzt um einen Beitrag „über die Entwicklung der Herzog August Bibliothek von 1960 bis 1992“, der dem Ganzen den Titel gibt: *Tradition und Innovation*. „Die beiden Begriffe sind mein Credo. Sie fassen meine bibliothekarischen Arbeiten in Marbach und Wolfenbüttel, wie in Weimar und Halle zwischen 1958 und 2002 zusammen.“ (S. 8)

Die hier versammelten 16 Arbeiten werden in drei Gruppen vorgestellt, ergänzt um ein Vorwort des Verfassers und ein Nachwort von Georg Ruppelt, das zum Nachruf wird, denn Paul Raabe verstirbt am 5. Juli 2013 und erlebt das Erscheinen dieses Buches nicht mehr. Ein ausführlicherer Nachruf findet sich auch in *b.i.t.online* 16 (2013) 4, S. 310–313.

In der ersten Gruppe (sieben Beiträge) werden die in der Forschung vernachlässigten Privatbibliotheken des 17. und 18. Jahrhunderts und die historische Leseforschung behandelt. Meilensteine für die Forschung sind auch heute noch die Beiträge über die Bibliothekskataloge als buchgeschichtliche Quellen und die Gelehrtenbibliotheken im Zeitalter der Aufklärung sowie die Anmerkungen über die Beziehungen zwischen Bibliotheksgeschichte und historischer Leseforschung.

Die zweite Gruppe (zwei Beiträge) beschäftigt sich mit der Bibliotheksgeschichte Weimars am Beispiel Goethes als Bibliotheksreformer und mit einer Sammlung von in Weimar vorhandenen Nachrichten über die Ereignisse der Französischen Revolution.

Die dritte Gruppe (7 Beiträge) ist ausschließlich der Bibliotheksgeschichte Wolfenbüttels gewidmet, darunter der oben erwähnte Beitrag zur Entwicklung der Bibliothek von 1960 bis 1992 und ein Aufsatz über die Bibliothek im 18. Jahrhundert.

Fazit: Eine gelungene Zusammenstellung von Arbeiten des unvergessenen Paul Raabe, für Bibliotheks-, Literatur- und Regionalhistoriker Pflichtlektüre.

Jürgen Babendreier: Nationalsozialismus und bibliothekarische Erinnerungskultur / Hrsg. Michael Knoche und Sven Kuttner. Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2013. VII, 152 S. (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. Band 58) ISBN 978-3-447-10001-4 € 39.80

Dieser schmale Band ist eine Hommage an *Jürgen Babendreier*, Erwerbungsbibliothekar und langjähriger Abteilungsleiter an der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, zum 70. Geburtstag anno 2012. Die Herausgeber widmen sich in dieser Veröffentlichung nicht den zahlreichen Arbeiten des Jubilars zu erwerbungs politischen Themen, sondern seinen Beiträgen zur bibliothekarischen Erinnerungskultur, die an ganz unterschiedlichen Stellen publiziert wurden. So finden sich in einem Band vereint sieben Beiträge aus den Jahren 2004–2010 zum Thema *Nationalsozialismus und bibliothekarische Erinnerungskultur*.

In „Das Buch in der *Bewegung*“ bezieht Babendreier Positionen zur Bücherverbrennung und kämpft gegen das Vergessen dieses barbarischen Aktes und seiner Folgen. Der umfangreichste Beitrag „Geschenkt?“ beschäftigt sich mit der nach 1933 erfolgten kostenlosen Bestandsvermehrung resp. Vereinnahmung von Buchbeständen vorwiegend aus jüdischem Besitz an der Staatsbibliothek Bremen. „Ausgraben und erinnern“ zeigt an einem Beispiel, dass Bibliotheksarchäologie „stets eine Gedächtnisreise“ (S. 92) ist, das moderne bibliothekarische Gedächtnis aber „vorzugsweise auf der (Benutzer-)Oberfläche“ verharrt. In ähnlicher Form mit anderem Beispiel geschieht dies nachdrücklich in „Das magazinierte Gedächtnis“. „Kollektives Schweigen?“ ist ein leidenschaftlicher Aufruf an die wissenschaftlichen Bibliothekare, sich bei der Aufarbeitung der Vorgänge in den Bibliotheken von ihrer Konzentration auf materielle Zerstörungen zu lösen und die geistigen Zerstörungen, „die Vernichtung ... von Büchern und Bibliotheksbauten“ (S. 112) mehr zu berücksichtigen.

„Der antifaschistische Diskurs“ beschäftigt sich mit der Erinnerung an den Nationalsozialismus in Bibliotheken der DDR, beeindruckend die Geschichte der Kommunistin und Bibliothekarin Lotte Bergtel. Der abschließende Beitrag „Diskurs als Lebensform“ analysiert die Vorstellungen von Georg Leyh in seiner Schrift „Die Bildung des Bibliothekars“.

Dem Bekenntnis der Herausgeber schließt sich der Rezensent gern an: „Jürgen Babendreier danken wir herzlich für seine kenntnisreichen und engagierten, zum Teil auch angefeindeten Versuche, diese Abgründe mit großer Sorgfalt und sprachlicher Kunst auszuloten.“ (S. VII) Der Rezensent hofft auf weitere Beiträge.

Was fehlt, sind eine kleine Laudatio und ein Verzeichnis der Schriften Babendreiens.

Fazit: Sehr zu empfehlen nicht nur den Bibliothekshistorikern, sondern allen Forschern, die sich mit der Geschichte des Nationalsozialismus beschäftigen.

Das deutsche und italienische Bibliothekswesen im Nationalsozialismus und Faschismus. Versuch einer vergleichenden Bilanz / Hrsg. Klaus Kempf und Sven Kuttner. Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2013. XI, 246 S. (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. Hrsg. Michael Knoche und Sven Kuttner. Band 58) ISBN 978-3-447-06991-5 € 48.00

Dies ist die Veröffentlichung der Ergebnisse eines Expertengesprächs, das Historiker und Bibliothekare im September 2012 zu einem wichtigen Teil des europäischen Bibliothekswesen in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts führen: *Das deutsche und italienische Bibliothekswesen im Nationalsozialismus und Faschismus. Versuch einer vergleichenden Bilanz*. Die Teilnehmer debattieren in zwölf Beiträgen über grundlegende Entwicklungslinien, davon zehn in deutscher und drei in italienischer Sprache mit deutschen Zusammenfassungen, ergänzt um ein Vorwort mit Hinweisen auf die behandelten Themen.

Im Vordergrund stehen zwei Themenblöcke:

1. Die Nutzung von Handlungsspielräumen der Bibliothekare in beiden Diktaturen. Inwieweit besteht ein staatliches Interesse an der ideologischen Aneignung des Mikrokosmos „Bibliothek“ mit seinem Nischencharakter. Suchen die „Protagonisten der Berufswelt bewusst die Integration in die Systembedingungen der Diktatur“ (S. IX), weil sie sich von einer Annäherung existentielle Vorteile versprechen oder suchen sie aus politischer Überzeugung die Nähe zur Staatsmacht.
2. Die Verwerfungen in der Bestandstektonik, die der Kriegs- und Vernichtungspolitik in beiden Diktaturen geschuldet sind, die Folgen in der Nachkriegszeit in Bibliotheken und „die Exkulpationsstrategien von Bibliothekaren nach politischen Systemwechseln“.

Zwei Einführungen erleichtern die komparative Sicht: ein Vergleich der nationalsozialistischen und faschistischen Wissenschaftspolitik sowie die zwei Phasen der Kulturpolitik im faschistischen Italien.

Aus italienischer Sicht finden sich Beiträge über Archive und Bibliotheken in der Innenpolitik des faschistischen Italiens, über den ersten Weltkongress für Bibliotheken und Bibliographie in Rom und Venedig 1929 und die Selbstdarstellung des faschistischen Regimes, über Strukturen, Beziehungen und Persönlichkeiten im italienischen Bibliothekswesen während des Faschismus sowie über die Bibliotheken in Südtirol im Kontext der faschistischen Kultur- und Literaturpolitik.

Aus deutscher und österreichischer Sicht beschäftigen sich zwei Beiträge mit dem NS-Raubgut einschließlich Fragen der Restitution (Bayerische Staatsbibliothek und Österreichische Nationalbibliothek), drei Beiträge mit dem Personal in Bibliotheken (die Einstellung von deutschen wissenschaftlichen Bibliothekaren im Nationalsozialismus im allgemeinen, „Alte Kämpfer“ in der Universitätsbibliothek München und Bibliothekare der Universität Wien) und ein Beitrag über das Öffentliche Büchereiwesen des NS-Staates zwischen Ideologie und Realität.

Diese Veröffentlichung ist ein wichtiger Beitrag zur komparativen Bibliothekswissenschaft und dürfte von Interesse auch weit über diese Wissenschaft hinaus sein.

Frauke Mahrt-Thomsen: Bona Peiser. Die erste deutsche Bibliothekarin. Wegbereiterin der Bücher- und Lesehallen-Bewegung und der Frauenarbeit in Bibliotheken. Berlin: BibSpider, 2013. 273 S. ISBN 978-3-936960-56-3 € 32.00

Dies ist mehr als eine Biographie über *Bona Peiser*, die uns ihre Biographin Frauke Mahrt-Thomsen hier bietet. Es ist die erste umfangreiche Biographie einer deutschen Bibliotheka-

rin, und es ist in großen Teilen eine Geschichte des deutschen Bibliothekswesens im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts aus der Sicht der Frauenarbeit in Bibliotheken, ein in der androzentrischen Sichtweise der Historiker logischerweise vollkommen vernachlässigtes Kapitel in der Bibliotheksgeschichte. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss eines solchen Vorhabens alles andere als sicher, denn über Bona Peiser gibt es nur wenige Materialien, Zeugnisse und Dokumente, keine nahen Verwandten und keinen Nachlass, es existiert nicht einmal ein Foto. Aus den vorhandenen Sammlungen hat Frauke Mahrt-Thomsen unter Hinzufügung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Einflüsse von Bildung, Frauen- und Bürgerbewegung Leben und Wirken von Bona Peiser in beeindruckender Weise rekonstruiert. Von der Sisyphusarbeit zeugt schon der umfangreiche Anhang u.a. mit beeindruckenden Benutzungs- und Bestandszahlen der Lesehalle, dem tabellarischen Lebenslauf von Bona Peiser, Lebensläufen von Personen aus dem Umfeld von Bona Peiser, einem Personen- und Sachregister und einem Literaturverzeichnis. Bona Peiser (1864–1929) ist die Tochter eines jüdischen Verlagsbuchhändlers. Nach dem Besuch einer Höheren Töchterschule bildet sie sich autodidaktisch auf dem Gebiet des Bibliothekswesens weiter, weil eine bibliothekarische Ausbildung für Frauen in Deutschland nicht möglich ist.

Bona Peiser leistet in den und für die Bibliotheken Pionierarbeit. Sie ist die erste Frau in Deutschland, die hauptberuflich in einer Bibliothek arbeitet, sie leitet von 1895 bis zu ihrem Tod die Bibliothek des Vereins der Kaufmännischen Angestellten und die erste öffentliche Berliner Lesehalle der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur. Den Aufruf zur Errichtung öffentlicher Lesehallen vom Januar 1895 unterzeichnen u.a. Emil Rathenau, Wilhelm von Siemens, Rudolf Virchow und Theodor Fontane. Die von ihr geleiteten Bibliotheken werden zu „Ausbildungsstätten der ersten und zweiten Generation junger Frauen, die ab 1900 in den bibliothekarischen Beruf drängen, und die von ihr entwickelten Arbeitsmethoden finden Anerkennung und Verbreitung in Volksbibliotheken und Lesehallen in ganz Deutschland.“ (S. 11) Sie arbeitet von 1907 bis 1920 in der Vereinigung bibliothekarisch arbeitender Frauen und kämpft insbesondere für eine qualitätsvolle Ausbildung von Frauen in den Bibliothekarinnen-Schulen. Sie fordert die gleiche Bezahlung von Frauen und Männern in Bibliotheken. Sie publiziert wichtige Beiträge zum Bibliothekswesen in Zeitschriften und Zeitungen.

Die Autorin weist sehr ausführlich auf erfüllte und noch zu erfüllende Teile des Vermächtnisses von Bona Peiser hin. Nach langem Vergessen und Verschweigen ihrer Leistungen erfolgt ihre Wiederentdeckung seit den 1980er-Jahren durch Publikationen und posthume Ehrungen. So erhält eine Stadtteilbibliothek in Berlin 1994 den Namen Bona-Peiser-Bibliothek. Nun soll diese Einrichtung im September 2014 geschlossen werden – Protest regt sich zu Recht, denn wieder einmal wird aus fadenscheinigen Finanz- und Personalproblemen eine Erinnerung ausgelöscht. Zeitlos sind schon deshalb Äußerungen aus dem Jahr 1895, formuliert von einem Kämpfer für die Errichtung von Volksbibliotheken, dem Geschäftsführer der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung Johannes Tews: „Während man in anderen Staaten sich bemüht, ein als vorhanden erkanntes Bildungsmanko möglichst bald zu decken, sind bei uns weite

Kreise an der Arbeit, den erwachenden Volksgeist wieder in Fesseln zu schlagen. Dass diese Todtengräber-Arbeit nicht gelingen wird, ist klar; aber dass sie viel Gutes hemmt, ist ebenso sicher.“ (S. 53)

Fazit: Diese einmalige Leistung von Frauke Mahrt-Thomsen ist eine Fundgrube für Historiker und Vorbild für weitere Analysen zur Arbeit von Bibliothekarinnen, zugleich eine Würdigung von Bona Peiser zu ihrem 150. Geburtstag 2014.

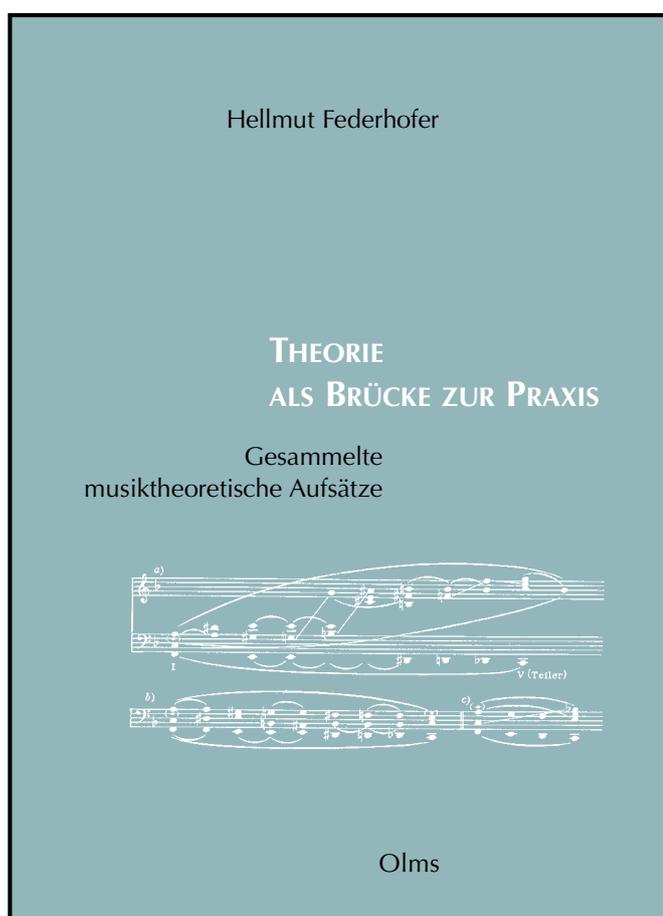
Christiane Uhlig: «Jetzt kommen andere Zeiten» Lotte Schwarz (1910–1971). Dienstmädchen, Emigrantin, Schriftstellerin. Zürich: Chronos Verlag, 2012. 326 S. € 31.00

Der Zürcher Publizist François Bondy äußert in einem Nachruf die Überzeugung, dass Lotte Schwarz „durch die vielen Texte, die sie verfasst und auch publiziert hatte und die schon bald in Buchform erscheinen sollten“ (S. 7) neue Freunde finden würde. Doch dazu ist es nie gekommen. Es ist purer Zufall, dass Christiane Uhlig auf den umfangreichen Nachlass von Lotte Schwarz aufmerksam wird und mit diesem Buch eine in Vergessenheit geratene ungewöhnliche Frau würdigt.

Die 1910 geborene Lotte Benett wächst in Hamburg in einem proletarischen Haushalt auf, wird Bibliotheksgehilfin in der Bücherhalle in Eppendorf. Sie fühlt sich zu linken Organisationen hingezogen, wird Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes, dann der antifaschistischen Roten Kämpfer. Sie emigriert 1934 nach Zürich, arbeitet als Dienstmädchen und Sekretärin, ab 1938 als Bibliothekarin im Schweizerischen Sozialarchiv. Hier findet sie ihre berufliche Erfüllung. Besucher aus 26 Nationen informieren sich in den reichhaltigen Beständen einer außergewöhnlichen Einrichtung, einige werden Freunde und Weggefährten wie die Pädagogin Anna Siemsen und der Soziologe Helmut R. Wagner. Ein hohes Lob kommt von dem Zukunftsforscher Robert Jungk, sie „hat mit ihrem Charme und frohgemuten Wesen sogar während der düsteren Kriegszeit den Lesesaal besonders auch vielen Emigranten und anderen Heimatlosen zu einem vertrauten Winkel zu machen verstanden, so dass sie sich nicht fremd fühlen mussten.“ (S. 151)

Lotte Benett heiratet den Architekten Felix Schwarz und lebt mit ihrer Familie von 1945 bis zu ihrem Tod in Brüttisellen. Ein großer Freundeskreis aus Künstlern, Architekten, Frauenrechtlerinnen, Sozialisten und Schriftstellern, häufig linke Emigranten und Zürcher Sozialdemokraten, umgibt beide. Sie publiziert über ihre Erfahrungen als Emigrantin, über das Schweizerische Sozialarchiv, zur Dienstmädchenfrage, über die Arbeitsbedingungen von Verkäuferinnen, über Frauenrechtlerinnen, über das fehlende Stimmrecht für Frauen, über die Zukunft des Sozialismus und über die Verwendung von Formsperrholz – ein Füllhorn wichtiger Arbeiten.

Fazit: Die Autorin zeigt den Weg von Lotte Schwarz vom Dienstmädchen zur Chronistin und Schriftstellerin und beschreibt sie als Antifaschistin, Emigrantin, Bibliothekarin und Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht in der Schweiz. So sind in diesem Band viele Details aus der Geschichte der Bibliothekswissenschaft, der Frauenbewegung und der Emigration vereint. Diese Biographie holt eine zu Unrecht vergessene Frau in das Gedächtnis der Menschen zurück. (ds) ■



Federhofer, Hellmut: Theorie als Brücke zur Praxis. Gesammelte musiktheoretische Aufsätze. Mit einem Beitr. von John Rothgeb. Hrsg. von Josef Karner, Hildesheim etc.: Olms 2013; 474 S., Notenbeispiele; ISBN 978-3-487-15011-6 (Studien und Materialien zur Musikwissenschaft; 75).



Christine Blanken: Die Bach-Quellen in Wien und Alt-Österreich. Katalog, 2 Bde. Hildesheim [u.a.] : Olms, 2011, 1221 S. (Leipziger Beiträge zur Bach-Forschung ; 10,2), ISBN 978-3-487-14423-8.

Federhofer (*1911 in Graz) erwarb neben seinem Studium der Musikwissenschaften das Kapellmeisterdiplom. Nach über zwanzig Jahren als Bibliothekar im österreichischen Staatsdienst, lehrte er von 1962 bis zu seiner Emeritierung 1979 als Ordinarius am musikwissenschaftlichen Institut der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Bis heute (2014!) geht er unermüdlich seinen Forschungen nach. Zu seinen wissenschaftlichen Schwerpunkten gehört neben der Erforschung von Leben und Werk des kaiserlichen Hofkapellmeisters Johann Joseph Fux die Geschichte der Musiktheorie vom 16. bis ins 20. Jahrhundert. Mit ungezählten Aufsätzen zu diesen und anderen Themengebieten hat er über Jahrzehnte viel beachtete Akzente gesetzt. In fünfunddreißig Beiträgen spiegelt der vorliegende Band die zeitlebens intensive Auseinandersetzung mit den verschiedensten Aspekten der Satzlehre. Immer wieder erscheinen dabei die Namen der Theoretiker Christoph Bernhard (z. B. *Die Figurenlehre nach Christoph Bernhard und die Dissonanzbehandlung in Werken von Heinrich Schütz; Die Dissonanzbehandlung in Monteverdis kirchenmusikalischen Werken und die Figurenlehre von Christoph Bernhard; Christoph Bernhards Figurenlehre und die Dissonanz*) und Johann Joseph Fux (z. B. *Der ‚Gradus ad Parnassum‘ von Johann Joseph Fux und seine Vorläufer in Österreich; Johann Joseph Fux als Musiktheoretiker; Johann Joseph Fux und die Kontrapunktlehre; Johann Joseph Fux und die gleichschwebende Temperatur; Das Vermächtnis von Johann Joseph Fux an Johann Sebastian Bach*). Einen dritten Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit der Lehre Heinrich Schenkers, der als einer der bedeutendsten Musiktheoretiker des 20. Jahrhunderts gilt. Schenkers Lehre, die immer wieder Anlass gab zu kontroverser Diskussion, wurde in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem im angloamerikanischen Umfeld weitergetragen und rückt erst in jüngerer Zeit im deutschsprachigen Gebiet wieder stärker in den Mittelpunkt des Interesses. Federhofer wurde lange Zeit eine Art publizistisches Alleinvertretungsrecht der Schenkerschen Lehre in Deutschland attestiert (Holtmier, Art. Schenker in: MGG² 14; Sp.1297). Beiträgen wie z. B. *Heinrich Schenkers Vermächtnis, Heinrich Schenker und Arnold Schönberg als Musiktheoretiker, Analyse, Musiktheorie und Philosophie, Theodor W. Adornos und Heinrich Schenkers Musikdenken oder Harmonische Tonalität als neues Hören* im vorliegenden Band geben einen kleinen Einblick in seine intensive Auseinandersetzung und Fortschreibung der Schenkerschen Theorie. Ein Beitrag von John Rothgeb zur Publikation *Tonale Musik als vernetztes Stückwerk* des 1960 geborenen österreichischen Musiktheoretikers Martin Eybl sowie ein würdigendes Geleitwort des inzwischen emeritierten österreichischen Musikwissenschaftlers und Federhofer-Schülers Gernot Gruber runden den Band ab, der mit seiner Themenvielfalt einen gewichtigen Beitrag zur Geschichte der Musiktheorie bildet. (gk)

BACH ist Anfang und Ende der Musik, schrieb Max Reger 1906 in einem Stammbucheintrag. Bis heute betrachten viele Musiker und Musikliebhaber Johann Sebastian Bach als den größten Musiker aller Zeiten. Für sie ist unvorstellbar, dass nicht Komponisten aller nachfolgenden Generationen und Regionen sein Werk kannten und darauf aufbauten. Andererseits scheint gerade aus österreichischer Sicht der Gegensatz in der Musikkultur zwischen dem „protestantischen Norden“ und dem „katholischen Süden“ so groß, dass eine gegenseitige Beeinflussung nahezu ausgeschlossen wird. In den ersten fünfzig Jahren nach seinem Tod beschränkte sich die Kenntnis Bachscher Werke nur auf wenige Kompositionen (z. B. *Wohltemperiertes Klavier*, Teil I, das als Muster der Fugenkomposition galt). Erst mit der allmählichen Drucklegung im frühen 19. Jahrhundert standen sie einem breiteren Interessentenkreis zur Verfügung.

Der Katalog von Christine Blanken stellt nun auf über 1200 Seiten erstmals alle in „Alt-Österreich“, d. h. im heutigen Österreich sowie in den zur Habsburger-Monarchie gehörenden Territorien Böhmen, Mähren und Ungarn auffindbaren Quellen aus dem Zeitraum von etwa 1740–1850 zusammen. Dabei zeigt sich, dass den Werken der Bach-Söhne, namentlich denen von Carl Philipp Emanuel, eine fast ebenso große Bedeutung zukommt wie denen des Vaters Johann Sebastian. Zwar handelt es sich bei einem Großteil der Quellen um Abschriften oder Drucke aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, jedoch zeigt eine nicht unerhebliche Zahl von Quellen eine zeitlich unerwartete Nähe zur Bach-Familie.

In einem ausführlichen Vorwort zeigt die Autorin die wichtigsten Überlieferungswege auf, erläutert die Genese und die Schwerpunkte einzelner Spezialsammlungen (z. B. *Kaiser-Franz-Sammlung, Kronprinz-Rudolph-Sammlung*) und geht auf weitere berühmte Sammlerpersönlichkeiten ein (Gottfried van Swieten, Raphael Georg Kiesewetter, Aloys Fuchs u. a.).

Das umfangreiche Literaturverzeichnis zeigt, welche Einzelaspekte des Themas bereits in Aufsätzen – nicht zuletzt von der Autorin selbst – behandelt wurden und welche Teilsammlungen durch Kataloge erschlossen sind. Ein Blick in den Katalog gibt unter anderem neben den bekannten großen Sammlungen (z. B. Wien, *Nationalbibliothek* oder *Gesellschaft der Musikfreunde*) einen Einblick in die intensive Sammeltätigkeit der Stifte, allen voran Göttweig, Kremsmünster oder Melk.

Der zweite Band ist den Quellen aus Tschechien, Ungarn, Italien (Südtirol und ehem. Erzherzogtum Toskana), Siebenbürgen, Slowenien und der Slowakei vorbehalten und listet daneben außerhalb von Wien/Alt-Österreich befindliche Quellen österreichischer Provenienz auf.

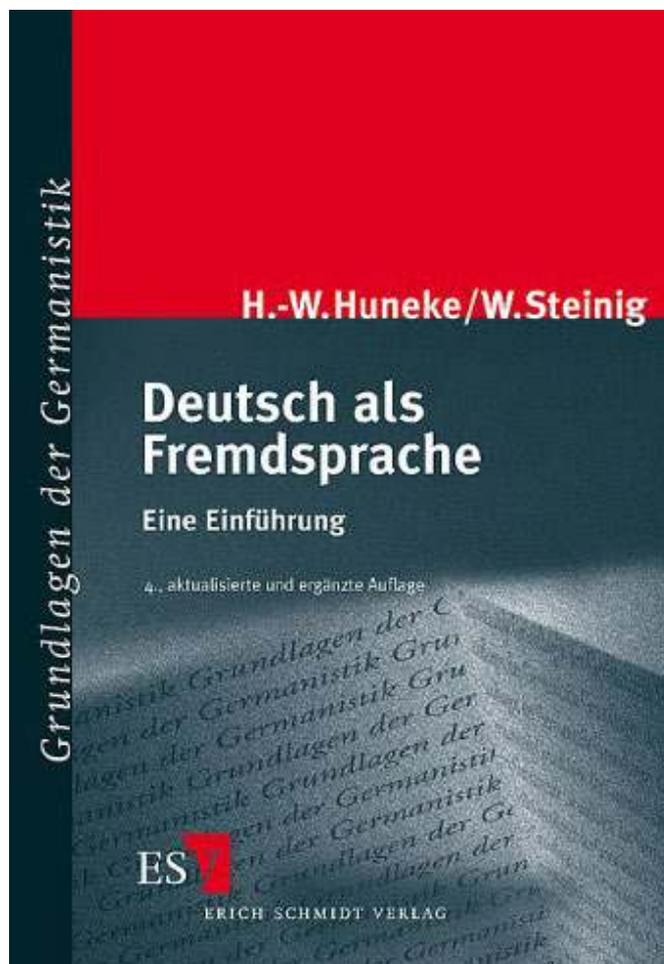
Der Anhang verzeichnet die bis 1830 erschienenen Drucke der Werke von Johann Sebastian Bach und seinen Söhnen, gibt Schriftproben, und erschließt den Inhalt historischer Kataloge. Im abschließenden Register wird neben Namen auf Werke und Wasserzeichen verwiesen. Mit ihrer faszinierenden Materialfülle bietet die Publikation nun eine sichere Grundlage sowohl für weitere Repertoireforschungen als auch für stilistisch-kompositionstechnische Untersuchungen. (gk) ■

Huneke, Hans-Werner und Steinig, Wolfgang. *Deutsch als Fremdsprache. Eine Einführung*. 6. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2013. ISBN 978 3 503 137657

Das Buch richtet sich sowohl an Studierende des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) als auch an Lehrende, die bereits im Bereich DaF tätig sind. Es verknüpft Theorie – dargestellt an aktuellen Forschungsergebnissen (S. 9) – mit der Praxis. Der Schwerpunkt liegt auf dem konkreten Unterrichtsgeschehen und nicht auf der wissenschaftlichen Betrachtung der Hochschuldisziplin DaF. Es eignet sich dadurch – mit später erläuterten Einschränkungen – für den Einsatz im Studiengang DaF. Das Werk gliedert sich in insgesamt 5 Kapitel und einen umfangreichen Anhang (Kapitel 6).

Das erste Kapitel widmet sich den Lernenden und greift einige zentrale Lernendenvariablen heraus: u.a. das Alter, die muttersprachliche Sozialisation, die Sprachlernbegabung, Persönlichkeitsfaktoren, Lernstile, Lerntypen und Lernstrategien, wobei die Lernstrategien, auch wenn in der Fußnote auch als Lernstrategien beschrieben, m.E. nicht wirklich zu den Lernendenvariablen zählen, sondern deren Einsatz und Vorlieben sich aus den anderen Variablen ergeben. Die Darstellung der einzelnen Faktoren ist übersichtlich und führt – wie bei einer Einleitung sinnvoll – in die zentralen Aspekte ein. Leider wurde z.B. im Bereich des Alters auf sehr alte Studien zurückgegriffen, so dass der „aktuelle fachliche Diskussionsstand“ (S. 9) nicht gegeben ist. Grundsätzlich wird der/die Leser(in) jedoch für die Unterschiede der Lernenden sensibilisiert.

Das zweite Kapitel stellt kurz und präzise die gängigen Theorien des Zweitspracherwerbs bzw. besser des Fremdspracherwerbs vor. Ein kurzes Eingehen auf die Abgrenzung zwischen Zeit- und Fremdspracherwerb wäre dabei hilfreich gewesen. Zu den skizzierten Ansätzen gehören der Behaviorismus und die sog. Kontrastive Analyse (Kapitel 2.1), der Spracherwerb als kognitiv-modularer Prozess, in dem es vor allem um Chomskys Universalgrammatikansatz geht (Kapitel 2.2), Lernersprachen, wobei das m.E. keine Theorie ist – gemeint ist wohl die Lernersprachenhypothese/-theorie (Kapitel 2.3) – und schließlich der Konnektionismus und Konstruktivismus.



Im dritten Kapitel geht es um die deutsche Sprache und Kultur. Zu Beginn wird mit aktuellen Zahlen auf die Stellung und Verbreitung des Deutschen eingegangen, auch auf das zunehmende Interesse an Deutsch als Fachfremdsprache aufgrund des Mangels an hoch-qualifizierten Arbeitskräften in Deutschland. Es folgen ein Überblick über die Varietäten des Deutschen, der neben Dialekten auch auf Soziolekte, inklusive Jugendsprache, eingeht und über die Merkmale der deutschen Standardsprache mit Zusatzinformationen über die Teilberei-

che Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Lexik und Semantik, Pragmatik und Gesprächsanalyse, Textlinguistik sowie Rechtschreibung. Im Bereich der Pragmatik wären kulturvergleichende Ansätze, die sich aus der angegebenen Literatur Hundsnurscher/Fritz weiterentwickelt haben, sicherlich eingängiger gewesen als das Grice'sche Maximen-Modell. Kapitel 3.4 schließlich geht auf den Bereich der Landeskunde und Interkultureller Kompetenz ein, Kapitel 3.5 auf die deutschsprachige Literatur, wobei der Schwerpunkt auf der Kanon-Diskussion liegt. Im 4. Kapitel kommen die Autoren zum Themenkomplex „Unterricht“ und beginnen mit einer Gegenüberstellung des traditionellen Fremdsprachenunterrichts (Grammatik-Übersetzungs-Methode) und dem ungesteuerten Erwerb einer Fremdsprache. Knapp skizziert werden auch „alternative“ Methoden. Es folgen eine Darstellung der vier zentralen Fertigkeiten (Lesen, Sprechen, Hören und Schreiben) und ein Blick auf die sprachlichen Fähigkeiten Aussprache, Wortschatz- und Grammatikvermittlung. Die großen Methoden werden anhand von Beispielen aus Lehrwerken aufgezeigt, wobei die neue Lehrwerksgeneration, obwohl im Anhang aufgeführt, in der Darstellung komplett fehlt. Diese wären als Überleitung zu den Kapiteln zu Medien und Computereinsatz sinnvoll gewesen. Kurz eingegangen wird dann auf Übungen, Aufgaben, Korrekturen und das Testen. Im sehr kurzen und letzten 5. Kapitel geht es um die Lehrenden. In diesem Kapitel fällt die fehlende Historizität besonders auf, wenn von „bislang“ geschrieben wird, aber dann eine Quelle von 1990 angegeben wird (S. 261). Fast alle Verweise in diesem Kapitel stammen aus den 1990er-Jahren. Auch wenn Vieles sich in den letzten 20 Jahren nur wenig verändert haben mag, so

hätte eine Aktualisierung der Quellen dem Werk sicherlich gut getan. Das 6. Kapitel schließlich ist ein Anhang mit exemplarischen Unterrichtssituationen und weiterführenden Quellen sowie Literaturangaben.

Was bietet die Einführung? Die Studierenden erhalten einen hilfreichen Überblick über den Bereich Deutsch als Fremdsprache mit seinen zahlreichen Facetten. Zentrale Begriffe sind fettgedruckt und die Zusammenfassungen am Ende der Kapitel sind nützlich. Auch die „Auswahl nützlicher Arbeitsmittel für den Unterricht“ ist aktuell und zweckdienlich.

Unsere DaF-Studierenden erhalten jedoch Abzüge bei ihren Seminararbeiten, wenn die verwendete Literatur – mit Ausnahme der Klassiker natürlich – älter als fünf Jahre ist. Sie erhalten Abzüge bei fehlendem Bewusstsein, dass „heute“ oder „bislang“ sehr aktueller Quellen bedürfen. In Kapitel 5 finden sich 18 Quellenverweise, von denen lediglich zwei aus diesem Jahrtausend stammen (2003, 2011). Als Einstieg in das Fach ist die Einführung durchaus empfehlenswert, aber immer mit dem einschränkenden Hinweis, dass neue Forschungsergebnisse – wie im Vorwort zur 6. Auflage angedeutet – nur in den ersten beiden bzw. m. E. ersten drei Kapiteln berücksichtigt wurden. ■

Privatdozentin Dr. phil. habil. Marion Grein (mg) promovierte 1998 im Bereich der Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Japanisch. 2006 habilitierte sie an der Univ. Münster und erhielt die venia legendi für Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft. 2010 erfolgte die Umhabilitation nach Mainz und eine Erweiterung der venia legendi für Deutsch als Fremdsprache. An der Universität Mainz ist Marion Grein hauptberuflich im Bereich Deutsch als Fremdsprache tätig. grein@uni-mainz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), [06 11] 9 31 09 41, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), [06 11] 3 96 99 - 24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon [06 11] 3 96 99 - 0 | Telefax [06 11] 9 31 09 - 43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, [06 11] 7 16 05 85 u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 5, gültig ab 1.1.2013

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 7,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



B
Ü
C
H
E
R

Band 43
Janin Taubert
Absentia in Praesentia?
Zur Präsentation und Vermittlung digitaler Medien im physischen Raum



ISBN 978-3-934997-49-3, 2013
180 Seiten, teilweise farbig | € 29,50

www.b-i-t-online.de

Hund, Katze, Maus – Neue Tiersachbücher für Kinder

Heimische Tiere zu entdecken ist nicht so schwer. Ob im eigenen Garten, im Park oder als Haustier spielen sie eine alltägliche Rolle. Tiere aus anderen Ländern können Kinder nur im Zoo oder auf Reisen kennenlernen. Vier außergewöhnliche Kindersachbücher bieten durch Fotografien und Illustrationen und ebenso informativen wie kurzweiligen Texten Wissenswertes rund um dieses beliebte Thema. Antje Ehmann hat mit den AutorInnen gesprochen, und stellt die Tierbücher vor.

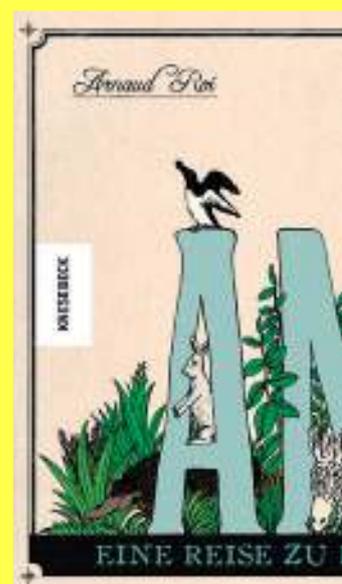
Bärbel Oftring: *Mit Spatz und Star durchs ganze Jahr.* Kosmos Verlag 2013, € 9,99

Peter Laufmann: *Wo kommst Du denn her? Wie und warum Tiere und Pflanzen wandern und sich an anderen Orten niederlassen.* Carlsen Verlag 2013, € 16,90

Julia Wauters: *Wenn die Nacht zum Tag wird. Tiere in ihren Lebensräumen.* Gerstenberg Verlag 2013, € 16,95

Arnaud Roi, H el ene Rajcak: *Animalia. Eine Reise zu den Tieren unserer Erde.* Das Pop-up Buch. Knesebeck Verlag 2013, € 24,95

dem ab sechs Jahren bietet dieses Sachbuch einen Zugang zu  ber dreißig Vogelarten und stellt die den Jahreszeiten entsprechenden Beschaftigungen dieser Tiere dar: Nestbau, Federkleid pflegen oder in den S uden ziehen. Zahlreiche Fotografien und Ideen, wie man einen Nistkasten baut oder Fensterscheiben vogelsicher macht, erganzen die aufschlussreichen Texte. Das hat auch den NABU  berzeugt: „Der NABU empfiehlt ja regelmaßig qualitativ gute Naturb ucher. So haben wir bereits wahrend der Arbeit an diesem Buch die Texte hingeschickt. Dort wurden die Unterlagen von Fachleuten gepr uft mit dem Ergebnis, dass der NABU das Buch nun allen naturinteressierten Menschen ans Herz legt“, so Oftring weiter. In diesem Fr hjahr erscheint von



„Die Herausforderung bei dem Buch **„Mit Spatz und Star durchs ganze Jahr“** (Kosmos) lag zum einen darin, trotz der K urze der Textbeitrage gen ugend Wissen und Kenntnisse biologischer Zusammenhange zu vermitteln, was V gel im Fr hling, Sommer, Herbst und Winter so alles bei uns machen. Zum anderen gibt es humorvolle Texte mit Schmunzelcharakter, die nat rlich auch nicht falsch sein d rfen. So war es etwas ganz besonderes, fachlich korrektes Wissen mit einem Augenzwinkern wiederzugeben“, so die versierte Autorin Barbel Oftring zu ihrer Arbeit. Kin-

dieselben Autorin im Haupt Verlag mit *„An T mpel, Fluss und Meer“* erneut ein Mitmachbuch zum Thema Natur.

Peter Laufmann hat Forstwissenschaft und Publizistik studiert. Er ist in erster Linie Redakteur beim Umweltmagazin *natur* und nun zum ersten Mal als Sachbuchautor f r Kinder tatig zu einem Thema, das ihn schon lange fasziniert: die Artenwanderung. In **„Wo kommst du denn her?“** (Carlsen) beleuchtet er die Frage der sogenannten Neobiota, also Tiere und Pflanzen, die aus einem Lebensraum in einem anderen

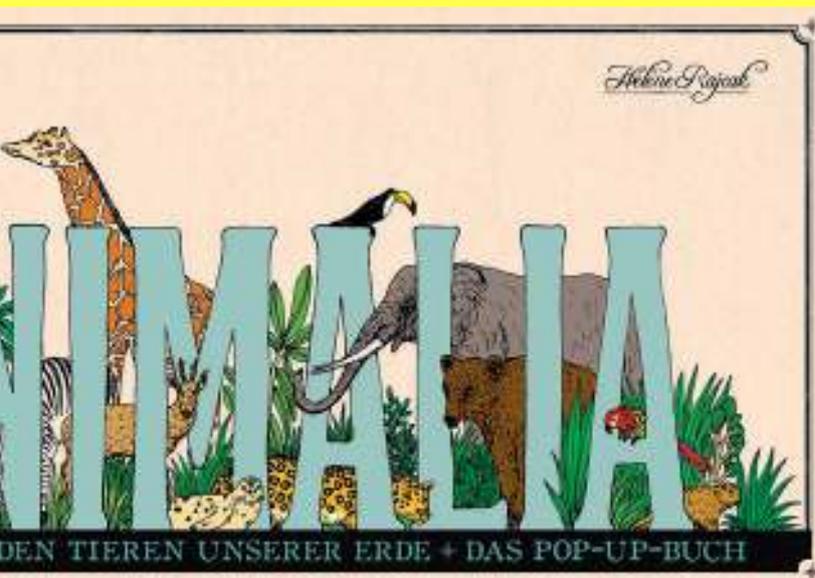
gelandet sind – durch Zufall, aus Versehen oder mit voller Absicht. „Was soll man mit Tieren und Pflanzen, die wandern und sich an anderen Orten niederlassen tun? Ich will mit diesem Sachbuch bei den Kleinen anfangen und ihnen zeigen, dass es in ihrem Lebensumfeld viele Tiere und Pflanzen gibt, die von weit her gekommen sind. Viele machen sich nicht klar, dass Erdbeere, Kartoffel und Apfel keine heimischen Pflanzen waren. Analog gilt das für Kaninchen, Spatz und Hausmaus“, so Peter Laufmann. In seinen spannenden Texten erfährt man, dass von 100 eingeschleppten Arten – wie z.B. der Zitrusbockkäfer, der mit den Bonsaibäumen von Asien nach Europa gelangte – zehn dauerhaft bleiben und wiederum eine davon einer anderen Tier- oder Pflanzenart den Lebensraum streitig machen kann. Die Zusammenarbeit mit einem Biologen war für den Autor wichtig: „Ich kenne Karsten Dörfer seit vielen Jahren und schätze seinen großen Wissensschatz. Er hat mir mit seinen Korrekturen, Anregungen und Fragen sehr geholfen“, so Laufmann weiter. Nach der bereichernden Lektüre können Kinder sich Notizen machen oder in der Sammelmappe eigene Entdeckungen aufbewahren. Auch dieses Sachbuch setzt, wie „Mit Spatz und Star durchs ganze Jahr“, auf Fotografien von Tieren und Pflanzen, und überzeugt durch ein ansprechendes Layout.

Ein Kontrastprogramm dazu bieten die folgenden beiden illustrierten Tierbücher. Thematisch wird der Horizont geweitet und Tiere sowie Landschaften aus der ganzen Welt präsentiert. Julia Wauters, eine französische Künstlerin, hat mit **„Wenn die Nacht zum Tag wird“** (Gerstenberg) ein ganz besonderes Sachbilderbuch vorgelegt. „Ich arbeite mit Schablonen. In diesem Fall mit schwarzen Farben, denen ich

verschiedene Stadien, darunter auch eines, in dem sich Landschaften, die mit Schattenbildern gestaltet waren mit Landschaften abwechselten, die bei Tageslicht zu sehen waren. Von diesem Ansatz ausgehend hat meine Verlegerin die Verwendung von Folienseiten vorgeschlagen. So konnte ich den Aspekt des Verbergens und Verhüllens aufnehmen, und das Ganze spielerischer und reicher gestalten“, so Wauters weiter. Ganz nebenbei lernt man unzählige Tierarten kennen, die auf der letzten Doppelseite alle noch einmal versammelt sind.

Einen ganz anderen, immer wieder erstaunlichen Effekt, haben Pop-up Bücher. In **„Animalia – Eine Reise zu den Tieren unserer Erde“** (Knesebeck) stehen die Tiere aus heimischen Gefilden, aber auch ganz weit entfernten Gegenden, eindrucksvoll vor uns, wenn man die Seiten aufklappt. Arnaud Roi und Héléne Rajcak überzeugen mit Landkarten, besonderer Farbgebung und vor allem mit den Pop-up Tieren. Nach Stationen im Gebirge und der Arktis landet man sogar im Korallenriff. Dort kann man die Seite im Längsformat aufklappen, nachdem der Text Wissenswertes zu der Landschaft und den dort heimischen Arten vermittelt, um in die Unterwasserwelt einzutauchen. Da schwimmen dann Riesenmantra, ein grauer Riffhai und der beeindruckende Buckelwal. Außerdem kann man einen Perl-Seestern und die grüne Meeresschildkröte entdecken.

Mit allen vier Sachbüchern gelingt es, Kinder auf die reiche Tierwelt aufmerksam zu machen. „Ich finde es traurig, dass trotz einer nie dagewesenen Fülle an Informationen und Möglichkeiten, in die Natur zu gehen, sich Menschen kaum dafür zu interessieren scheinen. Wenn es aber gelingt, über die Kinder auch den Eltern etwas von unserer Welt zu zeigen, wäre das ein



digital eine Farbe zuordne. Oft benutze ich Siebdruck für meine Arbeiten. Das Prinzip, in Farben zu zerlegen und mit Transparenz zu spielen, habe ich beibehalten“, so Wauters. Sechs verschiedene Lebensräume – beispielsweise die afrikanische Savanne oder der Amazonas-Regenwald – werden auf den großformatigen Seiten präsentiert. Dabei setzt die Illustratorin Folien ein, die den zeitlichen Verlauf symbolisieren und bei jedem Umblättern den Blick auf immer mehr Tiere freigeben. „Zusammen mit meiner Verlegerin haben wir über einen originellen Ansatz nachgedacht. Das Projekt durchlief

schöner Erfolg für mein Buch“, findet Peter Laufmann. Das wäre für alle hier vorgestellten Tiersachbücher wünschenswert! ■

Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater ist sie seit über zehn Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin in diesem Bereich tätig. antje.ehmann@gmx.de

Unser Fragebogen

Antworten von Monika Bilstein,
Verlegerin, Peter Hammer Verlag, Wuppertal

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

An das erste erinnere ich mich nicht mehr. Aber unter den ersten war das Fotobuch „Gixli, das Gamskind“ aus dem Berner Zwei-Bären-Verlag, das, zerlesen und immer noch heiß geliebt, noch heute im Regal steht.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Welcher Büchermensch kann sich da auf drei beschränken? Die Liste ist viel länger... Darauf sind auf jeden Fall:

- Mario Vargas Llosa, Der Krieg am Ende der Welt
- Marlen Haushofer, Die Wand
- Jürg Schubiger, Als die Welt noch jung war

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Ja, wenn die Fluggesellschaften das Freigepäck reduzieren ...

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Ich kann beim Lesen sehr gut abschalten, aber noch besser gegen Stress wirkt eine lange Wanderung durch eine schöne Landschaft.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Traumjob. Auch wenn das sehr nach heiler Welt klingt.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Sie bahnte sich sozusagen an, war die Konsequenz aus einer langen Tätigkeit im Peter Hammer Verlag mit wachsender Verantwortung, davon einigen Jahren als Prokuristin. Leicht war sie letztlich dennoch nicht, weil der Verlag damals finanziell in schwierigen Verhältnissen steckte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Ein Vorbild habe ich nicht, jeder muss nach seinen eigenen Maßstäben und Möglichkeiten handeln, aber ich bewundere viele aus Vergangenheit und Gegenwart! U.a. Inge Feltrinelli und natürlich Kurt Wolff.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit dem Blick auf gute Umsatzzahlen des Vortages, anregenden E-mails von AutorInnen, BuchhändlerInnen und anderen sympathischen Menschen aus dem Umfeld des Verlages und einem starken Kaffee.



Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn sich das Gefühl einschleicht, zu viel reagiert und zu wenig agiert und bewegt zu haben.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Schwer zu sagen, weil der Verlag immer wieder spannende Höhepunkte erleben darf. Unter den aufregendsten ist sicher, dass ich 2009 den Kurt Wolff Preis für das Schaffen des Verlags entgegennehmen durfte. Auch die Bekanntgabe des Deutschen Jugendliteraturpreises, für den wir in den letzten Jahren fast jährlich nominiert waren, zählt zu den sehr spannenden Momenten.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die Zahl der unabhängigen Buchhandlungen deutlich erhöhen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Unter einem Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die Zahl der digitalen Veröffentlichungen wird wachsen, das gedruckte Buch wird in Inhalt und Ausstattung ausgefallener werden und werden müssen. Das ist eine tolle Chance für kleinere unabhängige Verlage mit einem besonderen Profil, denn das ist eine ihrer Stärken! Sie werden mehr Aufmerksamkeit erfahren. Der Bedarf an Austauschbarem wird zurückgehen.

Multimediale Entdeckungsreise in die Welt der Bibel



Ob zu Hause, in der Schule oder Kirchengemeinde – mit der Reihe bibel multimedial wird die Bibel zum faszinierenden Erlebnis! Jede DVD bietet eine attraktive Sammlung von audiovisuellen Medien für den PC: Videofilme, PowerPoint-Folien, Hörbibel-Clips und vieles mehr. Alle DVDs der Reihe lassen sich auf dem PC auch gemeinsam installieren.



NEU

Deutsche Bibelübersetzungen

Bibeltexte, Nachschlagewerke,
Multimedia-Pool
ISBN 978-3-438-06197-3



NEU

Von den Handschriften bis zum E-Book: Die Geschichte der Bibel als Buch

PowerPoint-Folien, Video-Dokumentation, Multimedia-Pool
ISBN 978-3-438-06196-6



Mit zwei Zeichentrickfilmen

Die große Kinderbibel-DVD

Illustrationen, Zeichentrickfilme und Hörbuch
ISBN 978-3-438-06182-9



NEU

BasisBibel Das Neue Testament und die Psalmen

ISBN 978-3-438-02145-8



Die Entstehung des Alten Testaments

PowerPoint-Folien,
Video-Dokumentation,
Multimedia-Pool
ISBN 978-3-438-06188-1



Die Entstehung des Neuen Testaments

Powerpoint-Folien,
Video-Dokumentation,
Multimedia-Pool
ISBN 978-3-438-06172-0



Die Glaubenswelt der Bibel

Videoclips und Medien zur religiösen Welt der Bibel
ISBN 978-3-438-06190-4

Land und Lebenswelt der Bibel

Videoclips und Medien rund um das Land der Bibel
ISBN 978-3-438-06181-2

DVD in DVD-Box
je €(D) **24,90** €(A) 28,80 CHF 37,50*

*unverbindlich empfohlener Preis

Systemvoraussetzungen

Programm **bibel multimedial**:
Multimedia-PC mit Windows XP Service Pack 3, **Windows® 8**, DVD-Laufwerk und Media-Player.
Alle enthaltenen Medien lassen sich auch unter Mac OS X ab 10.4.11 nutzen.

DVD-Video-Ebene zusätzlich auf DVD-Playern nutzbar (außer BasisBibel).

Bitte beachten Sie auch die Installationshinweise unter: www.bibelmultimedial.de



Deutsche
Bibelgesellschaft

Balinger Straße 31 A 70567 Stuttgart

Bibelkompetenz seit 1812

Gebührenfreie Bestell-Hotline 0800-242 3546 www.dbg.de

Ihr erfahrener Partner bei der Herstellung.

Bei uns bekommen Sie alles aus
einer Hand. Sie erhalten individuelle
Beratung und Betreuung

- bei der Verarbeitung Ihrer medien-
neutral strukturierten Daten,
- bei der Konzeption und Program-
mierung Ihrer maßgeschneiderten
Publikationslösungen sowie
- bei der Produktion Ihrer hoch-
wertigen Broschüren, Hardcover,
Loseblatt-Werke und Zeitschriften.

**Profitieren Sie von unserer
Kompetenz und Qualität.**

Unsere Erfahrung – Ihr Gewinn.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:
Telefon (0 90 81) 85-200

250 Jahre
Druckerei **C.H. Beck**

Bergerstraße 3
86720 Nördlingen

www.becksche.de